

Zeitschrift:	Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
Herausgeber:	Grosser Rat des Kantons Bern
Band:	- (1832)
Rubrik:	Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern : Januar bis April

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorläufiger
Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen
der Republik Bern.

Bern, Montag den 30. Januar 1832.

Anzeige.

In Folge der vielseitig geäußerten Wünsche, daß das Land vollständige Kenntniß von denjenigen wichtigen Beschlüssen erhalte, welche nun der Große Rath fassen wird, und bei der Unmöglichkeit, schon von diesem Augenblicke an wegen noch nicht vollendeter Organisation das „amtliche Blatt der Republik Bern“ erscheinen zu lassen, hat der Große Rath verordnet, einstweilen die Herausgabe eines Blattes befohlen zu lassen, das unter dem Titel: „Vorläufiger Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern“ die Beschlüsse und Verhandlungen der Regierung in ihrem Hauptbestand, so wie auch die Amtsverträge, Amtsausschreibungen und Beförderungen enthalten wird. In bedeutender Anzahl wird das Blatt gratis durch die Tit. Herren Regierungsstatthalter und Unterstatthalter ausgeheilt werden; wer indessen auf dasselbe abonniren will, wendet sich in Bern an die L. N. Waltherdsche Buchhandlung, in den übrigen Aemtern an den Herrn Regierungsstatthalter und die Herren Unterstatthalter. Der Abonnementspreis ist 10 Bz. für 25 halbe Bogen. Das Blatt erscheint nicht regelmäßig, sondern so oft hinreichender Stoff vorhanden ist.

Die Redaktion.
(Kesslergasse Nro. 244.)

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Großen Rathes.

Traktanden des auf den 25. Januar einberufenen Großen Rathes.

A. Von den Departementen des Regierungsrathes.

Diplomatiches Departement.

- 1) Vortrag über die auf Dertlichkeit und eigene Verhältnisse sich beziehenden Petitionen der Städte
 - a. Biel;
 - b. Neuenstadt;
 - c. St. Ursib, und
 - d. des Laufenthal.
- 2) Vortrag über das hiesige Standes-Votum in den Auge-
leghheiten Basels.

Justiz-Departement.

- 1) Vortrag über die Bittschrift der Wittwe Bähler, um Nachlaß der noch übrigen Trauerzeit.
- 2) Vortrag über den Maternitäts-Grundsatz.
- 3) Vortrag über Nachlaß von Sporteln.

Finanz-Departement.

- 1) Vortrag über die Versetzung der Gerichtsbeamten des Amtsbezirks Delsberg von der dritten in die zweite Klasse.
- 2) Vortrag über Herabsetzung des Salzpreises.
- 3) Vortrag über die bestehende Münz-Konferenz.
- 4) Die Standes-Rechnung.
- 5) Das Budget für 1832.

Erziehungs-Departement.

- 1) Vortrag über Zusammensetzung der Schul-Kommission.
- 2) Vortrag über Errichtung von Normal-Schulen.

Militair-Departement.

- 1) Vortrag über die Aufhebung der Dispensations-Gebühr von Fr. 4 der vermöglichen und untrüglichen Militairs.
- 2) Mehrere Vorträge über Entlassungs-Begehren von Offizieren.

B. Andere Gegenstände.

- 1) Wiederbesetzung einer erledigten Stelle am Obergericht.
- 2) Wahl von zwei Suppleanten an denselben.
- 3) Wahl eines Mitglieds in die Staatswirtschafts-Kommission.
- 4) Ernennung eines Kommandanten des Landjäger-Körps.
- 5) Antrag auf Niederschlung einer von dem Großen Rath zu ernennenden Spezial-Kommission, zur Untersuchung der Egleichtungen, welche den Zehnt- und Bodenzins-Pächtigen nach §. 22 der Verfassung gestattet werden können.
- 6) Entwurf eines Reglements über die innere Organisation des Regierungsrathes.
- 7) Entwurf einer Verordnung über die Organisation der Staatskanzlei.
- 8) Rapport über Besoldungs-Vorschläge.
- 9) Vortrag einer Spezial-Kommission über Errichtung eines amtlichen Kantonal-Blattes, welches alle Akten und Verhandlungen der Regierung, alle amtlichen und gerichtlichen Publikationen, Beförderungen u. s. w. zur Kenntniß des Landes bringen soll.

- 10) Vortrag über Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen für die Staatsbehörden und Staatsbeamten.
- 11) Vorschlag eines Preßgesetzes.
- 12) Vortrag über Revision des Emolumenten-Tarifs.

Nede bei der Eröffnung des Großen Rathes, den 25. Januar 1832, gehalten von Mühghen. Landammann von Verber.

Zudem ich den zweiten Theil unserer Wintersitzung als eröffnet erkläre, gereicht es mir, Hochgeachte Herren, zur angenehmen Pflicht, Ihnen anzuseigen, daß seit der Vertagung des Großen Rathes, am 3. Dec. des verflossenen Jahres, der Regierungsrath die lobenswürdigste Thätigkeit auf alle die wichtigen Geschäfte verwandet hat, deren Besorgung ihm übertragen war. Die Wahlen der Regierungstatthalter, sowie der Präsidenten und Mitglieder der internen Gerichte sind veranstaltet worden, und diese Beamten und Behörden haben ihre Funktionen auf den 1. Januar angetreten. Nebst Erledigung einer zahllosen Menge laufender Geschäfte sind von dem Regierungsrath und den Departementen die wichtigen Gesetzes-Vorschläge vorbereitet und zum Theil schon vorberathen worden, welche dem Großen Rath zur Behandlung vorgelegt werden sollen. Der unermüdeten Thätigkeit und Arbeit des Regierungsrathes ist es zu verdanken, daß bei den ganz neu veranstalteten Organisationen und überhaupt im Gang der Staatsverwaltung eine Menge von Schwierigkeiten glücklich überwunden worden ist. Wo es erforderlich war, ist die Vollziehung der Gesetze und Handhabung der Polizei-Verordnungen wieder in Kraft gesetzt worden. Ich glaube also, Hochgeachte Herren, ihre gerechten Gefühle auszusprechen, wenn ich hier ausspreche, daß der Hochgeachtete Herr Schulteis und der Regierungsrath den Dank des Großen Rathes für ihre thätige, kluge und feiste Geschäftsführung verdienen. Auch die Thätigkeit mehrerer Departemente wird nach Einsicht ihrer Arbeiten billige Anerkennung finden.

Nach Vorschrift der Verfassung sind mir seiner Zeit die Vorsichtsmaßregeln angezeigt worden, welche der Regierungsrath während den in Neuenburg ausgebrochenen Unruhen angeordnet hatte. Diese Vorsichts-Maßregeln bestanden darin, daß der Regierungstatthalter Probst zu Ins und der Major Jaquet zu Courtaud bevollmächtigt waren, nöthigenfalls einige Truppen an unsern Grenzen aufzustellen, um innerhalb unserem Gebiet jede Unordnung oder Theilnahme an jenen Bewegungen zu verhindern. Dieser Zweck ist vollkommen erreicht worden, und die Aufstellung einer kurz nachher wieder entlassenen Compagnie schien mir als eine bloße der Klugheit und den Umständen angemessene Vorsichtsmaßregel, nicht geeignet, eine außerordentliche Einberufung des Großen Rathes zu erfordern. Ich hoffe auch, Sie werden, Hochgeachte Herren, diese Ansichttheilen, und zweifle nicht, daß der Regierungsrath zu jeder Zeit auf die volle Billigung des Großen Rathes zählen kann, wenn er mit Kraft, Weisheit und Festigkeit alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln trifft, von welchen die Sicherheit des Staats, die Aufrechthaltung der Verfassung und der gesetzlichen Ordnung abhängen mag.

Diese Güter sind seiner Obhut anvertraut. Für jede Vernachlässigung der nöthigen Wachsamkeit und Fürsorge würde er eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden.

Unser Vertrauen dürfen wir aber den Männern schenken, welche im Regierungsrath bereits die Erwartungen des Landes durch ihre mit Mäßigkeit verbundene Festigkeit gerechtfertigt haben.

Als Stellvertreter des Bernerischen Volkes werden Sie

nun, Hochgeachte Herren, viele für dasselbe äußerst wichtige Gesetzes-Vorschläge zu berathen haben.

Von Ihnen Beschlüsse werden große Verbesserungen und wesentliche Erleichterungen erwartet. Sie werden, H. Herren, gewiß auch durch Ihre Thätigkeit und gesetzliche Maßnahme an den Arbeiten des Großen Rathes Ihren Comittenten beweisen, daß es ihr erster Wille ist, die überlommene heiligen Pflichten zu erfüllen, und zum Wohl unserer geliebten Mitbürger nach Kräften beizutragen. Wenn auch diese beginnende Sitzung manche ermüdende Arbeit darbieten und manche Anstrengung erfordern mag, so werden Sie gewiß alle durch das erfreuliche Gefühl unterstützt und aufgemuntert werden, daß Sie für das Glück und die zukünftige Wohlfahrt Ihrer Mitbürger arbeiten, und daß Ihnen durch die Güte der Vorsehung gestattet ist, manches Gute und Erwünschte zu bewirken, das Ihnen einst zu verdanken seyn wird.

Großer Rath, den 25. Januar 1832.

Durch ein Kreisschreiben der Staatskanzlei vom 10. Jan. waren alle Mitglieder des Großen Rathes unter Anzeige der zu behandelnden Gegenstände eingeladen worden, sich auf heute um 9 Uhr zur Eröffnung der Session desselben einzufinden.

Der Hr. Landammann gab der Versammlung Kenntnis vom Gange der Staatsangelegenheiten seit dem Schlusse der letzten Session, auf welche hin die Versammlung dem Reg.-Rath und seinen Departementen für die unausgesetzte Thätigkeit zu Vollendung unserer Staatsorganisation und Befestigung der Reg.-Geschäfte ihren Dank bezeugt. Dann wurden folgende Mitglieder beeidigt:

1. Hr. Florian Tiner, welcher wegen Militärdienst den früheren Sitzungen nicht beiwohnen konnte.

2. Die am 1. Dez. 1831 von der Wahlversammlung der Zweihundert gewählten Herren David Herrmann, Albr. Jak. Kernen, Jak. Emanuel Noschi, Joh. Schnell und Jakob Stämpfli. Die fünf letzten Mitglieder und der Hr. Landammann für das abwesende sechste, zogen die am 22. Okt. übrig gebliebenen fünf Löose und das sechste damals dem Hrn. Oberst-Lieutenant Hahn zugefallene.

Es erhielten: Hro. 1 Hr. Schnell.

” 1 ” Herrmann.

” 2 ” Kernen.

” 2 ” Noschi.

” 2 ” Stämpfli.

” 2 ” Hofmeyer.

Der Hr. Landammann zeigte an, es seyen ihm zu Händen des Großen Rathes folgende Bittschriften zugekommen:

1. *Commune de Rocourt, Préfecture de Porrentruy.*

Demandent d'être déchargés d'une redevance de L. 42. 7. 4. appelée les 1/4 petits maix, envers l'hospice de Porrentruy, ou dégrévés, si cela ne peut avoir lieu, sur l'impôt foncier; ils réclament aussi des secours de l'hospice pour leurs pauvres selon ancien usage.

2. *Commune de Villars et Claveleyres,*

verlangen:

1. Freien Verkauf eigener Produkte.
2. Abänderung und billigere Verlegung der Amtsführer.
3. Landjäger für Polizei, statt Polizedienner.
4. Friedensrichter oder Friedens-Gericht in ihrer Mitte.
5. Prüfung des abgeänderten Paternitäts-Grundsatzes.

3. *Gemeinde Mühlberg.*

Beschwerde gegen die Last des Hintersäggeldeß.

4. Von Handelsleuten in Bern.
Verlangen die Erleichterung des Eingangzolles von Bern auf den Käsen.
5. Aermere Bürger-Klasse von Arch, Oberamts Büren,
reklamirt bürgerliche Genüsse gleich denen Bauern, an Holz- und Alimentbemühungen, so wie das gesetzliche Stimmrecht an den Gemeindesversammlungen.
6. Joh. Rudolf Aeschlimann.
Bitte um Zurückgabe seines Patents als Notar — dieses Patent ist ihm vom Kleinen Rath in Erschwerung der Sentenz des Appellations-Gerichts gekündigt worden.
Verliert nun seine Anstellung in der Gerichtsschreiberei Kulm, wegen Dekret des Grossen Rathes von Aargau, welches die Anstellung von Nicht-Kantonsbürgern untersagt.
7. Joh. Rudolph Aeschlimann, von Burgdorf.
Joh. Haas, von Nohrbach.
Joh. Haas, idem
verlieren ihre Anstellung im Kanton Aargau durch Dekret des dortigen Grossen Rathes, und bitten, daß sie bei Besetzung der Stellen im Kanton Bern nach ihren Fähigkeiten bedacht werden möchten.
8. Johann Friedli von Ursenbach.
verurtheilt wegen Schimpfung, wünscht Nachlass von Verweisung aus seiner Gemeinde oder Umwandlung in mildere Geldstrafe.
Seine Tante, Margaretha Flückiger, schliesst sich dem Begehr an.
9. Joseph Etique, Commune de Bure, Baillage de Porrertruy.
Begnadigungs-Begehren. Er war verurtheilt wegen tödtlicher Verwundung des Riat, aus Ursache eines Charivari.
Bittet um Erlassung der Aussetzung am Halbseisen und Erlassung der übrigen Strafe, oder Umwandlung derselben, daß er ohne Entehrung sie aussiehen und sich ihr unterwerfen könne. Contumax.
10. Von einer beträchtlichen Zahl Einsassen von Bern begehren:
Dass der Beschluss des früheren Grossen Rathes vom 17. April 1820, durch welches das Maximum des Hintersäggeldes für die Stadt Bern von 10 Fr. auf 40 Fr. hinaufgerückt worden ist, aufgehoben werde, und die Einsassen dieser Stadt in Hinsicht auf jene Abgabe wieder unter das allgemeine Gesetz gestellt werden; dass der Regierungsrath angewiesen werde, die durch die abgetretene Regierung sanktionirte reglementarische Instruktion der Stadtverwaltung von Bern für ihre Einsassen-Kommission, vom 26. Okt. und 27. Dez. gleichen Jahrs, außer Kraft zu setzen, oder nach den Umständen abzuändern, namentlich in Bezug auf das Prinzip der Pflicht zu Errichtung des Hintersäggeldes und Einzugsäggeldes zweiter Art, so zu bestimmen, dass die Stadt Bern darüber nicht mehr im Zweifel seyn könne, dass sie, gleich wie alle übrigen Gemeinden der Republik, diese Gebühren nur von denjenigen ausbürgerlichen Einwohnern zu reklamiren berechtigt sey, welche wie der Art. 8 des allgemeinen Gesetzes statuirt, haushäblich niedergelassen, d. h. mit eigener Haushaltung (Ménage) oder, nach hiesiger Redensart, mit Feuer und Licht, bleibend angesiedelt sind, damit die übrigen in Zukunft nicht ungegründeten Reklamationen oder Prozessen ausgesetzt seyen.
11. Vorstellung über Verbesserung des Notariats, von Notar Müller-Hartmann Namens anderer.
12. Abraham Sennf von Adelboden.
Einfrage an den Grossen Rath, ob in Hinsicht des gefallenen Erbes von Stephan Wellig, der in Bern starb, das Landrecht von Frutigen oder das Berner Civil-Gesetz entscheiden solle.
13. Gemeinds-Behörde Rüeggisberg.
wünscht Begnadigung des Hieronimus Hachen, Viehärzt, Vater von 6 unerzogenen Kindern, verfällt im J. 1830 zu zweijähriger Leistung aus der Gemeinde, wegen Theilnahme an betrieberischem Geldtag.
14. Minder Begüterte zu Rapperswyl, im Amt Narberg,
wünschen Befreiung der ärmern Klasse von den Primiz-Abgaben, da die Aermern nichts anpflanzen und gleichviel bezahlen müssen, wie die Reichen.
Freie Niederlassung von einer Gemeinde in die andere, ohne Einzugsäggeld.
15. Der Eltern von Anton Bucher von Wiggen (Eschholzmatt), im Kanton Luzern.
Diese betagten Eltern, empfohlen von der Gemeinde, wünschen: daß ihr Sohn, Anton Bucher, verfällt wegen Notzucht zu 4jähriger Zuchthausstrafe, und enthalten seit dem 20. April 1829 (bald 2 Jahre), für die übrige Strafzeit begnadigt werden möchte.
Günftiges Zeugniß des Direktors der Zuchanstalt in Pruntrut.
16. Landsässen des Kantons Bern — wünschen:
1^o Dass ihnen gestattet sey, sich verehelichen zu können, ohne zuerst ein Bürgerrecht ankaufen zu müssen, was oft unmöglich ist.
2^o Dass sie in Betreff des Einzugs- und Hintersäggeldes erleichtert werden, indem sie dieses, da sie keine eigene Bürgergemeinde haben, überall bezahlen müssen.
3^o Dass einige Landsässen den Verhandlungen über die Verwaltung ihrer Angelegenheiten beitreten können und daran Theil haben.
17. Commune d'Eschert, District de Moutier.
Son opinion sur l'Organisation communale; sont d'avis unanime, que les veuves et les filles capables de gérer leurs biens, ne doivent pas être mises sous la tutelle d'un Conseiller judiciaire.
18. Antrag des Obergerichts über vier Bittschriften von H. L. Calame.
" Xavier Vermeille.
" Samuel Schafer.
" Xavier Elsaesser.
Der erste wünscht als provis. Prokurator ernannt zu werden. Die drei letztern wünschen Zutritt zur Prüfung, um zu Prokuratoren ernannt zu werden.
Das Obergericht trägt darauf an: daß die gesetzliche Vorschrift, welche verlangt, daß die Aspiranten zwei Jahre auf hiesiger Akademie die Vorlesungen angehört haben, modifiziert oder aufgehoben werde, indem die Erfüllung dieser Vorschrift oft unbillig oder unmöglich sey.
19. Eine Corporation bei Nanflüh, Oberamt Sig-
nar, wünscht:
1. Freien Verkauf selbst fabrizierter Waaren.
2. Abschaffung oder Erleichterung des Hintersäggeldes.
3. Enthebung des Bürgergeldes bei Anlaß der Ver-
ehelichung.

4. Einschränkung des Erdäpfelbrennens für Brannenwein.

Alle diese Begehren wurden der Bittschriften-Kommission zugesandt:

Ferner wurden folgende Anträge des Hrn. Landammanns verlesen:

1) Zu Ernennung einer Spezial-Kommission zur Untersuchung der den Zehnten- und Bodenzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.

2) Zu Herausgabe eines Blattes unter dem Titel: der vorläufige Anzeiger der Regierungsverhandlungen.

Mr. Straub suchte wegen seiner Ernennung zum Gerichts-Präsidenten um Entlastung von den Stellen eines Sechszehners und eines Mitglieds des Bau-Departements an. Sie wurde ihm in allen Ehren bewilligt.

Hierauf wurde ein vom Regierungs-Rath mit Empfehlung an den Grossen Rath gewiesener Vortrag des Finanz-Departements in Berathung genommen, dahin gehend, daß vom 1. Januar an der Salzpreis von Rp. 10 das Pf. auf Rp. 7½ herabgesetzt, der Auswägerlohn vermindert und den Partikularen, die Fass- oder Sackweise und gegen baares Geld kaufen, ein Abzug von 5% gestattet werde. Die Minderheit des Departements wollte den Preis auf Rp. 8 setzen.

Die theils im Vortrag enthaltenen, theils mündlich angebrachten Beweggründe zu dieser Herabsetzung des Salzpreises waren: der im Übergangsgesetz ausgesprochene Wunsch, dadurch dem Volk Erleichterung zu verschaffen; die in den benachbarten Kantonen theils gesuchte Herabsetzung und der dadurch eingetretene starke Schleichhandel, der allzu grosse Gewinn des Staates auf dem Salzmonopol, und wenn man denselben als eine Abgabe betrachte, die Unbilligkeit, daß sie besonders von den ärmern Volksklassen und den Besitzern von Woch getragen werden müsse. Dagegen wurde eingewendet: Man solle in Betrachtung der im Übergangsgesetz enthaltenen Ansichten vor allem aus die gewünschten Verbesserungen der Unterrichts-, Armen- und Kranken-Anstalten u. s. w. im Auge haben; man werde durch Einbuße eines jährlichen Einkommens von L. 250,000 die Mittel dazu verlieren, eine Schlussnahme sollte bis nach Vorlegung und Berathung des Budgets aufgeschoben werden; diese Abgabe sei gar nicht drückend, und man könnte sich in die Notwendigkeit gesetzt sehen, eine andere einzuführen, gegen die sich größere Abneigung zeigen dürfte. Auch wurde angetragen, dem Erwungengrund noch andere beizufügen, und die Verfügung auf einige Jahre zu beschränken.

Endlich wurde der Antrag des Finanz-Departements und zwar in Betreff des zu bestimmenden Preises die erste Meinung auf Rp. 7½ gehend angenommen.

Das Justiz-Departement machte den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag, daß der Anna Maria Hänni, zu Suberg, Gemeinde Groß-Affoltern, welche noch nicht das gesetzliche Alter von 16 Jahren erreicht hat, nach Anleitung von §. 29 des Personenrechts, die Erlaubnis zur Verhethung mit Jakob Engli, von Landshut, ertheilt werde.

Diese Bewilligung wurde ihr aus den angebrachten Gründen gegeben.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht durch Herabsetzung der Salzpreise dem Lande die gewünschte Erleichterung zu verschaffen, und dadurch den Bestimmungen des Übergangsgesetzes zu entsprechen,

verordnet:

§. 1. Vom 1. Februar 1832 an soll im ganzen Kanton Bern der Salzpreis auf 7½ Rappen das Pfund Markgewicht herabgesetzt werden.

§. 2. Der Auswägerlohn wird vom gleichen Zeitpunkt an von 7½ Bahnen auf 5 Pfund Salz vom Zentner herabgesetzt.

§. 3. Den Partikularen, welche bei den Faktoren das Salz Fass- oder Sackweise abholen, soll, gegen allsogleich baare Bezahlung des Angekauften, ein Abzug von Fünf vom Hundert gestattet seyn.

Gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, von Kanzeln verlesen und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 25. Januar 1832.

Der Landammann,
von Lerber,
Der Staatschreiber,
F. May.

Berichtigung.

In der Beilage zur allgemeinen Schweizerzeitung Nro. 11. heißt es:

Art. Bern.

Dass die Sitzung des Grossen Raths vom 25. Januar von Herrn Schultheiss Eschacher mit einer Rede eröffnet worden sey, worin er die allgemeine Geschäftsführung des Regierungsrathes und die Arbeiten der verschiedenen Departemente der dankbaren Anerkennung von Seite der Versammlung empfiehlt.

NB. Dieses ist unrichtig, indem nach der Verfassung nicht der Herr Schultheiss, sondern der Herr Landammann die Sitzung eröffnet und in seiner Rede auf die erwähnte Dankbezeugung angetragen hat.

Es wird gesagt, daß Herr Landammann von Lerber einen schriftlichen Antrag vorgelegt habe, dagegenwährend den Gesetzesvorschlag über die Herabsetzung des Salzpreises an eine Spezialcommission zu weisen.

NB. Dieses ist unrichtig, indem Herr Landammann keinen solchen Antrag vorgelegt hat, wohl aber den Regierungsrath ersucht hatte, den Gesetzesvorschlag für die Herabsetzung des Salzpreises zur Behandlung in der ersten Sitzung bereit zu halten.

Es wird gesagt: Herr von Goumoens habe in dieser Sache gesprochen.

NB. Es ist kein Herr von Goumoens Mitglied des Grossen Raths.

Ferner ist gesagt: Herr Seckelmeister von Jenner habe in seinem Rapport re.

NB. Herr von Jenner ist nicht Seckelmeister und nach der Verfassung gibt es keinen solchen in unserer Staats-Gesellschaft.

In Nro. 12, der nämlichen Zeitung ist im Bericht über die Sitzung vom 26. Januar gesagt:

Der Große Rath habe eine Rechtsverwahrung gegen die Protestation der Stadt Biel beschlossen.

NB. Der Große Rath hat keine solche Rechtsverwahrung beschlossen, wohl aber hat er einstimmig beschlossen, daß eine Protestation der Stadt Biel für Verwahrung von Vorrechten, mit der in Biel selbst angenommenen Verfassung unverträglich und also nicht zu berücksichtigen sey. —

Ferner ist gesagt: der Antrag des Hrn. Prof. Schnell, daß bei denjenigen wegen Eidesverweigerung entlassenen Offiziers, welche Mitglieder des vorherigen Grossen Raths waren, diese Eigenschaft angemerkt werde, verworfen worden sey.

NB. Dieser Antrag ist nicht verworfen, sondern mit Mehrheit der Stimmen genehmigt worden.

Vorläufiger Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag den 2. Februar 1832.

Großer Rath den 26. Januar 1832.

Zu Anfang der Sitzung wurden folgende Anträge verlesen:

1) Von Hrn. Straub und einigen andern Mitgliedern über Nothwendigkeit der Auordnung der Sekretariate der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte und einer Verordnung über die Weibel.

2) Von Herrn Landammann über die Titulaturen.

Hernach wurden folgende eingelangte Bittschriften vorgelegt:

1) Ulrich Seiler, von Leimerswyl, Oberamt Narwangen, begeht Aufhebung der über ihn verhängten Bevochtung.

2) Rechtsame Besitzer von Münsingen in Betreff der Nar-Correction.

3) Gemeinde Utigen über den gleichen Gegenstand.

4) Gemeinde Langnau gegen das Destilliren der Kartoffeln.

5) Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary, Einwendungen gegen die Trennung einiger Gemeinden vom Amtsbezirk.

6) Mehrere Auszüger aus der Gemeinde Melchnau zu Aufhebung der gegen Hrn. Hauptmann Beat von Lerber verhängten Strafen.

Diese Schriften wurden der Bittschriften-Commission zur Untersuchung zugewiesen.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements betrifft die Verhältnisse der Stadt Biel zu dem übrigen Kanton, und zwar:

1) Die vom Stadtrath dem Verfassungsrath und der Regierung eingereichten Verwahrungen und Erklärungen.

2) Die von dorther eingelangten Begehren, daß Biel der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks werde. Dieser Vortrag war durch Regierungsrath und Sechszehner vorberathen worden, welche dem den ersten Gegenstand betreffenden Antrag bestimmt, dahn gehend: daß die Rechtsverwahrung des Stadtrathes von Biel als unverträglich mit der neuen Verfassung von der Hand zu weisen sey. In Betreff des zweiten Gegenstandes hatte das Departement angetragen: aus der Stadt Biel und denjenigen Gemeinden, welche sich dazu geneigt erklärt haben oder noch erklären werden, einen besondern Amtsbezirk mit aller ihm wie den übrigen durch die Verfassung zukommenden Attributen zu bilden. Diesem letztern Antrag traten Regierungsrath und Sechszehner mit der Modifikation bei, daß nur der Grundsatz ausgesprochen werde: Es solle die Stadt Biel der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks seyn, und untersucht werden, welche Gemeinden damit zu vereinigen und welche Anordnungen deshalb zu treffen seyen.

Dieser also modifizierte Antrag, so wie derjenige über den ersten Theil wurden angenommen und ein Beschluß gefaßt. (Siehe S. 6.)

Mit einem Vortrag des Regierungsrathes wurde die unter dem 10. Januar an denselben gelangte Erklärung von drei und siebzig Offizieren vorgelegt: daß sie den im December 1831 eingeführten Fahneneid nicht leisten können, und angezeigt, daß alle diejenigen bis zum Rang des Hauptmanns und denselben inbegriffen, durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Januar ihrer Offiziersstellen, nicht aber der gesetzlichen Militärflicht, entlassen werden seyen. Dann wurde der erwähnte Eid und der von der ehemaligen Regierung geforderte, mit Angabe der vorgenommenen Abänderungen, verlesen, und auf einfache Entlassung, jedoch unter Vorbehalt der Militärfähigkeit, aller derjenigen Offiziere angetragen, welche jene Erklärung unterzeichnet haben, und wegen ihres höhern Ranges diese Entlassung nur von dem Großen Rath erhalten können. Diese sind: die Herren

C. L. Tschärner, Oberst, Commandant des Artillerie-Regiments;

L. N. von Erlach, Oberstleut. der Artillerie;

G. Rud. v. Stürler, Oberstleut. vom vierten Infanterie-Bataillon;

Ed. von Büren, Major im sechsten Infanterie-Bataillon;

F. Morell, Major der Reserve-Artillerie;

E. Fischer, Major der Scharfschützen;

von Stürler, Major im siebten Infanterie-Bataillon;

B. von Zinner, Major der Stadt-Landwehr;

v. Wattenwyl, Major der Artillerie;

B. N. F. Bay, Major im dritten Reserve-Bataillon.

Dieser Antrag wurde angenommen und der unten folgende Beschluß gefaßt. (Siehe S. 6.)

In der Berathung fielen noch folgende Anträge:

1) Dass der Beschluß durch den Druck bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeheftet werde.

2) Dass man ihm die Namen aller sowohl durch den heutigen Beschluß, als durch denjenigen des Regierungsrathes entlassenen Offiziere befüge.

3) Dass man die Namen nicht dem Beschluß, aber ein Verzeichniß sowohl dem bernischen, als dem leberbergischen Wochenblatt befügen soll.

4) Dass man diesem Verzeichniß die Anzeige befüge, welche Offiziere Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes gewesen seyen.

Der erste, dritte und vierte Antrag wurden nach verschiedenen dafür und dawider angebrachten Gründen angenommen.

Hierauf wurden sieben Vorträge des Militär-Departements, mit Ueberweisungen des Regierungsrathes an den Grossen Rath in Berathung genommen, durch welche angefragt wird, daß in Folge der schon vor dem 10. Januar eingelangten, auf gesetzliche Gründe gestützten Ansuchen folgenden Offizieren die Entlassung ertheilt werde, nämlich den Herren:

Wutstorff, Oberstleut., als Chef des ersten Reserve-Bataillons;
Steiger, Carl, v. Niggisberg, geb. 1787, Chef des Dragoner-Corps;
Wyttenbach, Daniel, geb. 1783, Commandant des sechsten Auszüger-Bataillons;
von Tavel, Alb., geb. 1791, Commandant des zweiten Auszüger-Bataillons;
von Wattenwyl, Em., Commandant des fünften Militär-Kreises;
von Guemoens, Fried., Commandant des achten Militär-Kreises, geb. 1792;
von Stürler, Rud., geb. 1785, Commandant des ersten Auszüger-Bataillons;
von Jenner, Nikl. Gottl., geb. 1790, Commandant des vierten Reserve-Bataillons;
Schärner, Carl, von Lohn, geb. 1791, Major des vierten Reserve-Bataillons;
Dürr, von Burgdorf, Oberstleut., Commandant des zweiten Reserve-Bataillons;
von Wattenwyl, Oberstleut., Commandant des siebten Auszüger-Bataillons und Militär-Kreises;
Hahn, Oberstleut., Commandant des dritten Auszüger-Bataillons und Militär-Kreises;
Brunner, Major im Dragoner-Corps.

Allen diesen Offizieren wird die nachgesuchte Entlassung bewilligt.

Auf eine eingelangte Bittschrift wird durch einen Vortrag des Justiz-Departements und mit beigefügter Empfehlung des Regierungsrathes angetragen, die Elisabeth geb. Krebs, Witwe des am 5. April 1831 verstorbenen David Bähler, von Wattenwyl, von dem noch übrigen Theil des durch §. 46 des Personenrechts vorgeschriebenen Trauerrahrs zu dispensiren, um sich von neuem mit dem Jakob Wehren, aus den Schwenden, Gemeinde Diemtigen, verheirathen zu können.

Diese Dispensation wurde der Witwe Bähler aus den im Vortrag enthaltenen Gründen ertheilt.

Um den von vielen Seiten her geäußerten Wünschen zu entsprechen, wurde vom Regierungsrath der Antrag gemacht, daß die in der Militär-Verordnung enthaltene Bestimmung aufgehoben werde, vermöge welcher die zum Militärdienst untüchtigen Männer, die einiges Vermögen besitzen, eine Dispensations-Gebühr an die Militärkasse zu bezahlen haben. Diesem Antrag wurde beigefügt. (Siehe Beschlus S. 7.)

Auf einen Vortrag des diplomatischen Departements und Berberathung durch Regierungsrath und Sechzehner wird über die Unverträglichkeit der Stelle eines Sechzehners mit derjenigen eines Regierungstatthalters oder Gerichtspräsidenten ein Dekret gegeben. (Siehe Beschlus S. 7.)

Hernach wurde der von Hrn. Landammann v. Lerber in der gestrigen Sitzung gemachte Antrag zu Herausgabe eines einseitigen Amtsblattes in Berathung genommen und in Beipflichtung ein Beschlus gefaßt. (Siehe Beschlus S. 7.)

Ein Vortrag des diplomatischen Departements, mit beigefügtem Antrag von Regierungsrath und Sechzehnern be- traf die über §. 31, Art. 6 der Verfassung sich erhobenen Zweifel rücksichtlich des Stimmrechtes derjenigen Pächter, welche nicht einen Pachtzins in Geld, sondern statt desselben

Naturalien entrichten. Als Erläuterung des gedachten Artikels wurde ein Dekret gegeben. (Siehe Beschlus S. 8.)

Beschluß über die Verhältnisse der Stadt Biel. (Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern, thut kund hiermit, daß über die Verhältnisse der Stadt Biel beschlossen worden ist, was folget:

Im Lauf des verflossenen Monats hat der Stadtrath von Biel dem Verfassungsrath eine Vorstellung eingegeben, wodurch er gegen jeden Beschlus protestirt, durch welchen direkt oder indirekt die der Stadt Biel durch die Vereinigungs-Urkunde vom 23. November 1815 zugesicherten Rechte aufgehoben oder geschmälert werden könnten; zugleich aber hat er seine Bereitwilligkeit erklärt, mit der Regierung über Verzichtleistung auf die allfällig mit der neuen Verfassung unverträglichen Rechte gegen Zusicherung anderer Vortheile in Unterhandlung zu treten. Die gleiche Vorstellung ist dann auch unterm 9. November an die jetzige Regierung gelangt und daraufhin wurde dieser Gegenstand einer reiflichen Untersuchung unterworfen.

Dieselbe ward noch auf eine am 16. November von acht Bürgern von Biel eingereichte Vorstellung ausgedehnt, wodurch sie einerseits auf den Umstand gestützt, daß der Stadtrath von Biel als bloße provisorische Behörde nicht befugt sei, ohne Befragung der Gesamtbürgerschaft über ihre Rechte und ihr Eigenthum sich in irgend eine Unterhandlung einzulassen und überdies mit der Versicherung, daß die vom Stadtrath gethanen Schritte weder gewünscht worden, noch zum Wohl des Gemeinwesens führen würden, förmlich dagegen protestiren; anderseits hingegen den Wunsch äußern, daß es der Regierung gefallen möchte, die Stadt Biel, in Betrachtung ihrer Größe, Industrie und übrigen Verhältnisse zum Hauptort eines neu zu bildenden Amtsbezirks zu erheben.

Auf den Vortrag des diplomatischen Departements über diese Angelegenheit und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath und Sechzehner.

Zu Betrachtung, daß die Rechtsverwahrung des Stadtrathes von Biel unverträglich mit der neuen Verfassung ist.

Zu Betrachtung, daß der §. 9 der Verfassung bloß die durch die Vereinigungs-Urkunde der Stadt Biel zugesicherten örtlichen Vorrechte aufhebt, keineswegs aber ihre Eigenthumsrechte, wie Zoll, Obmiedl u. s. w. welchen unser Grundgesetz selbst die förmlichste Garantie gewährt.

Zu Betrachtung, daß es wegen vieler Verhältnisse der Stadt Biel angemessen ist, dieselbe zum Hauptorte eines Amtsbezirks zu machen, wird

beschlossen:

- 1) Der Stadtrath von Biel wird mit der eingereichten Rechtsverwahrung abgewiesen.
- 2) Die Stadt Biel soll der Hauptort eines eigenen Amtsbezirks seyn.
- 3) Der Regierungsrath soll untersuchen, welche Gemeinden damit vereinigt werden könnten, und welche weitere Anordnungen deshalb zu treffen seien, und darüber dem Grossen Rath Bericht erstatten.

Beschluß.

(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht der ihm vom Reg.-Rath vorgelegten, unterm 10. Januar an ihn gerichteten Erklärung von dreihund-

siebenzig Offizieren aller Waffen des Kantons: daß sie den im Dezember des verflossenen Jahres vom Reg.-Rath eingeführten Fahneneid nicht leisten können.

Auf den Bericht des Reg.-Rathes über die durch seinen öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse vom 16. Januar den in der oben gedachten Erklärung unterzeichneten Offizieren, bis zum Range des Hauptmanns und denselben inbegriffen, ertheilten Entlassung.

In Betrachtung, daß der Eid der Treue zu der Verfassung unter der früheren Regierung durch das Militär geleistet wurde;¹⁾ daß die am 28. Dez. letzthin erkannte Eidesformel in dieser Beziehung keinerlei neue Vorschrift enthalte, und einzig in Befolgung des Art. 5 der bestehenden Verfassung beschlossen worden ist;²⁾

In Betrachtung, daß die Erklärung, den verfassungsmäßigen Eid nicht leisten zu wollen, als ein Entlassungs-Begehr anzusehen ist, indem es die erste Pflicht des im Dienst des Vaterlands stehenden Militärs seyn soll, die Verfassung und die Gesetze des Staates zu vertheidigen;

In Betrachtung, daß die Offiziere von höherem Rang durch den Grossen Rath ernannt und entlassen werden;

In Betrachtung endlich, daß das eidgenössische Militärstrafgesetzbuch keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung enthalte; daß aber durch den §. 20 der Staatsverfassung der kompetenten Behörde das Recht zugetheilt wird, durch einen motivirten Beschluss Beamte und Angestellte abzuufen und einzustellen zu können;

beschließt:

- 1) Diejenigen zehn Offiziere, von höherem Rang, als demjenigen eines Hauptmanns, welche die an den Reg.-Rath gerichtete Erklärung vom 10. dieses Monats unterzeichnet haben, sind von nun an ihrer Offizierstellen, nicht aber der gesetzlichen Militärpflichtigkeit entlassen.
- 2) Dieser Beschluss soll in beiden Sprachen gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

¹⁾ Der alte Fahnen-Eid. „Es schwören sämtliche Hrn. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Bernischen Truppen der Stadt und Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre Regierung, Religion, Rechte und Verfassung gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nothigenfalls dafür und für die Vertheidigung des gemeinen schweizerischen Vaterlandes Leben und Gut aufzuopfern; ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefecht nicht zu verlassen, den Befehlen ihrer Obern treu und geflissentlich zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtschaffnen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.“

²⁾ Der neue Fahneneid: „Es schwören sämtliche Hrn. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Bernischen Truppen der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, ihre bestehende Verfassung, ihre Regierung, Religion und Rechte gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen, auch nothigenfalls dafür und für die Vertheidigung des gemeinen schweizerischen Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern; ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefecht nicht zu verlassen, den Befehlen ihrer Obern geflissentlich und treu zu gehorchen und überhaupt alles zu thun, was rechtschaffnen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.“

³⁾ §. 5t der Verfassung: Jedes Mitglied des Grossen Rathes und jeder Staatsbeamte soll bei dem Antritte seiner Stelle auf die Staatsverfassung und auf die Erfüllung seiner Amtspflichten beidigt werden.

D e f r e t

über Abänderung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Bezahlung von Militär-Dispensationsgebühren.

(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Regierungs-Rathes über die von vielen Seiten her geäußerten Wünsche, daß die Dispensationsgebühr aufgehoben werden möchte, welche vermöge der bestehenden Militärverordnung die zum Militärdienst Untüchtigen, aber Vermögen besitzenden, zu bezahlen haben,

beschließt:

- 1) Die nachstehenden Artikel der Verordnung über die Militärverfassung vom 18. Sept. 1826, nämlich Art. 71, Lat. c, Art. 73, Abthl. 4 und Art. 78 Abthl. 3, (neue Gesetze und Dekrete, Thl. 4) werden dahin abgeändert, daß alle diejenigen, welche durch Zeugnisse der dazu bestellten Kreisärzte bescheinigen können, daß sie durch körperliche Gebrechen oder schlechten Gesundheitszustand zum Militärdienst untauglich sind, ohne Ausnahme von der Bezahlung eines Dispensationsgeldes entbunden sind.
- 2) Das Militär-Departement erhältet den Auftrag, den betreffenden Behörden und Beamten von dieser Abänderung der Militärverordnung Kenntniß zu geben, und ihnen die nötigen Instruktionen zu ertheilen.
- 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Dekret über die Sechszeherstellen.

(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den durch das diplomatische Departement gemachten Vortrag und auf geschehene Vorberathung durch Regierungs-Rath und Sechszeher über die Frage: ob ein zum Regierungs-Stathalter oder der Gerichts-Präsidenten erwählter Sechszeher die letztere Stelle noch länger behalten könne?

Nach Ansicht der §. 69 und 70 der Verfassung und der Gesetze vom 3. Dez. 1831 über die Amtspflichten der Regierungs-Stathalter, und der Organisation der Gerichts-Behörden der ersten Instanz;

In Betrachtung, daß die Sechszeher zu Vorberathung organischer Gesetzesentwürfe oft lange Zeit in der Hauptstadt sich aufzuhalten im Fall seyn können;

beschließt:

- 1) Diejenigen Sechszeher, welche zu Regierungs-Stathaltern oder Gerichts-Präsidenten ernannt werden, sind vom Tag ihrer Erneuerung an von der Sechszeherstelle entlassen.
- 2) Die solchergestalt erledigten Sechszeherstellen sollen sofort wieder vom Grossen Rath befehlt werden.
- 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

beschluss

über einstweilige Herausgabe eines Amtsblattes.

(Vom 26. Jan. 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den in seiner gestrigen Sitzung gemachten und heute in Berathung genommenen Antrag über die unverzügliche Herausgabe eines amtlichen Blattes,

Zu Betrachtung, daß bis zu einem Entscheid über die Einführung und Herausgabe eines amtlichen Blattes noch mehrere Monate hingehen können, und es nöthig ist, unterdessen dem Lande Kenntniß von den Verhandlungen der Regierung zu geben,

beschließt:

- 1) In Erwartung der Einführung eines amtlichen Blattes, soll für die nächsten sechs Monate einstweilen ein Blatt herausgegeben werden, welches die Beschlüsse und Verhandlungen der Regierung in ihrem Hauptbestand, so wie auch die Auszäckreibung von Stellen und Beförderungen anzeigen wird.
 - 2) Dieses Blatt soll den Titel: der vorläufige Anzeiger der Regierungsvorhandlungen, tragen.
 - 3) Es soll im deutschen Landestheil allen Beamten der Regierung und allen Gemeinden unentgeldlich zugesandt werden.
 - 4) Für andere Personen ist der Abonnementspreis für 6 Monate, franco, auf zehn Bahnen bestimmt.
 - 5) Die Regierung wird die Kosten dieses Blattes, so weit sie nicht durch die Abonnementspreise gedeckt werden, und die Versendung an die Beamten und Gemeinden übernehmen.
 - 6) Das Blatt wird so oft erscheinen, als Stoff zur Ausfüllung eines halben oder Viertelsbogen vorhanden ist — zweckmäßig erachtenden Falls können auch Motive und Entwicklungen der gefassten Beschlüsse beigelegt werden.

Für den französischen Landestheil sollen die Bekanntmachungen durch das in Pruntrut herauskommende Journal du Jura statt finden.

 - 8) Die Vollziehung dieses Beschlusses und die nöthigen Anordnungen sind der Kommission übertragen, welche den Antrag zur Herausgabe eines amtlichen Blattes vorberathen hat.

De k r e t
über das Stimmenrecht der Pächter.
(Vom 26. Januar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Bericht des Regierungs-Rathes, daß Zweifel erhoben worden sind über die Frage: in wiefern der §. 31, Art. 6 der Verfassung, durch welchen vorgeschrieben ist, daß nebst andern diejenigen Staatsbürger an einer Urver-
sammlung außer ihrer Bürgergemeinde stimmen können, welche vermöge eines Pacht- oder Miethvertrags einen Jahreszins von wenigstens zweihundert Schweizerfranken bezahlen — auf solche Pächter angewendet werden können, welche nicht Geld bezahlen, sondern Naturalien entrichten.

Nach geschehener Vorberathung durch Regierungs-Rath
und Sechszehner

beschließt:

- 1) In Erläuterung des §. 31, Art. 6 der Verfassung, wird bestimmt: daß die Pächter, Winzer (Ableute) oder Mietmänner, welche nicht einen Pacht- oder Mietzins in Geld bezahlen, sondern statt desselben Naturalien liefern, sollen ihr Stimmenrecht eben so wie die im erwähnten Artikel der Verfassung gedachten Pächter ausüben können, wenn der Werth der jährlichen Lieferung von Naturalien 200 Fr. oder mehr beträgt.
 - 2) Zu Bestimmung dieses Wertes soll der Betrag der Naturalieferung und ihr Werth nach einem Durchschnitt von zehn Jahren berechnet werden.
 - 3) Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Revidirter Gesetz-Entwurf wider den Missbrauch der Pressefreiheit.

(Der dem Grossen Rath zur Berathung vorgelegt wird.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der §. 13 der Verfassung die Pressefreiheit gewährleistet, aber dem Gesetze vorbehält den Missbrauch derselben zu verhindern,

verordnet:

§. 1.

Die Verlezung des vollkommenen Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerresse, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt worden, ist eine ausgezeichnete Ehrenverlezung.

§. 2.

Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrenverleihung dieser Art ist: für eine grobe Ehrenverleihung (Schelte), eine Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Ehrenverleihung (Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden), eine Geldbuße von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht kann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgekauft werden kann, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leistung.

8 3

Unter erschwerenden Umständen kann der Schuldige, wenn er kein Kantonsbürger ist, nach Ausstehung der Strafe aus dem Kanton fortgewiesen werden.

84

Bei ausgezeichneten Chryverlebungen dieser Art ist die Einrede der Wahrheit von Seite des Beklagten nicht zu berücksichtigen.

§. 5.

Wer wegen einer Schrverlezung bestraft wird, soll zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ist. Der Herausgeber des Blattes, in welchem die Schrverlezung gestanden, ist gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugeschickt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und sie ohne Zusatz oder Anmerkung abdrucken zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Der vorläufige Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen wird bis zur Erscheinung des „amtlichen Blattes der Republik Bern“ zur Kenntnis des Publikums bringen: 1) die Protokolle der Grossräths-Sitzungen; 2) die erlassenen Gesetze und Decrete; 3) Aktenstücke, die von den Regierungs-Behörden der Publicität zu übergeben beschlossen worden; 4) Ausschreibungen von Stellen und Besförderungen. Man abonniert für 25 halbe Bogen à 10 Bz. bei den Herren Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der E. N. Walthard'schen Buchhandlung in Bern.

Die Redaktion.
(Kesslergasse Nro. 144.)

W u z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 6. Februar 1832.

Großer Rath, den 27. Januar 1832.

Eine Bittschrift von Bürgermeister und Räthen der Stadt Laufen, in Betreff einiger Anstände, die sich über die beim Wahlvorschlag für die Unterstatthalter-Stellen zu beobachtenden Formlichkeiten erhoben, wird dem Regierungs-Rath zur Untersuchung und gutfindenden Verfügung überwiesen, worüber derselbe seiner Zeit Bericht zu erstatten erachtet wird.

Ein Antrag des Hrn. Oberförster Kasthöfer, dahin gehend, den Regierungs-Rath zu beauftragen, ohne Aufschub mit den Generalen Rötten und Heidegger in Unterhandlung zu treten, um dieselben in Dienstaktivität zu stellen, und die alten Offiziere der Jurabezirke, welche früher unter Napoleon gefochten, für das vaterländische Militärwesen in Anspruch zu nehmen, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Der in der Sitzung vom 25. Januar verlesene Antrag des Hrn. Landammann v. Lerber wurde in Berathung genommen, dahin gehend, daß eine Spezial-Kommission von 9 Mitgliedern — wovon 2 aus dem Finanz-Departement — niedergesetzt werden möchte, um zu untersuchen, welche Erleichterungen den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen, nach Mitgabe des §. 22 der Verfassung, gestattet werden können, und ihren Bericht hierüber, so wie ihre dahierigen Anträge mit möglichster Beförderung dem Großen Rath vorzulegen, wird einhellig genehmigt und zum Besluß erhoben. Das Tit. Präsidium wird ermächtigt, die Mitglieder dieser Kommission zu bezeichnen.

Auf den doppelten Vorschlag des Regierungs-Rathes, wird zum Kommandanten des Landjäger-Körps gewählt: Hr. Major F. A. Jaquet von St. Immer, Mitglied des Großen Rathes.

Zum Mitglied des Ober-Gerichts wird an die Stelle des zum Regierungs-Statthalter ernannten Hrn. K. Schnell, gewählt: Herr Prokurator Em. Faggi, in Thun.

Als Mitglied der Staatswirthschaftlichen Kommission wird aus der Zahl des Regierungs-Rathes bezeichnet: Herr Regierungs-Rath Kohler.

Auf den Vortrag des Militär-Departements, daß die bisher geschlüsslich bestandene Stadt-Kompagnie, obgleich laut §. 11 der Militär-Verfassung in die Kategorie der Auszüger gestellt, weder zum eidgenössischen Bundes-Kontingent erforderlich, noch nach ihrer Beschaffenheit zum eigentlichen Auszüger-Dienst geeignet sei, wird nach ausführlicher Berathung die Auflösung dieser Kompagnie unter Verdankung ihrer geleisteten Dienste beschlossen.

Nach umständlicher Diskussion des Vortrags des Erziehungs-Departements über die Organisation und die Zusammensetzung einer Schul-Kommission wird im Grundsatz beschlossen, daß eine weitere zahlreichere Kommission für allgemeine, das Schulwesen betreffende Angelegenheiten und eine engere in der Hauptstadt zur Beförderung der laufenden Geschäfte bestehen sollen. Die nähere Geschäftseinrichtung wird dem Erziehungs-Departement überlassen. Zugleich wird die Beförderung des Druckes der Wahl-Vorschläge des Erziehungs-Departements und der Vorschläge mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, zu Bestellung dieser Kommission, der Kanzlei aufgetragen.

Ein vom Departement des Innern zu Gunsten der Landesfassen verlangter Supplementar-Kredit von L. 4000 für 1831 wird demselben einhellig bewilligt.

Endlich wurden folgende Bittschriften der hiefür bestellten Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen:

- 1) Mehrerer Einwohner des Amtsbezirks Pruntrut um die Befugniß, Getränke im Kleinen verkaufen zu können.
- 2) Der Gemeinde Nomont, zu Vereinigung mit der Kirchgemeinde Bauffelin, Amtsbezirks Courtelary, mit der Erklärung der Gemeinde Plagne und Bauffelin.
- 3) Das Schreiben mit einer Beilage, Bemerkungen des Komite der Gemeinde Münster, über das im Projekt liegende Gemeinde-Organisationsgesetz.
- 4) Vorstellung der Gemeinde Heimberg, hauptsächlich dahin gehend, daß man sie von der weiteren Theilnahme an den Aarkorrektions-Arbeiten, insowit es nicht ihren eigenen Schwellenbezirk betrifft, für die Zukunft befreien möchte &c. &c.
- 5) Die Vorstellung der Gemeinde Nieder-Wichtrach mit einem ähnlichen Begehrn.

Großer Rath, den 28. Januar.

Eine Bittschrift mehrerer Partikularen von Micourt, den freien Verkauf der Getränke begehrend, wurde an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Auf geschehenen Antrag wurde in Folge Art. 12 des Dekretes vom 2. Dec. 1831 über die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes beschlossen:

„Es solle die Commission zu Beaufsichtigung der dagegen Controlle und Rechnungen aus drei Mitgliedern

bestehen, deren Ernennung dem Hrn. Landammann überlassen werde.“

Ein Schreiben des Obergerichts, den Antrag enthaltend: „dass seine Mitglieder von der Übernahme von Vor- und schaften entbunden werden möchten, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Vom Erziehungs-Departement wurde der Vorschlag zur Wahl eines Präsidenten der Schul-Commission gemacht, und darauf erwählt: Hr. Lutz, Pfarrer in Bern, und Mitglied des Erziehungs-Departements.

Hierauf wurde der Antrag gemacht, die Anzahl der Mitglieder der gestern beschlossenen Schul-Commission zu vermehren. Dieses wurde angemessen befunden und beschlossen, die Commission soll statt aus zwanzig, aus sechsunddreißig Mitgliedern bestehen.

Nun wurde zur Wahl der gedachten Mitglieder vermit- telst Austheilung gedruckter Verzeichnisse der gestrigen Wahlvorschläge geschritten; die gesammelten Stimmzettel wurden einer vom Präsidium ernannten Commission übergeben, welche fünfzig Montag über das Ergebnis der Abstimmung Bericht erstatten soll.

Der am 26. Januar verlesene Antrag des Hrn. Landammanns v. Lerber zu Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen wurde in Berathung genommen und beschlossen, denselben einer Commission von drei Mitgliedern, deren Ernennung dem Präsidium überlassen wird, zur Untersuchung und baldigen Berichterstattung zu senden. Dem Regierungsrath soll hiervon Kenntnis gegeben werden, mit der Anzeige, daß dadurch der ihm unterm 31. Oktober über diesen Gegenstand gegebene Auftrag wegfallen.

Großer Rath, den 30. Januar.

Folgende an den Großen Rath gelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden der Bittschriften-Kommission zur Untersuchung gesandt:

- 1) Bittschrift der Brüder des Bened. Hartmann von Bellmund, um Nachlass der ihm wegen dem im Jahre 1821 zu Bellmund an Nikl. Kocher, in Gemeinschaft mit andern, begangenen Totschlag, auferlegten Strafe, mit 3 Beilagen.
- 2) Vorstellung der Einsassen von Wyler und Uzenstorf, gegen die Erhebung des Hintersäffgeldes.
- 3) Vorstellung der Hintersäsen von Kirchlindach, um Aufhebung des Gesetzes über das Hintersäffgeld.
- 4) Vorstellung der Landschaft Emmenthal, begehrend:
 1. Die Aufhebung des Maternitäts-Grundsatzes.
 2. Abänderung der Vor- und schaftsordnung in mehreren Punkten.
 3. Eine neue Verordnung in Betreff der amtlichen Güterverzeichnisse.
 4. Modifikation der Vorschriften über freiwillige Steuerungen.
 5. In Abänderung des dagerigen Civil-Gesetzes eine Ausdehnung des Wiederlosgrechts &c.
- Es folgen noch 21 andere Artikel.

- 5) Bittschrift des Hrn. v. Gumoens-Demellet, um Verlängerung der ihm anberaumten Zeitfrist zur Eingabe einer Vertheidigungsschrift gegen die wider ihn eingelangte Beschuldigung eines Polizeivergehens.

Hernach wurden Anzüge verlesen:

- 1) Des Hrn. Vice-Präsidenten Simon, wegen Ausschreibung der vom Großen Rath zu besetzenden Stellen.

2) Des Hrn. Ruedolf, über Viehschauen, Pferdzeichnungen und wegen Übersetzung und Druck von Gesetzesvorschlägen und Verordnungen.

Hr. v. Lerber, Reg.-Statthalter von Interlaken, verlangte wegen seiner Ernennung zu dieser Stelle die Entlassung aus dem Militär-Departement, welche ihm in allen Ehren ertheilt ward.

Die in der Sitzung vom 28. ernannte Kommission stellte ihren Bericht ab über das Ergebnis der Stimmzettel für die Wahl der Schul-Kommission. Demzufolge haben folgende zweihunddreißig der Vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit erhalten und sind erwählt:

Herr Schnell, Professor der Naturwissenschaften in Bern.
" Schneider, Regierungs-Rath in Bern.

" Stierlin, Dekan in Bern.
" Morell, Dekan in Corgemont.
" Kohler, Pfarrer in Worb.

Der jeweilige katholische Pfarrer in Bern (insofern er Kantonsbürger ist).

Herr Langhans, Pfarrer in Guttannen.

" Roschi, Pfarrer in Wahlen.
" Stähli, Lehrer in Burgdorf.
" Rüetschi, Korrektor in Bern.
" Nicli, Helfer in Bern.
" Straub, Gerichts-Präsident zu Belp.
" Zyro, Helfer in Wäzen.
" Alleman, Schullehrer in Fegenstorf.
" Minder, Schullehrer in Bätterkinden.
" Lüthi, Schullehrer in Langnau.
" Bracher, Privatlehrer in Walkringen.
" Alleman, Privatlehrer in Kirchlindach.
" Balmer, Schullehrer in Laupen.
" Bizius, Vicar in Lützelflüh.
" Bourgignon, Privatlehrer in Neuenstadt.
" Fenniger, Mitglied des Großen Raths in Lauffen.
" Fischer, Lehrer in Thun.
" Kammerer, Oberlehrer in Wimmis.
" Müllheim, Schullehrer in Biel.
" Schnell, Pfarrer in Liegerz.
" Stockmar, Regierungs-Statthalter in Pruntrut.
" Watt, Mitglied des Großen Raths.
" Wehrli, Lehrer in Hofwyl.
" Wenger, Privatlehrer in Bern.
" Zürcher, Pfarrer in Oberbalm.
" Fetscherin, Waisenvater in Bern.

Zu Besetzung der vier noch übrigen Stellen wurden durch die Kommission nach Anleitung des §. 59 des Reglements die acht Vorgeschlagenen angezeigt, welche nach den bereits Erwählten die meisten Stimmen erhalten hatten. Man fand aber, es seien durch die bereits geschehenen und auf den gedachten Vorschlag noch zu machenden Wahlen nicht alle Gegenden des Kantons repräsentirt und deswegen wurde auf einen gemachten Antrag beschlossen: das Erziehungs-Departement solle untersuchen und Bericht erstatten, wie dafür gesorgt werden könne, daß alle Gegenden in der Schul-Kommission repräsentirt werden. Unterdessen solle die Wahl zu den gedachten vier Stellen aufgeschoben bleiben.

Nun wurde die Berathung eines gedruckten, vom Regierungs-Rath vorberathenen und den sämtlichen Mitgliedern ausgetheilten Entwurfs eines Gesetzes wider den Missbrauch der Pressefreiheit angehoben.

In der allgemeinen Umfrage wurde die Meinung geäusser, der Entwurf eines Gesetzes von solcher Wichtigkeit sollte vorerst nach bisheriger Uebung mit der Aufforderung im Lande verbreitet werden, innert einer zu bestimmenden Zeitfrist auffällige Bemerkungen darüber einzugeben; und eine

andere Meinung wollte, daß vorerst ein Gesetz über Injurien überhaupt gegeben werde. — Auf die erstere Meinung wurde aber erwiedert, daß der Bedürfnis des vorliegenden Gesetzes sei zu dringend, um einen Aufschub zu leiden, und die andere ward ausführlich widerlegt. Darauf wurde beschlossen, in die artikuläre Beratung des Entwurfs einzutreten. Einleitung und §. 1. (Siehe S. 8.)

In Bezug auf erstere wurde gewünscht, daß angegeben werde, dieses Gesetz sei eine nähere Entwicklung der in unserer Gesetzgebung enthaltenen Grundsätze über Injurien. Dagegen ward aber angebracht, eine solche Angabe würde nur auf den alten Landestheil passen.

Für den Paragraphen wurden andere Redaktionen vorgeschlagen, weil man diejenige des Entwurfs zwar wissenschaftlich, aber für das Volk nicht deutlich genug fand; besonders ward von mehreren Seiten die Auslassung des Wortes *vollkommenen* (Rechts) und eine Erläuterung des Beikrits *ausgezeichnete* durch das in Parenthese beizufügende Wort *qualifizierte* gewünscht. Andererseits ward die Redaktion des Entwurfs verteidigt, und endlich wurde sie, so wie die des Eingangs, mit bloßer Auslassung des Wortes *vollkommenen* unverändert angenommen.

§. 2. Hier wurde auf die strengeren Strafen unserer Gerichtssetzung hingewiesen und begehrte, daß wenigstens auf den Fall einer Wiederholung des Vergehens, wofür jedoch eine Grenze, z. B. von Jahresfrist zu bestimmen wäre, eine stärkere Strafe gezeigt werde. Auch trug man darauf an, den letzten Theil des Artikels auszulassen, weil er nicht auf den Leberberg passe, da die dort bestehende französische Gesetzgebung den Unterschied von Leistung und Verbannung nicht kenne, und letztere insamirend sey.

Es wurde beschlossen:

- 1) Den §. 2 unverändert anzunehmen.
- 2) Hingegen einen Artikel beizufügen, durch welchen auf Wiederholungsfälle eine stärkere Strafe gezeigt werde, dafür soll von Regierungsrath der Entwurf einer Redaktion verlangt werden.

§. 3. Mehrere Stimmen erhoben sich gegen diesen Paragraphen, weil der Ausdruck: *erschwerende Umstände, unbestimmt sey*, und eine besondere Verfügung gegen Kantonsfremde dem in unsern Gesetzen und in der Verfassung enthaltenen Grundsatz widerspreche, daß dem Fremden gleiches Recht wie dem Einheimischen gehalten werden sollte. Auch fand man, daß die beschlossene Bestimmung stärkerer Strafe für Wiederholungsfälle diesen Paragraph überflüssig mache.

Endlich wurde beschlossen, ihn auszulassen.

Revidirter Gesetz-Entwurf wider den Missbrauch der Pressefreiheit.

(Der dem Grossen Rath zur Beratung vorgelegt wird.)

(Fortsetzung.)

§. 6.

Eine Ehrverleihung der in dem §. 1 bezeichneten Art ist mit der dreifachen ordentlichen Strafe zu belegen, wenn sie einer der von dem Staate gewährleisteten öffentlichen Konföderationen, oder einer der hiernach angegebenen Behörden oder Personen zugesetzt wird:

- a) Der obersten Bundesbehörde, oder einem mit der Eidgenossenschaft befreundeten Souverain.
- b) Einer Regierungs- oder Gerichtsbehörde dieses, oder einer Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenössischen Standes.

c) Einem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder einem diplomatischen Agenten in seinen Amtsverhältnissen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgesandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amtsverhältnissen.

(Fur die Milderung.)

§. 7.

Eine Ehrverleihung der in dem §. 1 bezeichneten Art ist ~~mit~~ ^{hier} belegt, wenn sie einer von dem Regierungsrath ernannten Behörde, oder einem geistlichen oder einem weltlichen Beamten des Kantons in seinen Amtsverhältnissen zugesetzt wird.

§. 8.

Wer durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerprese, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, sich eines Vergehens gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ist mit einer Strafe zu belegen, die unter erschwerenden Umständen von der einfachen, bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrverleihung (§. 2) gesteigert werden kann.

§. 9.

Wer einen Andern vermittelst der Druckerprese zu der Verübung eines Verbrechens, oder eines Vergehens anstiftet, soll, wenn das Verbrechen oder das Vergehen vollbracht worden ist, als Miturheber angesehen, und wenn es nicht vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen, bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden kann.

§. 10.

Die in den vorhergehenden §§. bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden durch die Herausgabe der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung vollbracht.

§. 11.

Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Kantone erscheint, soll die Firma des Verlegers, des Druckers oder des Herausgebers, und das Jahr der Herausgabe beigefügt werden: die Widerhandlung ist mit einer Buße von Fr. 50 und der Konfiskation des Gedruckten zu bestrafen.

§. 12.

Der Verfasser ist für das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es sei denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden. Ist der Verfasser nicht bekannt, oder kann der Verleger oder der Herausgeber denselben nicht gesäßtig vor den Richter stellen; so fällt die Verantwortlichkeit auf diesen, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiesigen Behörden liegt; so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Buße, die Gefangenschafts- und die Prozeßkosten. (G. 967.)

§. 13.

Wer eine Druckschrift oder eine bildliche Vorstellung, welche unter die §§. 1, 8 oder 9 zu stehen kommt, deren Inhalt ihm bekannt ist, absichtlich verbreitet, soll als Miturheber des Verbrechens oder des Vergehens angesehen werden.

§. 14.

Das kompetente Gericht für Pressevergehen ist, nach der Auswahl des Klägers, dasjenige, in dessen Bezirk die Schrift, oder die bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Kantons statt gefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

Annzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Annzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung, Wohnung des Redaktors — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 31. Januar 1832.

Von Hrn. Landammann wurde angezeigt, daß er zu Mitgliedern der Kommission zu Untersuchung der Erleichterungen, welche den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen gestattet werden können, ernannt habe:

Herr Ganguillet, Regierungsrath.
„ Müller, Regierungstatthalter in Nidau.
„ Fäggi, von Leuzingen.
„ Känel, von Bargen.
„ Geiser, von Langenthal.
„ Batschelet, von Hermrigen.
„ Häberli, von Münchenbuchsee.
„ Probst, von Ins.
„ Steiner, von Kirchberg.

Ferner wurde von Hrn. Landammann angezeigt, daß folgende Vorstellungen und Bittschriften eingelangt seien:

- 1) Vorstellung der 2 Drittels-Gemeinde Ober-Wichtach, dahingehend, daß die Exponentin von dem Verhältniß der Aaren-Korrektion, außer ihrem ausgemachten Schwellenbezirk, frei erklärt und ihr das Guthaben an der letztern verabfolgt werde.
- 2) Vorstellung der mit Grundeigenthum angesehnen Hintersassen in der Gemeinde Diki, Amts Laupen, um Aufhebung des Hintersäggeldes.
- 3) Bittschrift der Gemeinde Diki, zu Erhaltung einer Salz-Bütte.

Die beiden ersten wurden an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission zur Untersuchung und die letzte an den Regierungsrath zur Verfügung gewiesen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission über die ihr gestern gesandte Bittschrift des Hrn. L. v. Guemoens in Bern, durch welche er um eine hinlängliche Frist zur Einreichung eines Revisionsbegehrens gegen ein vom Oberamt Bern gegen ihn ausgefälltes polizeirichtliches Urtheil ansucht, wurde beschlossen, diese Bittschrift dem Regierungsrath unter Empfehlung des Ansuchens zur Verfügung zu zenden.

In Folge des gestern erhaltenen Auftrags machte das Erziehungs-Departement einen Vortrag über die zu treffenden Verfügungen, um eine Repräsentation aller Theile des Kantons in der großen Schul-Kommission zu bewirken. Da sich aus demselben ergab, daß zu Erreichung dieses Zweckes eine andere als die im Reglement des Grossen Raths vor-

geschriebene Wahlart bestimmt werden muß, so wurde beschlossen: Es solle dem Erziehungs-Departement der Auftrag erteilt werden, den Entwurf einer auf Repräsentation gegründeten Organisation der großen Schul-Kommission und einer darauf abzweckenden Wahlart der Mitglieder und allfällige Vermehrung derselben zu bearbeiten und dem Grossen Rath vorzulegen.

Hierauf wurde die Berathung des Pressgesetzes fortgesetzt. (Siehe S. 8.)

§. 4. Gegen denselben wurden verschiedene Bemerkungen angebracht. Obgleich man die Nachtheile von Einreden, wenn sie erlaubt werden sollten, zugab, so fand man doch auf der andern Seite, daß die Unzulässigkeit derselben in der durch den Entwurf angegebenen Ausdehnung alle für die Gewährleistung der Freiheit von der freien Presse gehofften Garantien vernichten würde. Deswegen wurde einerseits angetragen, den Artikel auszulassen, anderseits aber, ihn dahin zu modifizieren, daß man die Einrede nicht zugeben solle, wenn man dieselbe bloß brauchen wolle, um dem guten Namen eines andern zu schaden, wohl aber wenn man derselben zu seinem Rechtsbehelf oder zu Erreichung eines erlaubten Zweckes bedürfe. In diesem Sinn wurden nachfolgende zwei Redaktionen vorgeschlagen:

1) „Der Beklagte kann die Einrede der Wahrheit in dem Falle nicht vorbringen, wenn er sich gegen eine bloße Privatperson, mit der er in keinem Rechtsverhältnisse steht, eine ausgezeichnete Ehreverlehung der geringern Art hat zu Schulden kommen lassen.“

2) „Die Beschuldigung, oder der Vorwurf einer Handlung, deren Bezeichnung eine ausgezeichnete oder geringe Ehreverlehung enthalten würde, wird nicht für eine solche geachtet, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzweck geschieht. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfs geführt werden.“

Außerdem wurde noch der Grundsatz aufgestellt, daß der gute Name des Bürgers nicht den Einreden Preis gegeben, die Zulässigkeit derselben aber für alle Fälle ausgesprochen werden solle, wo es darum zu thun ist, Thatsachen zu beweisen, die gegen Beamte oder Behörden, rücksichtlich ihrer amtlichen Stellung angebracht worden seien. — Endlich wurde beschlossen, diese Ansichten dem Regierungsrath mit dem Auftrag mitzuteilen, einen andern Artikel über diesen Gegenstand vorzuschlagen.

§. 5. Der Ausdruck: angemessene Genugthuung, wurde zu unbestimmt gefunden, und als man dagegen bemerkte, sie könne immer nur nach den darüber bestehenden Gesetzen ausgesprochen werden, so machte man auf die große Verschiedenheit zwischen den in der Gerichtssakzung enthalte-

nen Vorschriften und dem im Leberberg bestehenden französischen Gesetzbuch aufmerksam.

Deshwegen wurde beschlossen: Es soll im Protokoll erklärt werden, daß die Genugthuung in den leberbergischen Amtsbezirken nur nach Vorschrift der französischen Gesetze statt finden könne.

Ueberdies wurde die Aufnahme der Vorschrift begehrte und beschlossen: daß jeder Herausgeber eines öffentlichen Blattes gehalten seyn solle, gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr, die Vertheidigung gegen eine im Blatt enthaltene Beschuldigung aufzunehmen.

§. 6. Der Ausdruck einer Chr verlezung gegen eine christliche Konfession wurde unpassend befunden, und angetragen, diesen Gegenstand in den §. 8 zu bringen, welches dann auch beschlossen ward.

Ferner wurde auf gemachten Antrag beschlossen, in der ersten Linie das Wort *ist* in *kann* umzuändern, und in den §. auch die eidgenössischen Militärbehörden aufzunehmen.

Hingegen fand man nicht angemessen, die Gradation der Strafen in den §§. 2, 6 und 7 aufzuheben, auf welche angetragen worden war.

§. 7 wurde mit einziger Abänderung des Wortes *ist*, in der ersten Linie in *kann*, angenommen.

§. 8. Es wurde beschlossen in den §., nach dem Wort *Bergehens*, einzuschalten: gegen eine der vom Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen oder ic.

Man hatte auch angetragen, statt Konfessionen geduldete Religionen zu sagen, aber es ward nicht angemessen befunden.

§. 9. Eine Meinung wollte den §. auslassen, und eine andere glaubte, es wäre nöthig, nach dem Anfangswort: *Wer, absichtlich einzuschalten*, aber diese Anträge fanden nicht Beifall, und der §. wurde unverändert angenommen.

Großer Rath den 1. Februar.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, er habe ernannt:

- 1) Als Commission zu Untersuchung des Antrags über die Titulaturen, die Herren von Ernst, Aubry und Amtsschreiber Steinhauer.
- 2) Als Commission für Controllirung der Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rethes die Herren Durheim, Bötz und Hiltbrunner.

Aus Anlaß des heutigen Namensaufrufs wurde beschlossen: „Es solle durch die oben genannte Commission untersucht und Bericht erstattet werden, welche Vorschriften in Bezug auf diejenigen Mitglieder zu geben seyen, die erst später als eine Stunde nach erfolgtem Namensaufruf sich melden, um ihre Anwesenheit anzugezeigt.“

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden angezeigt:

- 1) Vorstellung der ärmern Burger der Dorfschaft Bollingen, Züttigen und Habstetten, in Betreff von Holzrechten.
- 2) Bittschrift der Gemeinde Wohlendorf, Amts Marberg, um Erleichterung vom Brüggommer Zehnten.
- 3) Begnadigungs-Begehrten des wegen Schlägerei verwiesenen Niklaus Schori von Seedorf.
- 4) Bittschriften der Gemeinden Neuenstadt, Nods und Prengelz, zu Ernennung eines Unterstatthalters für diese Bezirke mit ausgedehnten Vollmachten.

Die erste wurde dem Regierungsrath überendet, um darüber zu verfügen, und mit Erfuchen um Anzeige der Ver-

fügung. Die drei übrigen wurden der Bittschriften-Commission zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Preßgesetzes fortgesetzt.

§. 10. Ward unverändert angenommen. (Siehe S. 11.)

§. 11. Als Redaktions-Verbesserung wurde angenommen: daß statt erscheint, gesagt werde, herausgegeben wird, und daß nach den Worten, des Verlegerß, eingeschaltet werde, oder.

Ferner wurde in Folge der Berathung beschlossen:

- 1) Es solle in Betreff der Verpflichtung zu Beisehung des Jahres der Herausgabe ein Unterschied zwischen bildlichen Vorstellungen und Druckschriften gemacht und dieses für erstere nicht gefordert werden.
- 2) Die Confiskation und Buße solle nicht für jede Nichtbeobachtung der in diesem Paragraph enthaltenen Vorschriften statt finden, sondern nur wenn die Druckschrift oder bildliche Vorstellung gegen die Bestimmungen des §. 1 verstößt.

§. 12. Als Redaktions-Verbesserung soll in der vierten Linie von unten statt auf diesen, gesetzt werden, auf den Herausgeber.

Es wurde noch angetragen, auch den Redaktor einer Zeitschrift als verantwortlich zu erklären; aber auf die Bemerkung, daß er entweder Verfasser, oder Herausgeber, oder beides sein müsse, für angemessen befunden, diese Bezeichnung nicht aufzunehmen. Eben so wurde dem Antrag nicht beigeplichtet, daß jeder Herausgeber eines periodischen Blattes eine zu bestimmende Bürgschaft leisten solle. Demnach wurde der Paragraph mit Ausnahme obiger Redaktions-Verbesserung unverändert angenommen.

§. 13. Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 14. Man machte einige Bemerkungen gegen die Auswahl des Gerichtsstandes, die aber nicht erheblich befunden wurden, daher der Paragraph unverändert angenommen ward.

§. 15. Als Redaktions-Verbesserung soll in der dritten Linie zwischen die Worte eine und Regierungsrath gesetzt werden, obere, und wegen des bei §. 6 genommenen Beschlusses sollen den Behörden die eidgenössischen Militär-Behörden beigefügt werden. Verschiedene Bemerkungen wurden theils widerlegt, theils auf die Behandlung folgender Artikel verwiesen; der vorliegende aber ward mit oben erwähnten Verbesserungen der Redaktion angenommen.

§. 16. Auf die von verschiedenen Seiten gemachten und entwickelten Anträge wurde beschlossen, das Wort müssen in können umzuändern und am Ende des Paragraphen durch einen Zusatz anzuzeigen, daß es völlig faktulativ sey, das polizeiliche Verfahren zu begehrn, oder die Beschwerde auf dem Civilweg zu verfolgen, und im letztern Fall solle der Kläger nicht gehalten seyn, daß im betreffenden Staatsgebiete die Reciprozität bestehet.

§. 17. Es wurde beschlossen, auch hier in der zweiten Linie das Wort müssen in können umzuändern und auszudrücken, daß es den betreffenden Behörden und Beamten freistehet, ein Civilverfahren einzuleiten, sowohl von Anfang an, als im Fall der Regierungsrath die bei ihm angebrachte Beschwerde nicht erheblich befunden hätte, dem Antrag, daß die Beamten wie ehemals nach Gerichts-Satzung S. 52^o, Satzung S. zu Anhebung eines Prozesses wegen Injurien die Erlaubniß vom Regierungsrath einholen sollten, wurde nicht beigeplichtet, und auch nicht dem einer näheren Bezeichnung der unteren Behörden.

§. 18. Auch hier wurde beschlossen, das Wort müssen in können umzuändern, daß der Regierungs-Statthalter, wenn er die Beschwerde nicht erheblich finde, nicht genehmt seyn solle, deshalb eine Weisung einzuholen, sondern sie an das Civilverfahren weisen könne. Alsdann solle aber der Kläger die Befugniß haben, sich allfällig über den Regie-

regungs-Statthalter bei dem Regierungs-Rath zu beschweren.

Großer Rath, den 2. Februar.

Es wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Von Hrn. Hürner, wegen Abänderung der Vorschriften über den Zutritt zum Examen eines Advokaten.
- 2) Von Hrn. Regierungs-Statthalter Schnell, wegen des gegen Hrn. Beat Rudolf von Lerber, ausgesprochenen Urteils.

Dann zeigte der Herr Landammann an, daß folgende Bittschriften und Vorstellungen eingelangt seyen.

- 1) Bittschrift der Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen, abzweckend auf Erhaltung einer Salz-Büte für die Gemeinde Saignelégier, wurde an den Regierungsrath zur Verfügung gewiesen.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Wohlen, Amtsbezirks Bern, in Bezug auf Erleichterung von Zehnten und Boden-zinsen re.; wurde an die dahereige Kommission zur Untersuchung und Rapport gewiesen.
- 3) Begehren des Hrn. Gouger von Uzenstorf, Kantons Bern, zu Nolle, Kantons Waadt, angesessen, in Bezug auf Aufhebung der Hintersäggelder und Niederlaß-Gebühren, wurde der Bittschriften-Kommission, zur Untersuchung und Rapport zugesandt.

Hierauf wurde die Berathung des Presgeseches fortgesetzt.

§. 19. ohne Bemerkung angenommen.

§. 20. Der schon früher gemachte Antrag wurde wiederholt, daß dem wegen Presvergehen Beklagten eine mündliche und öffentliche Vertheidigung vor dem Gerichte gestattet werde. Man fand aber hier eine Vorschrift darüber nicht nöthig, weil im §. 78 eine allgemeine besthebe. Hingegen wurde den Bemerkungen beigepflichtet, daß es nicht angemessnen sey, solche bestimmte Fragen vorzuschreiben, und überdies die im Entwurf stehenden nicht vollständig seyen, da z. B. mit Hinsicht auf §. 13 über die Absicht und in den meisten Fällen wegen allfälliger erschwerender Umstände gefragt werden müsse, und zudem die vorgeschlagenen Fragen nicht auf Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit passen. Auch fand man die Bemerkung begründet, daß ein Dispositiv über Vernichtung des Gedruckten nicht bloß in einen Zwischenfall dieses §. gehöre, demnach wurde beschlossen:

- 1) Statt Fragen aufzustellen, sollen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Gerichts-Behörden der ersten Instanz die Punkte angegeben werden, auf welche das Urteil sich gründen müsse.
- 2) Die Vorschriften über Vernichtung des Gedruckten sollen aus diesem §. entweder in §. 2 oder §. 5 versezt werden, je nachdem man sie als zur Strafe oder zur Genugthuung gehörend ansicht.

§. 21. Der Artikel wurde mit der Modifikation angenommen, daß für Urtheile, die auf ein Civilverfahren ausgestellt worden, keine Revision statt finde.

§. 22. Es wurden Bemerkungen gegen die Beschlagnahme des Verlags gemacht, denen nicht beigestimmt ward. Wohl aber fand man, dieser §. solle über einige frühere hinauf gerückt werden.

§. 23. Ohne Bemerkung angenommen.

§. 24. Geäußerte Meinungen fanden diesen §. im Widerspruch mit §. 13 der Verfassung, welcher jede voreilende Maßnahme verbiete, und wollten ihn deswegen auslassen. Es wurde aber erwidert, er sey höchst nothwendig, und seine Beibehaltung beschlossen.

§. 25. Wurde mit dem nöthig erachteten Zusatz angenommen, daß gegen frühere aber noch nicht rechtshängige Vergehen das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Verfahren statt finden, die Strafe aber in Folge der bisher bestandenen Gesetze ausgesprochen werden solle.

Am Schluss der Berathung dieses Gesetzes wurden noch zwei Anträge gemacht, dahn gehend, daß eine Strafe gegen die Zeitungsschreiber festgesetzt werde, welche entweder die Verhandlungen des Großen Rathes entstellen oder zu wiederholten Malen irrite Angaben darüber in ihre Blätter aufnehmen. Man fand, daß Vorschriften dieser Art in ein Polizeigesetz über Zeitungen gehören, jedoch diese Anträge dem Regierungsrath zur Untersuchung mitgetheilt werden sollen.

Endlich wurde noch beschlossen, es solle im Gesetz die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Zeitungsschreiber verpflichtet seyen, Berichtigungen ihrer Artikel über die Verhandlungen des Großen Rathes aufzunehmen.

Der Hr. Schultheiss macht der Versammlung die Anzeige, der Regierungsrath habe nach Untersuchung des ihm zugewiesenen Anzugs die vom ehemaligen Geheimen-Rath getroffene Polizeiverfügung wieder aufgehoben, durch welche mehrere Personen wegen religiöser Meinungen aus dem Kanton verwiesen worden sind.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, enthält einen Bericht über den ihm am 3. Dez. zugewiesenen Anzug zu Versezung des Gerichts-Präsidenten und der Amtsrichter von Delßberg in eine höhere Besoldungsklasse. In Folge des Antrags wurde beschlossen, einstweilen nichts abzuändern, sondern den Ablauf der bestimmen Probezeit abzuwarten.

Der am 27. Januar verlesene Anzug wegen Berufung der Generale Rötten und Heidegger wurde der Berathung über die Erheblichkeit unterworfen und als erheblich dem Regierungsrath zur Berichterstattung über seinen Inhalt zugesandt.

Auf einen vom Militär-Departement dem Regierungsrath erstatteten Rapport über die von acht Offizieren eingegabenen Erklärungen, daß sie derjenigen der 73 Offiziere, betreffend die Eidesverweigerung, in allen Rücksichten beitreten, hat der Regierungsrath sieben derselben, welche den Rang eines Hauptmanns oder einen niedrigeren hatten, sofort entlassen. Wegen des achtzen aber, des Hrn. Franz von Graffenried, Major des vierten Auszüger-Bataillons, wurde bei dem Großen Rath auf Entlassung angeraten, welche ihm dann auch auf gleiche Weise, wie den durch den Beschluß vom 26. Januar beschlagenen zehn Stabsoffizieren zu geben beschlossen ward.

In Folge eines andern Vortrags des Militär-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde auf die eingelangten, auf Zurücklegung des Alters der Militärpflichtigkeit begründeten Begehren die Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt:

- 1) dem Hrn. Grüter von Bern, Oberstleut. und Commandant des dritten Reserve-Bataillons.
- 2) dem Hrn. Ferdinand von Erlach von Bern, Major und Commandant des ersten Landwehr-Bataillons des dritten Militär-Kreises.

Ferner war angegraten, auch dem Hrn. Franz Steiger, von Bern, Major bei den Auszüger-Scharfschützen, die begehrte Entlassung zu ertheilen, aber die Militärpflichtigkeit vorzubehalten, weil er erst im 37sten Altersjahr geht. Aber auf gefallene Bemerkungen wurde beschlossen, dieselbe unbedingt zu geben, gestützt auf hinlängliche Gründe, und ohne Verdankung geleisteter Dienste.

Pro j e k t
eines zu errichtenden amtlichen Blattes für die Republik Bern.

(Wird nächstens dem Grossen Rathen vorgelegt.)

Die in Folge Auftrages des Grossen Rathes durch den Hochgeachten Herrn Landammann von Lerber zusammengesetzte Kommission, bestehend aus Herren: M. Dr. Morlot, Kohler von Rütte und Imhof aus Burgdorf, vereinigte sich zu folgendem Vorschlag:

- 1) Mit dem Titel: „Amtliches Blatt der Republik Bern,“ erscheint von 1832 an ein Blatt in gross Quart-Format und gutem Papier, jeden Donnerstag des Fahrs und während den Sitzungen des Grossen Rathes auch mehr als einmal wöchentlich, wenn es nöthig erfunden wird.
- 2) Der Inhalt dieses Blattes besteht in Folgendem:
 - A. Summarische Angabe der Verhandlungen des Grossen Rathes, zu welchem Behufe von der Kanzlei dem Redaktor des Blattes, im Laufe des auf die Sitzung folgenden Tages, eine Abschrift der gefassten Beschlüsse zugestellt werden soll.
 - B. Publikationen und Verordnungen von Regierungs-Behörden, welche nur vorübergehende Verfügungen enthalten, und nicht in die Reihe bleibender Gesetze und Verordnungen gehören.
 - C. Amtler-Ausschreibungen.
 - D. Ernennungen und Beförderungen von öffentlichen Angestellten, wie auch Versetzungen derselben.
 - E. Gerichtlich angeordnete oder bewilligte Steigerungen.
 - F. Amtliche Anzeige von gefundenen oder hinterlegten Gegenständen, insfern die allgemeine Bekanntmachung davon erforderlich ist.
 - G. Anzeige von Diebstählen.
 - H. Ausschreibung verdächtiger Individuen und begangener Verbrechen.
 - I. Bekanntmachung aller im Kanton gefällten peinlichen Urtheile.
 - K. Anzeige des Lokals der verschiedenen Verwaltungs-Büroare, Verlegung derselben, wie auch der Wohnungen der Beamten.
 - L. Vorladung von Abwesenden.
 - M. Mortifikationen oder Erlöschen.
 - N. Liquidationen aller Art.
 - O. Beneficia Inventarü.
 - P. Geldstage aus der ganzen Schweiz, in gedrängter Kürze ohne Einrückungs-Gebühr, und Aufhebung derselben.
 - Q. Bevogtungen und Aufhebung derselben.
 - R. Periodische Anzeige des Postenlaufs und Abänderungen in demselben in der Zwischenzeit.
 - S. Getreide-Preise des Kornmarktes in Bern, wie auch Brod- und Mehlpreise nach den Verordnungen.
 - T. Privat-Publikationen, wenn solche einer amtlichen Bewilligung bedürfen.
 - U. Todesfälle im ganzen Kanton, mit Angabe des Alters und der Krankheiten, entweder namentlich oder in Zahlen.
 - V. Einrichtung neuer Handelshäuser, Fabriken, Geschäfts-Büroare und Associationen, wie auch Auflösung von allerhand Handels- oder Geschäfts-Gesellschaften.
- 3) Das Blatt kostet im ganzen Kanton den nämlichen Preis von Franken.

- 4) Die Versendung geschieht durch die obrigkeitlichen Posten gratis, wenn es der Posten-Kontrakt zulässt.
- 5) Ein Exemplar davon kommt jedem obrigkeitlichen Bureau gratis zu, wie auch jedem Regierungs-Stathalter und Gerichtspräsidenten, doch ausschließlich nur für ihre Audienz-Zimmer bestimmt.
- 6) Gleichzeitig mit dem amtlichen Blatte werden alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Proklamationen der Regierung, im nämlichen Format, Druck und Papier geliefert, wie die bisher erschienene Sammlung der Gesetze und Dekrete, und Bogen- oder Halbbogenweise mit dem Blatte versandt, und sind im nämlichen Abonnements-Preise inbegriffen.
- 7) Im Falle, daß einzelne Verordnungen der Regierung ihre Ausdehnung noch keinen Viertelbogen Oktav-Format füllen würden, so werden dieselben dem amtlichen Blatte beigelegt, und später für die Sammlung der Gesetze und Dekrete nachgeliefert.
- 8) Diese Sammlung der Gesetze und Dekrete wird auch in französischer Sprache geliefert, und es darf auf diese Uebersetzung besonders abonniert werden, wo solche nicht gratis den Beamten zukommt. Diefer Uebersetzung dann werden die Amtler-Ausschreibungen, Ernennungen und Beförderungen ebenfalls in französischer Sprache beigelegt.
- 9) Alle nach der jetzigen Verfassung erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Proklamationen, die eine bleibende Wirkung haben, sind vom Antritte der jetzigen Regierung hinweg zu vervollständigung der Sammlung nachzuliefern; auch die bisher geschehenen Ernennungen.
- 10) Die Einrückungs-Gebühr für Artikel, die nicht von Regierungs-Behörden herrühren, ist auf 1 Bayen für die Zeile festgelegt; Geldstage ausgenommen.
- 11) Die Uebernahme des Druckes dieses Blattes wird demjenigen Buchdrucker überlassen, der dem Verleger den niedrigsten Preis dafür zusichert.
- 12) Der Verleger ist für die richtige Redaktion verantwortlich; sein Name und die Nummer des Hauses, in welchem das Bureau sich befindet, wird jedem Blatte beigelegt. Das Bureau ist alle Werkstage des Fahrs von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dem Zutritt des Publikums offen. An Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr Mittags.
- 13) Der Regierungs-Rath wird bevollmächtigt, für die unverzügliche Herausgabe dieses Blattes die nöthigen Anordnungen zu treffen. Zugleich wird ihm auch die Vollmacht erteilt, in Hinsicht der Verbreitung dieses Blattes, so wie einer demselben zu gebenden weitern Ausdehnung und Anstellung eines Redaktoren anzuordnen, was er zu Erreichung des vorhabenden gemeinnützigen Zweckes dienlich finden mag. Über die Einnahme an Bestellungs-Geldern und Einrückungs-Gebühren, so wie über die Kosten, wird dem Staate auf das Ende des Jahres 1832 Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden.

Bern, am 9. Januar 1832.

Imhof, aus Burgdorf.

Friedrich Kohler.

Morlot, Dr.

In der Allg. Schweizer-Zeitung Nro. 15, vom 3. Febr., ist unrichtig angegeben, daß Hr. Beat v. Lerber dem Grossen Rath eine Bittschrift zu Aufhebung der von der vorigen Regierung gegen ihn gefällten Sentenzen eingereicht habe. Hr. Beat v. Lerber hat keine solche eingegeben, wohl aber mehrere Militärs seiner Compagnie, welche um diese Aufhebung ansuchen.

W u z e i g e r

der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag den 11. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bf.) bei den Hrn. Regierungsrathaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 3. Februar 1832.

Das Ende des Protokolls vom 1. Febr. und der Anfang des Protokolls vom 2. werden verlesen und mit großer Stimmenmehrheit genehmigt.

Die Bittschrift des Herrn Schönsiegel, gewesenen Oberschreibers der helvet. Republik, in Betreff des §. 33 der Verfassung, dessen beförderliche Wollziehung er wünscht, damit viele tüchtige, durch Geburt, Besitz- und Familienverhältnisse an den Kanton Bern geknüpfte Männer aus andern Kantonen der Schweiz nicht länger der ihnen unter dem Beding der Reciproxität zugesicherten politischen Rechte beraubt bleiben, und damit Bern sich die Ehre erwerbe, der ganzen Eidgenossenschaft mit edlem Beispiel in dieser Beziehung vorzuleuchten, wird verlesen und dem Regierungsrath zur Kenntnisnahme und Berichtgabe überwiesen.

Der Antrag der Bittschriften-Kommission, daß, in Be- tracht der größern Menge der die Einsassenverhältnisse, und besonders die sogenannten Hintersägelder betreffenden Be- schwerden, und in Be- tracht der hohen Wichtigkeit des Ge- genstandes, eine eigene Spezial-Kommission zu beförderlicher Revision sämtlicher die Einsassen betreffenden, gegenwärtig in Kraft bestehenden gesetzlichen Verfü- gungen niedergesetzt, und derselben alle dahierigen Bitt- schriften und Eingaben zur Untersuchung und Berichterstat- tung zugewiesen werden möchten, wird einstimmig genehmigt und zum Beschlus erhoben.

Die Ernennung dieser Kommission wird dem Tit. Prä- sidium überlassen.

Es werden dieser Kommission sofort folgende Bittschrif- ten zugestellt:

- 1) Eine ursprünglich an das Departement des Innern ge- richtete Bittschrift der Gemeinde Mühlberg, in Be- treff des Hintersägeldes.
- 2) Eine Bittschrift einer Korporation zu Nanflüh, inso- fern sie diesen Gegenstand betrifft.
- 3) Zwei Bittschriften der Einsassen zu Wyler, Ziele- bach und Uzenstorf, die gänzliche Aufhebung der Hintersägelder bezweckend.
- 4) Eine Bittschrift der Einsassen zu Kirchlindach, eben- falls dahingehend.

Der Vortrag der Bittschriften-Kommission über eine von 111 Einwohnern der Stadt Bern eingereichte Befor- derung wird verlesen und in Berathung genommen. Das Ent- schieden der Kommission, daß dem Regierungsrath der Auf- trag ertheilt werde, mit Beförderung einen Vorschlag zu

Aufhebung des mit der gegenwärtigen Verfassung nicht im Einklang stehenden, unterm 17. April 1820 zu Gunsten der Stadt Bern erlassenen Ausnahmgesetzes in Betreff der Hintersägelder, vorzulegen, und daß derselbe zugleich ersucht werde, an die Stadtbehörde von Bern, über den Sinn des Ausdrucks „haushäblich“ im Gesetz vom 23. Mai 1804, die nötige Weisung zu erlassen, erhält nicht die Zustimmung der hohen Versammlung und es wird die Bittschrift einfach der neu zu ernennenden Einsassen-Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen beschlossen.

Der Anzug des Hrn. Vicepräsidenten Simon, daß der Beschlus vom 2. Dez. 1831, zufolge welches die vom Großen Rath zu bezeichnenden Stellen nicht ausgeschrieben werden sollen, als dem Sinne der Verfassung zuwider, aufgehoben, und in Zukunft auch diese Stellen ausgeschrieben werden möchten, wird mit großer Stimmenmehrheit für erheblich erkannt und dem Regierungsrath zur Berichterstattung über- macht.

Ein Anzug des Hrn. Niedolf, Maire zu Dachsenfelden, dahin gehend, daß

- 1) öffentlich bekannt gemacht werde, die bestehenden Ge- seze über Viehschau und Pferdezeichnungen würden fer- ner gehandhabt, oder doch wenigstens bis zu einer bevor- stehenden Revision in Kraft bleiben, und
- 2) daß für beförderliche Neuerziehung und Druck der Ge- setzvorschläge gesorgt werde, damit die Mitglieder des Großen Rathes dieselben mit Sachkenntniß zu be- raten in den Stand gesetzt werden.

Wird mit großer Stimmenmehrheit für erheblich erkannt, und dem Regierungsrath zur Berichterstattung zugestellt.

In Bezug auf den 2ten Punkt wird die Kanzlei vom Hrn. Landammann aufgefordert, Anstalt zu treffen, daß sowohl die Neuerzeichnungen in die französische Sprache, als der Druck der Gesetzesvorschläge zu gehöriger Zeit besorgt werden.

Ein Anzug des Hrn. Mühlmann, daß nicht nur eine vollständige Revision aller Gesetze und Verordnungen in für- zelbst möglicher Frist veranstaltet, sondern derselben auch ein ausführlicher, dem gemeinen Mann verständlicher Commentar beigelegt werden möchte, wird erheblich befunden, und dem Regierungsrath zur Kenntnisnahme übermacht.

Ein Anzug des Hrn. Major von Verber, die Pulver- häuser auf der großen Schanze in Bern möchten der Gefahr wegen, die für die Stadt aus dem Daseyn der Pulvervor- räthe entsteige, und zumal da nach theilweiser Zerstörung der Festungswerke kein Grund vorhanden, diese Vorräthe nicht anders wohin zu verlegen, geleert und theils für die

Aufbewahrung von Militär-Effekten, theils für die Sternwarte benutzt werden, wird mit großer Mehrheit für erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwiesen.

Hierauf wird zu Besetzung der vier im Sechszehner-Kollegium erledigten Stellen geschritten.

Es wurden ernannt:

Herr Joh. Schnell, Professor der Naturgeschichte,
" Joneli, von Boltigen.
" Faggi, Prokurator in Bern.
" Steinhauer, Hauptmann in Riggisberg.

Der Hr. Landammann zeigte an, daß er die Spezial-Kommission zu Revision der die Einsassenverhältnisse betreffenden Gesetze und Verordnungen, und zur Untersuchung der dahierigen Beschwerden, deren Ernenntung ihm von der hohen Versammlung übertragen worden, bestellt habe, wie folgt: Hr. Kohler, Regierungsrath; Hr. Lüthard, Ammann; Hr. Knechtenhofer, v. Sumiswald; Hr. Frankhauser; Hr. Roth, von Wangen.

Großer Rath den 4. Februar.

Eine Vorstellung des Hrn. C. Stuber, von Bern, wegen Neuferungen über seine in die Zeitung eingerückten Berichte über die Verhandlungen des Großen Rathes wurde an die Bittschriften-Kommission gewiesen.

Hierauf ward ein Anzug des Hrn. Watt, in Betreff der im Jahr 1830 durch die Militär-Behörden in der Hauptstadt ausgetheilten Waffen verlesen.

Dann wurde die auf hente angekündigte Berathung eines Vortrags des diplomatischen Departements über die Angelegenheiten des Kantons Basel angehoben. Durch denselben und den Berichterstatter des Departementes erhielt die Versammlung eine historische Uebersicht aller hierauf Bezug habenden Verhandlungen und Ereignisse, und hierauf wurden dann noch der Beschluss der Tagsatzung vom 27. Christmonat 1831 und das Kreisschreiben des Großen Rathes des Kantons Basel an sämmtliche Stände vom 10. Januar 1832 verlesen.

Von Seite der Tagsatzung wird vor allem aus die Frage vorgelegt: „Ob die Stände die bündesmäfige Gewährleistung der Verfassung von Basel unbedingt zu handhaben gesonnen seyen oder nicht?“ und dann werden auf den Fall einer bejahenden oder verneinenden Antwort andere untergeordnete Fragen gestellt. Die Regierung von Basel ihrerseits begeht ebenfalls eine Antwort auf obige Frage, erklärt aber, daß sie in die übrigen Anträge der Tagsatzung nicht einreten könne.

Das diplomatische Departement war in seinen Ansichten getheilt. Die erste, jedoch in der Minorität gebliebene Meinung glaubt sich streng an folgende drei geschichtliche Stützpunkte halten zu sollen:

- 1) Dass die von der Regierung von Basel gesetzlich eingesetzte Verfassung zu den freisinnigsten der Schweiz gehört.
- 2) Dass sie ohne Zwang von der grossen Mehrheit der stimmberechtigten Kantonsbürger angenommen worden und
- 3) Dass sie seither durch einen vollgültigen Tagsatzungsbeschluss die eidgenössische Gewährleistung erhalten hat.

Aus den hieraus hergeleiteten Gründen trägt die erste Meinung darauf an, die Ehrengesellschaft von Bern dahn zu instruiren: „dass sie zu Aufrechthaltung der durch ein vollgültiges Tagsatzungs-Konklusum gewährleisteten Verfassung Basels stimmen solle.“

Die Mehrheit des Departements hingegen bemerkt vor allem aus, es sey nirgends angegeben, worin die im §. 1 des Bundesvertrags ausgesprochene Gewährleistung besthe. Sie trage Bedenken, wird weiter gesagt, auf eine solche anzutragen, wenn daraus die Pflicht hervorgehen sollte, die bestehende Ordnung unbedingt mit Waffengewalt zu handhaben und glaube, es sey auf jeden Fall das Recht zur Vermittlung mit der Verpflichtung zur Gewährleistung verbunden. Außerdem aber findet diese Meinung in der Verfassung von Basel solche Bestimmungen, die den Hauptbedingungen des §. 1 des Bundesvertrags nicht entsprechen und Gründe, um die Rechtsgültigkeit ihrer Annahme in Zweifel zu ziehen. Zu jenen Bestimmungen werden gerechnet: das ungleiche Repräsentationsverhältnis zwischen Stadt und Land; der §. 45¹⁾ und der Art. 9 des Gesetzes vom 11. Febr. 1831.²⁾ Demzufolge trägt die Mehrheit des Departements darauf an: die Ehrengesellschaft auf die bevorstehende Tagsatzung möchte in Bezug auf die Angelegenheiten des Kantons Basel, wesentlich im Sinn des Majoritäts-Gutachtens der Tagsatzungskommission, dd. 27. Dez. 1831, dahin instruirt werden:

- a) Dass hierseits keine Gewährleistung ausgesprochen werden könne, bis das aus dieser Gewährleistung für die Eidgenossenschaft und die einzelnen Kantone entstehende Rechtsverhältnis näher bestimmt sey.
- b) Dass man eine Auslegung der Gewährleistung, als verpflichtet sich die Eidgenossenschaft zu unbedingter Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung eines Kantons, ohne dagegen irgend ein Recht zu erhalten, auf dessen innere Verhältnisse zu wirken, wenn die Wohlfahrt der Gesamtheit es fordert, durchaus unzulässig und unvereinbar mit der Existenz eines Bundesstaats halte.
- c) Dass man sich in Verfassungssachen, welche zu entscheiden das souveräne Volk des Kantons Basel allein kompetent sey, keineswegs einlassen wolle, dagegen Vermittlung anbiete, im Sinne des alten eidgenössischen Rechts.
- d) Falls die Regierung von Basel, weder bündesbrüderliche Vermittlung annehmen, noch mit ihren Mitbürgern sich verständigen sollte, so dass durch fortdauernde Unruhen die öffentliche Ordnung und der innere Friede der Eidgenossenschaft gefährdet, und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit nach aussen bedroht würde, man die Tagsatzung nicht nur befugt, sondern nach §. 8 des Bundesvertrags verpflichtet halte, von sich aus alle Vorfehren zu treffen, welche alsdann die Aufrechthaltung des Bundes erfordern würden, und des Vaterlandes Freiheit und Ehre; und
- e) dass aber der hiesige Stand seine Bundespflicht jedenfalls treu und redlich erfüllen und jeden gesetzlichen Entscheid

¹⁾ Der §. 45 der Basler Verfassung lautet:

Der Große Rath, ernannt so oft er es nothwendig erachtet, auf jeden Fall aber zweihen nach Beschluss von 10 Jahren, eine Kommission aus seiner Mitte, und trägt ihr auf, sich zu berathen, „ob und welche Abänderungen in der Verfassung nothwendig seyn möchten,“ und ihm Gutachten darüber einzugeben.

Wenn, nach Behandlung dieses Gutachtens, der Große Rath Abänderungen in der Verfassung beschließt, so müssen die veränderten Artikel den Bürgern, auf gleiche Weise, wie die Verfassung selbst, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Im Fall der Verwerfung bleibt die Verfassung unverändert.

²⁾ §. 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1831 lautet:

Die vorgelegte revisierte Verfassung erhält die Genehmigung und erwacht in Kraft, wenn einerseits die Mehrheit der Bürger der Stadt, und anderseits ebenfalls die Mehrheit der Bürger vom Lande, dafür bestimmt hat; wenn hingegen, sey es in der Stadt, oder in den Landbezirken, oder auch bei beiden Theilen, die Mehrheit sich dagegen erklärt, so ist sie verworfen.

(wenn er auch mit den hierseitigen Ansichten nicht übereinstimmen sollte) der hohen Tagsatzung achtet, und nöthigenfalls für dessen Vollziehung mitzuwirken bereit sei.

In der Vorberathung durch den Regierungsrath hatte sich die Mehrheit derselben für die Meinung der Majorität des Departements erklärt.

Bei Anhebung der heutigen Berathung erhoben sich einige Vorfragen über die dabei zu beobachtende Form, worauf entschieden ward:

- 1) In das verlangte Gutachten einzutreten.
- 2) Die erste Berathung auf die Frage über Garantie oder Nichtgarantie der Verfassung von Basel zu beschränken.

Abstimmung: beides einstimmig.

Noch umfassender, als es im Vortrag des Departements geschehen konnte, wurden die Gründe für und wider die Garantie auseinander gelegt, und auf die geäußerten Zweifel, in welcher Hinsicht der hiesige Stand sich darüber auszusprechen habe, ward mit allgemeiner Zustimmung zu Protokoll erklärt:

- 1) Es solle der zu nehmende Beschluss über die Frage der Garantie als Ausfüllung des Tagsatzungs-Protokolls vom 19. Juli 1831 über die Garantie der Verfassung von Basel, wo die hiesige Gesandtschaft aus Mangel einer Instruktion nicht gestimmt habe, anzusehen seyn.
- 2) Erst nach einem Entscheid hierüber solle die Frage über Handhabung der Garantie diskutirt werden.

Nachdem nun in der fortgesetzten Berathung alle Ansichten sich über diesen für die ganze Eidgenossenschaft höchst wichtigen Gegenstand noch weiter ausgesprochen, so wurde zur Abstimmung geschritten, und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, daß der hiesige Kanton die am 19. Juli 1831 der Tagsatzung vorgelegte Frage, ob man die Verfassung von Basel garantieren wolle oder nicht? verneinend beantworte.

Antrag an den Grossen Rath zur Vereinfachung und Festsetzung der Titulaturen für die Staatsbehörden und Staatsbeamten der Republik Bern.

In einer Republik soll die Benennung der Stelle, die ein Beamter durch das Zutrauen seiner Mitbürger bekleidet, die ihm gebührende Auszeichnung seyn. Ist diese Benennung nicht mehr genügend und muß sie durch Beilegung von andern Titulaturen und Eigenschafts-Beilegungen vermehrt werden, so ist es schon ein Zeichen entweder des Verfalles des Ansehens der Stelle selbst, oder der kriechenden Schmeichelei, welche sich so gerne vor jeder in Amt stehenden Person erniedrigt.

Wenn nun in unserer neu gestalteten Republik die Ertheilung von grossen Titulaturen, wozu es schon rasch den Anfang nimmt, nicht einreisen und durch den Gebrauch zur Uebung werden soll, so muß gesetzlich bestimmt werden, welche Titulaturen allen Staatsbehörden und Staatsbeamten einzig gegeben werden dürfen.

Der Unterzeichnete nimmt daher die Freiheit, Ihnen, Hochgeachtete Herren, für diese Bestimmung den beiliegenden Vorschlag einzureichen.

Er darf glauben, dieser Vorschlag sei der Würde und dem Geist unserer Regierung angemessen, welche ihren Werth nicht in Hof-Titulaturen oder Bezeichnung von Geburts-Verschiedenheiten zu suchen hat und auch nicht durch die Länge der Brief-Ueberschriften an den Tag legen wird.

So wie aber die Vorschrift von einfachen kurzen Titulaturen in allen Rücksichten auf die allgemeine Billigung zählen kann, so glaubt hingegen der Unterzeichnete, es könne

in unserem bisher gebräuchlichen deutschen Kanzlei-Styl eine Veränderung verordnet werden, die den Fortschritten des Sprachgebrauchs angemessen wäre.

In ganz Deutschland wird es nämlich als eine wahre Grobheit und eine verächtliche Behandlungsweise angesehen, wenn jemand mit „Ihr oder Euch“ angeprochen wird.

Nun aber ist es Gebrauch unserer Kanzlei, in der Anrede an jede Person, stets in zweiter Person, die Wörter Ihr und Euch zu gebrauchen, und der Unterzeichnete trägt darauf an, daß dieser Gebrauch abgeändert und von nun an kein Staatsbürger in den Kanzlei-Akten anders als in dritter Person der Mehrzahl mit Sie, Ihnen, Ihnen, angeredet werden solle.

Der Unterzeichnete muß eine solche Veränderung als den Gefühlen des Anstandes angemessen erachten, indem sich diese Gefühle nach den Fortschritten der Bildung und des Sprachgebrauchs richten, und jede Verlehrung derselben, besonders von Seite einer Regierung, als eine beleidigende, herabwürdigende Behandlungsweise angesehen werden kann.

Bern, den 8. Januar 1832.

von Lerber, Landammann.

Für folgende Regierungs-Behörden und Staatsbeamte der Republik Bern sollen keine anderen Titulaturen gebraucht werden, als:

In mündlicher oder schriftlicher Anrede:

- An den Landammann: Herr Landammann oder Hochgeachteter Herr.
„ den Schultheiss: Herr Schultheiss oder Hochgeachteter Herr.
„ den versammelten Grossen Rath: Hochgeachtete Herren.
„ den versammelten Regierungsrath: Hochgeachtete Herren.
„ das versammelte Obergericht: Hochgeachtete Herren.
„ ein versammeltes Departement: Hochgeehrte Herren.
„ ein versammeltes Amtsgericht: Wohlgeehrte Herren.
„ ein Mitglied des Grossen Rathes: Herr Grossrath.
„ ein Mitglied des Regierungsrathes: Herr Regierungsrath.
„ den Präsidenten des Obergerichts: Herr Obergerichts-Präsident.
„ ein Mitglied des Obergerichts: Herr Oberrichter.
„ den Staatschreiber: Herr Staatschreiber.
„ einen Regierungs-Stathalter: Herr Regierungs-Stathalter.
„ den Präsidenten eines Amtsgerichts: Herr Gerichts-Präsident.
„ ein Mitglied eines Amtsgerichts: Herr Amtsrichter.

Für alle übrigen Staatsbeamten soll in mündlicher oder schriftlicher Anrede auch nur der Titel: Herr, dem Namen der Stelle beigesetzt werden, welche sie bekleiden, wie z. B.: Herr Verhörrichter; Herr Kriegszahlmeister; Herr Staatscassier u. s. w.

Ueber Ueberschriften, Adressen, auf Briefen.

An Herrn Landammann N. N. in

„ Herrn Schultheiss N. N. in

„ Landammann und Grossen Rath der Republik Bern, in Bern.

„ Schultheiss und Regierungsrath der Republik Bern, in Bern.

„ das Obergericht der Republik Bern, in Bern.

„ das diplomatische Departement (Bau-, Militär-Departement u. c. u.), in Bern.

„ das Amtsgericht des Bezirks N. N. in N. N.

An Herrn Grossrath N. N. in N. N.
" Herrn Regierungsrath N. N. in N. N.
" Herrn Präsident des Obergerichts N. N. in . . .
" Herrn Oberrichter N. N. in N. N.
" Herrn Staatschreiber N. N.
" Herrn Regierungss-Stathalter N. N. in oder zu N. N.
" Herrn N. N. Präsident des Amtsgerichtes in N. N.
" Herrn Amtsrichter N. N. in N. N.

Den Zuschriften von Beamten oder andern
Staatsbürgern:

An Landammann und Grossen Rath
" Schultheis und Regierungsrath } oder deren Präsidenten
" das Obergericht
soll kein anderer Schluss beigesetzt werden, als:

Mit schuldiger Hochachtung:

Unterschrift: N. N.

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so soll ob der Unterschrift das Amt angezeigt seyn, wie z. B.:

Der Regierungss-Stathalter. Der Gerichtspräsident.

Den Zuschriften an Behörden oder Beamte, welche den obigen unterordnet sind, soll ob der Unterschrift nur der Schluss „Mit Hochachtung“ beigesetzt werden.

In der französischen Sprache sollen die gleichen Vorschriften beobachtet, und das Wort Monsieur oder Messieurs ganz allein da gebraucht werden, wo im deutschen Hochgeachteter, Hochgeehrter oder Wohlgeehrter Herr, oder Hochgeachtete, Hochgeehrte oder Wohlgeehrte Herren, gesagt wird.

Die Beilegung des Wortes hohe für irgend eine Behörde soll nicht statt haben, indem sie für die obersten Behörden nichts bedeutet, und in ihrer Anwendung auf untergeordnete Behörden, Kommissionen &c. ins Lächerliche fällt.

Publikation des Finanz-Departements.

In Folge erhaltener Vollmacht vom Regierungsrath hat das Finanz-Departement von nun an die Ausrichtung der aus Frankreich eingehenden Militär-Pensionen, sowie die Bevölkung aller dahierigen Geschäfte an Herrn Standesbuchhalter-Substitut von Stürler in Bern übertragen.

Die Betreffenden werden hieron in Kenntnis gesetzt, mit dem Beifügen, daß laut Beschluss des Regierungsrathes vom 31. v. M. in Zukunft allen Pensionären ohne Ausnahme hierseits keinerlei Abzug zu Gunsten des hiesigen Zahlmeisters mehr gemacht, sondern diese Pensionen von nun an im gleichen Betrag werden ausgerichtet werden, wie solche durch den französischen Zahlmeister bezahlt werden. Hingegen fallen den Pensionären alle nötigen Auslagen für Lebensscheine und Geldversendungen an dieselben, wie natürlich zur Last.

Bern, den 3. Februar 1832.

Sekretariat
des Finanz-Departements.

Man hat mit Bedauern erfahren, daß besonders im Seeland mündlich und schriftlich beunruhigende Gerüchte wegen Zehnten und Bodenzinsen ausgestreut werden, die keinen andern Zweck haben, als die Gemüther zu reizen und das Vertrauen zu unserer volksthümlichen Regierung zu untergraben. Ohne in das Strafbare solcher schlechten Handlungen einzutreten, derer Urheber ihren verdienten Lohn durch die Gesetze erhalten, sobald sie entdeckt werden, wollen wir unsere Mitbürger, besonders diejenigen des Amtsbezirks Ni-
dan und des Seelandes überhaupt ersuchen, allen bössartigen,

giftigen Einflüsterungen, die nichts als Eigennutz und Unruhe beabsichtigen, kein Gehör zu leihen, und zutraumungsvoll den Erfolg der Berathungen der zur Untersuchung von Zehnten und Bodenzinsen niedergesetzten Kommission abzuwarten. Sie wird mit möglichster Förderung ihren dahierigen Bericht dem Grossen Rath vorlegen, da aber dieser Gegenstand von der größten Wichtigkeit ist, und da er die Interessen beinahe aller Gegenden des Kantons betrifft, so muß alles aufs sorgfältigste geprüft und die dahierigen Gesetzes-Vorschläge mit der bestmöglichen Umsicht abgefaßt werden. Die Kommission wird sich dieses gewiß zur Pflicht machen; aber dazu bedarf es Zeit, denn es liegt außer der Möglichkeit, ein solches Werk im Flug machen zu können.

Überhaupt wird unsere oberste Landesbehörde den Wünschen ihrer Mitbürger für Erleichterungen von Beschwerden so weit entsprechen, als es nur immer mit dem Wohl des gesamten Landes in Einklang gebracht werden kann.

Berichtigung.

„In der Allg. Schweizer-Zeitung Nro. 15, vom 3. Febr., steht die Neuferung, als wäre es für unsern Kanton etwas noch nie Erlebtes und höchst Schimpfliches, wenn nach dem Antrag des Herrn Kastboers ein nicht in der Stadt Bern geborener schweizerischer Kriegsmann, wie der General Nottet, oder der Oberst Heidegger, berufen, und zur Benutzung seiner Erfahrungen an die Spitze unseres Militärs gestellt würden. Folgendes mag zum Beweis dienen, daß eine solche Anstellung von schweizerischen Militärs anderer Kantone und sogar von Fremden nichts neues wäre. Als im Jahr 1798 die alte aristokratische Regierung von Bern erprobt hatte, daß es nicht hinreiche, jemanden als General zu betiteln, um ihm die Eigenschaften eines Generals zu geben, ließ sie den österreichischen General Hohe berufen, und auch den gewesenen Commandanten von Lyon, Herrn von Breci, aus Linz abholen, um ihnen das Commando der Armee zu übertragen. Die gute Maßregel war aber zu spät, und als diese Kriegsmänner an den Grenzen des Kantons Bern ankamen, war die Stadt Bern schon von der französischen Armee besetzt. Auch den französischen Ausgewanderten, Herrn von Baricourt, hatte die damalige Regierung in Dienst genommen, und seither ist ihm auch, obwohl er ein Katholik war, das Bürgerrecht von Bern als ein Zeichen der Erkenntlichkeit von Seite der abgetretenen aristokratischen Regierung geschenkt worden.“

Anzeige.

In Folge mehrfacher Anfragen an die Redaktion wird bekannt gemacht, daß die Vertheilung des „Anzeigers der Regierungsverhandlungen“ folgendermaßen statt hat. Von den Herren Regierungss-Stathaltern werden unentgeltlich an die Beamten und Gemeinden ihres Bereichs ausgetheilt: im Oberberg 110 Exemplare. Altwangen 200. Bern 370. Büren 60. Burgdorf 170. Erlach 80. Franbrunnen 90. Frutigen 80. Interlaken 140. Konolfingen 220. Laupen 60. Nydau 100. Oberhasle 40. Saanen 40. Schwarzenburg 80. Seftigen 140. Signau 180. Ober-Simmenthal 60. Nieder-Simmenthal 80. Thun 200. Trachselwald 190. Wangen 140. Delsberg (Bezirk Laupen) 30. Über diese unentgeltlichen Exemplare hinaus werden noch die für die Abonnenten bestimmten Blätter gedruckt und durch die Beamten vertheilt.

Annzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 14. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Fr.) bei den Hrn. Regierungsrathaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 6. Februar.

(Basler-Angelegenheit.)

Nachdem man in der Sitzung vom 4ten über die noch in Frage gelegene Zustimmung unsers Kantons zu der Garantie von Basel entschieden hatte, so sollte nun in der heutigen Sitzung die Frage über ihre Handhabung in Berathung genommen werden. Gleich zu Anfang derselben erhob man verschiedene Vorfragen, und besonders äußerte man sich in entgegengesetzten Meinungen über die Frage: ob man vor allem auszü über die Motive des am 4. Februar genommenen Beschlusses eintreten, oder dieses auf eine spätere Discussion verschieben wolle? deswegen unterwarf man sie einer Abstimmung und diese entschied für das Verschieben.

Nun entwickelte Hr. Regierungsrath Tissier, als Berichterstatter des diplomatischen Departements, den Sinn und die Folgen der an die Tagsatzung gelangten Begehren einer Garantie von Kantonsverfassungen sowohl aus dem Bundesvertrag, als aus dem Eid der Gesandtschaften und dem Tagsatzungs-Reglement.

In der hierauf statt gefundenen Diskussion wurde nach verschiedenen zum Theil einander ganz entgegengesetzten Ansichten erörtert, in wie fern das Tagsatzungs-Konklusum vom 19. Juli 1831 verbindlich sey oder nicht? und wie man über Handhabung derselben und der Verfassung des Kantons Basel unsere Gesandtschaft auf die bevorstehende Tagsatzung zu informiren habe.

Nachdem Niemand mehr zu reden verlangte, geschahen noch abweichende Neuerungen über die Stellung der Fragen für die Abstimmung. Endlich ward vom Hrn. Landammann ins Mehr gesetzt.

„Will man die bündesmässige Gewährleistung der Verfassung von Basel unbedingt handhaben? oder nicht unbedingt?“

Für ersteres waren 51 Stimmen.

Für letzteres 123 Stimmen.

Einige Mitglieder der Versammlung erhoben sich nun gegen das Wort bündesmässige, und verlangten, es solle statt dessen gesagt werden, die durch das Konklusum vom 19. Juli ausgesprochene, und stützen dieses Begehren besonders auf den Umstand, daß die Frage in französischer Sprache gesetzt worden sey, wie folgt: Si on veut maintenir sans condition le conclusum de la Diète en date du 19. Juillet 1831. Andere Mitglieder hingegen verlangten, man solle es bei der geschehenen Abstimmung bewenden lassen und behaupteten, es wäre ordnungswidrig, etwas abzuändern. — Auf vielseitiges Begehrn setzte aber der Hr. Landammann die Frage ins Mehr: ob man nicht das Konklusum

vom 19. Juli über die Gewährleistung der Verfassung von Basel verstanden habe?

Für ersteres erklärten sich . . . 138 Stimmen.

Für letzteres 1 Stimme.

Mehrere Mitglieder verließen aber während dieser Abstimmung den Saal, mit der Ausserung, sie sey geschwürdig, und man werde Verwahrungen dagegen einreichen.

Nun wurden noch verschiedene Redaktionen der heute entschiedenen Frage vorgeschlagen und über folgende eine Abstimmung gehalten:

Will man nach dem Konklusum vom 19. Juli 1831 die Garantie der Verfassung von Basel unbedingt handhaben oder will man sie nicht unbedingt handhaben?

Diese Redaktion wurde gutgeheissen mit 126 Stimmen. Nicht beigestimmt wurde von 12 Stimmen.

Großer Rath, den 7. Februar.

(Verwahrung von 14 Mitgliedern. Vorörtliches Schreiben. Dekret über Veränderung der Militärbeförderungen.)

Zu Anfang der Sitzung wurde eine am gestrigen Abend dem Hrn. Staatschreiber zugesetzte von vierzehn Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete Verwahrung, betreffend die Verhandlungen vom 4. und 6. Februar, über die Angelegenheiten von Basel verlesen, und von einigen der Unterschriebenen begehrte, daß sie in das Protokoll aufgenommen werde. Als man Einwendungen gegen dieses Begehrn machte, so beriefen sich die Unterschriebenen auf die am 30. November dem Hrn. Regierungsrath Bautrey gestattete Einrückung einer Erklärung rücksichtlich des Prozeßverfahrens in Polizeisachen.

Es ward aber erwiedert, eine solche Erklärung sey sehr verschieden von einer Verwahrung, und obgleich das Reglement des Großen Rathes nichts über diesen Gegenstand vorschreibe, so sey doch die Aufnahme von Verwahrungen oder Protestationen in das Protokoll unzulässig, weil sie dem Grundsatz widerstreite, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterwerfen solle. Der hierauf gemachte Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten, wurde einstimmig angenommen.

Hierauf wurde in Fortsetzung der Verhandlungen über die Angelegenheiten von Basel vom 4. und 6. dies zu den Berathungen der Anträge der Mehrheit des diplomatischen Departements geschritten und beschlossen, dieselben artikelweise zu behandeln. — Vor Anhebung der daherigen

Diskussion ward noch ein an den Regierungsrath gelangtes Schreiben des Vorortes Luzern vom 5. Febr. verlesen, das Ansuchen enthaltend, daß das hiesige, schon auf Ende Januari erwartete Votum über die durch den Tagsatzungsbeschluß vom 27. Dez. den Ständen gemachten Mittheilungen über die Angelegenheiten von Basel baldigst eingesandt werden möchte. — Als man nun zur Berathung des ersten Antrags des Departements überging, so wurde befunden, es seien angemessener vorerst noch die sämtlichen Anträge zu nochmaliger Berathung an das Departement zurückzusenden, und dieses einstimmig beschlossen.

Ein von Hrn. Prokurator Jaggi gemachter Anzug ward verlesen, dahin gehend, daß von dem im Zeughause sich befindlichen groben Geschütz ein Theil nach Thun, Burgdorf und Biel verlegt werde.

Durch ein von heute datirtes Schreiben an den Grossen Rath erklärt Hr. Luz, Med. Dr., daß er seine Stelle als Mitglied derselben und diejenige im Departement des Innern niederlege, weil ihm sein Beruf nicht erlaube, den Regierungsgeschäften gehörig obzuliegen. Es wurde beschlossen, einstweilen den Entscheid hierüber aufzuschieben, und dem diplomatischen Departement den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, wer den Mitgliedern des Grossen Rathes die Entlassung zu ertheilen habe.

Ein mit der Genehmigung des Regierungsrathes vertheilte Vortrag des Militärdepartements zeigte die Nothwendigkeit, sowohl wegen einiger in die Verfassung als in das Organisationsdecret für die Departemente aufgenommener Vorschriften, als wegen der vielen unter den Offizieren nöthig gewordenen Beförderungen, einige Abänderungen in dem bestehenden Militärgeß vorzunehmen, und hierauf wird ein dahin abweckender Entwurf-Decretes der Berathung unterworfen.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über unsere Militärorganisation und geäußerten Wünschen über ihre Revision wurde beschlossen, in die artikelweise Berathung des vorliegenden Entwurfes einzutreten. §. 1 und 2 wurden ohne Bemerkung angenommen. §. 3. Es wurde die Meinung angebracht, daß man die Bestimmung der Zeit, während welcher ein Militär als Soldat und Unteroffizier gedient haben müsse, bevor er zum Oberoffizier befördert werden könne, nicht dem Militärdepartement überlassen, sondern vorschreiben solle, es sey wenigstens die Zeit eines Jahres erforderlich; aber andererseits wurden die Gründe für die durch den Entwurf vorgeschlagenen Vorschriften dargethan, und es wurde entschieden, bei denselben zu verbleiben.

§. 4, 5, 6, 7 und 8 wurden ohne Bemerkung angenommen.

Über die Pocken-Epidemie im Kanton Bern.

Der Bericht über die Schupocken-Impfung im Kanton Bern, der dem E. Publikum im Dezember letzthin mitgetheilt wurde, enthielt damals schon die Anzeige einer ausgebrochenen Pocken-Epidemie in einigen Aemtern des Kantons, die aber seither noch eine bedeutende Ausdehnung gewann, so daß sich die hohe Regierung veranlaßt fand, einen eigenen Pocken-Spital zu errichten, der seither schon bei 40 Kranken aufgenommen hat.

Die Epidemie hat bisher einen gutartigen Charakter gezeigt, die Fieberkomplikation war entzündlich-gallisch-katarhalischer Natur, die durch sorgfältige und zweckmäßige Behandlung, nach einem regelmäßigen Verlauf der Krankheit mit wenigen Ausnahmen von tödtlichen Fällen, einen günstigen Ausgang hatte. — Die bekannt gewordenen Todesfälle in

Folge der Pocken, betreffen meistens schwächliche ältere Personen und ganz kleine Kinder, und auch solche, die durch zweckwidrige Behandlung mit hizigen Getränken brandige Pocken bekamen; und unter diesen befand sich ein einziges geimpftes Subjekt, dessen Leichtheit noch bezweifelt wurde, und es auch zugleich die Pocken schon einmal überstanden haben soll.

Diese Krankheit ergreift meistens Leute bis ins dreißigste Jahr, denn ältere Pockenfälle wurden bisher in dieser Epidemie nicht bekannt; es wurden Geimpfte und Ungeimpfte befallen, und von letztern auch mehrere, die wegen früher überstandenen wahren Pocken nicht geimpft worden sind, und also die Pocken zum zweitenmal bekamen; bei der sehr genau angestellten Untersuchung mehrerer vaccineirten Pockenfranken, von denen sich angeblich eine ordentliche Zahl vorhanden, zeigten nur sehr wenige eigentliche charakteristische Vaccinenarben, bei den mehrsten andern war auch keine Spur derselben zu finden, oder nur sehr undeutliche Narben, die also als mißlungene Impfungen zu betrachten waren, und bei welchem die Pocken auch einen vollständigen Verlauf machten, während die vaccineirten denjenigen der modifizierten Pocken (varioloides) zeigten, d. h. daß die Pocken am siebten Tag schon, ohne Eiterungsfieber abtrockneten, und die Krankheit also sehr leicht überstanden.

Allein jede neue Erscheinung epidemischer Pocken, wobei einige Geimpfte ergriffen werden, erregten auch immer wieder neue Zweifel über die Schutzkraft der Kuhpocken, und oft wird gerragt: welches zweckmäßiger sey, die Kinder vaccineiren oder mit wahren Pocken inoculiren zu lassen? Die Entscheidung dieser Fragen sind für die Menschheit, so wie für die Arzneikunst von höchster Wichtigkeit und von großem Interesse, und nur die reine Beobachtung der Erfahrung kann und soll uns hier leiten. Es ist nämlich eine angenommene Sache, daß in der Regel die akuten Hautkrankheiten, wie die Pocken-, Scharlach-, Rötheln-ic. Ausschläge die sowohl sporadisch als epidemisch erscheinen, den Menschen und besonders das zartere Kindesalter gewöhnlich nur einmal ergreifen, und wo nach einem starken Ausbruch der Krankheit die fernere Empfänglichkeit für dieselbe gleichsam zerstört wird.

Allein die Erfahrung zeigt uns, daß von dieser allgemeinen Regel sich auch zwei Abweichungen darbieten, nämlich erstens diejenige, wo Menschen gar keine Empfänglichkeit zur Aufnahme solcher Krankheiten zeigen, so sehr sie auch allen Ansteckungen ausgesetzt seyn möchten; und zweitens hingegen, wo andere schwächliche, zartere Menschen eine solche Empfänglichkeit haben, daß sie beim geringsten Vorhandenseyn ansteckender Krankheitsstoffe fogleich ergriffen werden, und selbst auch zum zweitenmale, ja in sehr seltenen Fällen zum drittenmal von der gleichen Krankheit befallen werden können. — Hieraus erklärt sich nun der Grund, daß bei dieser gegenwärtigen großen Disposition zu Hautkrankheiten, da in einigen Aemtern die Pocken, in andern Masern- und Scharlach-Ausschläge herrschen, mehrere Personen auch von den Pocken ergriffen werden, die sowohl gehörig geimpft waren, als auch schon dieselben früher überstanden hatten, und also eine besondere Empfänglichkeit zu dieser Krankheit enthielten.

Auf diesen Umstand mag sich vielleicht die Ansicht stützen, daß die Kuhpocken auf eine gewisse Zeit vor der Ansteckung der wahren Pocken schützen können; denn als allgemeine Regel läßt sich diese Ansicht nicht annehmen, indem sonst bei den Hunderttausenden von Geimpften die Zahl der von Pocken Ergriffenen weit bedeutender hätten seyn müssen, während die nun seit acht Jahren dauernde Pocken-Epidemie in der Schweiz, nach allen darüber von verschiedenen Kantonen aus gegangenen Berichten, die sichernde Schutzkraft der Kuh-

pocken im Allgemeinen sich aufs neue bestätigt hat, mit einziger Ausnahme der Beobachtungen im Kanton Waadt, wo ein auffallendes Missverhältniß der ergriffenen beglaubt Geimpften sich erzeigt, das aber wohl seinen Grund in häufig misslungenen Impfungen haben wird. — Da nun sowohl bei Geimpften als bei früher Geblatterten für eine zweite Ansteckung der Pocken eine besondere Empfänglichkeit beim Menschen vorausgesetzt werden muß, gegen welche keine bestimmte Garantie gegeben werden kann, so ist es für furchtsame Gemüther und da, wo keine karakteristische Impfnarben sich vorfinden, sehr ratsam, eine zweite Impfung vornehmen zu lassen, um mit größerer Sicherheit der Schutzkraft vertrauen zu können; — eine zweite gelungene Impfung zeigt dann ohne allen Zweifel eine eigene Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit an, die dann aber neuerdings durch das Vaccinegist wieder zerstört wird. — In wieweit nun die Inokulation der Pocken der Vaccine vorzuziehen seye, um sich vor erstern zu schützen, so würde man unzweifig wieder in die gleichen Fatalitäten zurückfallen, welche vor der Entdeckung der Vaccine existierten, d. h. daß man ebenfalls ohne unbedingte Garantie einer zweiten Pockenanstechung, sich nichts desto weniger allen Folgen einer solchen aussetzen würde, während man eine eben so sichernde Garantie durch die Vaccine erhalten kann, deren Verlauf und Ergreifen des allgemeinen Organismus bedeutend leichter und gutartiger als der der Pocken ist. — Ohne nun in die Verschiedenheit der bekannten Folgen von beiden Krankheiten einzutreten, deren Vortheil sich zu Gunsten der Vaccine ausspricht, möchte man um so weniger der Inokulation der Pocken das Wort reden, da man selbst mit der Hoffnung einer Möglichkeit der Ausrottung der Pocken sich schmeichelte, wenn die Vaccination allgemein gesetzlich eingeführt seyn würde: — Wenigstens geben uns die benachbarten Staaten von Württemberg und Baiern, wo die Gesetzlichkeit der Impfung eingeführt ist, ermunternde Beispiele zur Nachahmung durch die seltenen Pockenfälle, die während den letzten Jahren dort beobachtet wurden, im Vergleich anderer dieselben umgebenden Länder.

Um nun über die gegenwärtige Pocken-Epidemie und über die Schutzkraft der Vaccine bestimmte Resultate zu erhalten, welche nur auf dem Wege der Beobachtung erlangt werden können, werden sowohl E. G. Publikum als besonders alle Medizinal-Personen ersucht und aufgefordert: alle bisherigen und ferner bekannt werden den Pockenkranken den nächstgelegenen Orts-Behörden anzugeben, mit Angabe des Namens, des Alters und des Wohnorts der Personen und ob solche früher die natürlichen Pocken gehabt haben oder vaciniert worden seien, — welche Anzeige dann sogleich dem Tit. Sanitätsrath mitgetheilt werden soll. Die Hrn. Ärzte und besonders die Kreis-Impfarzte werden vorzüglich ersucht, über die ihnen vorkommenden Pockenkranken ein Verzeichniß zu führen, und genau zu achten, welche von denselben mit karakteristischen Impfnarben versehen sind, und wie sich bei letztern der Verlauf der Pockenkrankheit gemacht hat, ob sie die Zeichen eines leichten gutartigen Verlaufs, desjenigen der Varioloïden darbieten. Diese Verzeichnisse sollen nach Ablauf der Epidemie dem Tit. Sanitätsrath überwandt werden, um dann zur Zeit einen allgemeinen Bericht ertheilen zu können.

Schließlich wird zur allgemeinen Kenntniß angezeigt, daß während der Dauer der Epidemie bei Unterzeichnem alle Woche einmal geimpft wird, und daß man auch mit Impfstoff zum Versenden versehen ist.

Bern, den 7. Februar 1832.

Flügel, Ober-Impfarzt.

Es wurde in der Sitzung des Grossen Rathes vom 9. Hornung an die Mitglieder desselben das schon Ende Fahrts 1830 auf Befehl des damaligen kleinen Rathes gedruckte Gutachten zu Erneuerung der Gebäude-Assuranz für den Kanton Bern in beiden Sprachen ausgetheilt. Zur Erläuterung desselben und zu derjenigen des früher schon bekannt gemachten Projekts von einem Kommunal- oder Gemeind-Gesetz ist zu bemerken, daß weder das Eine, noch das Andere als Gesetzesvorschlag der jetzigen kompetenten Behörden angesehen werden soll, und daß die Mittheilung Beider an das Publikum nur geschehen ist, um als Leitfaden denjenigen unserer Mitbürger zu dienen, die sich veranlaßt finden, ihre Ansichten über die Gegenstände an die betreffenden Behörden einzugeben, denen sie gewiß willkommen seyn werden, um seiner Zeit den Wünschen des Landes soviel als möglich entsprechende Vorträge machen zu können. Es ist übrigens ganz richtig, wie es in der obigen Sitzung deutlich gesagt wurde: daß nur diejenigen Projekte, die vom Regierungsrath und von obern Behörden ausgehen, als Gesetzes-Vorschläge angesehen werden müssen. Alles anderes soll nur als Privatsache betrachtet werden.

P u b l i k a t i o n.

Da die Regierung beabsichtigt, der ärmern Klasse einigen Verdienst bei den zu beginnenden Erd-Arbeiten an der hiesigen großen Schanze zuzuwenden; so wird anmit bekannt gemacht: es sollen täglich 100 Arbeiter auf circa 6 Wochen lang, vom Publikationsstage an, dort angestellt werden, wozu sich verdienstlose, Arbeit suchende Leute bei dem dort angestellten Bauaufseher melden können.

Einem brauchbaren Arbeiter wird eine Löhning von 7 Bf. täglich verabfolgt werden. Es wird aber dabei bemerkt, daß bei einer allzugroßen Menge von sich meldenden Arbeitern, diese alle 14 Tage abgelöst und von andern ersetzt werden sollen, um einen Verdienst auf so viele wie möglich ausdehnen zu lassen.

Bern, den 7. Hornung 1832.

Provisorisches
Sekretariat des Bau-Departements.

B e f ö r d e r u n g e n.

Von dem Regierung-Rathe sind erwählt worden:

Zu einem Münzmeister:

Herr Christian Füeter, bisheriger Münzmeister.

Zu einem Ober-Lebens-Commissär:

Herr Abraham Rudolf Wyss, bisheriger Ober-Lebens-Commissär.

Zu einem Stempel-Direktor:

Herr Rudolf Knüchel.

Zu einem Forst-Sekretär:

Herr Julius Steck.

Zu einem Ohmgeld-Sekretär:

Herr Karl Rödt.

Zu einem Ohmgeld-Bezieher für den Amtsbezirk Bern:

Herr Rudolf von Feuer von Aubonne.

Zu einem Wagmeister:

Herr Rudolf Schmalz, bisheriger Wagmeister.

Zu einem Zoll-Archivar:

Herr Gerber, bisheriger Angestellter im Kaufhaus.

Zu einem Holzverwalter:

Herr Gottlieb Emanuel Niehans, bisheriger Holzverwalter.

Zu einem Offizialen des Finanz-Departements:
Herr Johann Christoph Lüthardt, bisheriger Sekelmeister-
Läufer.

Gesetz gegen den Missbrauch der Pressefreiheit.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß der §. 13 der Verfassung die Pressefreiheit gewährleistet, aber dem Gesetze vorbehält, den Missbrauch derselben zu verhindern,

v e r o r d n e t :

§. 1. Die Verlezung des Rechts eines Andern auf Ehre und guten Namen durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerprese, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt worden, ist eine ausgezeichnete Ehrenverlezung.

§. 2. Die ordentliche Strafe einer ausgezeichneten Ehrenverlezung dieser Art ist; für eine grobe Ehrenverlezung (Schelzung), eine Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 80 und Gefangenschaft von 8 bis 30 Tagen, und für eine geringere Ehrenverlezung (Schimpf, Stich- und Verachtungsbreden), eine Geldbuße von Fr. 25 bis Fr. 40 und Gefangenschaft von 4 bis 15 Tagen. Das Gericht kann, nach seinem Ermessen, die Gefangenschaft in eine Leistung umwandeln, die nicht losgekauft werden darf, je einen Tag Gefangenschaft in eine Woche Leistung.

§. 3. Wenn derjenige, welcher wegen eines Pressevergehens bestraft worden, innerhalb Fahresfrist zum zweiten oder fernern Mal ein solches begeht, so kann die Strafe bis auf den zweifachen Betrau verschärft werden.

§. 4. Die Beschuldigung oder der Vorwurf einer Handlung, deren Beimessung eine grobe oder geringe Ehrenverlezung enthalten würde, wird nicht für eine solche geachtet, wenn sie zum eigenen Rechtsbehelf oder zu einem erlaubten Endzweck und ohne ehrenverlehnende Ausdrücke geschehen ist. In diesem Falle kann der Beweis dieses Vorwurfs geführt werden.

§. 5. Wer wegen einer Ehrenverlezung bestraft wird, soll zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden, die auf das Verlangen des Klägers in ein öffentliches Blatt, welches das Gericht zu bestimmen hat, einzurücken ist. Der Herausgeber des Blattes, in welchem die Ehrenverlezung gesstanden, ist gehalten, die Genugthuung, so wie sie ihm von der Gerichtsbehörde zugeschickt wird, in sein Blatt aufzunehmen, und sie ohne Zusatz oder Anmerkung abdrucken zu lassen.

§. 6. Eine Ehrenverlezung der in dem §. 1 bezeichneten Art kann mit der dreifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer der hierach angegebenen Behörden oder Personen zugefügt wird:

- a) Der obersten Bundesbehörde, oder einem mit der Eidgenossenschaft befreundeten Souverän.
- b) Einer oberen Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde dieses, oder einer oberen Regierungs- oder einer Gerichtsbehörde eines andern eidgenössischen Standes.
- c) Einem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, oder einem diplomatischen Agent in seinen Amtsverhältnissen, oder einem Stellvertreter, oder einem Abgesandten eines eidgenössischen Standes in seinen Amtsverhältnissen.
- d) Einer eidgenössischen Militärbehörde.

§. 7. Eine Ehrenverlezung der in dem §. 1 bezeichneten Art kann mit der zweifachen ordentlichen Strafe belegt werden, wenn sie einer von dem Regierungsrath ernannten Behörde, oder einem geistlichen oder einem weltlichen Beamten des Kantons in seinen Amtsverhältnissen zugefügt wird.

§. 8. Wer durch Worte, oder durch bildliche Vorstellungen, welche durch die Druckerprese, oder durch andere ähnliche Mittel vervielfältigt werden, sich eines Vergehens

gegen eine der von dem Staate gewährleisteten christlichen Konfessionen, oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht, ist mit einer Strafe zu belegen, die unter erschwerenden Umständen von der einfachen, bis auf die dreifache ordentliche Strafe der ausgezeichneten Ehrenverlezung (§. 2) gesteigert werden kann.

§. 9. Wer einen Andern vermittelt der Druckerprese zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens anstiftet, soll, wenn das Verbrechen oder das Vergehen vollbracht worden ist, als Miturheber angesehen, und wenn es nicht vollbracht worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die von Fr. 25 und Gefangenschaft von vier Tagen, bis auf Fr. 400 und Gefangenschaft von 100 Tagen gesteigert werden kann.

§. 10. Die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Verbrechen und Vergehen werden durch die Herausgabe der Druckschrift, oder der bildlichen Vorstellung, vollbracht.

§. 11. Jeder Druckschrift oder bildlichen Vorstellung, die in dem Kanton herausgegeben wird, soll die Firma des Verlegers, oder des Druckers, oder des Herausgebers, und den Druckschriften noch das Jahr der Herausgabe beigesetzt werden: die Widerhandlung ist mit einer Buße von Fr. 50 und der Confisitation des Gedruckten zu bestrafen, wenn das Herausgegebene etwas Gesetzwidriges enthält.

§. 12. Der Verfasser ist für das, was im Druck von ihm erscheint, verantwortlich: es sei denn, daß der Druck oder die Herausgabe ohne seine mittelbare oder unmittelbare Theilnahme statt gefunden. Ist der Verfasser nicht bekannt, oder kann der Verleger oder der Herausgeber denselben nicht gesändig vor den Richter stellen, so fällt die Verantwortlichkeit auf den Verleger oder den Herausgeber, und wenn auch er außerhalb des Bereichs der hiesigen Behörden liegt, so fällt sie auf den Drucker. Der Verfasser, der Verleger, oder der Herausgeber und der Drucker haften solidarisch für die Buße, die Gefangenschafts- und die Prozeßkosten. (C. 967.)

§. 13. Wer eine Druckschrift oder eine bildliche Vorstellung, welche unter die §§. 1, 8 oder 9 zu stehen kommt, deren Inhalt ihm bekannt ist, absichtlich verbreitet, soll als Miturheber des Verbrechens oder des Vergehens angesehen werden.

§. 14. Das kompetente Gericht für Pressevergehen ist, nach der Auswahl des Klägers, dassjenige, in dessen Bezirk die Schrift oder die bildliche Vorstellung herausgekommen ist, oder das, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Hat die Herausgabe außerhalb des Kantons statt gefunden; so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

§. 15. Pressevergehen, die gegen eine von dem Staate gewährleistete Konfession, gegen die Sittlichkeit, gegen die obste Bundes-Behörde, gegen eine eidgenössische Militär-Behörde, oder gegen eine obere Regierungs- oder eine Gerichts-Behörde des Kantons verübt werden, und Amtstungen zu der Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens und von dem Regierungsrath dem kompetenten Regierung-Stathalter (14) zu der Einleitung des weiteren Verfahrens zuzuweisen. (Gesetz über die Amtspflichten der Regierung-Stathalter §. 31.)

§. 16. Fremde Souveräns und eidgenössische Behörden können ihre Beschwerden über Pressevergehen, die gegen sie verübt worden, an den Regierungsrath richten, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege eintreten läßt, wenn ihm der beschwerende Theil die Zusicherung gibt, daß Klagen der hiesigen Regierung über dergleichen Vergehen auch in seinem Staatsgebiete auf diese Weise eingeleitet werden: zieht der Beschwerdeführer aber vor, seine Beschwerde auf dem Civilwege einzuleiten, so ist er nicht im Fall, diese Zusicherung zu geben.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Wunder

Regierungs - Verhandlungen der Republik Bern.

Berlin, Freitag den 17. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bf.) bei den Hörn. Regierungsthathaltern und Untersthathaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Gesetz gegen den Missbrauch der Pressefreiheit.

(Fortsetzung.)

§. 17. Die untern Behörden und die geistlichen und weltlichen Beamten des Kantons können ihre Beschwerden über Preszvergehen, die gegen sie verübt worden (§. 7) gleichfalls dem Regierungsrathe eingeben, welcher darüber ein Verfahren auf polizeilichem Wege einzutreten läßt, wenn er die Beschwerde erheblich findet. Dessen ungeachtet steht es diesen Behörden und Beamten frei, ihre Beschwerden auf dem Civilwege einzuleiten und diesen Weg selbst in dem Falle einzuschlagen, wo der Regierungsrath dieselben nicht erheblich gefunden.

§. 18. Privatpersonen können wegen Preßvergehen, die gegen sie verübt worden, dem Regierungs-Stathalter, in dessen Bezirk das competente Gericht sitzt, ihre Beschwerden eingeben, welcher eine Untersuchung auf polizeilichem Wege (Gesetz über die Amtspflichten der Regierungs-Stathalter §. 31) einleitet, wenn er die Beschwerde erheblich, und sie auf den Civilweg weiset, wenn er sie unerheblich findet, in welchem Fall sich jedoch der Beschwerdeführer bei dem Regierungsrath darüber beklagen kann.

§. 19. In den Fällen der drei vorhergehenden Paragraphen muß in der Beschwerdeschrift die Stelle des Gedruckten, über die sich der Beschwerdeführer beklagt, deutlich angegeben, und die Begründtheit der Beschwerde vollständig dargebracht seyn, um von der Behörde angenommen zu werden.

§. 20. Bei der Beurtheilung eines Presßvergehens wegen einer ausgezeichneten Ehrenverleihung, der in dem §. 1 bezeichneten Art muß über jeden der folgenden drei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Ehre des Klägers, oder dessenigen, dessen Stelle er vertritt, durch die Schrift oder die bildliche Vorstellung verletzt worden?

Ob die Ehrverleihung zu den groben, oder zu den geringen gehöre?

Ob der Beklagte für dieselbe verantwortlich sei?

Erst wenn die erste und die dritte Frage bejahend beurtheilt worden, kann die Umfrage über die Genugthuung und über die Strafe statt finden.

§. 21. Bei der Beurtheilung der Presvergehen, auf die sich die §§. 8 und 9 beziehen, muss über jeden der folgenden zwei Punkte eine besondere Umfrage statt haben:

Ob die Schrift oder die bildliche Vorstellung unter die
Bestimmung des Gesetzes falle? und

Ob der Beklagte dafür verantwortlich sei?

Erst wenn diese Fragen bejahend beurtheilt werden, kann die Umfrage über die Strafe statt finden.

§. 22. Liegt der Verlag des Gedruckten in dem Bereiche der Regierung, so soll das Gericht, welches das Preschvergehen anerkennt, in seinem Urtheile die Vernichtung des Verlaß erkennen.

§. 23. Wenn in den Fällen der §§. 15, 16 und 17 ein Polizei-Verfahren statt gefunden, und der Beklagte nicht von dem Urtheile des Amtsgerichts appellirt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 19); so soll das Urtheil des Amtsgerichts dem Obergerichte zur Revision eingesandt werden.

§. 24. In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen kann der Regierungsrath von sich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Verlangen und Gefahr des Beteiligten, und allenfalls gegen Sicherheits-Leistung von Seite desselben, den ganzen Verlag des Werkes so lange mit Sequester belegen, bis endlich beurtheilt ist, ob dasselbe verüchtert werden solle.

§. 25. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatte erzählt worden, unentgeltlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen, wenn sie ihm von demjenigen eingereicht worden, den jene Thatsachen betreffen.

§. 26. Die Klage über ein Preschvergehen erlischt in Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage zu laufen anheben, wo der Bekleidige Kenntniß davon erhalten.

§. 27. Der Regierungsrath wird durch die Polizeibeamten die nöthige Aufsicht auf die Leihbibliotheken, die Bücher- und Lederverkäufer und die Bilderhändler halten lassen, damit nicht durch sie die Bestimmungen dieses Gesetzes umgangen werden.

§. 28. Das vorstehende Gesetz tritt auf eine Probezeit von zwei Jahren und in jedem Amtsbezirk vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in Kraft. Das in denselben bestimmte Verfahren findet von nun an in allen Fällen seine Anwendung, die dermal noch nicht rechtsfähig sind, die Strafdrohungen beziehen sich aber bloss auf die Widerhandlungen, die sich von der Bekanntmachung an ereignen.

Dieses Gesetz soll in beiden Sprachen gedruckt, in alle inländischen Zeitungen eingerückt, an den gewohnten Orten angebietet und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, den
9. Hornung 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatschreiber,
F. May.

Großer Rath, den 8. Februar 1832.

(Standesvotum in den Angelegenheiten Basels. Dekret über das
Avancement der Offiziere.)

Zu Anfang der Sitzung wurde der neu erwählte Herr
Oberrichter Emanuel Taggi, beeidigt. Hernach wurden fol-
gende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

A. An die Bittschriften-Kommission gewiesen:

- 1) Gemeinde Belp, wegen der Naren-Korrektion.
- 2) Gemeinde Aeschi,
 - a) Verlegung von Geschütz auf die Amtsbezirke.
 - b) Deposition der Vogts-Rechnungs-Manualien in die Waisenschreibereien.
 - c) Vereinfachung der Vogts-Rechnungs-Formulare.
 - d) Verkürzung der Prozessform.
 - e) Renovation und Herabsetzung des Emolumenten-Tarifs.
 - f) Erleichterung der Unterpfandspolizei und Handände-
rungen.
 - g) Aufstellung von Friedensgerichten.
 - h) Münzwesen.
 - i) Garnisonsdienst und Dispensationsgebühr.
 - k) Rechts- und Betreibungssache.
 - l) Verkauf von geistigen Getränken eigener Produkte.
 - m) Stipulationsrecht der Notarien.
 - n) Wochenblatt.
 - o) Zinsfuß.
 - p) Stand der Unehelichen.
 - q) Offiziers Besetzungen und Rang.

B. An das Departement des Innern gewiesen:

- 1) Gemeinden Courtelary und Cormoret, Projekt über Ge-
meinde-Organisation.
- 2) Gemeinde Cortébert (wie oben Courtelary re.).
- 3) Gemeinde Sonvillier dito.
- 4) Gemeinden La-Ferrière und Renan dito.
- 5) Gemeinden La-Paroisse und Tramelan dito.

C. An den Regierungsrath gewiesen:

- 1) Prêtre, Ful. Aug., von Corgemont, wünscht Erlaubnis
seine Nichte zu heirathen.
- 2) Jeannotat, Jag. Jos., v. Montfaucon, wünscht Wirth-
schaftsrecht zu Montfaucon.
- 3) Heller, David, Alt-Lieutenant, daß Allmendingen bei
Thun ein eigenes Schulhaus habe, und in den Schulen
keine andere als Religionsbücher seyen.
- 4) Gemeinde Orvin, Vereinigung mit Biel.
- 5) " Bery und Heutte, dito.
- 6) " Plagne, Baulfein u. Romont, dito.
- 7) " Lamboing, dito.
- 8) " Leß, dito.
- 9) Die deutschen Gemeinden des Kirchspiels Pieterlen, Ver-
einigung mit Biel.

Ein Vortrag des Militärdepartements mit Ueberweisung
des Regierungsrathes, enthält den Bericht, es habe Herr
Karl Viktor May, von Bern, eidgenössischer Oberst und
Kommandant des bernischen Scharfschützen-Regiments, ange-
zeigt, er habe sich schon durch den Abdikations-Akt der ab-
getretenen Regierung als von der letztern Stelle entlassen

angesehen, sonst würde er seiner Zeit die Erklärung der 73
Offiziere gegen die Eidesleistung unterschrieben haben. Des-
wegen wird angetragt, den Hrn. Oberst May auf gleiche
Weise zu entlassen, wie am 26. Januar die Staabsoffiziere
entlassen worden sind, welche jene Erklärung unterzeichnet
haben. Diesem Antrag wurde einstimmig beigeschüttet.

Zu Folge der gestrigen Zurückweisung der Anträge der
Mehrheit des diplomatischen Departements über die Angele-
genheiten von Basel, wurden sie heute mit einigen Abände-
rungen und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen vom
4. und 6. dies vorgelegt.

Art. 1. enthält die Angabe des Grundes, wegen dessen
man die Verfassung von Basel nicht unbedingt gewähr-
leisten könne. Zwei gemachten Bemerkungen über die Re-
daktion wurde beigestimmt, nicht aber der Meinung, daß ein
anderes aus dem Bundesvertrag hingenommenes Motiv ange-
geben werden solle.

Art. 2, enthaltend die Bedingungen, unter denen
man geneigt wäre, die Garantie auszusprechen, wurde eben-
falls angenommen. — Auch hier war in der Berathung die
Meinung ausgesprochen worden, daß die Bedingungen nicht
auf hierseitige Ansichten, sondern auf die Bundesakte gegrün-
det seyn sollten.

Art. 3, über die Notwendigkeit, bei diesem Anlaß
die aus der Gewährleistung von Kantonsverfassungen hervor-
gehenden Rechtsverhältnisse genau zu bestimmen, wurde ein-
stimmig angenommen.

Art. 4. Die Frage über die Trennung des Kan-
tons Basel betreffend, wurde genau erörtert. Wegen der
großen sich darbietenden Schwierigkeiten und der zu besor-
genden übeln Folgen, hatte sich das Departement dagegen
ausgesprochen und einen neuen Grund sah man noch in den
Bestimmungen des Wiener-Vertrages, der die Unabhängigkeit
und Neutralität der Eidgenossenschaft in ihrer jetzigen Gestalt
zugesichert hat. Andererseits verbarg man sich alle diese
Schwierigkeiten nicht, aber man fand in einer Trennung
der mit der Verfassung nicht zufriedenen Landesteile, die
man jedoch auf eine Probezeit beschränken wollte, das einzige
Mittel, den Unruhen ein Ende zu machen. Endlich wurde
der Antrag des Departements angenommen.

Einer Redaktionsverbesserung wurde einstimmig beiges-
chüttet.

Art. 5, enthält die Erklärung, daß man auf jeden
Fall die Bundespflichten treu erfüllen und für die Vollzie-
hung eines jeden gesetzlichen Entscheides der Tagsatzung mit-
wirken werde.

Er ward einstimmig angenommen.

Gegen den Art. 6, den Antrag enthaltend, es möchte
der Wunsch ausgedrückt werden, daß die Tagsatzung einen
Termin für die Zurückziehung der Truppen bestimme, wurde
eingewendet, daß dieses gegenwärtig nicht wohl möglich sey,
und erst in der Folge den Gegenstand einer Instruktion für
die Gesandtschaft machen sollte. Diese Bemerkung wurde
gegründet befunden, und der Artikel nicht angenommen.

Das Ergebnis dieser Berathung ist der nachfolgende
Beschluß:

- 1) Der Stand Bern kann die Verfassung von Basel nicht
unbedingt gewährleisten, weil die Art und Weise einer
Revision derselben, nicht in dieser Verfassung selbst,
sondern im Widerspruch mit ihrem §. 2, durch das Gesetz
vom 11. Febr. 1831 bestimmt ist.
- 2) Sollte diese Bestimmung in Betreff einer Verfassungs-
Revision abgeändert und in Vollziehung des §. 2 der
erwähnten Verfassung, der Annahme der Gesammt-
heit des Volkes und nicht blos zweier ungleicher Theile
dieselben, deren kleinerer den Entscheid des größern zu
vernichten befugt wäre, unterworfen werden, so würde

- der Stand Bern die eidgenössische Gewährleistung, wie der §. 1 des Bundesvertrags sie verlangt, für die Verfassung von Basel sofort aussprechen.
- 3) Der Stand Bern muß aber darauf dringen, daß bei diesem Anlaß das durch die Gewährleistung der Kantonsverfassungen sowohl für die Eidgenossenschaft als für die einzelnen Kantone entstehende Rechtsverhältniß, genau bestimmt und vollständig ausgemittelt werde.
 - 4) Er muß ferner erklären, daß er sich bewogen findet, mit seiner Stimme in eine Trennung des Kantons Basel nicht einzuwilligen, in Betracht der beinahe unübersteiglichen Schwierigkeiten bei Ausführung einer solchen Maßregel, und ihren unabwendbaren, mit dem inneren Frieden und der äußern Sicherheit der Eidgenossenschaft durchaus unverträglichen Folgen.
 - 5) Der Stand Bern ist aber entschlossen, seine Bundespflicht jedenfalls treu und redlich zu erfüllen, und jeden gesetzlichen Entscheid der hohen Tagsatzung, wenn er auch mit den hierseitigen Ansichten nicht übereinstimmen sollte, zu achten, und nöthigenfalls für dessen Vollziehung mitzuwirken.

Dieser Beschuß, nebst denjenigen vom 4. und 6. d. J. soll dem Regierungsrath mit dem Ersuchen zugesandt werden, nach ihrem Inhalt sobald als möglich dem Vorort die von demselben erwartete Antwort zu erteilen.

Eine Mahnung des Hrn. Ryser, wegen baldiger Aufstellung eines Gesetzes über das Stimmrecht angefesselter Schweizerbürger und eine andere des Hrn. Stempfli, von Schwanden, wegen Herausgabe eines Gesetzes über die Aufstellung und Organisation von Friedensgerichten wurden dem Regierungsrath mit Empfehlung zugewiesen.

Ferner wurden verlesen:

- 1) Anzug des Hrn. Ryser zu Bekanntmachung der Namen der bei dem Namensanruf nicht anwesenden Mitglieder des Großen Rathes.
- 2) Anzug des Hrn. Stempfli von Schwanden zu Abänderung des Gesetzes über die Dachungen.

Auf den Bericht der Bittschriften-Kommission über ein ihr zugewiesenes Begehr von der Gemeinde Rocourt, zu Aufhebung einer Abgabe an den Spital von Pruntrut, wurde dasselbe dem Regierungsrath zur Einholung von Berichten zugesandt.

Hierauf wird die Berathung des Dekret-Entwurfs über das Avancement der Offiziers fortgesetzt.

§. 9.

Antrag der Mehrheit des Regierungsrathes (Minderheit des Militär-Departements).

„Offiziers, welche entweder durch Entlassung eines ganzen Truppenkorps oder auf ihr geziemendes Begehr entlassen worden sind, können nicht anders als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Kolonne des Altersranges eingestellt werden, sie mögen im Lande gedient haben oder im Auslande angestellt gewesen seyn.“

Antrag der Minderheit des Regierungsrathes (Mehrheit des Militär-Departements).

„Entlassene Offiziers nehmen nach ihrer Wiederaufstellung den Rang nach dem Datum des bestehenden früheren Brevets ein, wovon jedoch für die Anciennität die Zeit abgerechnet werden soll, wo sie weder in hiesigen, noch in andern Truppen gedient haben.“

Diese beiden Anträge wurden zusammen ins Mehr gesetzt, und der erstere mit Stimmenmehrheit genehmigt.

Es wurde folgender Zusatz zu der angenommenen Bestimmung vorgeschlagen:

„Offiziers, welche aus irgend einem Grunde von der kompetenten Behörde entlassen worden, ohne daß sie für

ihre Entlassung nachgesucht haben, bleiben dagegen der allgemeinen Militärpflicht unterworfen und können zum Soldatendienst angehalten werden.“

§. 10.

Antrag der Mehrheit des Regierungsrathes (Minderheit des Militär-Departements).

„In dem Artillerie-Regimente geschieht das Vorrücken der Offiziers bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vorschlag des oberen Stabes, und zwar wechselseitig zwei Stellen nach dem Altersrang, und eine nach freier Wahl aus dem untern Grade.“

Antrag der Minderheit des Regierungsrathes (Mehrheit des Militär-Departements).

„In dem Artillerie-Regimente geschieht das Vorrücken der Offiziers bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vorschlag des oberen Stabes und zwar wechselseitig die eine Stelle nach dem Altersrange, die andere nach freier Wahl aus dem untern Grade.“

Die übrigen Bestimmungen des §. 10 werden einhellig angenommen, wie folgt:

„Die Offiziers der Sappeurs rücken bloß unter sich vor.“

„Dieses Regiment und die Sappeurs sind jedoch der Vorschrift des letzten Gesetzes des §. 7 und der Vorschriften der §§. 8 und 9 dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen.“

Die §§. 11, 12 und 13 werden in der vorgeschlagenen Redaktion gleichfalls einhellig angenommen, wie folgt:

§. 11.

Es ist dem Regierungsrath gestattet, Offiziers gleichen Grades auf ihr Begehr oder wenn es das Wohl des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere und von einer Kompanie in die andere auszuwechseln.

§. 12.

Durch dieses Gesetz sind die §§. 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der Ober- und Unter-Offiziers in der Verordnung über die Militärverfassung des Kantons Bern, vom 18. Herbstmonat 1826 aufgehoben.

§. 13.

„Dieses Dekret soll durch den Druck bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze aufgenommen werden.“

„Es soll nur so lange in Kraft bestehen, als die gegenwärtige Militärverfassung des Kantons Bern bestehen wird.“

Also gegeben ic.

Die vom Großen Rath zurückgewiesenen, von dem Hrn. Redaktor umgearbeiteten Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs wider den Missbrauch der Pressefreiheit, werden von MuHgHrn. Schultheissen auf den Kanzleitisch gelegt.

Großer Rath den 9. Februar.

(Pressegesetz. Militäred.)

Es wurden folgende Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Gemeinde Courcelon wünscht sich von der Gemeinde Courroux zu trennen.
- 2) Georg Käyser, von Grellingen, wünscht Nachlaß von seinem Pachtzins pro 1831. Erstere zur Untersuchung, letztere zur Verfügung an den Regierungsrath gewiesen.
- 3) Gemeinde Rüeggisberg, Wünsche und Ansichten über das Gesetz einer neuen Organisation der Gemeindebehörden.
- 4) Gemeinde Billeret, über Gemeinde-Organisation und Administration. An das Departement des Innern gewiesen.
- 5) Notar Oswald, von Wyl, wünscht alle Nicht-Kantonsbürger von Lemtern und Stellen in hiesigem Kanton auszuschließen, nach dem Beispiel Aargaus.

- 6) Johann Kubli, zu Matten, wünscht die Magdalena Zvwahlen zu heirathen, mit welcher er während seiner Ehe zwei Kinder erzeugt.
 7) 5 Staatsbürger aus dem Amtsbezirk Wangen wünschen, daß sie nicht gezwungen seyen, durch Rechtsagenten ihre Geschäfte besorgen zu lassen. — Wurden an die Bittschriften-Commission gewiesen.
 8) Hintersäßen der Gemeinde Menkirch — Beschwerde wegen dem Hintersässgeld. An die Commission für die Hintersäss-Angelegenheit gewiesen.

Dann ward ein Anzug des Hrn. Watt verlesen, betreffend die Verminderung der Kosten der Equipirung der Offiziere.

Hierauf wurde der dem Regierungsrath mit dem Protokoll vom 30. Januar und den folgenden Tagen zurückgefandne Entwurf eines Preßgesetzes mit der Redaktion der beschlossnen Abänderungen vorgelegt. Nur folgende Artikel gaben zu Bemerkungen Anlaß:

§. 3. Es wurde angetragen, die Strafe bei einem dritten oder fernern Vergehen nicht bloß zu verdoppeln, und die Beschränkung auf eine Jahresfrist auszulassen, oder auf drei Jahre auszudehnen. Der §. ward aber unverändert angenommen.

§. 4. Man fand die Worte erlaubter Endzweck zu unbestimmt, und wünschte besonders die Aufnahme des Zusatzes: „Auf jeden Fall wird der Beweis einer gegen Beamte oder Behörden in Bezug auf ihre amtliche Stellung angebrachte Beschuldigung zugelassen.“ Nach der geäußerten Ansicht hielt man dafür, daß ohne eine solche Bestimmung die Presßfreiheit unmöglich als eine Garantie der bürgerlichen und politischen Freiheit angesehen werden könne. Diese Meinung ward aber andererseits widerlegt und der vorgeschlagene Artikel wurde angenommen.

§. 16. Statt des Wortes braucht n. wurde gesetzt: ist er nicht im Fall.

§. 25. Eine Meinung glaubte: die Verpflichtung zur Einrückung von Berichtigungen sollte um so viel mehr nur gegen Bezahlung einer Einrückungs-Gebühr vorgeschrieben werden, da ungeacht des Beiwortes: einfache, dieselben zuweilen ziemlich lang ausfallen, und zu Streitigkeiten Anlaß geben könnten. Es wurde jedoch dieser Ansicht nicht beipflichtet, aber hingegen noch die Worte unentstellt und vor „ohne Zufäke“ eingeschaltet.

Endlich wurde noch über die Annahme des ganzen Gesetzes abgestimmt und dasselbe gutgeheißen.

Ein Vortrag des Militär-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf eines Gesetzes über den Militärid. Nach der Verlesung wurde die Umfrage über das Eintreten in dessen Behandlung eröffnet, und einerseits angebracht: Man sehe den Nutzen eines solchen Gesetzes nicht einz am wenigsten bei einer auf Volkssoveränität gestützten Verfassung und Regierung. Chemals habe man einen Militärid nur in Folge eines Ausmarsches gefordert, jetzt werden ganz neue Vorschriften vorgeschlagen. Man solle bei dem Militär mehr auf das Ehrgesühl, als auf Eide bauen, und überhaupt die Ablegung von solchen eher vermindern, als vermehren. Auch sey nicht, wie im Entwurf, blos den besondern Religions-Parteien, sondern Federmann wegen seiner Begriffe von einem Eid Rechnung zu tragen. Ein Rückblick auf die jüngst vergangene Zeit solle zeigen, daß man nicht durch Eide zu Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden könne. Endlich sey es nicht zweckmäßig, die Leistung eines Eides durch Bedrohung harter Strafen erzwingen zu wollen; dieses werde Aufregung erzeugen und könne schlimme Folgen haben. Aus allen diesen Gründen wurde angetragen, in diesen Gesetzes-Vorschlag nicht einzutreten.

Eine andere Meinung glaubte, der Entwurf sollte vor dessen Berathung wegen seiner Wichtigkeit vermöge §. 33 des Reglements gedruckt und den Mitgliedern des Grossen Rathes ausgetheilt werden.

Hierauf wurde aber erwiedert: Es sey bereits vorläufig durch den Regierungsrath ein Fahneneid eingeführt worden, der nur wenig von dem unter der ehemaligen Regierung vorgeschriebenen abweiche, und wegen des von so vielen Offizieren geschehenen Austrittes sey es nötig, ein Gesetz über diesen Gegenstand zu geben. Bei allen Nationen von Europa habe das Militär einen Eid abzulegen, und sogar schon die Römer haben geschworen, ihre Feldzeichen nicht zu verlassen. Auf die Ehre solle man sich allerdings bei regulirten Truppen am meisten verlassen; aber Milizen, die nur momentan unter die Waffen gerufen werden, habe man durch einen Eid noch fester zu der Erfüllung ihrer Pflichten zu binden, Anlaß zu Aufregung solle man allerdings vermeiden, aber hingegen müsse die Regierung mit Kraft handeln. Es sey nötig, in die Berathung des Entwurfes einzutreten, der dann allfällig in Folge derselben modifizirt werden könne.

Endlich ward beschlossen, in die artikelweise Berathung des Gesetz-Entwurfes einzutreten.

Er w i d e r u n g.

Der Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, einige in Nro. 5 des Anzeigers angeführte Thatsachen zu berichtigten, indem man sich auf das Beispiel der aristokratischen Regierung stützt, um die Anstellung des General Rotten und des Oberst Heidegger zu entschuldigen.

General Hohe war ein Zürcher und wurde von seiner eigenen, nämlich der Zürcher'schen Regierung, zwar mit Vorwissen des Geheimen Rathes von Bern, im Jahr 1798 nach seinem Vaterlande zurückberufen, um das Zürcher'sche Kontingent und mit demselben auch allerdings Bernische Truppen zu befehligen, wie dies in der Eidgenossenschaft stets üblich war. Die Protokolle des Grossen Rathes der Stadt und Republik Bern beweisen aber, daß Hohe nicht von dieser Regierung angestellt wurde.

Herr von Prey, der berühmte Vertheidiger von Lyon, kam im Jahr 1793 als Privatmann nach Bern, erhielt nie eine Anstellung und hatte den Kanton lange vor unserer Revolution verlassen. Wir fordern die Redactoren des amtlichen Blattes auf, die Thatsache zu beweisen, daß Prey später von der Bernischen Regierung in Lindau abgeholt wurde.

Was endlich Hrn. von Baricourt anbetrifft, so war der selbe an der Grenze des Waadtlandes angesessen und daher mit vielen Bernern befreundet, zu welchen er sich auch nach dem Ausbruche der französischen Revolution flüchtete. Diese Verhältnisse verschafften ihm einige temporäre Aufträge, bis er endlich von seinem Gönner, dem Hrn. General v. Erlach, in einer untergeordneten Stellung als Adjutant angestellt wurde, in welcher Eigenschaft er auch in unsern Reihen kämpfte und im Grauholze schwer verwundet wurde.

Zum Zeichen der Dankbarkeit beschenkte ihn später die Stadt Bern in Anerkennung des ihm von Hrn. Schultheiß Steiger gegebenen Zeugnisses mit dem Bürgerrechte; im amtlichen Blatte werden in dieser Hinsicht, man sollte glauben absichtlich, die städtischen und die Landesbehörden verwechselt.

Rudolf von Wattenwyl,
von Landshut.

Änzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag den 20. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungsrathaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 10. Februar 1832.

(Gesetz über den Militäreed.)

- Es wurde vom Präsidium angezeigt, daß folgende Petitionen und Vorstellungen eingegangen seyen:
- 1) Landschaft Oberhasle wünscht Aufrechthaltung der alten Konfession, vermöge welcher nur das im Land und bei darin gewachsenen Futter gewinterte Vieh auf den Alpen gesömmert werden dürfe, und — Hülfe zu Fortsetzung der Schwellenarbeiten.
 - 2) Gemeinde Signau über Geldkurs und Münzwesen. Abänderung der Satzung 960 im 2. Theil des Sachenrechts. Begehren, daß die Vogtsrechnungen wieder in den Gemeinden, statt außerwärts, eingeschrieben und aufbewahrt werden, und daß die Behörden zur Verantwortung gezogen werden, welche am Neujahrstag die Proklamation nicht verlesen ließen.
 - 3) Gemeinde Montavon, Trennung von der Gemeinde Boecourt.

Diese drei Petitionen wurden an den Regierungsrath gewiesen.

- 4) Gemeinde Baufelen, über Gemeinde-Organisation.
- 5) Gemeinde Rohrbach *dito.*
- 6) Gemeinde Neffigen, Bezirk Burgdorf, Beschwerde über die Hintersäffgelder.

An die Kommission über die Hintersäff-Sachen gewiesen.

- 7) Amt Nidau, Wünsche wegen den Behent- und Bodenzins-Angelegenheiten.

An die über diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission gewiesen.

Durch ein vom 8. datiertes Schreiben suchte Hr. Oberst-Lieutenant Hahn, wegen seiner Entlassung aus dem Militärdienst und seiner ihm als Verwalter des Insel-Spitals auffallenden Geschäfte, um seine Entlassung als Mitglied des Militär-Departements an. Sie wurde ihm unter Verdankung der geleisteten Dienste bewilligt.

Hierauf begann die artikelweise Berathung des in der gestrigen Sitzung verlesenen Gesetzes-Vorschlags über einen vom Militär zu leistenden Eid.

§. 1 wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 2. Ueber den vorgeschlagenen Eid stand das Departement darin in abweichender Meinung, daß die Mehrheit auch die Worte: *ihre (der Republik) bestehende* Verfassung darin aufzunehmen vorschlug, da hingegen die Minderheit den Antrag mache, diese Worte auszulassen. — In der Be-

rathung wurde noch die Meinung eröffnet, daß nicht nur die Verfassung, sondern auch die Religion und Rechte der Regierung ausgelassen werden sollen, weil der Eid sich bloß auf die militärischen Verhältnisse beziehen und Militärpersonen nicht in Fall sezen sollen zu untersuchen, wofür sie die Waffen zu führen haben.

Diese Ansichten wurden aber widerlegt, und der §. ward unverändert nach dem Antrag der Mehrheit des Departements angenommen.

§. 3. Für die in diesem §. enthaltenen näheren Bestimmungen über die Ablegung des Eides hatte die Mehrheit des Regierungsrathes einen vom Entwurf des Departements abweichenden Antrag gemacht. In Folge der Diskussion vereinigte man sich aber dahin:

- 1) Daß die drei vom Departement vorgelegten Artikel mit dem Zusatz zum dritten angenommen werden sollen: oder es der Regierungsrath nöthig findet.
- 2) Daß hingegen der vom Departement vorgeschlagene Nachsatz ausgelassen werden solle.

§. 4, 5 und 6 wurden einstimmig angenommen.

§. 7. In der Berathung wurden Meinungen eröffnet, die theils überhaupt mildere Strafen, theils ein weniger strenges Maximum derselben, theils den Verlust politischer Rechte darein aufzunehmen wollten. Auch wurden Befürchtungen geäußert, daß Kriegsgerichte bei so großem Spielraum zwischen den geringsten und den höchsten Strafen sich zu allzu großer Strenge hinneigen könnten. Aber andererseits wurde der Entwurf vertheidigt und endlich ward derselbe angenommen.

§. 8. Der §. wurde ohne Einsprache angenommen. Hingegen wurde der Wunsch geäußert, daß, weil das eidgenössische Militärgelehrbuch wenig bekannt sey, alle im vorliegenden Gesetz alleigerten Artikel derselben als Nachtrag beiderdruckt werden möchten. Dieses wurde angemessen befunden und beschlossen.

§. 9. Der schon bei §. 7 gemachte Antrag wurde wiederholt, daß auch der Verlust politischer Rechte unter die Strafen aufgenommen werde. Man erwiderte aber, dieses würde den bei uns herrschenden Begriffen nicht entsprechen, und darauf ward der §. unverändert angenommen.

§. 10 wurde ebenfalls unverändert angenommen.

Endlich ward noch über das ganze Gesetz abgestimmt und dasselbe gutgeheissen.

Vom Regierungsrath wurde der Entwurf einer Eidesformel für den Kommandanten des Landjäger-Korps vorgelegt, welcher mit einigen Redaktionsverbesserungen gutgeheissen ward.

Hierauf wurde der vor kurzem zum Kommandanten ernannte Hr. Jaquet auf diese Eidesformel becidigt.

Großer Rath den 13. Februar.

(Wahl in das Militär-Departement; amtliches Blatt; obrigkeitlicher Zinsrodel-Verwalter; Salzhandlungs-Beamte.)

Durch eine Zuschrift vom 11. Februar dankt Hr. Mühlheim, Lehrer in Biel, für seine Ernennung in die große Schul-Commission.

Folgende Anzüge der H.H. Langel, Belrichard und Meyer-Langel, wurden verlesen:

1) Weber Herabsetzung des Ohmgeldes von gebraunten Wässern und der Patentgebühren der Wafferbrenner.

2) Weber Revision der Hypothekar- und Notariats-Gesetze.

Es wurde eine aus St. Immer vom 9. Februar datirte Bittschrift, unterzeichnet im Namen eines Louis Neymond, von Genf, vorgelegt, in welche man aber nicht einzutreten beschloß, weil sie keine Unterschrift trägt, und auch mit keinem Wisa versehen ist.

Der am 4. Februar verlesene Anzug des Hrn. Watt, wegen Zurückstättung abgegebener Waffen wurde rücksichtlich seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt. In Folge der gesunkenen Meinungen und Anträge wurde zwar der Gegenstand des Anzugs der Erheblichkeit würdig erachtet, aber zugleich festgestellt, die Mittheilungen an den Regierungsrath in allgemeinen Ausdrücken zu stellen und einen Bericht zu verlangen.

An die Stelle der auf ihr Ansuchen aus dem Militär-Departement entlassenen Hrn. v. Lerber und Hahn wurden zu Mitgliedern derselben ernannt:

Hr. Oberst Hofmeyer, und

Hr. Fried. von Ernst.

Beide Mitglieder des Großen Rathes.

Auf den geäußerten Wunsch, daß der von einer Spezial-Commission des Großen Rathes bearbeitete Entwurf eines Dekretes zu Herausgabe eines amtlichen Blattes bald in Berathung genommen werden möchte, wurde nach Anleitung des §. 52 der Verfassung und des §. 14 des Reglements für den Großen Rath beschlossen, den Regierungsrath einzuladen, daß er den gedachten Entwurf baldigst seiner Vorberathung unterwerfe und dann dem Großen Rath vorlege.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Nebenweisung des Regierungsrathes, zeigte die Notwendigkeit einer andern Einrichtung für die Verwaltung der obrigkeitlichen Zinsrödel, und trug auf Annahme eines beigefügten Dekret-Entwurfes an.

Einige Bedenken über die Vereinigung der Verwaltung der äussern Gelder mit den Geschäften des Standes-Kassiers und die Frage, ob nicht der Verwalter des inländischen Zinsrödels vom Großen Rath ernannt werden sollte, wurden beseitigt und der Entwurf des Dekretes angenommen. Die Besoldung des letzten Verwalters wurde auf achthundert Franken bestimmt.

Ein anderer Vortrag des Finanz-Departements begleitete den Entwurf eines Dekretes über die Organisation und Besoldung der Salzbeamten, aus welchem sich eine Ersparnis auf den dahierigen Besoldungen von ungefähr Fr. 15,000 ergiebt. Der Regierungsrath hatte in seiner Überweisung den Wunsch geäußert, daß er ermächtigt werden möchte, noch eine Salzfaktorei in Thun zu errichten, wenn aus einer näheren Untersuchung die Notwendigkeit davon sich ergeben würde. Es wurde aber bemerkt, daß es angemessener seyn, jetzt noch nichts darüber zu entscheiden, sondern vorerst

das Ergebnis der Untersuchung abzuwarten. Nebrigens ward der Entwurf angenommen mit dem Beifügen, daß der Regierungsrath alle Stellen von nun an ausschreiben lassen solle.

Großer Rath, den 14. Februar.

(Militärwahlen; Titulaturen; Entschädigung der Großen Räthe; Reglement des Regierungsrathes.)

Es wurde ein Anzug des Hrn. Fäggi verlesen, wodurch angetragen wird, den sich wegen der politischen Ereignisse aus dem Kanton Neuenburg entfernenden Einwohnern die Niederlassung in unserem Kanton zu erleichtern.

Ein Anzug des Hrn. von Wattenwyl geht dahin, den Regierungsrath einzuladen, über einen im Amtshause zu Belp geschehenen Diebstahl Bericht zu geben.

Ferner wurden folgende Bittschriften vorgelegt:

1) Der Witwe Anna Laubscher, von Meinißberg, für ihren Sohn Johann Laubscher.

2) Mehrere Unteroffiziere im Namen der 3. Kompanie des 6. Auszüger-Bataillons, welche begehrn, daß die gegen ihren Hauptmann Beat von Lerber ausgesprochene Straf-Sentenz aufgehoben werden möchte.

Diese Bittschriften Nro. 1 und 2 wurden der Bittschriften-Kommission zur Untersuchung gesandt.

3) Vorstellung der Gemeinde Scheuren, im Amtsbezirk Nidau, begehrend die Aufhebung einer Conzession, die dem Abraham Auteney, für ein Stück Neisgrund gegeben worden ist.

Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

An die Stelle des aus dem Bau-Departement entlassenen Hrn. Straub wurde ernannt:

Hr. Jakob Kernen, Mitglied des Großen Rathes.

Ein mit der Empfehlung des Regierungsrathes versehener Vortrag des Militär-Departements zeigt, daß sowohl die erfolgte Mahnung zu eidgenössischem Aufsehen, als daß Heranrücken der Vormüsterungszeit, die Wiederbesetzung der erledigten Stabsoffiziersstellen bei der Auszüger-Infanterie notwendig machen, und begleitet einen Vorschlag für diese Ernennungen. Dieselben geschahen dann nach Anfrage: Ob man den Vorschlag vermehren wolle? (Die Beförderungen siehe S. 32.)

Mit einem Verzeichniß der Beförderungen werden dem Regierungsrath die sämtlichen Patente übermacht um sie den Betreffenden zuzustellen.

Auf den Antrag der Bittschriften-Kommission wird dem Regierungsrath eine am 27. Januar dem Großen Rath vorgelegte Bittschrift mehrerer Auszüger der 2. Kompanie des 6. Bataillons zugesandt, wodurch sie um Aufhebung der gegen Hr. Beat von Lerber, wegen Neuerungen gegen eidgenössische Staabsoffiziere verhängten Landesverweisung ansuchen. Dieser Bittschrift wurden beigefügt:

1) Ein den gleichen Gegenstand betreffender am 2. Hornung verlesener Anzug des Regierungsrathalters Schnell.

2) Die zu Anfang des heutigen Protokolls angezeigte Bittschrift von Unteroffizieren der 3. Kompanie des 6. Auszüger-Bataillons.

Diese Schriften werden mit dem Auftrag begleitet, daß der Regierungsrath die darin angebrachten Thatsachen und Gründe und die gegen Hrn. von Lerber verführte Prozedur untersuche und nach dem Ergebnis dieser Untersuchung das nötig erachtete verfüge.

Der Vortrag einer Spezial-Kommission über Vereinigung und Festsetzung der Titulaturen für Regierungs-

Behörden und Beamten, wird mit dem Ansuchen an den Regierungsrath gesandt, über diesen ihm schon früher zur Untersuchung zugewiesenen Gegenstand baldigst sein Gutachten vorzutragen.

Auf einen Vortrag der Bitschriften-Kommission wird dem Regierungsrath eine Bitschrift von Ausgeschossenen der Landsäfzen-Korporation zur Untersuchung gesandt, wodurch sie um Aufhebung des Dekrets vom 15. Hornung 1826 ansuchen, welches vorschreibt, daß ein Landsäfz sich nicht verheirathen dürfe, ohne vorher ein Bürgerrecht erworben zu haben, und außerdem Erleichterung in Betreff des Einsäfzen-geldes verlangen.

Die Spezial-Kommission über Controllierung der Entschädigungsgelder erstattete in Folge des ihr am 1. Februar ertheilten Auftrags einen Bericht über die zu gebenden Bitschriften in Betreff der erst nach dem Namens-Auftruf sich einfindenden Mitglieder. Nur über die Frage: ob die Namen der Abwesenden am Schluss des Namens-Auftrages nochmals abgelesen werden sollen oder nicht? äußerten sich abweichende Meinungen. Die Mehrheit entschied gegen eine solche Verlesung.

Alle übrigen Anträge wurden angenommen.

Hierauf wurde der vom Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene Entwurf eines Reglements über die innere Organisation des Regierungsrathes und Behandlungsart seiner Geschäfte in Berathung genommen, und beschlossen, dasselbe abschnittweise zu behandeln.

Präsidium.

§. 1 bis 5 unverändert angenommen.

Sekretariat und Bedienung.

§. 6 und 7 angenommen.

VERSAMMLUNGEN DES REGIERUNGSRATHES.

§. 8 bis 14. Nach einigen Bemerkungen wurden diese Artikel unverändert angenommen.

Form der Berathung.

§. 15 bis 23 ohne Bemerkung angenommen.

Form der Abstimmung.

§. 23 bis 28. Es wurde beschlossen, im §. 26, nach den Worten „Verkäufen“ einzufüllen; wenn sie nicht in öffentlichen Steigerungen statt finden können.

Uebrigens wurden diese Artikel unverändert angenommen.

Großer Rath, den 15. Februar.

(Behandlung von 7 Anträgen. Reglement des Regierungsrathes. Wahlen in die Schulkommission.)

Es wurden folgende Bitschriften angezeigt:

- 1) Von 19 Kaufleuten in Bern.
- 2) Der Gemeindsrath von Dicci, Oberamt Läppen.
- 3) Häusleute der Gemeinde Strättligen.
- 4) Sebastian Eschmann, von Bellerat, im Amtsbezirk Münster.

Folgende in früheren Sitzungen verlesene Anzüge wurden rücksichtlich der Frage über ihre Erheblichkeit in Berathung gesetzt:

- 1) Des Hrn. Fäggi, wegen Begünstigung der Niederlassung von Neuenburgischen Ausgewanderten!
- 2) Des Hrn. Watt, über Equipirung der Offiziere.
- 3) Der Hrn. Langel, Belrichard und Meyrat, wegen Herabsetzung des Ohngeldes von gebrannten Wassern.
- 4) Des Hrn. Straub und anderer über die Amtsschreibereien und Weibel.
- 5) Des Hrn. Fäggi, wegen Vertheilung des groben Geschüzes.

- 6) Des Herrn Stämpfli, betreffend das Gesetz über die Dachungen.

Alle diese Anträge wurden erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

- 7) Hingegen wurde der Antrag des Hrn. Ryser, dahingehend, daß jeweilen die Namen der bei den Versammlungen des Grossen Rathes nicht anwesenden Mitglieder durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, nicht erheblich befunden.

Hierauf wurde die Berathung des Reglements für den Regierungsrath fortgesetzt.

Von Anträgen, Mahnungen und Anzügen. §. 29, 30 und 31 wurden mit einer Redaktionsverbesserung angenommen.

Von den Wahlen.

§. 32 bis 38. Mit einigen gutgeheissenen Redaktionsverbesserungen wurden diese §§., mit Ausnahme der 3. Abtheilung des §. 33, angenommen, für welche morgen eine andere mit dem Departemental-Gesetz übereinstimmende Abfassung vorgeschlagen werden soll.

Bestimmung des Austritts.

- §. 39 bis 44 wurden unverändert angenommen.

Endlich wurde beschlossen, den §. 27 auszulassen, weil dessen Inhalt in §. 3 begriffen ist.

Auf den Vortrag der Bitschriften-Kommission wurden folgende Bitschriften an den Regierungsrath zur Untersuchung und angemessener Verfügung gewiesen.

- 1) Der ärmeren Gemeindsbürger von Arch, wegen Nutzungen von Gemeindsgütern.

- 2) Der Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, wegen Verkauf ihrer Produkte, Amtsfuhrern, Polizeidiener, Friedensgerichten und Maternitätsgrundsatz.

In Folge eines Vortrags des Erziehungs-Departements wurde folgenden Mitgliedern der großen Schul-Kommission auf ihr Ansuchen die Entlassung ertheilt:

Hrn. Regierungsrath Schneider.

„ Schnell, Professor der Naturgeschichte.

„ Fetscherin, Waisenvater in Bern.

Ferner wurde auf den Antrag des Erziehungs-Departements, in Abänderung der früheren Beschlüsse, eine neue Organisation für die große Schul-Kommission festgesetzt. (Siehe S. 32.)

Endlich wurden, nach Anleitung des gedachten Beschlusses, folgende Wahlen für die Schulkommission gemacht:

- 1) Für die noch nicht vertretenen Amtsgerichtsbezirke:

Interlaken, Hr. Ziegler, Vikar in Gsteig, bei Interlaken.

Arberg, Hr. Dr. Kehr, zu Schüpfen.

Büren, Hr. Pflüger, Oberlehrer zu Büren.

Wärwangen, Hr. Dennler, zu Langenthal, Grossrath.

Frutigen, Hr. Egger, gew. Schullehrer in Frutigen.

Saanen, Hr. Speisegger, Pfarrer zu Lauenen.

Münster, Hr. Moschard, Pfarrer zu Münster.

Freibergen, Hr. Grard, Pfarrer zu St. Braiz.

Ober-Simmenthal, Hr. Pfarrer und Schul-Kommissär von Nütte zu Zweismühnen.

Wangen, Hr. Schmid, Pfarrvikar zu Wangen.

Nidau, Hr. Stähli, Klasshelfer zu Nidau.

Erlach, Hr. Probst, zu Ins Grossrath.

- 2) Für die noch übrigen sieben freien Wahlen:

1) Hr. Fellenberg, von Hofwyl, Vater.

2) „ Pfarrer Kupferschmid, zu Heimiswyl.

3) „ Pfarrer und Dekan Friat, zu Delsberg.

4) „ Farschon, Pfarrer zu Wynigen.

5) „ Käsermann, Pfarrer zu Meyringen.

6) „ Walthard, Klasshelfer in Bern.

7) „ Steck, Pfarrer zu Oberwyl, im Simmenthal.

B e s c h l u s s
über die große Schul-Kommission.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements über die Organisation und Wahlart einer großen, unter dem gedachten Departement stehenden Schulkommission, und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

- 1) Die laut §. 8 des Departemental-Gesetzes zu erwählende große Schul-Kommission soll, nebst dem Präsidenten, aus 48 Mitgliedern bestehen.
- 2) Dreißig von diesen Mitgliedern sollen gewählt werden, je eines aus jedem Amtsgerichtsbezirk des Kantons und zwar so, daß jeder Amtsgerichtsbezirk fortwährend seinen Stellvertreter in dieser Kommission habe. Die übrigen achtzehn Mitglieder werden frei im ganzen Kanton gewählt.
- 3) Der Große Rath wird für jeden Amtsgerichtsbezirk die Wahlen einzeln vornehmen und dafür den Vorschlag des Departements einholen.
- 4) Die Vorschläge des Departements können vermehrt werden, jedoch für die Stellen der Amtsgerichtsbezirke nur mit Männern aus dem betreffenden Amtsgerichtsbezirke.
- 5) Die schon gemachten und noch zu treffenden Wahlen sollen nur für zwei Jahre statt finden.
- 6) Aus der Mitte der großen Schul-Kommission wird ein engeres permanentes Komitee von einem Präsidenten und 6 Mitgliedern zu Besorgung der laufenden Geschäfte gewählt.
- 7) Die Wahl der sechs Mitglieder des permanenten Schul-Komitees und des Präsidenten derselben ist dem Regierungsrath überlassen.
- 8) Die früheren Beschlüsse über die große Schul-Kommission, mit Ausnahme der bereits getroffenen Wahlen, sind aufgehoben.

9) Der gegenwärtige Beschluß wird dem Regierungsrath zu Handen des Erziehungs-Departements überendet, Gegeben in unserer großen Rathssversammlung den 15. Februar 1832.

U n t e r s c h r i f t e n .

A u s s c h r e i b u n g e n .

Von dem Regierungsrath sind folgende Beamtenstellen des Finanz-Departements zur Wiederbesetzung auszuschreiben beschlossen worden; als nämlich:

des Zimbrodel-Verwalters,
des Salzhandlungs-Verwalters,
des ersten und zweiten Commis der Salzhandlung,
des Salzfaktors von Pruntrut,
des " " Delsberg,
des " " Dachsenfelden,
des " " Wangen,
des " " Murgenthal,
des " " Nydau,
des " " Burgdorf,
des Waagmeisters des Salzmagazins in Bern.

Die Aspiranten für eine oder andere dieser Stellen werden angewiesen, sich bis und mit längstens den 10. Merz nächstkünftig in der Staats-Kanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern:
G. May, provis. Substitut.

Der Regierungsrath hat zwei Substituten-Stellen auf der Staats-Kanzlei auszuschreiben beschlossen, und für die dahereige Anschreibung auf der Staats-Kanzlei Zeit festgesetzt bis und mit dem 10. Merz nächstkünftig.

Staats-Kanzlei Bern:
G. May, provis. Substitut.

B e f ö r d e r u n g e n .

Vom Großen Rathen wurden erwählt:

Zu Oberstleutnanten und Kreiskommandanten:

Nummer des Auszüger- Bataillons u. Kreises, in die sie gewählt worden.	N a m e n .	Bisheriger Grad.
I.	Mr. Rudolf Balsiger, von Wabern	Major im Auszüger-Bataillon I.
II.	" Carl Steiger, von Bern	" " " " II.
III.	" Friedrich Simon, von Bern	" " " " III.
IV.	" Emanuel v. Gumoens, von Bern	Hauptmann im Auszüger-Bataillon IV.
V.	" Carl Nisold, von Bern	gew. Hauptmann in Holland.
VI.	" Johann Kohler, von Büren	Major im Auszüger-Bataillon V.
VII.	" Carl Ludwig Müller, von Nydau	Landwehr-Major im Kreis VII.
VIII.	" Auguste Jaquet, von St. Immer	Major im Auszüger-Bataillon VIII.
Zu Majoren:		
I.	Mr. Carl Dimi, von Bern	Aldemajor mit Hauptmannsrang im Ausz.Bat. III.
II.	" Joh. Rud. Steinhauer, von Niggisberg	Landwehr-Major im Kreise II.
III.	" Benedikt Straub, von Belp	" " " " I.
IV.	" Johann Knechtenhofer, von Thun	Hauptmann im Auszüger-Bataillon IV.
V.	" Christian Mösching, von Saanen	" " " " IV.
VI.	" Ludwig Bay von Bern <i>z. milit. 1832. 6. Febr.</i>	" " " " III.
VII.	" Henri Louis Jaquet, von St. Immer	" " " " VIII.
VIII.	" Louis Quiquerez von Courroux	gew. Hauptmann in Holland.

Advertiser

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 22. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungsrathaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung, Wohnung des Redakteurs — Bern, Kästlergasse Nro. 244.

Großer Rath den 16. Februar 1832.

(Aktkorrektion. Naturalisation. Dispensationsertheilung. Obergerichts-
sppleanten. Titulaturen.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden vorgelegt.

- 1) Bemerkungen der Gemeinde Tavanne, gegen den Entwurf des Gesetzes über die Gemeinde-Organisation.
- 2) Begehren der Gemeinde Nohrbach, um Beibehaltung der Hintersäss- und Heirathseinzugsgelder.
- 3) Begehren der Gemeinde Leimiswyl, Kirchhöre Nohrbach, den nämlichen Gegenstand betreffend.
- 4) Vorstellung zweier Amts-Notarien, in Bezug auf das Notariat.
- 5) Begnadigungsbegehren des C. Aug. Aristide Jeanbourquin, von Noirmont.
- 6) Nro. 1 an das Departement des Innern gewiesen.
- 7) Nro. 2 und 3, an die zu Untersuchung der Hintersäss-Angelegenheiten niedergesetzten Kommission — und Nro. 4 und 5 an den Regierungsrath gewiesen.

Von der Bittschriften-Kommission wurde über folgende Bittschriften Bericht erstattet:

- 1) Des Jof. Etique, von Bure, im Amtsbezirk Bruntrut, um Nachlass oder Umwandlung der ihm wegen tödtlicher Verwundung des J. P. Riat auferlegten Strafe.
Dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung gesandt.
- 2) Des Rud. Aeschlimann, von Burgdorf, um Zurückgabe des ihm, vermöge eines Urtheils, entzogenen Notariatspatentes.
Dem Regierungsrath zur Verfügung gesandt.
- 3) Des Joh. Rud. Aeschlimann, von Burgdorf, Joh. Haas und Jak. Haas, von Nohrbach, die sich beschweren, daß sie im Kanton Nargau Anstellungen verloren haben und sich für solche im hiesigen Kanton empfehlen.

An den Regierungsrath gesandt, mit Ersuchen, ihnen anzeigen zu lassen, daß alle Stellen ausgeschrieben werden, und sie sich dafür anmelden können.

- 4) Des Jof. Friedli, von Würenbach, welcher Nachlass der ihm wegen Beschimpfung eines Vorgesetzten auferlegten Leistung oder Umwandlung in eine Geldbuße verlangt.
Dem Regierungsrath mit der Bemerkung übersandt, daß die angeführten Gründe Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

Zu Betreff eines Vortrags des Bau-Departements über die Fortsetzung der Arbeiten zur Verbesserung des Läufes der Aare zwischen Thun und Bern, und Anweisung des dazu nöthigen Geldes, wurde der Auftrag gemacht, daß

sowohl dieser Gegenstand, als die verschiedenen, darauf Bezug habenden, von Gemeinden eingelangten Vorstellungen einer zu ernennenden Kommission zur Untersuchung übergeben werden möchten. Es wurde beschlossen, eine Kommission von fünf Mitgliedern niederzusetzen, die vom Präsidium ernannt werden sollen. — Dazu wurden dann bezeichnet folgende Mitglieder des Grossen Raths:

Herr Eggimann, in Thun.
" Kernen, zu Münsingen.
" Straub, zu Belp.
" Ulb. Köhler, Major, von Büren.
" Küpfer, jünger, in Bern.

Auf einen Vortrag des Justiz-Departements und Empfehlung des Regierungsrathes wurde dem Hrn. Jak. Schmohl, von Unterensingen, im Königreich Württemberg, in Bern wohnhaft, welcher die Sicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Lüscherz erhalten hat, die Naturalisation erteilt.
(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

Gesetz über die Militär-Beförderungen.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes und in Betrachtung der Nothwendigkeit einer Revision der Vorschriften über die Ernennung und Beförderung der Offiziere der bernischen Truppen,

verordnet:

§. 1. Die Offiziere des oberen Stabes aller Waffen werden nach freier Wahl durch den Grossen Rath auf den Antrag des Militär-Departementes und den einfachen Vorschlag des Regierungsrathes ernannt, wenn sie einen höhern Rang als denjenigen eines Hauptmanns haben, und auf den einfachen Vorschlag des Militär-Departementes durch den Regierungsrath, wenn sie den Rang eines Hauptmanns oder Subaltern-Offiziers erhalten.

Dieser einfache Vorschlag kann durch die wählende Behörde frei vermehrt werden.

§. 2. Die Hauptleute und Subaltern-Offiziere der Compagnien und für den Dienst der Militär-Verwaltung, ernannt der Regierungsrath auf den, für die Offiziere der Compagnien nach Vorschrift des §. 7 und folgender dieses Gesetzes eingerichteten, einfachen Vorschlag des Militär-Departementes.

Für andere Offiziere dieser Grade ist der Vorschlag frei, und jeder Vorschlag kann beliebig vermehrt werden.

§. 3. Jeder Militär, welcher als bernischer Offizier neu eintreten will, und nicht in auswärtigem Dienste als Offizier

angestellt war, soll vor seiner Anstellung eine durch das Militär-Departement zu bestimmende Zeit lang den Dienst als Soldat, Korporal, Wachtmeister, Furier und Feldwebel verrichtet haben, und einer Prüfung seiner Kenntnisse und Fähigkeiten unterworfen seyn.

§. 4. Die Kreisärzte, die Bataillons-Chirurgen und die Unter-Chirurgen werden durch das Militär-Departement, auf den Antrag der Sanitäts-Commission des Departements des Innern, dem Regierungsrath aus der Zahl der patentirten Aerzte und Wundärzte einfach vorgeschlagen und durch den Regierungsrath ernannt.

Das Militär-Departement ernennt die Pferdeärzte, welche blos den Rang von Unter-Offizieren haben, auf den nämlichen Vorschlag.

§. 5. Die Trüffelmeister werden auf den doppelten Vorschlag des Kreis-Commandanten durch das Militär-Departement ernannt.

§. 6. Der kleine Stab wird auf den Vorschlag des Corps-Commandanten durch das Militär-Departement ernannt, und die Unter-Offiziere, Korporalen und Spielleute der Compagnien durch den Commandanten des Corps, auf den Vorschlag des Hauptmanns, nach den Fähigkeiten, und ohne an das Dienstalter gebunden zu seyn.

§. 7. Die Offiziere der Dragoner, der Scharfschüßen und der Infanterie rücken bis in den Grad des Hauptmanns, nach dem Altersrange in den internen Graden fort, und zwar der Regel nach unter den Auszügern einer Waffe besonders, und unter den Reserven einer Waffe besonders, und bei der Infanterie in jedem einzelnen Bataillon besonders. Die Adjudicien, Quartiermeister, Fahneniche und Standartenträger rücken in der Colonne ihrer Waffen und Bataillone dem Range nach vor, bis in den Grad eines Hauptmanns.

Bei außerordentlichen Umständen ist jedoch der Regierungsrath berechtigt, eine Zahl von Stellen zu bestimmen, die er aus den ältesten Offizieren im Range des darauf folgenden Grades der ganzen Waffe und Truppen-Gattung, ohne Rücksicht auf die Bataillone, besetzen kann.

Eben so ist es auch gestattet, fähige Offiziere mit ihrem bisherigen Range und in ihrem Grade aus andern Corps in die Artillerie, aus der Reserve oder Landwehr in die Auszüger, oder aus der Landwehr in die Reserve zu versetzen, wenn die Offiziere der Reserve wiederum bei den Auszügern dienen wollen.

§. 8. Die Auszüger-Offiziere, welche in die Reserve übergehen, treten in ihrem Range ein, wenn ein Platz offen ist, sonst bleiben sie als überzählig.

§. 9. Offiziere, welche entweder durch die Entlassung eines ganzen Truppen-Corps, oder auf ihr geziemendes Begehr entlassen worden sind, können nicht anders, als in ihrem Range oder in einem höhern angestellt und in die Colonne des Altersranges eingestellt werden, sie mögen im Lande gedient haben, oder im Auslande angestellt gewesen seyn.

§. 10. In dem Artillerie-Regimente geschicht das Vorrücken der Offiziere bis in den Grad eines Hauptmanns auf den Vorschlag des oberen Stabes, und zwar wechselseitig eine Stelle nach dem Altersrange, die andere nach freier Wahl aus dem internen Grade.

Die Offiziere der Sappeurs rücken blos unter sich vor. Dieses Regiment und die Sappeurs sind jedoch der Vorschrift des letzten Satzes des §. 7 und den Vorschriften der §§. 8 und 9 dieses Dekretes ebenfalls unterworfen.

§. 11. Es ist dem Regierungsrath gestattet, Offiziere gleichen Grades auf ihr Begehr, oder wenn es das Wohl des Dienstes erfordert, von einem Bataillon in das andere, oder von einer Compagnie in die andere auszuwechseln.

§. 12. Durch dieses Dekret sind die Artikel 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70 über die Wahlart der Ober- und

Unter-Offiziere in der Verordnung über die Militär-Verfassung des Kantons Bern vom 18. Herbstmonat 1826 aufgehoben.

§. 13. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen, durch den Druck bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden. Es soll nur so lange bestehen, als die gegenwärtige Militär-Verfassung des Kantons Bern bestehen wird.

Gegeben in Bern, den 8. Hornung 1832.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatschreiber,
F. May.

Gesetz über den Militärcid.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Antrag des Regierungsrathes, und in Betrachtung der Notwendigkeit einer Befidigung des Bernischen Wehrstandes zu den Fahnen und zur Erfüllung der wichtigen und heiligen Pflichten, welche diesem Stande für die Handhabung der Sicherheit obliegen.

In Betrachtung, daß der Fahneneid zu allen Zeiten durch die in Dienstaktivität berufenen Truppen und Personen geleistet werden muß, und in allen Staaten geleistet werden muß, die einen geregelten Wehrstand haben; daß besonders die Offiziere, welche einen höhern Rang, als denjenigen eines Hauptmanns haben, und die Kreis-Offiziere, nach den bieigen Militär-Einrichtungen, sogleich von ihrer Erwählung an im Fall sind, in mehrerm oder minderm Amtsverrichtungen auszuüben, wenn auch die Truppe nicht in Dienstaktivität ist, die sie befähigen:

v e r d n e t :

§. 1. Alle zu dem Bernischen Wehrstande gehörigen Personen sind schuldig, zu der im §. 3 dieses Gesetzes bestimmten Zeit den Fahneneid zu schwören.

§. 2. Der Fahneneid für die Bernischen Militärpersonen lautet folgendermaßen:

F a h n e i d :

„Es schwören sämtliche Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Bernischen Truppen, der Republik Bern Treue und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; ihre bestehende Verfassung, ihre Religion, Religion und Rechte gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen, auch nötigenfalls dafür, und für die Befidigung des gemeinschweizerischen Vaterlandes Leib und Leben aufzuopfern, ihre Fahnen, Kanonen oder Standarten im Gefechte nicht zu verlassen; den Befehlen ihrer Obern gefüsstlich und treu zu gehorchen, und überhaupt alles zu thun, was rechtmässigen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gebührt.“

S c h w ö r f o r m e l :

„Wie die Schrift weißt, die mir vorgelesen worden, deren will ich nachleben und selbige vollbringen, in guter Treue, so wahr mir Gott helfe! Ohne alle Gefährde!“

Der Fahneneid wird den sämtlichen Schwören den laut vorgelesen, und die Schwörformel Satz für Satz denselben vorgesprochen. Ein jeder Schwörende ist schuldig, jeden Satz mit lauter Stimme, mit aufgehobener rechter Hand und der drei Schwörfinger derselben, vernehmlich nachzusprechen.

§. 3. Dieser Fahneneid soll abgelegt werden:

1) Von allen Offizieren, die früher angestellt waren, und keine förmliche Entlassung für ihre Person insbesondere erhalten haben, welche in einem höhern Range, als demjenigen eines Hauptmanns stehen, so wie von allen

- wirklich angestellten Kreis-Offizieren, zu der Zeit, zu welcher sie hierzu werden einberufen werden.
- 2) Von allen Offizieren dieses Ranges oder dieser Classe, die künftig dazu ernannt werden, sobald als möglich nach ihrer Ernennung, wenn sie dieselbe nicht abgelehnt haben.
- 3) Von allen übrigen zum Wehrstande gehörigen Personen, sobald sie in Dienstaktivität berufen werden, oder es der Regierungsrath nötig findet.

§. 4. Der Fahneneid wird durch die, in dem §. 3, unter Nro. 1 und 2 bezeichneten Offiziers vor dem Militär-Departement geleistet, wenn die Schwörenen ihren ordentlichen Wohnsitz in dem Oberamte Bern haben, und vor dem Regierungstatthalter ihres Wohnortes, wenn sie in einem andern Oberamte wohnen.

Die in dem erwähnten Paragraph unter Nro. 3 bezeichneten Truppen oder Personen werden entweder durch einen Beauftragten des Militär-Departementes, oder durch den Garnisons-Kommandanten von Bern, oder durch den Kommandanten des Korps beeidigt.

§. 5. Es ist denjenigen Personen, welche zu einer öffentlich geduldeten Religionspartei gehören, deren Lehrsätze die Abschwörung des Eides nicht gestatten, zugelassen, anstatt des Fahneneides ein Gelübde an Eidesstatt abzulegen, welches in jeder Hinsicht dem Eide gleich kommen und dessen Verweigerung gleich bestraft werden soll, wie die Verweigerung des Fahneneides. Ein solches Gelübde wird nicht vor der versammelten Truppe abgelegt und die Männer, welche daselbe ablegen, rücken nicht mit der Truppe zur Beeidigung aus.

§. 6. Die oben enthaltenen Vorschriften über den Fahneneid und die Leistung desselben, sind ein allgemeines Dienstreglement. Die Verweigerung des Fahneneides, und die Widersetzung gegen die Leistung desselben, so wie die Aufwiegelung hiezu, sind daher allemal militärische Vergehen oder Verbrechen, und sollen als solche nach den Vorschriften des wirklich bestehenden Gesetzbuches für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, durch Kriegsgerichte untersucht und beurtheilt werden.

§. 7. Diejenigen Personen, welche nach der Vorschrift des Art. 146 des gedachten eidgenössischen Strafgesetzbuches und des Art. 43 des Gesetzes vom 8. November 1831 über die Departemente des Regierungsrathes, als in aktivem Dienste stehend bezeichnet sind, werden für die Verweigerung des Fahneneides nach der Vorschrift des Art. 28 des eidgenössischen Strafgesetzbuches bestraft, und für die öffentliche Widersetzung gegen die Leistung desselben, nach der Vorschrift des Art. 29 dieses Gesetzbuches, wenn die Widersehlichkeit einzeln geschieht. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, im ersten Falle bis auf 4 Jahre Zuchthaus ansteigen, und im letztern bis auf 2 Jahre Kettenstrafe. Geschlecht die Widersehlichkeit aber durch mehrere Bewaffnete oder Unbewaffnete auf Verabredung, gemeinschaftlich und beharrlich; so fällt sie unter die Straf-Drohungen für den Aufruhr, die der Art. 10 und die folgenden enthalten. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, bis zur Todesstrafe ansteigen.

Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einer solchen Widersehlichkeit wird als Meuterei, nach der Vorschrift des Art. 20 und 21 bestraft. Die Strafe kann somit, unter erschwerenden Umständen, bis auf 8 Jahre Ketten ansteigen.

In allen diesen Fällen kann, nach der Vorschrift des Art. 313 des Strafgesetzbuches, die Todesstrafe, unter mildernenden Umständen, in lebenslängliche Landesverweisung, die Kettenstrafen in Landesverweisung auf die doppelte Zeit der Kettenstrafe, und die Zuchthausstrafe in Landesverweisung auf gleiche Dauer umgewandelt werden.

§. 8. Nach dem Sinne des erwähnten Art. 146 des eidgenössischen Strafgesetzbuches, und nach den Einrichtungen, welche die Bernische Kriegsverfassung vorschreibt, ist eine jede Person, welche ihr Aufgebot erweislich früher empfangen hat, den Militärgesetzen von dem Tage an unterworfen, wo der Mann in den Sold der Republik Bern eintreten sollte, sonst aber vom Tage des Empfangs des Aufgebots, er mag sich wirklich gestellt haben oder nicht.

§. 9. Die nachfolgenden Strafen sind gegen diejenigen Personen verhängt, welche nicht unter der Vorschrift des Art. 146 und der Erläuterung des §. 8 dieses Gesetzes begriffen sind.

Die einfache beharrliche Verweigerung des Fahneneides wird mit der Entsetzung von allen vom Staate herrührenden bürgerlichen und militärischen Stellen, und überdies mit der Landesverweisung für wenigstens ein halbes Jahr und höchstens zwei Jahre bestraft.

Die öffentliche beharrliche Widersehlichkeit gegen die Leistung dieses Eides, mit der Entsetzung von allen vom Staate herrührenden bürgerlichen und militärischen Stellen und der Landesverweisung von wenigstens einem Jahr und höchstens vier Jahren, wenn die Widersehlichkeit einzeln geschieht.

Geschieht sie aber auf Verabredung durch Mehrere gemeinschaftlich und beharrlich, mit der erwähnten Entsetzung und Einsperrung von wenigstens einem Jahr und höchstens vier Jahren, oder Landesverweisung auf die doppelte Zeit.

Die Aufwiegelung oder Verabredung zu dem einen oder andern dieser Vergehen oder Verbrechen, wird mit der Hälfte der Strafe gegen den Aufwiegler belegt, wenn die Handlung selbst unterblieben. Ist sie aber durch den Aufgewiegten wirklich begangen worden, so wird der Aufwiegler als Mischuldiger, nach Vorschrift des Art. 3 des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 10. Dieses Gesetz soll gedruckt, in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen und durch die öffentliche Anschlagung bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, in Bern, den 10. Hornung 1832.

Der Landammann,

v. Verber.

Der Staatschreiber,

J. May.

A u s z u g

aus dem Gesetzbuch für die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, in Betreff der Artikel desselben, welche in dem obigen Gesetze über den Fahneneid angeführt sind.

A u f r u h r.

§. 3. Als Mischuldiger wird auch angesehen, wer mit Vorsatz zu einer strafbaren That anreizt; wer wissentlich zu deren Begehung Hülfe leistet oder einen Theil des dadurch erworbenen Gewinns bezieht, oder sich der Hehlerei schuldig macht.

Eine solche Theilnahme wird mit der gleichen Strafe, wie die Begehung der That selbst, nach Maßgabe der Schuld des Theilnehmers und des Einflusses seiner Handlungen auf die Begehung der That, belegt, wenn das Gesetz nichts anderes verordnet; und im gleichen Verhältnisse wird der Anteil des Schadens-Ersatzes bestimmt.

§. 10. Verabredeten oder beharrlichen Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersezten, wird als Aufruhr angesehen.

§. 13. Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem ein Oberer, der seine Pflicht erfüllt, thätlich misshandelt worden, oder andere grobe Fehler oder Verbrechen

verübt worden sind; oder wenn der Aufruhr in einer Entfernung von weniger als 3000 Schritten von den äußersten Posten des Feindes ausgebrochen ist, sollen die Urheber und Anführer mit dem Tode bestraft werden; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber mit Kettenstrafe von 2 bis 16 Jahren, welche bei vorzüglichen mildernden Gründen in gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen umgewandelt werden kann.

§. 14. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 13 fällt, ist für die Urheber und Anführer 2 bis 16 Jahre Ketten, unter dem Milderungsrecht auf gleichzeitige Zuchthausstrafe oder Einsperrung, mit oder ohne Ehrenstrafen; und für besonders thätige Theilnehmer und Beförderer, 2 bis 4 Jahre Kettenstrafe, die auf gleichdauernde Zuchthaus-, Einsperrungs- oder Eingränzungstrafe, mit oder ohne Ehrenstrafen, gemildert werden kann.

§. 16. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, und bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst ist, als Anführer und Urheber bestraft werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Caporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obwohl andere Anführer und Urheber bekannt sind.

§. 17. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Caporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher bei seinem Namen zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat, eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 18. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Caporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhängt, um den Aufruhr zu stillen, kann mit einer auf grobe Fehler gesetzten Strafe belegt werden.

§. 20. Die Aufwiegung oder Verabredung zu einem Aufruhr, ist Menterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Als Menterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden, jeder, der andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverleugnung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vertheilen oder Diensterleichterungen schreit.

§. 21. Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 13) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie unbewaffneter Aufruhr (§. 14) zu bestrafen. In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

Dienstverleugnungen.

§. 28. Wer einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente nicht gehorcht und sich deswegen nicht hinlänglich entschuldigen kann, der soll, nach Bewandnis der Umstände, mit einer auf geringe oder grobe Fehler gesetzten Strafe (§. 160 und 161) belegt werden, wenn für den Fall nichts besonders vorgeschrieben ist.

§. 29. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich, einem allgemeinen Dienstbefehl oder Reglemente widersetzt, der kann mit der halben Strafe eines vorzüglichen Theilnehmers an unbewaffnetem Aufruhr belegt werden (§. 14); wenn er dadurch nicht in eine andere vorgeschriebene Strafe verfällt.

Personen, welche der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

§. 146. Jede Person, welche in eidgenössischem Solde, oder auf dem Mannschafts-Rapport einer in diesem Solde befindlichen Truppe steht, ist für die von dem Augenblick ihres Eintritts hinweg begangenen Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Die Richtigkeit des Auszuges bezeugt:

Der Staatschreiber,
F. May.

Antwort.

Herr Rudolf von Wattenwyl von Landshut hat bei der Redaktion des Anzeigers darauf gedrungen, daß sie eine von ihm verfaßte Berichtigung der Thatsachen, die in No. 5 des Anzeigers, betreffend den General Hoze, Hrn. von Prech und Hrn. von Varicourt, angeführt waren, in ihr Blatt aufnehmen möchte.

Wenn diese sogenannte Berichtigung in das lezte Blatt eingekürtzt würde, so könnte es ohne Bedenken geschehen, indem sie nur bestätigt, was gesagt worden ist. Man hatte nämlich gesagt: die Regierung von Bern habe im Jahr 1798 den General Hoze berufen lassen, um demselben das Kommando der Berner Truppen zu übertragen. Nun sagt Hr. v. W., die Einberufung dieses Generals seye mit Vorwissen des Geheimen Raths von Bern, durch die Zürcherische Regierung geschehen, und derselbe habe, nebst den Zürcher Truppen, allerdings auch die Berner Truppen befehligen sollen. Mehr als dieses wollte man nicht sagen, denn es ist der Beweis, daß die Regierung von Bern den Befehl ihrer Truppen dem zu diesem Zweck aus Österreich berufenen Zürcherischen General Hoze übertragen wollte.

Man hatte gesagt, die Regierung habe den Hrn. von Prech, gewesenen Kommandanten von Lyon, aus Lindau abholen lassen, um ihm ein Kommando zu übertragen.

Hr. v. W. fordert uns auf, die Thatsache zu beweisen: daß Prech von der Bernischen Regierung aus Lindau abgeholt worden sey. Wir werden dem Hrn. v. W. die Thatsache nicht beweisen, daß es die Regierung von Bern selbst gewesen sey, die den Hrn. von Prech abgeholt habe, wohl aber können wir ihm als zuverlässige Thatsache zu vernehmen geben, daß der Waadtlandische Oberst Roland, gewesener Kommandant des Grenz-Gordons gegen Frankreich, einige Tage vor dem Übergang Berns, den Auftrag erhielt, den Hrn. v. Prech aus Lindau abzuholen, daß er diesen Auftrag erfüllte, und daß er mit Hrn. v. Prech im Aargau ankam, als sie vernahmen, daß die Franzosen bereits in Bern eingedrungen seien. Wenn sich Hr. v. W. der näheren Umstände darüber erkundigen will, so kann er sich auch bei der Familie dieses treuen, ehrenwürdigen Dieners der damaligen Regierung Auskunft verschaffen. Daß auch die Regierung dem Hrn. Oberst Roland ihre Erfennlichkeit bewiesen habe, kann genugsam aus Akten dargehan werden.

Betreffend den Hrn. von Varicourt, so hat Hr. v. W. alles bestätigt, was man von demselben gesagt hatte, daß er nämlich von der Regierung in Militär-Dienst genommen worden sey, und daß ihm das Bürgerrecht von Bern als ein Zeichen der Dankbarkeit geschenkt worden sey.

— Wenn die Stadtbehörde dem Hrn. von Varicourt das Stadtburgerrecht geschenkt hat, so wird hingegen Hr. v. W. zugeben, daß die Kantons-Regierung einzig demselben das Kantons-Bürgerrecht (die Naturalisation) schenken konnte und geschenkt hat. Es war also keine absichtliche Verwechslung von Stadt- und Landesbehörden, wenn gesagt wurde, die Regierung habe ihm das Bürgerrecht von Bern (des Kantons) geschenkt.

Advertiser der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 24. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Medat-
tors — Bern, Käflergasse No. 244.

Großer Rath, den 16. Februar 1832.

(Fortsetzung.)

Der Regierungsrath übersandte mit seiner Empfehlung eine Bittschrift der Elisabeth Stoller, geb. König, von Grindelwald, in Bern wohnhaft. Sie begehrte den Nachlaß des noch übrigen Theils der ihr am 6. Oktober 1829 bei ihrer Scheidung von Gottlieb Stoller, auferlegten Wartzeit von vier Jahren, um sich mit Jakob Gloor, von Unter-Kulm, im Kanton Aargau, von dem sie sich schwanger befände, verheirathen zu können. — Weil diesem Begehren weder der Scheidbrief, noch andere Akten beigelegt waren, so wurde die Meinung eröffnet, nicht einzutreten. Das Eintreten wurde jedoch beschlossen und dann der Nachlaß der Wartzeit bewilligt.

Zu Supplanten am Obergericht wurden erwählt:
Herr Rud. Balsiger, zu Wabern, gew. Mitglied
des Appellationsgerichts.

Herr Ludwig Schär, Prokurator, in Bern.

Auf den Bericht des Regierungsrathes, über den ihm zugesandten Vortrag einer Spezial-Kommission über Vereinfachung und Bestimmung der Titulaturen von Beamten und Behörden, wurde beschlossen, dem Regierungsrath die Erteilung der davorigen Vorschriften im Sinne des gemachten Antrags zu überlassen.

Großer Rath, den 17. Februar.

(Garnisonsdienst. Schullehrerseminar. Vertheilten der Geschüze.
Kartoffelbrennen.)

Pierre Joseph Nottet, von Corban, begehrte durch eine an den Großen Rath gerichtete Bittschrift Nachlaß der gegen ihn ausgesprochenen Zuchthausstrafe.

Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Durch Buzchrift des Obergerichts vom 14. Hornung sucht dasselbe um Ermächtigung an, bis zu Ende des Jahres 1832 in den Amtsbezirken, wo es nöthig seyn möchte, durch tüchtige Geschäftsmänner Betreibungsgeschäfte besorgen zu lassen.

Es wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt.

Der am 2. Hornung verlesene Anzug des Hrn. Hürner, wegen Erleichterung des Zutrittes zum Advo-
katen-Examen, wurde rücksichtlich der Erheblichkeit in Berathung

gesetzt. Dieselbe wurde beschlossen und der Anzug dem Regierungsrath zur Untersuchung gefandt.

Nachdem der am 14. Hornung verlesene Anzug des Hrn. von Wattenwyl, betreffend den im Amtshause zu Belp begangenen Diebstahl, rücksichtlich der Erheblichkeit nochmals verlesen worden, gab der Hr. Schultheiss einen Bericht über die bisher bekannt gewordenen Umstände, und zeigte an, daß die davorigen Untersuchungen fortgesetzt werden.

Hierauf wurde beschlossen, den Anzug als nicht erheblich zu betrachten.

Hierauf machte der Hr. Schultheiss die Anzeige, daß ein Gesetz über die Gemeindorganisat. bearbeitet werde, dessen Entwurf in kurzem dem Großen Rath werde vorgelegt werden.

In Folge der im Übergangsgesetz ausgesprochenen Abneigung gegen den Garnisonsdienst der Militärtruppen, machte das Militärdepartement den Antrag, die stehenden Truppen bis auf 206 Mann und 25 Pferde zu vermehren, und legte unter Beifügung von Berechnungen den Entwurf eines Beschlusses vor, welchem die Mehrheit des Regierungsrathes bestimmte. In der eröffneten Berathung wurde aber gezeigt, daß die Kosten weit beträchtlicher seyn würden; daß die Abneigung sich nicht gegen den Garnisonsdienst und die damit verbundene Instruktion an sich, sondern gegen die allzugroße, dabei eingeführte Anstrengung und gegen die Behandlung des Militärs gezeigt habe, und beidem nun abgeholfen werden sey; daß Musterungen niemals eine Instruktion ersezten würden, und endlich, daß durch unsere Miliz besser für die Sicherheit der Verfassung und Regierung gesorgt sey, als durch stehende, besoldete Truppen. Auf alle diese Gründe gestützt, wurde der Antrag gemacht, in die Behandlung des Vortrags nicht einzutreten, sondern den Garnisonsdienst und die Instruktion auf bisherigem Fuß fortzuführen zu lassen. Dieses ward dann auch einstimmig beschlossen.

Ein mit Empfehlung des Regierungsrathes begleiteter Vortrag des Erziehungsdepartements zeigt, daß ein Haupthinderniß der wünschenswerthen Fortschritte unserer Volksbildung im Mangel an tüchtigen Schullehrern liege, und trägt, um derselben abzuhelfen, auf Errichtung einer Normalanstalt zur Bildung von Schullehrern an. Der Entwurf eines Dekrets wurde artikelweise berathen und mit wenigen Abänderungen angenommen. (Siehe das Dekret S. 39.)

Das Militär-Departement hatte unterm 29. Dez. vom Regierungsrath den Auftrag erhalten, Bericht über die Lokale einzuziehen, welche in den Städten Thun, Burgdorf und Biel zu Verlegung und Aufbewahrung einer An-

zahl Geschüze und zudienender Munition benutzt werden könnten, und nun wurde der am 7. Febr. darüber an den Regierungsrath gerichtete Vortrag mit Überweisung von Seite des letztern vorgelegt. Es ergab sich daraus, daß an allen drei Orten sich Gebäude befinden, die mit einigen Kosten zu gedachtem Gebrauch eingerichtet werden können.

Aber sowohl im Vortrag, als durch den Hrn. Berichterstatter, wurde gezeigt, daß es nicht zweckmäßig wäre, ohne hinreichende Gründe Geschüze aus dem hiesigen Zeughause an andere Orte hin zu verlegen, dieses aber in sehr kurzer Zeit vom Regierungsrath angeordnet werden könnte, wenn eintretende Umstände eine solche Maßregel erheischen sollten. Deswegen wurde angetragen, in den Vortrag nicht weiter einzutreten, sondern dem Regierungsrath alles alsfällig deshalb zu Verfügende zu überlassen, und dieses ward dann auch beschlossen.

Bei dieser Berathung wurde die Meinung eröffnet, daß jedem Auszüger eine gewisse Anzahl scharfe Patronen gegeben werden sollte. — Es wurde beschlossen, diesen Antrag dem Regierungsrath zur Untersuchung und gutfindenden Verfugung mitzutheilen.

Vom Hrn. Schultheissen wurde angezeigt, der Regierungsrath habe auf von mehreren Seiten eingelangten Begehren, daß das Destilliren der Kartoffeln verboten werden möchte, den Regierungstatthaltern durch ein Kreisschreiben den Auftrag ertheilt, die betreffenden Personen aufzufordern, mit dem Destillieren von Kartoffeln bis nach der Zeit der Anpflanzung derselben einzuhalten.

Großer Rath den 20. Februar.

(Organisation des Obergerichts.)

Es wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Joh. Ulrich Nickly, von und zu Wangenried, zu Errichtung eines Privat-Bureau für Warnungen in Schuld-betreibungen, mit Genehmigung der Regierung. Dem Regierungsrath zur Verfugung zugewiesen.
- 2) Naturalisations-Begehren des Adam Heinrich Kraus, Schieferbergwerker zu Mülinen, dem das Bürgerrecht der Gemeinde Lütschenthal zugesichert ist; dem Regierungsrath zugesandt, um nach Vorschrift der Gesetze zu verfügen.
- 3) Die Borgeleuten der Gemeinde Courtelary, Reklamation gegen die Trennung der 5 Gemeinden Pery, Bauffelin, Luhutte, Plagne und Orvin, von ihrem Bezirk. An den Regierungsrath.
- 4) Gemeinde Nomont begeht Vereinigung mit der Gemeinde Bauffelin, Amtsbezirk Courtelary. An den Regierungsrath.
- 5) Einsassen in der Gemeinde Diki, Amts Laupen, wünschen Abschaffung des Hintersägeldes. An die Kommission über die Angelegenheiten der Einsassen.
- 6) Wahlendorf, Amts Narberg, wünscht einige Erleichterung in Betreff von Brügg Sommer-Zehenten ic. An die Kommission über die Zehent- und Bodenzins-Sachen.
- 7) Gemeinde Langnau bittet, daß das Erdäpfelbrennen untersagt werde, bis die Preise wieder unter $3\frac{1}{2}$ oder 4 Rappen gefallen sind. An den Regierungsrath zur Verfugung.
- 8) Gemeinde Neuveyville begeht einen Unterstatthalter mit administrativen Berrichtungen. An den Regierungsrath.

9) Ulrich Seiler, von Lozwyl, wünscht Aufhebung seiner Bevochtung auf dem Wege der Begnadigung, und Wiedereinsetzung in seine bürgerlichen Rechte. An den Regierungsrath.

- 10) Gemeinde Moutier, über Gemeindsorganisation. An das Departement des Innern.

Der zum Suppleanten am Obergericht ernannte Herr Prokurator Schär meldete durch eine Zuschrift, daß er die erforderlichen Requisiten für diese Stelle nicht besitze und deswegen dieselbe nicht annehmen könne. Es wurde beschlossen, ihm die Entlassung zu ertheilen.

Der vom Regierungsrath und Sechszehnern vorberathene revisierte Entwurf einer Organisation des Obergerichtes wurde in Berathung genommen.

§. 1. Der Präsident, die Mitglieder und der Gerichtsschreiber des Obergerichts müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gerichtsschreiber soll ohne Erlaubnis des Präsidenten nie eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen.

Es wurde die Meinung eröffnet, daß die Vorschrift in Betreff des Wohnsitzes auf die Suppleanten ausgedehnt werden sollte, jedoch ward dies nicht für angemessen erachtet.

§. 2. Das Obergericht ist zu der Fällung eines Beschlusses gehörig besetzt, wenn der Präsident und acht Beisitzer zugegen sind: im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe antritt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbegriff derselben, neben dem Präsidenten vierzehn Beisitzer anwesend seyn.

Der Antrag, daß auch in den Fällen, wo das erinstanzliche Gericht auf Todesstrafe angegraten, die Suppleanten einberufen werden sollen, wurde widerlegt, und hierauf der Artikel unverändert angenommen.

§. 3. Der Präsident hat eine berathende Stimme. Er kann seine Meinung unmittelbar vor dem Abmehren eröffnen. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urteil des Obergerichts angesehen werden, in andern Sachen entscheidet der Präsident. Zu der Erkenntnung der Todesstrafe sind zwei Drittel Stimmen des Tribunals erforderlich.

Man fand, es werde dem Präsidenten durch die in den zwei ersten Linien enthaltenen Bestimmungen zu viel Einfluß gegeben; deswegen wollte man mit einer Meinung diese zwei Linien ganz auslassen, mit anderer aber den Artikel dahin modifizieren, daß der Präsident nur in Kriminalsachen nicht aber in Civilsachen eine berathende Stimme haben oder sie nur eröffnen solle, wenn er darum befragt werde. Endlich ward die gänzliche Auslassung der gedachten zwei Linien beschlossen.

§. 4. Das Obergericht soll noch vier Personen, welche die in dem §. 73 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben, als außerordentliche Ersatzmänner bezeichnen. Befinden sich Advokaten darunter; so dürfen diese nur zur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsident zu beeidigen.

Es wurden verschiedene Meinungen zu Abänderung dieses Artikels eröffnet, in Folge welcher folgende Verfugungen statt fanden:

- 1) Der Antrag, daß die außer den Suppleanten zu bestellenden vier Ersatzmänner nicht vom Obergericht, sondern vom Großen Rath ernannt werden sollten, wurde nicht angemessen befunden.
- 2) Hingegen ward beschlossen, sie sollen aus Mitgliedern des Großen Rathes gewählt werden.
- 3) Ferner soll man als Redaktionsverbesserung, mit Hinweisung auf §. 78 der Verfassung, den Unterschied zwischen den oben

gedachten Erfahmännern und den eigentlichen Suppleanten deutlicher angeben.

4) Endlich soll vom Hrn. Redactoren ein Artikel über die Fälle verlangt werden, in denen die Suppleanten dem Gericht nicht beiwohnen dürfen, wie z. B. wenn sie in der Sache selbst oder in einem ähnlichen Fall verhandelt oder Rath ertheilt haben, u. s. w.

§. 5. Dem Obergerichte ist ein Staatsanwalt beigeordnet, der von dem Großen Rath aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird, und beider Sprachen mächtig seyn muß. Derselbe steht unter dem Justiz-Departemente, und ist alljährlich von dem Regierungsrath und den Sechszehnern, nach angehörttem Berichte des Obergerichts und des Justiz-Departements, zu bestätigen. In Geschäften, worin seine Verwandten und verschwägerten (Verfassung §. 75) betheiligt sind, oder in denen er aus einem andern Grunde sein Amt nicht ausüben kann, giebt ihm das Justiz-Departement einen Stellvertreter.

Aus den in der Berathung angebrachten Gründen wurden folgende Abänderungen dieses Artikels beschlossen:

- 1) Der Staatsanwalt soll nicht durch den Regierungsrath und Sechszehnern, sondern auf ihren Bericht durch den Großen Rath bestätigt werden.
- 2) Nicht das Justiz-Departement, sondern der Große Rath soll dessen Stellvertreter ernennen.
- 3) Der Staatsanwalt soll 29 Jahre zurückgelegt haben.
- 4) Es soll noch auf §. 76 der Verfassung hingewiesen werden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung der Berathung auf eine folgende Sitzung verschoben.

Errichtung einer Normalschule.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Erziehungs-Departements und geschene Vorberathung durch den Regierungsrath;

In Betrachtung der Nothwendigkeit, dem Mangel an tüchtigen Schullehern abzuhelfen, um dadurch die Fortschritte der Volksbildung zu befördern,

b e s c h l i e s t :

§. 1. Es sollen allmählig im ganzen Kanton die nöthigen Anstalten zur Bildung der Schullehrer getroffen werden.

§. 2. Anfänglich wird das Erziehungs-Departement für das Jahr 1832 eine Normalanstalt im deutschen Theile des Kantons errichten lassen.

§. 3. Sobald die Erfahrung über die zweckmäfigste Anordnung einer solchen Anstalt das Nöthige wird gelehrt haben, so soll auch in dem französischen Theile des Kantons eine Normalanstalt errichtet werden. — Sollten unterdessen sich mehr als acht französische Zöglinge zur Aufnahme melden, so müssen die nöthigen Maafregeln getroffen werden, um ihnen in ihrer Muttersprache den Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Der Lehrkursus wird betrachtet als ein Mittel, die moralischen und intellektuellen Anlagen der Zöglinge zu entwickeln. Sein Zweck wäre demnach:

- a. Die Zöglinge von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Pflichten des Schullehrers zu überzeugen und zu durchdringen.
- b. Ihren Charakter so zu bilden, daß sie sich zu diesem Berufe eignen.
- c. Ihnen eine gute und zweckmäfige Unterrichts-Methode beizubringen.
- d. Ihnen die zum Berufe eines Schullehrers erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen.

§. 5. Die Zöglinge der Normal-Anstalt werden nach und nach, je nach den Umständen und nach den Kräften der

Anstalt, bis auf ein vom Regierungsrath zu bestimmendes Maximum aufgenommen. Im Verhältniß, als keine oder zu wenig französische Zöglinge zur Aufnahme sich melden, kann die Zahl der aufzunehmenden deutschen erhöht werden.

§. 6. Mit der Normal-Anstalt wird eine Primar-Musterschule in Verbindung gesetzt werden, in welcher arme Kinder aus allen Theilen des Kantons zur Aufnahme in die Normal-Anstalt herangebildet werden sollen.

§. 7. Die Zahl der in diese Musterschule aufzunehmenden Zöglinge kann allmählig ansteigen bis zu einem provisorisch festgestellten Maximum von vierzig Kindern. In Bezug auf den Unterhalt derselben soll je nach den Umständen ein Vertrag mit den betreffenden Gemeinden geschlossen werden.

§. 8. In der Normal-Anstalt erhalten die unvermögenden Zöglinge den Unterricht, die Nahrung und Kleidung, je nach Ermessens des Departements, unentgeltlich.

§. 9. Zwei Jahre lang vom Ausritte aus der Anstalt an gerechnet, stehen die Zöglinge, welche ihr Patent als Schullehrer erhalten haben, zur Verfügung des Erziehungs-Departements und bekleiden nach dessen Gutheinden bestimmte, ihnen anzueweisende Schullehrerstellen im Kanton.

§. 10. Die Direktion kann nach Maafgabe der Umstände ausgetretene Zöglinge, nachdem sie schon irgendwo Schuldienste versehen haben, auf gewisse Zeit wieder aufnehmen, insofern sie es sowohl den Kräften der Anstalt als den Bedürfnissen der Schullehrer, welche diese Vergünstigung nachsuchen, angemessen findet.

§. 11. Nach Maafgabe der Verhältnisse und Kräfte der Anstalt, werden auch angestellte Schullehrer zugelassen, welche während des Sommers ihre Kenntnisse zu vervollständigen und ihren Bernfeifer zu beleben wünschen.

§. 12. Die Dauer des Lehrkurses in der Normalanstalt wird in der Regel festgesetzt auf 2 Jahre.

§. 13. Der Anstalt wird ein Direktor vorstehen, dessen Besoldung je nach den Umständen bis zu einem Maximum von eintausend Franken, nebst freiem Unterhalt und Wohnung, ansteigen darf.

§. 14. Die Zahl der Lehrer darf, je nach den Bedürfnissen, zu einem Maximum von vier und ihre Besoldung bis zu einem Maximum von vierhundert Franken, nebst freiem Unterhalt und Wohnung, ansteigen.

§. 15. Auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements ernennt der Regierungsrath den Direktor und die Lehrer der Anstalt und bestimmt ihre Besoldungen.

§. 16. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements den Ort bestimmen, wo die Anstalt errichtet werden soll.

§. 17. Das spezielle Reglement, welches vom Erziehungs-Departement entworfen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden soll, hat die weitere innere Organisation der Anstalt zu bestimmen.

§. 18. Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Erziehungs-Departements.

§. 19. Der Regierungsrath wird auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements der Anstalt das nöthige Land anweisen, damit die Zöglinge nicht nur theoretischen, sondern auch praktischen Unterricht in der Landwirthschaft erhalten und durch ihre Arbeit die Kosten der Anstalt vermindern und theilweise decken können.

§. 20. Die nöthigen Fonds zur Bestreitung sowohl der Kosten der ersten Einrichtung, als der laufenden Ausgaben, werden je nach den Bedürfnissen vom Regierungsrath auf den Vorschlag des Erziehungs-Departements bewilligt. Der Große Rath stellt zu diesem Behuf für das Jahr 1832 eine Summe von sechszehntausend Franken zur Verfügung des Regierungsrathes.

§. 21. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

§. 22. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 17. Februar 1832.

Unterschriften.

Reglement über die innere Organisation des Regierungsrathes der Republik Bern und die Behandlungsart seiner Geschäfte.

Der Große Rath der Republik Bern,

in weiterer Ausführung der in der Staatsverfassung §. 58 bis 72 enthaltenen Bestimmungen über die Vollziehungsgewalt, über die innere Organisation des Regierungsrathes und die Behandlungsart seiner Geschäfte, auf geschehene Vorberathung und den Vortrag von Regierungsrath und den Sechzehnern, verordnet was folgt:

Präsidium.

1. Den Vorsitz im Regierungsrath führt vermöge der §§. 59 und 62 der Verfassung der Schultheiß, und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, und nach diesem, wenn beide ihre Abwesenheit anzeigen lassen, das älteste im Alter der Erwählung folgende Mitglied.

2. Der Schultheiß oder dessen Statthalter hat in dieser Eigenschaft eines Präsidenten die Obliegenheit und das Recht, den Regierungsrath zu versammeln, und in dringenden Fällen oder für wichtige Geschäfte auch die mit Urlaub abwesenden Mitglieder einzuberufen, die Sitzungen zu eröffnen und aufzuheben; während denselben die gesetzliche Ordnung zu handhaben, die Geschäfte vorzutragen und der Berathung zu unterwerfen; je nach Wichtigkeit der Sache die Versammlung bei Eiden zur Geheimhaltung zu ermahnen, nach beendigter Umfrage die Meinungen zu sondern und ins Mehr zu sezen, und das Wort im Namen der Versammlung zu führen.

3. Der Schultheiß oder dessen Statthalter entscheidet in allen Berathungen bei gleich getheilten Stimmen. Bei Wahlen hingegen stimmt er mit, und im Fall gleich getheilter Stimmen giebt das Los den Ausschlag.

4. Der Schultheiß wird zur Abnahme von Bittschriften oder mündlichen Eröffnungen ein- oder zweimal wöchentlich, vorzüglich Dienstag Vormittags, in seiner Wohnung Federmann Zutritt und Audienz ertheilen. Die Tage und Stunden dieser Audienz sollen jährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

5. Der Schultheiß, als Präsident des Regierungsrathes, verwahret dessen Siegel und unterzeichnet dessen Akten.

Sekretariat und Bedienung.

6. Das Sekretariat wird von dem Staatschreiber oder den Rathsschreibern, und in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit derselben durch den nächstfolgenden Kanzleibeamten besorgt.

7. Einer der vom Großen Rath erwählten Männer wartet dem Regierungsrath ab, zählt die Stimmen und vollzieht die Aufträge des Präsidenten.

Versammlungen des Regierungsrathes.

8. Der Regierungsrath versammelt sich auf die bei den Wohnungen der Mitglieder abzugebenden Bierkarten so oft, als das jeweilige Präsidium es nötig findet, und zu der von ihm bestimmten Stunde.

9. Sämtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind durch ihren Eid verbunden, den Sitzungen fleißig und zur

gebotenen Stunde beizuwollen, und dieselben, außer in Krankheitsfällen, oder andern dem Präsidenten anzugebenden erheblichen Gründen, oder in Folge einer von dem Regierungsrath selbst erhaltenen Dispensation, nicht zu verabsäumen. Der Schultheiss hat hierauf von Amteswegen zu achten, und wird, so oft ein Mitglied von ihm Dispensation für eine Sitzung oder nach seiner Kompetenz für vier Tage erhalten hat, dieses dem Regierungsrathen anzeigen. Über die außerordentlichen, von dem Regierungsrathen selbst ertheilten, Urlaube wird die Kanzlei eine Controle führen.

10. Während der Sitzung des Regierungsrathes soll weder ein Departement, noch eine Kommission sich versammeln, worin Mitglieder des Regierungsrathes sich als Präsident oder Beisitzer befinden; es sei denn, daß dieses wegen Dringlichkeit der Geschäfte oder wegen anderer Umstände erforderlich und die Autorisation dazu vom Präsidenten erhalten werde.

11. Sämtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind verpflichtet, in der Hauptstadt oder ihrem Bezirk zu wohnen; auch sollen alle Präsidenten von Departementen und Kommissionen verpflichtet seyn, sich alle Dienstage Vormittags in einer von ihnen zu bezeichnenden Wohnung oder im Bureau des Departements einzufinden, um Federmann Gehör zu geben, der sie in Regierungsgeschäften zu sprechen wünscht.

12. Der Schultheiss und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident soll ohne vorherige Anzeige an den Regierungsrath nicht außer dem Stadtbezirk über Nacht bleiben.

13. Damit den Mitgliedern des Regierungsrathes und der Departemente und Kommissionen eine Erholung ohne Nachtheil der Geschäfte gesattet sey, wird der Regierungsrath ermächtigt, ihnen in einer billigen Abwechslung einen Urlaub zu geben. Doch sind die abwesenden Mitglieder verpflichtet, auch während desselben in dringenden Fällen, dem von dem Präsidium allfällig erhaltenen Bot gemäß, sich sogleich zur Rathssversammlung einzufinden.

Wenn der Schultheiss sich auf mehr als acht Tage zu entfernen oder sonst das Präsidium und Siegel abzugeben wünscht, und der Vizepräsident abwesend wäre, so wird der Regierungsrath durch eine Erkanntnis verordnen, wem beides übertragen werden soll, da dann dieses Rathsglied die Rechte und Verpflichtungen des Schultheissen übernimmt.

14. Die gewöhnlichen Sitzungen des Regierungsrathes finden statt jeden Montag, Mittwoch und Freitag; es bleibt aber dem Präsidenten überlassen, außerordentliche Sitzungen, wenn er es nötig findet, zu halten. Keine Rathssitzung soll eröffnet und keine Berathung angefangen werden, es seyen denn für nicht wichtige Geschäfte wenigstens sechs und für wichtigeren (§. 18) zehn Mitglieder nebst dem Präsidenten anwesend. Wenn drei Mitglieder begehren, daß ein Geschäft nicht ohne die Abwesenheit der letztern Anzahl behandelt werde, so soll ihnen entsprochen werden. Die oben bestimmte Zahl von Mitgliedern ist erforderlich, um einen gültigen Beschluß nehmen zu können.

Form der Berathung.

15. Der Schultheiss hat in jeder Sitzung die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte zu bestimmen; in der Regel soll jedoch nach Ableseung des Protokolls mit den eingelangten Schreiben und Bittschriften der Anfang gemacht werden.

16. Mitglieder des Regierungsrathes, die denselben in eigenen Angelegenheiten etwas vorzutragen haben, sollen es nicht persönlich thun, sondern ihr Begehr gleich andern Personen dem Präsidenten zum Vortrag eingeben.

(Fortschung folgt im nächsten Blatt.)

Ä n z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 29. Februar 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 B.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Reglement über die innere Organisation des Regierungsrathes der Republik Bern und die Behandlungsart seiner Geschäfte.

(Fortsetzung.)

17. Gutachten über allgemeine Gesetze und Verordnungen, oder andere besonders wichtige Gegenstände, sollen, dringende Fälle ausgenommen, vor ihrer Berathung auf einige Zeit zur Einsicht in die Kanzlei gelegt, und der Tag zur Behandlung von dem Präsidenten zum Voraus angezeigt werden. Die Kontrolle über diese Gutachten soll jeweilen auf dem Bureau liegen.

18. Als wichtigere Geschäfte, welche vermöge §. 14 nicht ohne die Unwesenheit von zehn Mitgliedern, nebst dem Präsidenten behandelt werden sollen, sind anzusehen: Die Berathung allgemeiner Verordnungen des Regierungsrathes; die Vorberathung von Gesetzen und Verordnungen, welche dem Grossen Rathe vorzulegen sind; Administrationsprozesse; Nachlass von Strafe; Bewilligungen; Bürgerrechts-Ankaufsbe-willigungen an Landesfremde; Concessionen für Ehebäften; Käufe und Verkäufe im Staatsgut; Reglemente für Gemeinden; Ausgaben von mehr als eintausend Franken für den gleichen Gegenstand, insofern sie nicht bereits durch fröhre Beschlüsse vorhergeschenkt und bewilligt worden; Wahlen zu besoldeten Stellen.

19. Bei der Berathung selbst soll zuerst das Gutachten abgelesen, und darüber von dem Präsidenten oder einem Mitgliede des Departementes, welches dasselbe vorberathen hat, Bericht erstattet werden. Hernach sind die übrigen Mitglieder des Departementes namentlich um ihre Meinung anzufragen, und dann folgt die Umfrage, wenn der Präsident sie für nöthig erachtet, oder wenn ein Mitglied eine solche begeht; sonst aber wird vom Präsidenten bloß im Allgemeinen angefragt: ob man etwas zu bemerken oder anzubringen habe? Die Umfrage kann je nach Wichtigkeit der Sache, und dem Willen der Versammlung, entweder über das Ganze zugleich, oder über einzelne Fragen und Artikel abgehalten werden.

20. Jedes Mitglied soll seine Meinung nur an seinem angewiesenen Platze eröffnen und von demselben aus seine Stimme geben; die Meinung soll kurz und deutlich, ohne Einmischung fremder Gegenstände, mit geziemender Ausföldigkeit, und ohne beleidigende Ausserungen gegeben werden; auch soll niemand einem Sprechenden in die Rede fallen. Dem Präsidium liegt ob, die Ordnung in der Versammlung

zu handhaben, und es ist berechtigt, wenn seine Bemühung fruchtlos wäre, die Versammlung aufzuheben.

21. Niemand soll in der nämlichen Umfrage mehr als einmal über das gleiche Geschäft reden, es wäre denn Sache, daß jemand irrig angeführte Thatsachen zu berichtigen hätte, welches aber nur nach beendigter Umfrage, unmittelbar vor dem Abstimmen, mit möglichster Kürze und ohne weiter in die Materie einzutreten, geschehen soll.

Wenn nach einem erstatteten Departementalbericht in der Berathung neue Meinungen zum Vorschein kommen sollten, so soll den Mitgliedern des rapportirenden Departementes vergönnt seyn, nach beendigter Umfrage über die gefallenen neuen Meinungen die nöthig glaubenden Bemerkungen zu machen. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine neue Umfrage zu begehrn. Sollte die Nothwendigkeit einer solchen bestritten werden, so wird die Versammlung sogleich über die Zulässigkeit des Begehrns, durch ein Mehr entscheiden.

22. Nach beendigter Umfrage kann auch das Präsidium seine Meinung äußern. Wenn dieselbe eine neue Ansicht enthält, so soll in Betreff einer allfälligen darüber begehrten neuen Umfrage die Vorschrift des vorigen Artikels auch hier gelten. Sonst aber soll, ohne weiteres Reden, zur Abstimmung geschritten werden, es sei denn, daß wegen wichtiger, durch die Berathung neu bekannt gewordener Umstände, das Präsidium selbst eine zweite Umfrage für nöthig erachtete.

Form der Abstimmung.

23. Die gefallenen, sowohl gutachtlichen als in der Versammlung selbst geäußerten Meinungen, werden von dem Präsidium gehörig ein- und abgetheilt, also, daß die Vorfrage: Ob man das Geschäft behandeln oder zurückweisen wolle? zuerst, hernach die in der Hauptfache einander entgegen gesetzten, sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeinungen, und endlich die einer jeden Hauptmeinung untergeordneten Vorschläge in's Mehr gesetzt und entschieden werden. Das Sezen dieser Fragen ist dem jeweiligen Präsidium überlassen. Falls jedoch eine geäußerte Meinung vergessen oder nicht am gehörigen Orte angebracht wäre, so soll auf dagehörige Bemerkung Rücksicht genommen werden.

24. Wenn von einem Departement zusammenhängende Verordnungen und Dekrete vorgeschlagen werden, so soll, sobald es verlangt wird, die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel geschehen. Die angenommenen sind als genehmigt anzusehen. Würden aber einzelne Artikel verworfen, oder ganz neue Zusatz-Artikel oder wesentliche Veränderungen vor-

geschlagen, und von der Versammlung gebilligt, die man nicht hat vorhersehen noch berathen können, so sollen sie vorerst noch an die gleiche Behörde, von welcher der Vortrag gekommen ist, zurückgesendet werden, um sie zu prüfen, auszuarbeiten, und allenfalls mit dem Erfauten in Uebereinstimmung zu bringen. Das Gutachten darüber wird in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen, und es sollen die betreffenden Zusätze oder Veränderungen erst nach dieser zweiten Berathung und Abstimmung endlich beschlossen seyn.

25. Mit Gutachten und Vorschlägen von Gesetzen und Verordnungen, die zum Entscheid vor den Großen Rath gehören, soll es folgendermaßen gehalten werden.

- a. Wenn der Untersuchungs-Auftrag von dem Großen Rath selbst gegeben worden, so soll demselben der Antrag der berichterstattenden Behörde unverändert vorgelegt werden. Allfällige vor Rath gefallene abweichende Meinungen, insfern sie durch die Mehrheit zur Meinung des Regierungsrathes erhoben worden, sind dem Entwurf oder Gutachten beizufügen.
- b. Wenn der Untersuchungs-Auftrag von dem Regierungsrath gegeben worden, oder der Antrag von einem Departement vorgebracht wird, so sollen, nach Entscheid der Vorfragen allfällig vor Rath gefallene abweichende, aber von der Mehrheit angenommene Meinungen dem Gutachten beigefügt, und im Fall eines vorgelegten Entwurfes in denselben aufgenommen werden. Dann ist der Vorschlag der vortragenden Behörde als zweite Meinung beizusezen.
- c. In densjenigen Fällen hingegen, wo der Regierungsrath vereint mit den Sechzehnern in der Stellung einer Untersuchungsbehörde gegen den Großen Rath sich befindet, sollen alle und jede gefallenen Meinungen, für welche es verlangt wird, in dem Gutachten vorgetragen und in dem zudienenden Entwurf berücksichtigt werden. Die Abstimmung entscheidet bloß über die Rangordnung der Meinungen.

26. Das Stimmengeben geschieht durch das Handmehr. Bei Käufen, Verkäufen, wenn sie nicht auf öffentlichen Steigerungen statt finden können, Entschädigungen, außerordentlichen Gratifikationen oder andern Bewilligungen, die in der Kompetenz des Regierungsrathes stehen, soll das geheime Ballotennmehr entscheiden, und zwar so, daß bei allen diesen Gegenständen über die Frage: Ob einzutreten? bei außerordentlichen Gratifikationen, so wie bei Entschädigungen, oder andern Bewilligungen, aber auch über die vorkommenden Summen oder über die Art der Bewilligungen ballottirt, bei Käufen und Verkäufen hingegen durch das Handmehr über die Summen entscheiden wird. Über Anträge zu Bewilligungen soll die Versammlung von dem Präsidium im Allgemeinen angefragt werden: ob jemand einige Bemerkungen darüber zu machen habe? da dann, es mögen deren gefallen seyn, oder nicht, ohne weitere Diskussion zum Ballotiren geschritten wird. Allfällige Anträge von höhern Summen, als in dem Gutachten vorgeschlagen werden, können anders nicht als mit zwei Drittheil Stimmen der Anwesenden erkannt werden.

27. Für die Abänderung oder Aufhebung bestehender allgemeiner Verordnungen, Dekrete oder Reglemente, so wie überhaupt jedes genommenen Beschlusses, wird die absolute Mehrheit der ganzen verfassungsmäßigen Versammlung erfordert, und es soll der Tag zu Behandlung eines solchen Gegenstandes jeweils vorher bestimmt und angezeigt werden.

Von den Anträgen, Mahnungen und Anzügen.

28. Die Anträge der zu behandelnden Geschäfte werden von den Departementen oder Kommissionen oder vom Präsidium gemacht; Mahnungen und Anzüge hingegen kann jedes Mitglied anbringen.

29. Mahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge, die sich nicht auf Einführung von etwas Neuem, sondern auf Vollziehung bereits ergangener Beschlüsse oder auf Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen beziehen, können mündlich oder schriftlich gemacht werden, und sollen, zum Unterschied von den Anzügen, in der nämlichen Sitzung, in der sie geschehen sind, in die Umfrage gesetzt, und im Fall befundener Erheblichkeit, der betreffenden Behörde zur Berichterstattung überwiesen werden. Doch ist das Mitglied, das eine Mahnung macht, berechtigt zu begehrn, daß die Umfrage über ihre Erheblichkeit erst in einer folgenden Sitzung statt finde.

30. Eigentliche Anzüge hingegen, das sind: solche Vorschläge, die sich weder auf den in der Umfrage liegenden Gegenstand, noch auf bereits ertheilte Anträge oder auf die Handhabung wirklicher Verordnungen beziehen, dürfen nicht mündlich gemacht, sondern sie müssen in Schrift verfaßt, eingegeben und abgelesen werden. Sie sollen auch nicht in der gleichen Sitzung, in welcher sie gemacht worden sind, sondern erst in einer nachfolgenden in die Umfrage kommen, und wenn sie erheblich befunden worden, dem betreffenden Departement zur näheren Untersuchung überwiesen werden.

Von den Wahlen.

31. Alle von dem Regierungsrath zu besetzenden Stellen, mit denen kein Einkommen verknüpft ist, werden durch das offene Handmehr vergeben.

Alle Stellen hingegen, denen irgend ein Einkommen anhängt ist, durch das geheime Mehr mit einfärbigen Balloteten; desgleichen alle Präsidien aus der Mitte des Regierungsrathes.

Über die Bewerbung und den Wahlvorschlag wird in einem besondern Reglement verordnet werden.

32. Für die Ergänzung sowohl der Präsidenten- als Beisitzerstellen in Kommissionen soll von dem betreffenden Departement ein doppelter Wahlvorschlag eingereicht werden, der aber von jedem Mitglied des Regierungsrathes vermehrt werden kann.

Für Ernennung einer neuen Kommission auf längere oder kürzere Zeit, sie mag nun einem Departement untergeordnet werden oder unmittelbar unter dem Regierungsrath stehen, hat der Schultheiß, unter vorgedachtem Recht der Mitglieder, den Vorschlag.

33. Die Präsidenten der sieben Departemente sind von dem Präsidium aller andern Kommissionen enthoben. Die übrigen Mitglieder des Regierungsrathes aber, sie mögen in Departementen sitzen oder nicht, dürfen die Wahl in Kommissionen, die von den Departementen unabhängig sind, nicht ausschlagen. Würde jedoch ein Mitglied, das bereits in zwei Departementen angestellt ist, noch in mehr als eine Kommission erwählt werden, so ist es verpflichtet, eine der Kommissionen nach seiner Auswahl aufzugeben.

Jedem Mitglied bleibt, nach seiner Erwählung in ein Departement oder eine Kommission, unbenommen, seine Entlassung schriftlich zu begehrn.

34. Kein Mitglied des Regierungsrathes soll jemanden zur Wahl vorschlagen, der entweder nach dem Gesetze nicht wahlfähig ist, oder dem es im Grad des Abtretens verwandt wäre.

Im einen oder andern Fall wird auf gefallene Bemerkung der Vorgeschlagenen fogleich aus der Wahl gethan. Dem Schultheiß ist die Aufsicht auf diese Vorschrift empfohlen.

35. Bei Anhebung jeder Wahl, unmittelbar nach Abstieg des Vorschlags und vor allem Austritt, soll die Thüre verschlossen werden, bis die ganze Versammlung gezählt ist; nachher nehmen die Vorgeschlagenen und ihre Verwandten den Austritt.

36. Sobald einer aus den Vorgeschlagenen in der ersten oder einer folgenden Wahl die Mehrheit jener ganzen gezählten Versammlung, mit Inbegriff der im Austritt sich befindlichen Personen, für sich hat, so ist er als erwählt anzusehen, und es bedarf keiner fernern Wahloperation.

37. Vereinigt keiner diese Stimmenmehrheit, so bleiben höchstens nur diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier in den Vorschlag gekommen, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hat. Dann treten diejenigen, welche für sich selbst oder wegen Verwandtschaft ausgetreten waren, wieder herein. Durch ferneres Ballotiren werden sie jeweilen um einen, der die kleinste Stimmenzahl hat, vermindert, bis einer von ihnen entweder die unbedingte Stimmenmehrheit erhält, oder zwischen den zwei letzten in der Wahl gebliebenen die Mehrzahl der Stimmen entscheidet.

Bei allfällig gleich getheilten Stimmen in den Vorwahlen zieht der Schultheiß das Los, und der zuerst Herausgezogene bleibt in der Wahl; bei gleich getheilten Stimmen in der letzten Wahl werden die Namen der Vorgeschlagenen in einen Sack gethan, und der von dem Schultheiß zuerst Herausgezogene ist erwählt.

38. Bei jeder Ballotirung sollen die ausgetheilten Balloten gezählt werden.

Die Summe der in die verschiedenen Drucken, (mit Inbegriff der sogenannten Nullendrucke) gelegten Balloten, muss mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder übereinstimmen. Wäre dieses der Fall nicht, so ist die Wahl ungültig, und muss aufs neue vorgenommen werden.

Bestimmung des Austritts.

39. Wer bei einem Geschäft oder bei einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der Verhandlung darüber nicht beiwohnen, sondern er soll mit seinen Verwandten und Verschwägerten in den im nachfolgenden Artikel bestimmten Graden von der Versammlung austreten.

40. Es sollen austreten:

1. Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie.
2. Brüder und Halbbrüder.
3. Schwäger.
4. Onkel und Neffe im Geblüt.

Die Trennung der Ehe hebt den Austritt nicht auf.

41. Ein Mitglied des Regierungsrathes muss austreten, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der einen seiner Verwandten oder Verschwägerten in dem im §. 40 bestimmten Grade betrifft. Eben so müssen Vormünder wegen ihren Paten austreten, auch wenn sie ihnen weder verwandt noch verschwägert sind.

42. In Fällen, wo Sprüche oder andere Verfügungen von Beamten oder Behörden vor dem Regierungsrath rekurriert werden, können diejenigen Mitglieder desselben, welche entweder Mitglieder der betreffenden Behörde sind, oder als gewesene Beamte die rekurrierte Erkanntnis ausgefält, oder

als Bevollmächtigte oder Unwälde in der Sache gehandelt haben, dem zweitinstanzlichen Abspruch vor dem Regierungsrath nicht beiwohnen, sondern sollen abtreten.

43. Bei der Behandlung von Gegenständen, welche die Republik im Ganzen oder ganze Klassen von Staatsbürgern betreffen, findet kein Austritt statt, obgleich Mitglieder des Regierungsrathes zu diesen Klassen gehören würden. Wenn jedoch bei dergleichen allgemeinen Staatsäxamen ein nahe Interesse für ein Mitglied des Regierungsrathes oder einen Verwandten oder Vereschwägerten eines solchen obwaltet, so soll es dieses Verhältniss anzeigen, und dann kann es entweder selbst freiwillig austreten, oder zum Austritt aufgefordert werden.

Im letztern Falle muss das Mitglied unverweigerlich austreten, sobald es dazu aufgefordert wird. In beiden Fällen entscheidet die Versammlung fogleich, ob das betreffende Mitglied im Austritt verbleiben solle oder nicht, wenn darüber ein Zweifel geäußert wird.

44. Dieses Reglement soll in allen anwendbaren Fällen auch für die Versammlungen von Regierungsrath und Sechzehnern als Vorschrift dienen.

Das gegenwärtige Reglement soll gedruckt und allen Mitgliedern des Regierungsrathes, so wie auch den ihn bedienenden Beamten zugesellt und in die Sammlung der Gesetze und Defrete eingerückt werden.

Großer Rath, den 21. Februar 1832.

(Besoldungen.)

Es wurden vorgelegt:

- 1) Vorstellung der Besitzer des vereinigten Familiengutes der Stadt Thun gegen das Projekt, der Nare unter der Stadt einen andern Lauf zu geben; — wurde an die zur Untersuchung der Nare-Korrektion ernannte Kommission gewiesen.
- 2) Bittschrift der Dorfgemeinde Herolsingen in der Kirchhöre Münsingen, zu Überlassung des Zehentens um einen Schätzungspreis. An die Kommission über die Zehnt- und Bodenzins-Angelegenheiten gewiesen.

In Folge der geschehenen Ankündigung wurde der Vortrag einer Spezial-Kommission über die Besoldung der oberen Behörden in Berathung genommen, und artikelweise behandelt.

Art. 1. Für die Mitglieder des Regierungsrathes war auf eine jährliche Besoldung von 3000 Franken angetragen worden. Größtente Meinungen wollten sie vermindern, andere aber fanden sie zu niedrig. Dagegen wurde aber der Antrag vertheidigt, und gezeigt, daß sowohl in Berücksichtigung der Kosten eines Haushwesens in der Hauptstadt, als des Erwerbes, den Männer haben können, die zu Stellen im Regierungsrath ernannt werden, die Besoldung nicht tiefer zu stellen seyn, andererseits aber eine Erhöhung über den Antrag der Kommission mit den Einkünften unseres Staats nicht verträglich wäre. Endlich wurde der Antrag angenommen.

Art. 2. enthielt den Antrag, den Präsidenten der Departemente eine Zulage von 400 Fr. und den Vize-Präsidenten von 200 Fr. zu geben. Hierüber hatten sich einige

Mitglieder in ihren Meinungen, betreffend die Besoldung, bereits dahin geäußert, daß die Zulage der Präsidenten auf 200 Fr. herabgesetzt und ihren Stellvertretern keine gegeben werden möchten. Andere Mitglieder der Versammlung aber hatten ihre Meinung nicht eröffnet, in der Begegnung, es werde über diesen zweiten Artikel eine besondere Umfrage gehalten werden, und verlangten nun eine solche. Es wurde jedoch durch Stimmenmehrheit entschieden, daß keine Umfrage statt finden und sogleich zur Abstimmung über die Zulagen geschritten werden solle. Solche wurde den Präsidenten, und zwar von 200 Fr., nicht aber ihren Stellvertretern, zuerkannt.

Art. 3. Die Jahresbesoldung des Hrn. Schultheissen wurde nach dem Antrag auf Fr. 5000 bestimmt.

Hingegen wurde auf gemachte Bemerkungen für angemessen erachtet, einzuweilen keine Zulage für die Zeit festzusetzen, wo die Tagsatzung sich in Bern versammelt, sondern dieses noch aufzuschieben.

Art. 4. Die Stelle des Hrn. Landammanns betreffend, gieng der Antrag dahin, daß für dieselbe, weil sie als eine Ehrenstelle anzusehen, keine Besoldung zu geben, sondern jeweilen ein vom Grossen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk zu ertheilen sey.

Der Hr. Landammann hatte nebst dem Vice-Präsidenten den Austritt genommen und während ihrer Abwesenheit war dem Hrn. Kasthofer das Präsidium übergeben worden.

Durch ein Schreiben hatte der Hr. Landammann angefragt, daß beschlossen werden möchte: „Es sey für das „erste Jahr, nämlich für die Zeit von der Einführung der „Verfassung an bis zum 1. Januar 1833 keinerlei Besoldung „für den Hrn. Landammann festzusetzen.“

Der Antrag der Kommission wurde aber einstimmig angenommen.

Über eine angetragene Zulage für das Tagsatzungsjahr wurde nicht eingetreten.

Art. 5. Für den Vice-Präsidenten des Grossen Rathes wurde ein gleicher Antrag wie für den Hrn. Landammann gemacht und angenommen.

Hierauf ward die Meinung eröffnet, daß von nun an eine Kommission ernannt werden sollte, um einen Vortrag wegen der zu gebenden Ehrengeschenke zu machen, es wurde aber beschlossen, jetzt nicht darin einzutreten.

Art. 6. In Betreff des Staatschreibers, der bisher, nebst freier Wohnung und Beholzung, einen Gehalt von Fr. 2400 bezog, machte die Kommission den Antrag, daß vom Grundsatz ausgebend, alle Besoldungen rein ohne Zufälliges zu bestimmen, die Besoldung für diese Stelle auf 3200 Fr. festgesetzt und dann durch Uebereinkunft mit dem Finanzdepartement der Betrag der Haushaltthe bestimmt werde. Eine in der Umfrage eröffnete Meinung glaubte, es möchte angemessener seyn, die bisherige Einrichtung bestehen zu lassen, und trug auf Rücksendung dieses Artikels an die Kommission an; allein ihr Antrag wurde angenommen.

Art. 7. Die Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes wurde nach dem Antrag auf 2800 Fr. bestimmt.

Art. 8. Für die Besoldung des Präsidenten war auf 3200 Fr. angetragen worden. Zu Folge gemachter Bemerkungen ward sie aber auf 3000 Fr. festgesetzt.

Auf gefallene Anträge wurde beschlossen, dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zuzuwiesen: ob nicht den Präsidenten der Kommissionen des Obergerichtes eine Zulage und den Suppleanten ein Wartgeld gegeben werden sollte? und welche Besoldung für den Staatsanwalt zu bestimmen sey.

Endlich wurde noch beschlossen:

- 1) Es solle die heutige Bestimmung der Besoldungen auf eine Probezeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1832 an statt finden.
- 2) Die bestimmten Besoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Okt. 1831 oder seither geschehenen Austritt ihrer Stellen an ausgerichtet werden.

D e f r e t über die Besoldung der oberen Regierungsbehörden.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag der zu Vorberathung der den oberen Regierungsbehörden zu bestimmenden Besoldungen niedergeschriebenen Kommission

b e s c h l i e s s t :

Es werden folgende jährliche Besoldungen festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|------------------|-----------|
| 1) | Für die 16 Mitglieder des Regierungsrathes | Fr. 3000 — 48000 | zusammen. |
| 2) | Zulage Verfassung §. 64. für die Präsidenten von 6 Departementen (das 7te ist unter dem Vorsitz des Hrn. Schultheissen) | 200 — 1200 | |
| 3) | Für den Herrn Schultheissen | 5000 — 5000 | |
| 4) | Dem Herrn Landammann soll jeweilen ein durch den Grossen Rath zu bestimmendes Ehrengeschenk gegeben werden. | | |
| 5) | Eben so dem Vicepräsidenten des Grossen Rathes. | | |
| 6) | Dem Staatschreiber Wegen eines Mietzinses für die Wohnung auf der Kanzlei hat er sich mit dem Finanzdepartement abzufinden. | 3200 — 3200 | |
| 7) | Für die 10 Mitglieder des Obergerichts | 2800 — 28000 | |
| 8) | Für dessen Präsidenten | 3000 — 3000 | |
| | | Fr. 88400 | |

9) Diese Bestimmung der Besoldungen soll auf eine Probezeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1832 an gerechnet statt finden.

- 10) Die bestimmten Besoldungen sollen für die betreffenden Personen von ihrem auf 20. Oktob. 1831 oder seither geschehenen Austritt ihrer Stelle an ausgerichtet werden.
- 11) Das gegenwärtige Dekret wird dem Regierungsrath zu Handen des Finanzdepartements zur Vollziehung übergeben.

Gegeben in Unserer Grossen Rathsversammlung, den 21. Hornung 1832.

Unterschriften.

W n z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 2. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 B.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kehlerei 244.

Großer Rath den 22. Februar 1832.

(Organisation des Obergerichts.)

Es wurden angezeigt:

- 1) Eine Petition des Landwirten Joh. Minder.
 - 2) Eine Vorstellung des Hans Weber, von Unter-Graswyl, Gemeinde Seeberg.
- Es wurden folgende Anzüge verlesen:
- 1) Des Hrn. Blumenstein, den Antrag zu Abänderung der Satz 45 des Personenrechts enthaltend.
 - 2) Der Hr. Ruedolf und anderer, betreffend die Untergerichte und das Hypothekarwesen.

Durch eine Mahnung bringt Hr. von Wattenwyl den Gegenstand seines am 14. dies gemachten Anzugs, betreffend den im Amtshause zu Belp begangenen Diebstahl und die Vorschrift des Gesetzes vom 2. Dez. 1831 über den Wohnsitz der Regierungstatthalter zur Sprache. — Ein vom Hrn. Schulteisen darüber gegebener Bericht mit der Anzeige der sowohl rücksichtlich von Belp als von andern Oberämtern getroffenen Verfügungen wurde genügend befunden.

Hierauf wurde die am 20. angefangene Berathung des Entwurfs einer Organisation des Obergerichts fortgesetzt.

Zu Anfang derselben wurde die Versammlung aufmerksam gemacht, daß der am 20. Hornung in Bezug auf §. 4 gemachte Beschluß, vermöge dessen die Erfahrmänner vom Obergericht aus den Mitgliedern des Großen Rathes ernannt werden sollen, der Vorschrift des §. 50, Art. 23 der Verfassung widerspreche. Dann ward in Folge einer gehaltenen Umfrage beschlossen, die gedachte Verfügung dahin abzuändern: daß die Erfahrmänner durch den Großen Rath und nicht bloß aus Mitgliedern desselben, sondern frei aus allen die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzenden Staatsbürgern ernannt werden sollen. Ueberdies soll als Redaktionsverbesserung nach dem Wort diese eingeschaltet werden letztere.

§. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei Kommissionsschreiber, die dem ersten unterordnet sind. Der Gerichtsschreiber wird von dem Großen Rath, und die Kommissionsschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtsschreiber führt in den Sitzungen das Protokoll. Er führt auch die Kontrolle über die Bestimmung der Appellationstermine (P. 312) und die Geschäfte, welche von Amts wegen an das Obergericht gelangen. Er bezicht die Gerichtsgebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ist für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Registratur verantwortlich. Zu den

Übersezungen kann er sich des Übersetzers der Staatskanzlei bedienen.

In der Berathung wurde angetragen, die Erwählung des Gerichtsschreibers dem Obergericht zu überlassen oder dem Regierungsrath zu übertragen, oder allfällig dem Obergericht ein Vorschlagsrecht zu geben. Aber auf die dagegen gemachten Bemerkungen wurde der §. unverändert angenommen.

§. 7. Das Obergericht erwählt seinen Weibel, dessen Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.)

§. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche P. 66 und 67 und das Gesetz über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte erheilt, ausschließend das Recht, dieselben wegen Verlezung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7 des letztern Gesetzes steht fünfthilf der Prüfungs-Kommission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichts vor.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 9. An dem Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zustand der Rechtspflege in dem Kanton einreichen, insoweit es diesen aus seinem Standpunkte beurtheilen kann.

Es wurde angetragen, die Art des jährlich zu gebenden Berichts näher zu bestimmen; auf gemachte Gegenbemerkungen aber ward der §. unverändert angenommen.

§. 10. Das Obergericht ernennt aus seiner Mitte eine Kriminal-, eine Justiz- und eine Moderations-Kommission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Monate, nachdem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben wird, soll sich die Kriminal-Kommission auflösen.

Nach geführten Meinungen für und wider die Beibehaltung der Kriminal-Kommission nach Anstellung des Staatsanwaltes oder vorläufig zu machender Bestimmungen über Referenten und Correferenten vereinigte man sich zu folgender Abänderung der Redaktion des zweiten Theils des Artikels: „Sechs Monate nach Eintritt des Staatsanwaltes in seine Amtsverrichtungen wird das Obergericht dem Großen Rath über die in Betreff der Kriminal-Kommission zu machenden Abänderungen einen Antrag bringen.“

§. 11. Der Kriminal-Kommission liegt bis zu ihrer Auflösung die Vorberathung über die Anträge ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Strafsachen einreicht. Nachher findet über diese Anträge keine Vorberathung mehr statt.

In Folge der Abänderung des §. 10 wurde beschlossen, den vorliegenden dahin zu modifizieren, daß statt der Worte: bis zu

ihrer Auflösung, gesagt werde: bis etwas anderes beschlossen seyn wird, und daß der lezte Satz: Nachher ic., ausgelassen werde.

§. 12. Die Justiz-Kommission berathet die Geschäfte vor, welche von Umtwegen an das Obergericht gebracht werden, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe gelangen, mit Ausnahme der Kriminalasachen.

Gegen den Artikel wurde nichts eingemendet, und derselbe angenommen. Hingegen fand man einen Zusatz in Betreff der durch kein Gesetz bestimmten Form der bisher an die Justiz-Kommission gelangten Interlocut-Urtheile in Geldtagen nötig, wozu folgende Abfassung genehmigt ward: "Die Rekurse der Urtheile von Geldsverordneten sollen wie die Appellation in Civil-sachen an das Obergericht statt finden."

In dem Antrag, dem Obergericht die Befugniß zu ertheilen, wenn das Bedürfniß sich zeigen sollte, noch untergeordnete Kommissionen zu ernennen, wurde nicht eingetreten, weil man fand, dieses liege in seiner Kompetenz.

§. 13. Die Moderations-Kommission tritt in allen Hinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-Moderations-Kommission ein. (P. 44 bis und mit 48.)

Die Moderationen von Entschädigungs-Forderungen, deren summirter Verlauf, ohne Inbegriff der Prozeß- und Moderationskosten, die Summe von zweihundert Franken übersteigen (P. 48), sind nicht mehr bei der Ober-Moderations-Kommission zu verhandeln, sondern sie können von den Beteiligten selbst, oder durch ihre Advoakaten bei dem Obergerichte verhandelt werden.

Wurde einstimmig angenommen. Aber es ward die Nothwendigkeit gezeigt, durch einen Zusatz die Form zu bestimmen, in welcher die Moderationen von Entschädigungsforderungen vor das Obergericht zu ziehen sind, und beschlossen, durch den Regierungsrath einen Antrag dafür von dem Hrn. Redaktor zu verlangen.

§. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7. Titels des besondern Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen, und alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welche sich auf das Appellationsgericht beziehen, beziehen sich nun auf das Obergericht.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 15. Jeder freitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage aktenkundige Thatsachen entstellt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

Es wurde die Meinung eröffnet, daß auf Begehrungen einer Partei noch eine Replik und Duplik gestattet werde: dieselbe ward aber durch verschiedene Gründe widerlegt, und der §. wurde unverändert angenommen.

§. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12), sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21 bis und mit §. 25.). Der Präsident weist jede solche der Justiz-Kommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verfugung zu.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 17. Wenn die Mitglieder der Justiz-Kommission darüber einig sind, daß die Sache einer mehrern Aufheiterung bedürfe, ehe das endliche Urtheil gefällt werden kann, so können sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen: wenn sie aber hierüber in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

Man mache den Antrag, den Entscheid über die Nothwendig-

keit einer mehrern Aufheiterung der Sache der Mehrheit der Kommission zu überlassen, und dieses wurde angenommen.

Demnach lautet nun der §. folgendermaßen: "Wenn die Mehrheit der Justiz-Kommission findet, daß die Sache einer mehrern Aufheiterung bedürfe, ehe das endliche Urtheil gefällt werden kann, so ist sie befugt, von sich aus den Befehl dazu zu ertheilen."

§. 18. So wie die Justiz-Kommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichts den Tag zum Absprache, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Leszimmer legen.

Unverändert angenommen.

Großer Rath, den 23. Februar.

(Organisation des Obergerichts. Eidgenössische Stabsoffiziere. Dispensation der Oberrichter von den Vormundschaften.)

Eine Vorstellung von Militärs der Centrum-Kompanie Nro. 3 des sechsten Auszüger-Bataillons zu Aufhebung des gegen Hrn. Beat von Lerber ausgesprochenen Strafurtheils, wird als Nachtrag zu früheren Schriften über diesen Gegenstand dem Regierungsrath übersendet.

Mr. Frédard machte den Anzug, daß der in Bearbeitung liegende Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindorganisation in beiden Sprachen gedruckt und wenigstens acht Tage vor dessen Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werde.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzentwurfes über die Organisation des Obergerichts fortgesetzt.

§. 19. Die Akten über schwere Verbrechen oder Vergehen, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkennung der Vollständigkeit zuschickt, sollen von dem Präsident des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. So lange die Kriminal-Kommission noch besteht, richtet er seine Anträge an dieselbe, nachher aber unmittelbar an das Obergericht.

Wurde unter dem Vorbehalt angenommen, daß der lezte Satz mit dem abgeänderten §. 10 in Uebereinstimmung gebracht werde.

§. 20. Wenn die Kriminal-Kommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwalts über die Erklärung der Vollständigkeit, oder über die Ergänzung der Akten einhellig bestimmt; so soll demselben Folge gegeben werden, wenn aber die Mitglieder der Kriminal-Kommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

Nach Analogie der im §. 17 angebrachten Modifikation, soll in der ersten Linie vor den Worten "Kriminal-Kommission" eingehalten werden: Mehrheit der. Hingegen ist auszulassen das Wort einhellig in der dritten Linie. Ledigens wurde der Artikel angenommen.

§. 21. Sicht die Behörde (20) die Akten für vollständig an, und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen; so muß nun auch der Angekladigte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen, oder vertheidigen lassen wolle. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 30 und 42.)

Die Vertheidigung vor der ersten Instanz schließt das Recht zur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

§. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergehen an das Obergericht gelangt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46); so übersendet der Präsident dasselbe mit den Akten dem Staatsanwalt, welcher nun die Anklageschrift abfasst und auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens oder des Vergehens anträgt.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 23. Der Staatsanwalt soll sich in der Abfassung der Anklageschrift der größten Umsicht und Unpartheitlichkeit befreien, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinandersezzen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Eid und Gewissen selbst erkennen würde.

Eine Meinung fand einen Widerspruch zwischen der letzten Linie dieses §. und dem Ausdruck gesetzliche Strafe im vorhergehenden. Es wurde aber entgegnet, daß eine sey nur eine weitere Ausführung des andern, und der §. wurde unverändert angenommen.

§. 24. Sobald die Anklageschrift abgefasst ist, soll der Präsident dieses dem Angeklagten, oder seinem allfälligen Vertheidiger anzeigen lassen, und ihm eine hinlängliche Frist zu seiner Vertheidigung bestimmen.

Es wurde bemerkt, die Bestimmung einer Frist sey unnötig, wenn der Angeklagte sich zum Vorwurz erkläre, daß er auf eine Vertheidigung verzichte. Man fand aber, der §. sey deshalb nicht abzuändern, und er ward unverändert angenommen.

§. 25. Trägt der Angeklagte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Vertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Absprache auf die Ver Vollständigung der Akten an; so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten; reicht er aber eine Vertheidigungsschrift ein; so muß diese zu den Akten gelegt werden (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §§. 39 und 42).

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 26. So lange die Kriminal-Kommission noch besteht, vergleicht sie die Anklage und die Vertheidigungsschrift mit den Akten, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sey. Nach der Auflösung derselben sind die vollständigen Akten folglich dem Obergerichte vorzulegen.

Wurde angenommen unter Vorbehalt, daß derselbe mit §. 10 in Übereinstimmung gebracht werde.

§. 27. So wie die Kriminal-Kommission dem Präsident angezeigt, daß ihr Gutachten abgefasst sey, bestimmt er den Tag zum Absprache, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

§. 28. An dem Tage des Abspruches soll das Gutachten der Kriminal-Kommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Kriminal-Kommission, zuerst über die im §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeklagten aufzufügende Strafe.

Ohne Bemerkung angenommen.

§. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesetzes soll weder auf eine geschräfte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens, oder der Brandmarkung erkennt werden.

Einerseits wurde zwar das Dispositiv gebilligt, aber gefunden, es gehöre nicht in dieses Gesetz, sondern in eine besondere Verordnung; andererseits glaubte man, die Brandmarkung sey für Landesfremde, die verbannt werden, in Rückfällen beizubehalten. Dagegen wurde aber bemerkt, man habe nötig gefunden, hier wie anderswo einheitliche Verfügungen zu treffen, die nicht geeignet seyen, den Gegenstand besonderer, bloß temporärer Verordnungen auszumachen; Brandmarkung hingegen sey allgemein aufzuheben. Hierauf wurde der §. unverändert angenommen.

§. 30. Es ist dem Obergerichte überlassen, bei der Erkennung von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Straflings günstige Rücksicht zu nehmen.

Wurde angenommen mit Auslösung des Wortes günstig. Bemerkungen gegen den Ausdruck Freiheitsstrafen wurden nicht erheblich gefunden.

§. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat; so muß es von dem Präsident in offener Sitzung ausgesprochen werden.

§. 32. Das Urtheil soll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkannten Strafe enthalten.

§. 33. Die Aussertigung des Urtheils wird von dem Präsident und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugeschickt.

§. 34. Das Obergericht hat die Befugnis wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, und nötigenfalls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Vollziehung des Urtheils anzutragen.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 35. Die Urtheile des Obergerichts in Civil-, Polizei- und Kriminalsachen sind dem Gerichte in Abschrift mitzuteilen, welches die Sache in der ersten Instanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ist den Beteiligten nichts anzusehen.

Es ward bemerkt, daß in Polizei- und Kriminalsachen die Abschriften erwart und die Urtheile dem Gericht durch den Regierungstatthalter mitgetheilt werden könnten, der sie zur Vollziehung empfange. Man fand die Bemerkung richtig; aber es sey nicht der Fall deshalb den §. abzuändern. Er wurde einstimmig angenommen.

§. 36. Durch dieses Gesetz werden alle früheren, mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze, und namentlich das Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichts vom 17. Juni 1816 aufgehoben. Dasselbe tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, und durch die Austheilung an die Behörden und die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Wurde angenommen mit der Bemerkung, daß nebst dem Dekret vom 17. Juni 1816 auch das vom 2. Dez. 1831 über provisorische Organisation des Obergerichts anzuführen sey, und dem Zusatz, daß dieses Gesetz nicht nur den Behörden ausgetheilt, sondern auch öffentlich an gewohnten Orten angeschlagen werden solle.

Um Schlüsse dieser Berathung wurden noch folgende Anträge zur Ver Vollständigung des Gesetzes gemacht:

1) Vorschriften für den Staatsanwalt zur möglichsten Beschleunigung seiner Anträge und Abkürzung der Gefangenschaft der Angeklagten zu geben.

Es wurde gefunden, dies gehöre in die Instruktion für den Staatsanwalt.

2) Einen Artikel über den Austritt der Mitglieder, wegen Verwandtschaft mit den Parteien oder Interesse, und allfällig auch wegen Verwandtschaft mit den Anwälten aufzunehmen.

Dieses wurde erheblich gefunden, und soll durch den Regierungsrath dem Hrn. Redaktor zugesandt werden.

3) Die im ersten Entwurf §. 16 gestandene Vorschrift wieder aufzunehmen: daß das sogenannte Berichten verboten sey; jedoch die Berichterstatter berechtigt seyn sollen, die Parteien anzuhören.

Dieser Antrag wurde angenommen, und soll dem Hrn. Redaktor zugesandt werden.

- 4) Vorzuschreiben, daß die Sporteln keinen Theil der Bevölkung des Weibels ausmachen und ihm keine Geschenke gegeben werden sollen. — Wurde ebenfalls erheblich befunden.
- 5) Dass dem Obergericht die im ersten Entwurf §. 9 geänderte Befugniß, das Gerichtspersonal nöthigen Falles zurecht zu weisen, wieder aufgenommen werde. Dieses wurde nicht für gut befunden.
- 6) Endlich wurde der Antrag gemacht, dem Obergericht das Recht des Vorschlags für die Suppleanten und Ersatzmänner zu geben. — Dieser Antrag erhielt aber nicht die Zustimmung der Versammlung.

Durch den Hrn. Schultheissen wurde Namens des Regierungsrathes der Entwurf eines von demselben an die sämmtlichen eidgenössischen Stände zu erlassenden Schreibens vorgelegt, um zu begehrn, daß die Gesandtschaften auf die bevorstehende Tagfahrt Infraktion erhalten, denjenigen eidgenössischen Stabsoffizieren aus dem Kanton Bern die Entlassung zu ertheilen, welche dieselbe als Offiziere des Kantons, wegen ihrer Erklärung, den Fahneneid nicht leisten zu wollen, erhalten haben.

Dieser Entwurf wurde gutgeheissen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Publikationen von Regierungsbehörden.

Den Militärs aus den ehemaligen französischen Schweizerregimentern, welche zu Reformgehalten berechtigt sind, zeigt der Unterzeichnete hiermit an, daß er ihre Titel von Seite der französischen Behörden größtentheils erhalten hat, und daß folglich nur noch die Lebensscheine erforderlich sind, um die Rückstände vom französischen Zahlmeister beziehen zu können. Zu diesem Ende werden die Betroffenden aufgefordert, sich bei dem Hrn. Statthalter ihrer Kirchgemeinde zu melden, welcher ihnen nach Einsicht des Taufscheins und Entlassungszeugnisses, den Lebenschein aussstellen wird. Die Pensionirten im Stadtbezirk Bern haben sich hiefür direkt an den Unterzeichneten zu wenden, Schulgäss 321.

Durch eine nächstfolgende Publikation wird dann bekannt gemacht werden, wann und wo man die fälligen Reformgehalte beziehen kann.

Aus Auftrag des Finanz-Departements:
G. Stürler.

A u s s c h r e i b u n g.

Der Regierungsrath hat auszuschreiben beschlossen, die Stellen:

- 1) Eines Central-Polizei-Direktors.
- 2) Eines ersten Sekretärs der Central-Polizei-Direktion.

Diejenigen, welche sich dafür melden wollen, werden angewiesen, sich dafür bis und mit dem 1. April nächstfünftig auf der Staats-Kanzlei anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
provis. Substitut.

A u s s c h r e i b u n g.

Diejenigen wohlehrwürdigen Herren Geistlichen, welche sich für die durch Tod in Verledigung gefommene Rang-

pfarre Bätterkinden zu bewerben gedenken, werden angewiesen, zu dem Ende ihre Gründe längstens bis und mit 19. März nächstfünftig an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
provis. Substitut.

Anzeige des Bau-Departements.

Ein amtlicher Bericht aus dem Ober-Simmenthal meldet uns ein höchst trauriges Ereigniß, das lebthin sich dort zugetragen:

An den bei dem sogenannten Flühlihubel zunächst hinter dem Dorfe Böltigen von der Regierung angeordneten Sprengarbeiten, wo seit einiger Zeit mehrere Arbeiter beschäftigt waren, durch Niedergraben und Absprengen dortigen felsigen Hügels der Straße ein weniger starkes Gefäll zu geben, wollten diese des Vormittags am 6. dies ein abgesprengtes großes Felsstück, um solches bequemer fortschaffen und ab dem Platz räumen zu können, durch Sprengen in kleine Stücke zerlegen; der Stein wurde gehobt, auf übliche Weise mit Pulver geladen, das Brandröhlein mit Zunder versehen und angebrannt. Die sämmtlich dabei befindlichen Arbeiter entfernten sich wie gewohnt in Eile die Straße links und rechts, um sich vor der nahen Explosion sicher zu stellen, und den Durchpaß der Reisenden zu verhüten. Nachdem sie eine geraume Zeit vergebens auf die Entzündung des Pulvers gewartet, so nahten sie sich, im Glauben, das Feuer müsse erloschen seyn, und nicht die mindeste Gefahr ahnend, dem geladenen Stein. Als der vorderste Arbeiter, David Burri, ein armer Familien-Vater von und zu Reidenbach, ungefähr noch 2 Schritte davon entfernt, und eben im Begriff war, die Sache zu untersuchen, brannte der Schuß los, und der Unglückliche lag, von dieser Explosion zerschmettert, bewußtlos, wie tot auf der Erde. Von den sämmtlichen übrigen Mitarbeitern, welche sich beinahe in gleicher Nähe der Gefahr befanden, wurde kein einziger verletzt. Der Verunglückte gab bald wieder einige Lebenszeichen von sich und wurde nun auf einer Bohre nach seiner Wohnung auf Reidenbach getragen. Das Ergebnis der chirurgischen Untersuchung war schrecklich: das linke Auge stark verletzt, der untere Kinnladen zerstört, Zähne eingeschlagen, der linke Arm zweimal gebrochen, das Brustbein zerschmettert und eingedrückt, auf der linken Seite eine Rippe gebrochen, und überhaupt der ganze Körper innerlich und äußerlich so zerschlagen und verletzt, so daß, wenn derselbe schon wider alle Vermuthung beim Leben erhalten werden könnte, er immerhin ein armer, verhümmelter, arbeitsunfähiger Mensch bleiben müßt, welcher, anstatt seiner Familie, wie bis dahin, die nöthige Nahrung durch seiner Hände Arbeit zu verschaffen, derselben nur zur Last fallen wird.

Die Regierung hat sofort dem Burri einige Geld-Unterstützung zukommen lassen, und seit dem 21. dies befindet sich dieser Verunglückte in hiesigem Insel-Spital, und berechtigt, da er den Transport in dieser Fahrzeit ausgeschalten hat, zu der Hoffnung, am Leben erhalten werden zu können.

Bern, den 23. Februar 1832.

Das provisorische Sekretariat des
Bau-Departements.

Advertiser

der
Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 6. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Käfflergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 23. Februar 1832.

(Fortsetzung.)

Ein Vortrag des Justiz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf eines Dekretes zu Dispensation der Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwaltes von der Uebernahme von Vormundschaften. — Dieses Dekret wurde angenommen.

Eine Ausfertigung wird übersendet dem Regierungsrath, um sie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und eine andere dem Obergericht zu seiner Kenntnis.

Es wurde noch der Antrag gemacht, auch den Gerichtsschreiber von der Uebernahme von Vormundschaften zu entheben, aber dieses wurde nicht angemessen befunden.

Hr. Lehen-Kommissär Wyss suchte durch ein Schreiben um Entlassung aus dem Justiz-Departement an, weil ihm sowohl durch die Geschäfte des Kommissariates als durch diejenigen der Forst-Kommission, zu deren Mitglied er ernannt worden, so viel Arbeit auffalle, daß es ihm durchaus unmöglich sei, noch länger Mitglied des Justiz-Departements zu bleiben. — Aus den angeführten Gründen wurde ihm die Entlassung unter Ver dankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Großer Rath den 24. Februar.

(Staatsbudget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingegangene Petitionen und Vorstellungen angezeigt:

- 1) Ansuchen des Ulrich Brügger, im Grund, Amtsbezirk Oberhasle, in Betreff eines in Pacht habenden, zum Theil weggeschwemmten Stückes Land.
- 2) Ehedispensionsbegehren der Anna Moser, geb. Baugg, von Trub.
- 3) Vorstellung einiger Thierärzte, in Bezug auf die Besetzung der Vichinspektorenstellen.
- 4) Vorstellung der Stadtgemeinde Laupen, betreffend die von Einsäcken eingelangten Vorstellungen gegen die Einfassengelder.

Die drei ersten wurden an den Regierungsrath und die letzte an die Kommission für die Einsäckenangelegenheiten gewiesen.

Hierauf schritt man zur Berathung des schon vor vierzehn Tagen gedruckt den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilten Staatsbudgets für 1832. Dasselbe war

durch die Staatswirtschafts-Kommission untersucht worden, und Hr. Regierungsrath Kohler wurde ermächtigt, in Abwesenheit oder Krankheit der übrigen Mitglieder der Kommission Bericht zu erstatten.

Einnahmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Waldungen.

Auf die von der Staatswirtschafts-Kommission gemachten Bemerkungen wurde beschlossen: die Naturallieferungen zu Handen des Staates sollen nicht, wie die Kosten vom Nettoertrag, abgezogen, sondern sowohl in das Einnahme als unter die Rubriken des Ausgebens der betreffenden Departemente gebracht werden.

Über B und C wurde nichts bemerkt.

D und E. Bodenzinse und Ehr schäze.

Es wurde die Bemerkung gemacht, die ausgesetzte Summe dürfte durch die den Pflichtigen zu gewährenden Erleichterungen eine Verminderung zu erleiden haben. Sie ward aber unverändert angenommen.

Über die zunächst folgenden Artikel wurde nichts bemerkt, wohl aber über K. 3., den Ansatz von 21,000 Fr., mutmaßlichen Zins eines Semesters von ungefähr 700,000 Fr. liegender Baarschaft, wenn man sie zu 6% in ausländische Fonds anlegen würde. Man fand es nicht angemessen, in den gegenwärtigen Zeitumständen ein solches Kapital im Ausland anzulegen, und es ward beschlossen, die gedachten 21,000 Fr. auszulassen.

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staats-Regalien.

1. Salzhandlung.

Zwar wurde zugegeben, daß die Herabsetzung des Salzpreises von 10 Rp. auf 7 1/2 Rp. eine Verminderung der Einnahme von ungefähr 250,000 Fr. zur Folge haben werde, aber hingegen fand man, daß die Ersparnisse auf den Verwaltungskosten 15,000 Fr. und die auf dem Auswärterlohn 35,000 Fr. betragen. Außerdem sei wegen des niedrigen Preises ein größerer Verbrauch zu erwarten. Deswegen könne die Mehreinnahme wegen der neuen Einrichtung auf 50,000 Fr. angeschlagen werden. Demnach ward beschlossen, den mutmaßlichen Ertrag der Salzhandlung von 170,000 Fr. auf 220,000 Fr. zu erhöhen.

2. Pulverhandlung.

Es wurde angezeigt, daß Untersuchungen zur Verbesserung derselben eingeleitet seyen; die Summe von 6828 Fr. aber wurde beibehalten.

3. Pacht.

Die Angabe der Umstände, unter denen im verflossenen Jahr der Pachtvertrag um vier Jahre verlängert worden sei, wurde mit der Anzeige verbunden, daß in Untersuchung liege, was in Betreff dieses Gegenstandes anzunehmen sei. Dieses wurde aber nicht für hinlänglich befunden, sondern beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zu ertheilen, zu untersuchen: inwiefern die durch die abgetretene Regierung, während ihres provisorischen Bestandes, geschehene Verlängerung des Pachtvertrags rechtsgültig sei? Unterdessen wurde für das Jahr 1832 die Summe von 65,000 Fr. angenommen.

4. Bergwerke.

Auf gemachte Bemerkungen wurde beschlossen, es sollen einerseits alle hieher gehörigen Einnahmen, andererseits die Ausgaben für Versuche, Aufmunterungen u. s. w., und nicht bloß der Überschuss der ersten über die letztern ausgesetzt werden.

Außerdem ward beschlossen, den Regierungsrath zu ersuchen, daß er den Betrieb der Bergwerke, Schiefer- und Steinbrüche möglichst begünstige.

5. Zölle, Strafen-, Brücken- und Lizenzgelder.

Einerseits wurde über Vorarbeiten zu Verbesserungen in diesem Zweig der Staatsverwaltung Bericht gegeben, andererseits der Antrag gemacht und angenommen, daß nicht nur der reine Ertrag angegeben werden sollte, sondern sowohl die Gesamteinnahme als die auf dieselbe angewiesenen Ausgaben.

Großer Rath, den 25. Februar.

(Staatsbudget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Von fünf Partikularen zu Waldwyl, im Amtsbezirk Büren, wegen Anbau von Waldboden.
- 2) Von der Gemeinde Grellingen, wegen Errichtung einer zweiten Wirtschaft oder Freigabe des Verkaufs von Wein aus eigenen Reben.

Beide Vorstellungen wurden an den Regierungsrath gewiesen.

Die gestern angefangene Berathung des Staatsbudgets wurde fortgesetzt.

II. Landesherrliche Einkünfte.

B. Staatsabgaben.

1. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Consessions-Gebühren.

Es wurde bemerkt, daß wahrscheinlich verschiedene unter diese Rubrik gehörige Gebühren theils aufgehoben, theils vermindert werden, und deswegen angetragen, die Summe von 17,400 Fr. auf 16,000 Fr. herabzusezen, welches auch beschlossen ward.

Abstimmung.

Die Summe unverändert annehmen 27 Stimmen.

 " herabzusezen. . . . 73 "

2. Stempeltaxe.

Einerseits wurde gewünscht, daß nicht bloß der reine Ertrag angezeigt, sondern der Bruttoertrag angegeben, und der Betrag der Kosten davon abgezogen werde, andererseits ward gezeigt, daß solche Angaben, wenn man dabei nicht in das Einzelne gehe, leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten. Beiläufig wurde bemerkt, daß man das Stempelgesetz oft bei Eingabe von Vorstellungen an den Grossen Rath

nicht beobachte. — Es wurde beschlossen, der Bruttoertrag und die davon abzuziehenden Ausgaben sollen angegeben werden.

Abstimmung.

Den Artikel unverändert anzunehmen . . . 18 Stimmen. Die erwähnten Angaben beizufügen . . . große Mehrheit.

3. Ohmgeld.

Es wurde angebracht, der mutmaßliche Ertrag sei zu hoch angesetzt, sowohl weil das Ohmgeld in Folge mehrerer guter Fahrgänge in der letzten Zeit mehr abgeworfen habe, als dies wahrscheinlich im laufenden Jahr der Fall seyn werde, als weil im Wurf liege, das Ohmgeld von gebrannten Wassern herabzusezen. — Hierauf ward aber erwiedert, diese Umstände seyen bereits berücksichtigt worden, und die ausgesetzte Summe von 250,000 Fr. wurde unverändert angenommen.

Außerdem wurde beschlossen, daß hier, wie überhaupt bei allen Einnahmen, der rohe Ertrag ausgesetzt und dann der Betrag der Verwaltungskosten abgezogen werden solle.

Abstimmung.

1) Die Summe beizubehalten . . . große Mehrheit.

Abzändern 1 Stimme.

2) Den Brutto-Ertrag anzugeben einstimmig.

4. Trüll- und Militär-Dispensations-Gelder.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

Die vier, unter dieser Rubrik stehenden Artikel wurden ohne Bemerkung und unverändert angenommen.

IV. Erstattungen.

Gegen die Angabe wurde nichts angebracht; hingegen ward der Wunsch geäußert, daß die, unter diese Rubrik fallenden Einnahmen wenigstens im Allgemeinen bezeichnet werden möchten; z. B. von Vorschüssen, zurückbezahlten, verrechneten Ausgaben. Dieses wurde beschlossen.

V. Mehrlosung auf den Getreideverkaufen.

Es wurde bemerkt, daß bisher diese Rubrik nicht im Staatsbudget erschienen, sondern für das Getreide ein Normalpreis angenommen und der allfällig beim Verkauf sich gezeigte Mehrwerth als außerordentliche Einnahme angesehen worden sei. Zwar werde keine Einwendung gegen den Anlaß im diesjährigen Budget gemacht, aber hingegen werde die Meinung eröffnet, daß der Staatswirtschafts-Kommission zu untersuchen aufgetragen werde, welches System die Regierung in Betreff ihrer Einkünfte in Getreide zu befolgen habe? Ob sie bloß trachten solle, den möglichst größten Preis dafür zu beziehen, oder ob es nicht angemessen sei, einen Vorrath für Jahre von Miswachs und Theurung, für Einwirkung gegen zuhohe Preise und für Unterstützungen aufzubewahren?

Der Artikel wurde angenommen und beschlossen, die Staatswirtschafts-Kommission mit Untersuchung der im Antrag enthaltenen Fragen zu beauftragen.

Hierauf gieng man zum zweiten Theil des Budgets, die Ausgaben enthaltend, über.

1. Schweizerische gemeine Bundeskosten.

Gab zu keinen Bemerkungen Anlaß.

II. Gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.

1) Es wurde angeregt, den Anlaß für die Ausgaben des Grossen Rathes zu erhöhen, dagegen aber gezeigt, daß derselbe sich auf die ziemlich genaue Berechnung gründe, daß 170 berechtigte Mitglieder für 100 Sitzungstage und drei Reisen die Entschädigung zu fordern haben, und diese An-

nahme eher zu hoch als zu niedrig sey. Hierauf wurde der Ansatz angenommen.

2. Gehalte des Regierungsrathes.

Angenommen.

3. Sechszehnerpfenninge.

Es wurde beschlossen, die Austheilung von solchen, dem alten Herkommen gemäß fortzuführen, und wegen einer Misrechnung den Ansatz auf 500 Fr. zu erhöhen.

Bei diesem Ansatz wurde dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt, zu untersuchen: ob und inwiefern die Sechszehner bei ihrer Einberufung auf Reise- und Aufenthaltsentschädigungen Anspruch zu machen haben? da hierüber noch nichts vorgeschrieben sey.

4. Auf die Bemerkung, daß die neue Staatsorganisation mehr Schreib- und Druckerkosten erfordere, als in den verflossenen Jahren, wurde beschlossen, den Ansatz für die Staatskanzlei auf 24.000 Fr. zu erhöhen.

Abstimmung.

Auf 24.000 Fr. große Mehrheit.
" 25.000 " 2 Stimmen.

Ferner wurde beschlossen:

- Sowohl hier als in den folgenden ähnlichen Artikeln sollen die Besoldungen ausgezahlt und dann die übrigen Ausgaben besonders angegeben werden.
- Die letztern seyen nicht bloß durch das Wort Material zu bezeichnen, sondern noch beizufügen, Kopistensöhne, Druckerkosten u. s. w.

5. Ammänner, Geleite und Abwart.

6. Unterhalt des Rathshauses.

7. Obergericht.

Wurden ohne Bemerkung angenommen.

D e k r e t.

(Dispensation der Oberrichter und des Staatsanwalts von Uebernahme von Vormundschaften.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge eines Antrags des Obergerichts und auf den vom Regierungsrath genehmigten Vortrag des Justiz-Departementes,

In Erweiterung der Satzung 246 des Personenrechts,

beschließt:

- Es sollen von dem Zeitpunkt dieses Dekretes an, der Präsident und die Mitglieder des Obergerichts, so wie der demselben beigeordnete Staatsanwalt, von der Uebernahme von Vormundschaften gesetzlich entbunden und dispensirt seyn.
- Nichtsdestoweniger sollen aber die oben genannten Staatsbeamten gehalten seyn, ihre bereits übernommenen Vormundschaften, nach Vorschrift des Gesetzes, zu Ende zu bringen, und seiner Zeit darüber Rechnung abzulegen.
- Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden.

Gegeben in unserer Großen Ratherversammlung, Bern den 23. Februar 1832.

Unterschriften.

Erläuterung und Erklärung an den Tit. Großen Rath der Republik Bern.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

In Nro. 7 des Anzeigers der Regierungs-Verhandlungen, beim Anzug meiner Bittschrift, heißt es: "ich wünsche alle Nicht-Kantonsbürger von Aemtern und Stellen in hiesigem Kanton auszuschließen, nach dem Beispiel Aargaus."

Wenn gleich der Schluss meiner Bittschrift in etwas irrig gestellt ist, so darf ich dennoch mit reinem Bewußtseyn erklären, daß ich niemals von einem solchen Wunsche beseelt war und es auch niemals seyn werde, im Gegenteil finde ich in dem Beschluss Aargaus, der alle Nicht-Kantonsbürger von Aemtern und Stellen ausschließt, eine engherzige, nicht auf gemeindgenössischem Sinne beruhende Handlung, und einzige in Bezug auf diesen Beschluss wünscht der Petent, daß die hiesige Regierung eine Retorsions-Maafregel gegen Aargau treffen möchte.

In Erläuterung des in meiner Bittschrift enthaltenen Antrags geht demnach mein Wunsch lediglich dahin, daß Berns Regierung beschließen möchte: "Es sollen die Bürger des Kantons Aargau — insofern sie nicht ein Bürgerrecht im Kanton Bern genießen — auf so lange von Aemtern und Stellen im hiesigen Kanton ausgeschlossen seyn, als jener Beschluss Aargaus, durch welchen die Nicht-Kantonsbürger dortseits von Aemtern und Stellen ausgeschlossen werden, in Kraft besteht."

Da mir sehr daran gelegen ist, daß mir nicht Gesinnungen zugemutet werden, welche mir fremd sind, so bitte ich Ew. Tit. so dringend als höflich, daß Sie diese Erläuterung fürzlich in den Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen einrücken lassen möchten.

Mit unbegrenzter Hochachtung beharrend!

Schloß Wyl, den 25. Februar 1832.

Der Petent

J. N. Oswald, Aud. Aktuar.

P u b l i k a t i o n.

Da die beschädigten Schwellen an der obrigkeitlichen Brandis-Domaine, bei Lüzelsflüh, reparirt werden sollen, welche Arbeiten in Abtragung der beschädigten alten Schwelle auf 200 Schuh Länge aus dem Grundbett der Emme auf einfache Anlage, und Bekleidung mit Felsstücken in Granit auf 5 Schuh Höhe und 2 Schuh Dicke, die Stirn der übrigen Höhe aber mit Räsen und Beplanzung mit Weiden-Stecklingen, bestehen; so werden alle diejenigen, welche diese Arbeiten, Führung und alles imbegriffen, im Verding zu übernehmen gesonnen sind, eingeladen, ihre Forderungen an den provisorischen Beamten, Hrn. Strafen-Inspektor Müller, auf dem Bierhübeli bei Bern, schriftlich einzugeben, bei welchem auch die näheren Bestimmungen einzusehen sind.

Bern, den 1. März 1832.

Das provisorische Sekretariat des Bau-Departements.

A u s s c h r e i b u n g.

Der Regierungsrath hat die Stelle eines zweiten Sekretärs des Justiz-Departements auszuschreiben beschlossen und

für die daherige Anschreibung auf der Staats-Kanzlei Zeit bestimmt bis und mit dem 22. März nächstfünftig.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
provis. Substitut.

M u s s a n s t a l t e n.

Auf Befehl der Spezialkommission, die mit Vertheilung der an die Wasserbeschädigten von der H. Regierung und von Partikularen gereichten Steuern beauftragt ist, wird eine Anleitung zu Verfertigung von Rumfortischen Suppen durch das amtliche Blatt bekannt gemacht, damit die Gemeinden, die sich im Falle befinden, dergleichen Anstalten zu errichten, bei Zeiten die nöthigen Einrichtungen treffen können. Nachfolgende Schrift ist bei der Theurung von 1816 und 1817 auf Befehl der damaligen Regierung ausgetheilt worden.

Anleitung zur Zubereitung der Rumfortischen Suppe.

In Zeiten von Theurung, wo es dem Armen fast unmöglich wird, die nöthigsten Lebens-Bedürfnisse anzukaufen, verdienen die Mittel, demselben wohlfeile und gesunde Nahrung zu verschaffen, die größte Aufmerksamkeit. Unter diesen zeichnet sich vornehmlich aus die sogenannte Rumfortische Suppe, über deren Zubereitung hier eine kurze, durch vieljährige Erfahrung bewährte Anleitung folgt.

Diese Suppe wird bei der hiesigen Anstalt aus Gemüß-Arten bereitet.

Montag, wird Habermehl und Erbsen,
Dienstag, Erbsen, Gerste und Habermehl,
Mittwoch, Erbsen, Reis und Habermehl,
Donnerstag, Erbsen, Gerste und Habermehl,
Freitag, Erbsen und Habermehl,
Samstag, Erbsen, Gerste und Habermehl gekocht.

Bleibende Regel ist keine angenommen. In dem gegenwärtigen Augenblick z. B., wo die Gerste noch theurer als andere Gemüß-Arten zu stehen kommt, wird sie ganz wegge lassen, und desto mehr Habermehl genommen. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß die Gerste immer in geringerer Menge mit andern Gemüßarten gekocht werden muß, weil viele Arme, besonders Frauen — ob mit Grund? mögen Ärzte entscheiden, — sich, wenn viel Gerste beigegeben wurde, über Erkältung beschweren. Anfänglich wurden auch Kartoffeln beigefügt, allein da sie roh beschritten werden müssen, so hat man gefunden, daß wenn sie, so wie sie aus dem Keller kommen, gewogen, nachher gereinigt und beschritten und dann wieder gewogen werden, der vierte Theil abgeht, und daß das Beschneiden auch viel Zeitaufwand erfordert, mithin die Kosten vermehrt, und so hat man die Erdäpfel weggelassen; noch ein anderer Grund bewog zu dieser Weglassung: Wenn nämlich eine große Quantität Suppe gekocht wird, so setzen sich die mehligsten Theile an den Kessel und das Anbrennen des Muses ist beinahe nicht zu verhüten. Wenn nur kleinere Quantitäten etwa 50 Maß und darunter gekocht werden, so können sie, obgleich weniger nahrhaft als die Gemüßarten, dennoch mit Nutzen zugesetzt werden.

Stehende Artikel bei der Zubereitung der Suppe sind Erbsen und Habermehl, beide gesund, nahrhaft, und letzteres, wegen der enthaltenden schleimigsten Theile, zu Verdickung des Muses besonders geschickt.

Um die Verhältnisse zu bestimmen, wie die Gemüßarten und übrigen Zutaten genommen werden sollen, ist nöthig zu wissen, daß 1 Pf. Gemüß 2½ Maß Suppe geben soll. Je

auf 10 Maß Mus kommt ½ Pf. Salz und ¼ Pf. Butter. Fede Maß gibt 4 Portionen Suppe.

Man nehme also an, man wolle 50 Maß oder 200 Portionen Suppen kochen, so erfordert es 20 Pf. Gemüßarten, welche so vertheilt werden können:

Erbsen 10, Gerste 4, Habermehl 6 Pfund.

oder " 10, Reis 5, " 5 "

" 10, — — " 10 "

" Bohnen 10, — — " 10 "

1 ¼ Pf. Butter und 2½ Pf. Salz, etwa für 2 fr. grüne Kräuter.

Um die 50 Maß Suppe zu erhalten, werden 60 Maß Wasser genommen, dasselbe zuerst niedend gemacht und erst dann die Gemüßarten in den Kessel geworfen. Hält derselbe nicht die ganze Quantität, so kann Anfangs weniger Wasser niedend gemacht werden, das späterhin Zugegossene muß aber immer heiß in den Kessel kommen, weil sonst das Kochen sehr verlängert wird. Will man Zugemüse beifügen, so kann dasselbe etwa 1½ Stunde, ehe die Suppe eingekocht ist, beigefügt werden; doch ist, um das Anbrennen zu verhüten, zu wünschen, daß es nicht kalt, sondern angebrüht geschehe. Köhli, Kabis und vornehmlich gelbe Rüben sind dafür zu empfehlen, und solchen Fälls kann an den Gemüßarten etwas erspart werden; doch ist eher an jeder andern Gemüßart als an Habermehl dafür abzuziehen.

Zu Berechnung der Kosten des Muses wird hier angezeigt, daß das Maß Erbsen, Gerste, Bohnen und Reis zu 20 Pf., Habermehl aber nur zu 17 Pf. angenommen werden kann. Bis jetzt konnte die Suppe um 1 fr. die Portion, die ¼ Maß hält, ohne Verlust gegeben werden. Zwei Portionen, besonders wenn die Suppe noch über etwas eingeschnittenes Brod angerichtet wird, sind für einen Handwerkermann, und auch einen Tagwerker, eine hinreichende Nahrung und Kraft gebende Mahlzeit.

Sollte es an Gemüßarten gänzlich fehlen, so wird eine etwas weniger nahrhafte aber gleichwohl sehr gute Suppe auf folgende Art bereitet:

½ Maß Erdäpfel.

1 Viertel-Mäß (Immi) Rübsti.

½ Pf. frische Butter.

½ Immi Habermehl.

½ Pf. Salz.

Dazu kommen 20 Maß Wasser, die etwa in 5 Stunden Zeit auf 16 Maß eingekocht werden. Wo gelbe Rüben mangeln, können weiße an Platz genommen, und in Berggegenden ¼ Pf. Käss, geschabt, beigefügt werden.

Wenn das Wasser kocht, wird das Habermehl und die Butter beigemischt; ½ Stunde später die Hälften der beschrittenen Kartoffeln und die gelben Rüben; sind die letztern weich gekocht, so werden sie heraus genommen, zerdrückt, und dann wieder in die Suppe gethan. Die zweite Hälfte der Kartoffeln wird in Stücke geschnitten und etwa eine Stunde vor dem Anrichten in den Kessel gethan, so daß sie zwar weich gekocht, aber nicht ganz aufgelöst werden.

Als Schlußbemerkung diene noch die Regel, daß wenn die Suppe auf einen Tag nicht verpietzen wird, sie sich auf den folgenden zwar aufbehalte, daß aber die Geschirre dazu, sie seyen hölzern oder von Thon, so sorgfältig rein gehalten werden müssen, wie die Milchgeschirre; weil sonst die Suppe in dieselben eindringt, einen saueren Geschmack erzeugt, und alle Suppe, die in dieselbe kommt, sofort verfaulert.

Bern, den 8. Oktober 1816.

III. Diplomatisches Departement. (9100 Fr.)

Die Zulage für den Präsidenten fällt weg, weil der Hr. Schultheiss den Vorsitz führt, und die für den Vize-Präsidenten hier und bei den übrigen Departementen, weil sie der Große Rath nicht angenommen hat.

Sobald die Sekretariatsbesoldungen bestimmt seyn werden, soll man sie bei diesem und den übrigen Departementen ausschreiben.

IV. Departement des Innern.

A. Verwaltungs-Behörden. (8600 Fr.)

Die Zulage an das Präsidium ist auf 200 Fr. herabzusezen.

B. Vieh- und Pferdzucht, Handel und Industrie. (23.400 Fr.) — Angenommen.

C. Jagd und Fischerei. (500 Fr.)

Angenommen, mit der Bemerkung, daß die Ausgabe näher zu bezeichnen ist, z. B. Besoldung von Jagdaufsehern, u. s. w.

D. Armenwesen und Landsäfen.

1. Statt der Benennung „Armen-Kommission“ soll für diese Rubrik die von Armen-Unterstützungen angenommen werden.

2. Es geschahen verschiedene Anträge zu Erhöhung der festgelegten Summe, sowohl um im Allgemeinen den Armen größere Unterstützungen geben, als um insbesondere die Beisteuern für die Aufnahme in das äußere Krankenhaus erhöhen zu können. Beides fand aber auch Einspruch. Endlich ward die Summe auf 12.000 Fr. erhöht.

Abstimmung.

1. Die Summe von 11.500 Fr. beizubehalten 1 Stimme.
2. Sie zu erhöhen große Mehrheit.
2. Auf 12.000 Fr. große Mehrheit.
2. Auf 15.000 Fr. 14 Stimmen.

2. Landsäfen, (33.500 Fr.) und

3. Pensionen. (28.338 Fr.)

Wurden angenommen.

In Betreff der Civil-Leibgedinge wurde beschlossen, dem Regierungsrath aufzutragen, daß er untersuche, ob sie alle von kompetenter Behörde ertheilt worden seyen.

Abstimmung.

Dieses zu untersuchen 45 Stimmen.

Nicht zu untersuchen 38 Stimmen.

4. Pfründen und Spenden. (31.800 Fr.)

Angenommen.

Es soll jedoch untersucht werden, ob dieselben denjenigen Personen zukommen, welche sie am meisten bedürfen, oder ob in der Art der Vertheilung Abänderungen zu machen seyen.

5. Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armeengüter. (6750 Fr.)

Angenommen.

Es soll aber untersucht werden, ob es nicht der Fall seyn, diese Schuldigkeiten loszukaufen.

E. Sanitätsanstalten. (13.800 Fr.)

1. Der ordentliche Kredit wurde beibehalten; doch sollen die Hauptausgaben angegeben werden.

2. Derjenige für den Pocken-Spital wurde von 3000 Fr. auf 5000 Fr. erhöht.

Abstimmung.

1. Zu erhöhen einstimmig.
2. Auf 4000 Fr. 40 Stimmen.
2. Auf 5000 Fr. 41 Stimmen.
3. Endlich wurde die Redaktion dahin berichtigt, daß die für Unvorhergesehenes ausgesetzte Summe von 3000 Fr. für die Gesamtausgaben des Departements und nicht bloß für die Sanitätsanstalten angewiesen sey.

Großer Rath, den 28. Februar.

(Staatsbüdget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften angezeigt:

- 1) Der Einsassen in der Gemeinde Worb.
- 2) Der Gemeinde Bevilard.
- 3) Mehrerer Staatsbürger aus dem Laufenthal.

Hierauf wurde die Berathung des Staatsbüudgets fortgesetzt.

V. Justiz-Departement.

A. und B. (3400 Fr. und 24.000 Fr.) wurden angenommen, unter dem Vorbehalt, daß die schon beschlossene Berichtigung hinsichtlich des Präsidiums und eine spezifizierte Angabe der verschiedenen Ausgaben statt finde.

C. Verhörrichteramt. (14.200 Fr.)

Dieser Artikel gab zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß. Besonders erhob man sich gegen das bisher bestandene Verhörrichteramt, daß man als mit den §. 14 und §. 91 der Verfassung unverträglich fand, vermöge welcher Niemand seinem natürlichen Richter entzogen und keine nicht durch die Verfassung anerkannte Gerichtsstelle errichtet werden solle. Dagegen ward bemerkt, das Verhörrichteramt könne nicht als eine solche angesehen werden, da ihm keine Art von Strafkompetenz zustehe, und die ganze Centralpolizei darunter begriffen seyn. Auf die fernere Bemerkung, daß dem Verhörrichteramt insbesondere auch die Instruktion der Kriminalprozeduren im Amtsbezirk Bern übergeben sey, wurde erwidert, es könne auf andere Weise dafür gesorgt werden, und es wurde beschlossen, die Summe von 6200 Fr. um 1800 Fr. zu vermindern, welche die Besoldung des Verhörrichters ausmachen. Ferner soll der Kriminal-Aktuar, Sekretär der Centralpolizei genannt und die Kriminalkasse von der Polizeikasse getrennt und als zur Departementskasse gehörig angesehen werden.

Abstimmungen.

1. Die 6200 Fr. beizubehalten 34 Stimmen.
 1. Etwas anderes verfügen 70 Stimmen.
 2. 1800 Fr. für den Verhörrichter auszustreichen 61 Stimmen.
 2. Sie beizubehalten 24 Stimmen.
- Das Uebrige einstimmig.

Dem Regierungsrath wurde der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, wie die dem Verhörrichteramt obgelegenen und nicht aufgehobenen Vertrichtungen versehen werden können.

D. Landjäger-Korps. (81.469 Fr.)

Verschiedene geäußerte Meinungen giengen theils auf Vermehrung, theils auf Verminderung des Korps; es wurde aber beschlossen, dasselbe einzustellen in seinem jetzigen Bestand von 205 Mann zu lassen. Eine andere Meinung wollte einen Theil der unter den außerordentlichen Ausgaben stehen.

VII. Erziehungs-Departement. (475,189 Fr.)**A. Verwaltungsbehörden. (6600 Fr.)**

1. Soll durch Berichtigung auf 200 Fr. gesetzt werden.
2. Die Berathung wurde aus oben gedachtem Grund aufgeschoben.

A b s t i m m u n g .

Aufzuschieben große Mehrheit.

Einzutreten 18 Stimmen.

B. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit. (305,000 Fr.) Angenommen.**C. Besoldung der kathol. Geistlichkeit. (71,343 Fr.)** 1 bis 5 wurden angenommen.

In Folge der dahierigen Berathung wurde aber beschlossen, dem Regierungsrath folgende Untersuchungen aufzutragen:

- a. Ob nicht der katholische Gottesdienst in der Hauptstadt (Art. 2.) ganz unabhängig von andern Beiträgen zu machen wäre?
- b. Ob es nicht der Fall wäre, die erlöschenden Pensionen von Geistlichen (Art. 5.) zu Verbesserung der Besoldung der Geistlichkeit zu verwenden?

A b s t i m m u n g .

1. Letzteres zu untersuchen 80 Stimmen.
2. Nicht zu untersuchen 12 "

Zu untersuchen, ob nicht die Pensionen

1. loszu kaufen wären 7
2. Nicht zu untersuchen große Mehrh.

D, E, F und G wurden ohne Bemerkung angenommen.

H. Lehranstalten. (87,830 Fr.)

1 bis 5 wurden angenommen.

In Bezug auf Art. 1 wurde die Bemerkung gemacht, es befinden sich unter dieser Summe 3000 Fr. für den Stallmeister, welche Ausgabe man für unnötig ansche. Außerdem wurden die dahierigen Anbringen berichtigt und widerlegt. Es ward beschlossen, den Regierungsrath zu beauftragen, diesen Gegenstand einer Untersuchung zu unterwerfen.

Beiläufig wurde noch bemerkt, daß die Ausgaben für die Akademie wahrscheinlich eine Vermehrung erhalten werden, da ein Vortrag bereit liege, um einen neuen Lehrstuhl für Geschichts zu errichten.

Endlich wurde noch beschlossen, zwischen 4 und 5 einen Artikel mit den für eine Normalschule bewilligten 16,000 Fr. einzuschalten.

VIII. Militär-Departement. (192,165 Fr.)**A. Verwaltungsbehörden. (22,909 Fr.)**

1 und 2 angenommen, unter Vorbehalt der im allgemeinen beschlossenen Berichtigung von Art. 1 und umständlicher Angabe der zu Art. 2 gehörigen Gegenstände.

B. Formation u. s. w., angenommen. (13,670 Fr.)**C. Unterricht der Truppen. (63,284 Fr.)**

Wegen des angeordneten Unterrichtes von 24 Artillerie-Offizieren wurde beschlossen, den Ansatz um 2400 Fr. zu erhöhen; übrigens sollten die Haupturkisen der Ausgaben angezeigt werden.

A b s t i m m u n g .

Die Summe unverändert zu lassen 24 Stimmen.

Sie um 2400 Fr. zu erhöhen große Mehrheit.

D. Garnisonsdienst. (41,960 Fr.)

Wurde mit folgenden Abänderungen angenommen:

- 1) Wegen den aufgehobenen Stadt-Kompagnien sind abzuziehen 1400 Fr.
- 2) Hingegen soll die Hälfte der unter den außerordentlichen Ausgaben stehenden 76,500 Fr. als der Kostenbetrag für 12 ordentlich einzuberufende Kompagnien beigefügt werden.

E. Unvorgesehenes. (4000 Fr.) Angenommen.**F. Zeughaus. (46,342 Fr.)** Angenommen.

Der Regierungsrath soll aber eingeladen werden, durch das Militär-Departement ein Verzeichniß aller Kriegsvorräthe und eine Schätzung derselben aufzunehmen zu lassen und dem Grossen Rath mit möglichster Förderung vorzulegen.

Großer Rath, den 1. März.**(Staatsbüdget.)**

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Einsafen von Ablentschen.

- 2) Der Gemeinde Liesberg.

Durch ein Schreiben vom 24. Hornung dankt Hr. Joh. Egger, zu Frutigen, für seine Ernennung in die grosse Schul-Kommission.

Hr. Watt verlangt durch einen Anzug, daß alle erlassenen Gesetze und Dekrete, in einen Band zusammen gehestet, auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Hierauf wurde die Berathung des Büdgets fortgesetzt.

IX. Bau-Departement. (167,787 Fr.)

Alle Anfäge für dasselbe wurden angenommen, unter Vorbehalt der schon im Allgemeinen beschlossenen Berichtigung der Zulage für den Präsidenten und Spezifikation der verschiedenen Ausgaben.

X. Verluste auf den Münzverhandlungen. (15,000 Fr.)

Mit dieser Berichtigung der Aufschrift angenommen.

XI. Kredit des Regierungsrathes. (30,000 Fr.)

Angenommen.

Außerordentliche Ausgaben.**1. Montirung des Landjäger-Corps. (18,074 Fr.)** Angenommen.

Dem Regierungsrath wird bei diesem Anlaß zu untersuchen aufgetragen, ob nicht Einrichtungen zu treffen wären, um alle Bedürfnisse für die Montirung der Landjäger und der Truppen aus inländischen Fabrikaten anzuschaffen.

2. Da bereits die Hälfte des Anfages für die Einberufung von 24 Kompagnien zum Garnisonsdienst unter die ordentlichen Ausgaben des Militärdepartementes gesetzt worden ist, so soll nun hier nur die andere Hälfte mit 38,250 Fr. eingetragen werden.

3. Weil für Errichtung einer Normalschule bestimmten 16,000 Fr. unter die ordentlichen Ausgaben des Erziehungs-Departements gebracht worden sind, und nun nach Abzug dieser Summe von den für außerordentliche Ausgaben ausgezessenen 30,000 Fr. nur 14,000 Fr. übrig bleiben würden, so wurden verschiedene Anträge gemacht, um diese letztere Summe zu erhöhen. Es ward aber beschlossen, den Entscheid bis nach Berathung der übrigen Anfäge für außerordentliche Ausgaben aufzuschieben.

P u b l i k a t i o n .

Den verschiedenen Nachfragen zu begegnen, findet sich das Bau-Departement veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen: daß alle an der Aare, zwischen Thun und Bern unter obigsteiflicher Leitung geführten Arbeiten, Akorde und Rechnungen bis und mit dem 31. Januar letzthin, laut schriftlicher Erklärung des gewesenen dirigirenden Ingenieurs, geregt und bezahlt seyn sollen, welches anmit den Betreffenden zu ihrem Verhalt bekannt gemacht wird.

Zugleich wird angezeigt, daß von nun an Hr. Ingenieur-Lieutenant Gatschet den Detail der dahierigen Arbeiten, die nötigen Anfäge u. s. w. einzuweilen beforge, an welchen man sich, in dieser Beziehung, von nun an zu wenden hat.

Bern, den 7. März 1832.

Das provis. Sekretariat des Bau-Departements.

Advertiser

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch den 14. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Fr.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Walthardischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kesslergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 2. März 1832.

(Staatsbüudget.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende Bittschriften angezeigt:

- 1) Der Gemeinde Heimberg.
- 2) Der Besitzer des oberen Ursenbachberges.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Nohrer, in Betreff des Armenwesens verlesen.

Hierauf wurde die Berathung des Büudgets fortgesetzt.

Außerordentliche Aussagen.

Art. 4. Zuchthausbau. (70,000 Fr.)

Es ward die Vorfrage aufgeworfen: ob nicht dieser und die folgenden Ansätze nur unter dem Vorbehalt anzunehmen wären, daß sich die Gewisheit zeige, die Ausgaben werden die Einnahmen nicht übersteigen? dagegen wurde aber bemerkt, man könne darüber bereits beruhigt seyn, und es würde Ungewissheit in die dahierigen Anordnungen bringen. Es ward beschlossen, keinen solchen Vorbehalt zu machen.

Abstimmung.

Einen Vorbehalt zu machen . . . 33 Stimmen.

Keinen solchen 57 "

In Betreff der Fortsetzung des Zuchthausbaues wurde einerseits gezeigt, wie angemessen und nothwendig es sey, diesen Bau so bald möglich zu Ende zu bringen, andererseits dann der Wunsch geäußert, auf diesem Ansatz eine Veränderung zu machen, um desto mehr auf andere Gegenstände, namentlich auf die Verbesserung der Landes Schulen, verwenden zu können. Endlich wurde die Summe auf 40,000 Fr. bestimmt.

Abstimmung.

1. 70,000 Fr. 19 Stimmen.
2. Weniger große Mehrheit.
2. 60,000 Fr. 31 Stimmen.
3. Weniger große Mehrheit.
3. 50,000 Fr. 48 Stimmen.
4. Weniger Mehrheit.
4. 40,000 Fr. "

5. Neue Straßenanlagen und Korrekturen.

Bei der Berathung wurde gezeigt, wie wünschenswerth die Ausführung mehrerer, zum Theil seit vielen Jahren projektiirter neuer Anlagen und wesentlicher Verbesserungen wäre. Deswegen fand man in eröffneten Meinungen die vorgeschla-

gene Summe von 32,000 Fr. zu gering und wollte sie um 20,000 Fr. erhöhen. Dagegen wurde aber eingewendet, daß man in Berücksichtigung der übrigen nothwendigen Ausgaben nicht wohl höher gehen könne, als der Ansatz des Büudgets, und dieser wurde angenommen.

Abstimmung.

Für 32,000 Fr. . . . große Mehrheit.

Für 52,000 Fr. . . . 27 Stimmen.

6. Fortsetzung der Nare-Korrektion zwischen Thun und Bern. (42,596 Fr.)

Über diesen Gegenstand wurden sowohl von den Präsidien des Bau-Departements und der Staatswirthschaftlichen Kommission, als von der zu dessen Untersuchung niedergesetzten Spezial-Kommission ausführliche Berichte erstattet, und die Umfrage stellte ihn in ein noch helleres Licht. Zwar wurden die durch die bisherigen Anlagen erzielten Vorteile, nämlich die Eingraben des Flusbettes zwischen dem Schuhfahr und Märlingen und die Sicherung der Schiffahrt auf dieser Strecke anerkannt; aber hingegen fand man sie durch die bis jetzt darauf verwendete Summe von mehr als 400,000 Fr. zu theuer erkaufst. Sowohl die ganze Anlage, als die Ausführung einzelner Theile, wurde der Kritik unterworfen. Es wurde gezeigt, daß mit geringern Kosten eben so viel hätte geleistet und viele der bisherigen Anlagen nur durch große Kosten vor eintretender Zerstörung werden gesichert werden können; zudem auch noch die Arbeiten zwischen Märlingen und dem Ausfluss der Gürbe fortgesetzt werden müssen, um zu verhüten, daß nicht großer Schade eintrete. — Außerdem fand man, daß irgend ein Verhältniß der Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu dieser Flussverbesserung hätte aufgestellt und dieselben nicht bloß nach Willkür hätten bestimmt werden sollen, wodurch sehr viel Unzufriedenheit entstanden sey.

Endlich wurde beschlossen:

- 1) Es solle für Ausbesserung der bisherigen Arbeiten und Fortsetzung derselben im Jahr 1832, statt des Ansatzes im Büudget, eine Summe von 26,000 Fr. angewiesen, aber keine Beiträge von Gemeinden und Partikularen, sondern nur gewöhnliche Schwellenunterhaltung, nach anerkannten Verpflichtungen, gefordert werden.
- 2) Es solle dem Regierungsrath aufgetragen werden, im Laufe des Jahres
 - a. Eine gründliche Untersuchung durch nöthigenfalls vom Ausland zu berufende Kunstreisende, sowohl der ganzen Anlage, als der bereits ausgeführten und noch weiter nöthigen Arbeiten zu veranstalten.

- b) Zu untersuchen, nach welchen Grundlagen ein Verhältnis der Interessen aller in Anspruch genommenen Gemeinden und Partikularen bestimmt und welcher Maßstab zu einer Abrechnung unter denselben aufgestellt werden könnte.
- 3) Ueber die dahierigen Ergebnisse solle dem Grossen Rath ein Bericht, mit Anträgen zu den weiteren Verfügungen verbunden, vor dem Ende des Jahres abgestattet werden.

A b s i m m u n g.

1. 42,596 Fr. anzusehen . . . 10 Stimmen.
1. Weniger große Mehrheit.
2. 26,000 Fr. wenige" Stimmen.

Durch ein an den Grossen Rath gerichtetes Schreiben, suchte Hr. Dr. Tribollet um Entlassung aus demselben an, weil ihm sein Beruf nicht erlaube, die ihm als Mitglied des Grossen Rathes obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen.

Dieses Schreiben wurde dem diplomatischen Departement zur Berichterstattung zugesandt.

Am Ende der Sitzung zeigt Hr. Landammann der Versammlung an, daß von Sr. Exzellenz dem Hrn. Grafen von Bombelles, außerordentlichen Gefandten und bevollmächtigten Minister Sr. K. K. Majestät des Kaisers von Oestreich, die verbindliche Anzeige sowohl an den Landammann als an Schultheiß und Regierungsrath gelangt sei, daß am 1. März eine Kirchenfeier für das 40. Regierungsjahr Sr. Majestät seines erlauchten Monarchen statt haben werde.

Sowohl Hr. Schultheiß und eine Abordnung des Regierungsrathes, als der Hr. Landammann, haben gestern dieser Kirchenfeier beigewohnt und der Gesandte habe dafür auf verbindliche Weise seinen Dank bezeugt.

Großer Rath, den 3. März.

(Besoldung der Sekretäre und Beamten der Departemente.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingegangene Vorstellungen und Bittschriften angezeigt:

- 1) Mehrerer Personen der Gemeinde Rügsau.
- 2) Von Anton Zillmann, von Marbach.
- 3) Von 27 Partikularen der Gemeinde Herzogenbuchsee, Ober- und Nieder-Denz.
- 4) Von Privaten der Gemeinden Kiesen, Opligen, Ober- und Nieder-Wichtrach.

Es wurde ein Antrag des Hrn. Zimer, betreffend die Verbesserung des Laufs der Aare, untenher Narberg und der Zihl verlesen.

Durch einen Vortrag des Finanz-Departementes, mit Überweisung des Regierungsrathes, wurden Anträge zur Bestimmung der Besoldungen der Sekretäre und Angestellten in den Departementen vorgelegt, welcher in Berathung genommen ward. In Folge derselben wurden nachstehende Besoldungen bestimmt:

Diplomatisches Departement.

Ein Sekretär 1600 Franken.

Departement des Innern.

Erster Sekretär 1600 Franken.

Zweiter " 1200 "

Dritter " 1000 "

A b s i m m u n g.
Obige Besoldungen . . . große Mehrheit.
Etwas anderes . . . 8 Stimmen.

Erziehungs-Departement.

Erster Sekretär 1600 Franken.
Zweiter " 800 "

Es wurde die Anzeige beigefügt, daß die letztere Stelle einstweilen nur auf ein Jahr besetzt worden ist.

Bau-Departement.

Erster Sekretär und Kassier . . . 1600 Franken.

Zweiter " 1000 "

Ueber die drei, unter diesem Departement stehenden Direktoren für den Hochbau, Straßenbau und Wasserbau soll später verfügt werden.

Finanz-Departement.

1) Buchhalter 2000 Franken.

Es waren noch Anträge gemacht worden von 2400 und 3000 Fr.

A b s i m m u n g.

Für 2000 Fr. 55 Stimmen.

Für etwas anderes . . . 49 "

2) Substitut des Buchhalters . . . 1200 Franken.

3) Kassier 1800 "

Es wurden verschiedene Bemerkungen über die Geschäfte dieser Stelle und die damit verbundene Verantwortlichkeit und in Folge derselben Anträge zu Erhöhung der Besoldung auf 2000 Fr. oder 2400 Fr. gemacht.

Endlich wurde die obige Summe bestimmt.

A b s i m m u n g.

1. Für 1600 Fr. 41 Stimmen.

2. " etwas anderes . . . 61 "

2. " 1800 Fr. 74 "

2. " ein mehreres . . . 25 "

4) Erster Sekretär 1600 Franken.

5) Zweiter " 1000 "

6) Ober-Lehen-Kommissär 1600 "

7) Unter " 800 "

Es wurde unter Anzeige der für diese Beamtung nötigen Kenntnisse und seiner Geschäfte angetragen, dessen Besoldung auf 1000 Fr. zu erhöhen, aber der Antrag des Departements wurde angenommen.

A b s i m m u n g.

Für 800 Fr. 62 Stimmen.

Für 1000 Fr. 36 "

8) Offizial des Finanz-Departements 600 Franken.

Der Antrag des Departements war auf 650 Fr. gegangen; gefallene Meinungen wollten diese Besoldung theils auf 700 Fr. erhöhen, theils auf 600 Fr. vermindern.

A b s i m m u n g.

1. Für 650 Fr. 39 Stimmen.

2. " etwas anderes . . . 57 "

2. " 700 Fr. 11 "

2. " 600 Fr. große Mehrheit.

9) Ohmgednner 1800 Franken.

In der Umfrage war einerseits auf eine Erhöhung bis 2000 Fr. angerufen, andererseits gewünscht worden, daß untersucht werde, ob es nicht angemessen wäre, die Ohmgednnerverwaltung mit der Zollverwaltung zu vereinigen. Endlich wurde beschlossen:

a. Die Stelle mit einer Besoldung von 1800 Fr. soll nur

einstweilen bis zu einer endlichen Schlussnahme darüber bestehen.
b. Es sollte vom Regierungsrath untersucht werden, ob es nicht vorteilhaft wäre, die Verwaltung des Ohmgeldes mit derjenigen des Zollwesens zu vereinigen, und welche Einrichtungen alsdann zu treffen wären.

10) Zollverwalter 1600 Franken.

Aus dem oben angeführten Grund soll auch diese Stelle nur als einstweilig angesehen werden.

A b s i m m u n g.

Für 1600 Fr. ohne Wohnung 61 Stimmen.

” 1600 Fr. und ” 27 ”

11) Zoll- und Ohmgeld-Sekretär . 1000 Franken.

12) Zoll-Archivar 700 ”

13) Münzmeister 1000 ”
nebst der Wohnung und den bisherigen Provisionen.

Fedoch soll diese Bestimmung der Besoldung nur für die Lebenszeit des jetzigen Münzmeisters gelten.

14) Forstmeister 2400 Franken.

15) Forstsekretär 1200 ”

16) Die beiden leberbergischen Forstbeamten: ”
Der eine 945 Franken.

Der andere 675 ”

17) Der Holzspeditionsverwalter . . . 550 ”

18) Der Stempeldirektor 1600 ”

19) Revisoren auf der Standesbuchhaltrei und dem Lehen-Kommisariat für 8 Stunden täglicher Arbeit, monatlich bis auf . . . 80 Franken.

20) Copisten in den verschiedenen Büros mit fixen Gehalten für die gewöhnliche Arbeitszeit, monatlich 50 Franken.

Nach Bestimmung dieser Besoldungen wurde noch beschlossen:

1) Alle Besoldungen, über welche nicht etwas Besonderes verfügt ist, sollen für die auf 6 Jahre, vom 1. Januar 1832 an gerechnet, festgesetzte Amtsdauer der betreffenden Stellen bestimmt seyn.

2) Dem Regierungsrath soll zu Handen des Finanz-Departements ein Auszug des heutigen Protokolls über die auf seinen Vortrag bestimmten Besoldungen übermacht werden, mit dem Auftrag, dieselben auf diesem Fuß ausrichten zu lassen.

Hierauf wurde die Behandlung der noch aufgeschobenen Gegenstände des Budgets vorgenommen, und in Betreff aller noch unbestimmt gelassenen Ansätze für Besoldungen beschlossen:

1) Es sollen alle durch den heutigen Beschluss bestimmten Besoldungen in das Budget eingetragen werden.

2) Um das Budget abschließen zu können, sollen, ohne jedoch auf irgend eine Weise einem Entschied vorzugreifen, für alle Stellen, deren Besoldungen noch nicht bestimmt sind, einstweilen diejenigen Summen aufgenommen werden, welche in den verschiedenen Entwürfen und Vorträgen vom Regierungsrath vorgeschlagen sind.

Die Frage: ob und welche Summe für das Erziehungs-Departement unter die außerordentlichen Ausgaben des Jahres 1832 aufzunehmen sey, gab Anlaß zu einer weitläufigen Diskussion. Nach gemachter Berechnung soll der Überschuss der Einnahmen über die zu bestimmten Zwecken angewiesenen Summen ungefähr 79,000 Fr. betragen. Nun wurde theils von Seite des Erziehungs-Departements, theils durch eröffnete Meinungen verlangt, daß davon 30,000 bis 60,000 Fr. für Verbesserung der Landsschulen angewiesen werden. Andererseits aber wurde dargethan, daß, obgleich der Große Rath ohne allen Zweifel geneigt sey, eine beträchtliche Summe auf gedachten Zweck zu verwenden, dennoch eine Anweisung

nach der Bestimmung des Budgets und bisher befolgten Grundsätzen der Staatsverwaltung erst statt finden solle, wenn durch Anträge mit Berechnungen begleitet gezeigt werde, auf welchen speziellen Gegenstand das Departement die alsdann anzuseigende Summe zu verwenden gedenke, und der Große Rath seine Genehmigung der Anträge ausgesprochen haben werde. — Man bezogte dagegen Besorgnisse, daß wenn man nicht heute einen Kredit bestimme, die jetzt verfügbare Summe zu etwas andern verwendet werden möchte.

Es wurde beschlossen, für muthmaßliche, noch zu erkennende Ausgaben des Erziehungs-Departements einen Kredit von 40,000 Fr. zu eröffnen.

A b s i m m u n g.

1. Einen Kredit zu bestimmen große Mehrheit.

2. Von 30,000 Fr. 29 Stimmen.

3. Mehr große Mehrheit.

4. Von 60,000 Fr. 20 Stimmen.

5. Weniger große Mehrheit.

6. Von 50,000 Fr. 28 Stimmen.

7. ” 40,000 Fr. 78 ”

Endlich ward beschlossen: es sollen dem Finanz-Departement Auszüge aus dem Protokoll über die Verhandlungen in Betreff des Budgets zugesandt werden, mit dem Auftrag, dasselbe nach den ergangenen Beschlüssen zu vervollständigen und dann zur endlichen Annahme vorzulegen. Bei den Ansätzen für Zehntsackzüge, Besorgung der Getreidvorräthe u. s. w., soll insbesondere bemerkt werden, daß die nähre Bestimmung und Verwendung von den Beschlüssen über die Zehnt- und Bodenzins-Angelegenheiten abhange.

Großer Rath, den 5. März.

(Ausschreibung der vom Gr. Rath zu besetzenden besoldeten Stellen. Militärbeförderungen. Lehrstuhl für die Geschichte. Echidspenit. Organisation der Staatskanzlei.)

Zu Anfang der Sitzung leistete Hr. Hofmeyer, welcher heute derselben zum erstenmal beiwohnte, den vorgeschriebenen Eid.

Eine Petition der Gemeinde Wangenried über den Unterhalt der Strafen, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet.

Der am 3. März verlesene Antrag des Hrn. Zimmer, wegen Anweisung einer Summe für Verbesserung des Laufes der Alare untenher Alarberg und der Zibl, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung zugewiesen.

Durch einen, in Folge eines Antrags gemachten Vortrag des diplomatischen Departements, mit Überweisung des Regierungsrathes, wurde angetragen zu beschließen, daß mit Ausnahme der Mitglieder der obersten Staatsbehörden und derjenigen Militärstellen, welche nach ganz besondern Grundsätzen zu vergeben seyen, alle vom Großen Rath zu besetzenden Stellen ausgeschrieben werden sollen. In der eröffneten Umfrage wurde einerseits begeht, daß auch die besoldeten Militärstellen ausgeschrieben werden, andererseits, daß man gar keine vom Großen Rath zu besetzende Stelle ausschreibe, sowohl weil man nicht nur die Besoldung im Auge haben, sondern diese Beamtungen als Ehrenstellen ansehen müsse, als weil die Besetzung derselben immer vorher hinlänglich bekannt sey, oder doch einige Ausnahmen mache, wie z. B. für die Stellen des Staatschreibers, des Staatsanwaltes.

Es wurde aber beschlossen:

- 1) Alle vom Grossen Rath zu besetzenden besoldeten Stellen sollen ausgeschrieben werden.
- 2) Ausgenommen sind die Stellen des Regierungsrathes, d. es Obergerichtes und des Militärs.
- 3) Ungeacht der Anschreibung kann aber der Wahlvorschlag im Grossen Rath durch nicht angeschriebene Personen vermehrt werden.
- 4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf die noch in der gegenwärtigen Session des Grossen Rathes zu besetzenden Stellen.
- 5) Das gegenwärtige Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

A b s t i m m u n g e n.

1. In den Vortrag einzutreten 76 Stimmen.
2. Nicht einzutreten 20 "
2. Die Militärstellen auszunehmen große Mehrh.
3. Eine Umfrage wegen den Civilstellen zu halten 44 Stimmen.
3. Keine zu halten 51 "
4. Alle übrigen Stellen auszuschreiben. 53 "
4. Ausnahmen zu machen 46 "
5. Nicht auf die in dieser Session zu besetzenden Stellen auszudehnen große Mehrh.

Die Vorschrift allgemein zu machen. 19 Stimmen.

Auf zwei Vorträge des Militär-Departements, mit Überweisung des Regierungsrathes, wurde

1. beschlossen, den Hrn. Ludwig Bay auf sein Ansuchen von der Stelle eines Majors des sechsten Auszüger Bataillons zu entlassen und wieder in die bisher bekleidete Stelle eines Hauptmanns der 1. Schüzen-Kompanie des 3. Auszüger Bataillons einzusetzen.

2. Hernach wurden folgende Ernennungen gemacht:

- 1) Zu einem Oberstleutnant des 1. Reservebataillons: Hr. Friedrich Dittlinger, von Bern, bisheriger Major dieses Bataillons.
- 2) Zu einem Major des 4. Reserve-Bataillons: Hr. Fav. Vermeille, von Romont, Aide-major mit Hauptmannsrang im 8. Auszüger-Bataillon.
- 3) Zu einem Major der Auszüger-Scharfschützen, mit Verbindlichkeit, die Instruktion derselben, so oft es erforderlich seyn wird, zu leiten: Hr. Andr. Geissbühler, von Walringen, gew. Hauptmann einer Landwehr-Scharfschützen-Kompanie.
- 4) Zu einem Major der Stadt-Landwehr von Bern: Hr. Andr. Küpfer, von Bern, Hauptmann im 1. Reserve-Bataillon.
- 5) Zu einem Major des 3. Reserve-Bataillons: Hr. Alex. Rüfenacht, von Thun, gewesenen Hauptmann in französischen Diensten.
- 6) Zu einem Major des 2. Reserve-Bataillons: Hr. Jak. Kuechtenhofer, von Thun, Hauptmann im 3. Reserve-Bataillon.
- 7) Zu einem Major des 6. Auszüger-Bataillons: Hr. Joh. Münger, von Schüpfen, Hauptmann im 1. Auszüger-Bataillon.

In Folge eines Vortrags des Erziehungs-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde beschlossen, einen Lehrstuhl für die Geschichte an der hiesigen Akademie zu errichten.

Vom Justiz-Departement wurde durch einen Vortrag, mit Überweisung des Regierungsrathes, über folgende Dispensationsbegehren von Ehehindernissen Bericht erstattet:

- 1) Rudolph Bucher, von Schüpfen, im Amtsbezirk Altenberg, sucht um die Erlaubnis an, sich mit Elisabeth Stebler, Schwester seiner vor einigen Jahren verstorbene

nen Ehefrau zu verheirathen, und unterstüttete dieses sein Begehr durch verschiedene allerdings Berücksichtigung verdienende Gründe. Da aber die Satzung 45 des Personenrechts ausdrücklich eine solche Ehe verbietet, und das Dekret über die Ausübung eines Dispensationsrechts bei obwaltenden Ehehindernissen vom 10. März 1830 die Ertheilung einer Dispensation für diesen Verwandtschaftsgrad nicht gestattet, so wurde beschlossen, den Rud. Bucher mit seinem Begehr abzuweisen.

Bei diesem Anlaß wurde die im Vortrag berührte Frage in weitere Anregung gebracht: ob es nicht angemessen wäre, die oben angeführten Gesetze abzuändern und, wie in verschiedenen andern Ländern, die Ehe mit Geschwistern verstorbener Ehegatten zu gestatten? Es ward beschlossen, dem Regierungsrath hierüber eine Untersuchung aufzutragen.

- 2) Hr. Morel, Meyer zu Gorgemont, als Bevollmächtigter des Hrn. Julien Auguste Pretere, von daselbst, in Moskau angesessen, sucht für letztern um Anerkennung seiner am 19. März 1829 in Moskau geschlossenen, zu Gorgemont aber nicht bekannt gemachten Heirath mit seiner Nichte Elisabeth Watson an. Sie ist Tochter des Hrn. Eduard Watson, aus London, ebenfalls zu Moskau sich aufhaltend, welcher die Elisabeth, geb. Smith, Schwester der im Jahr 1828 verstorbene ersten Ehefrau des gedachten Hrn. Pretere, Johanna, geb. Smith, zur Gemahlin hat, welche erste Verbindung des Hrn. Pretere aber zu Gorgemont auch nicht bekannt gemacht worden war. — Da zwar einerseits der Art. 163 des in den leberbergischen Amtsbezirken in Kraft gebliebenen französischen Code civil die Heirath zwischen Oheim und Nichte untersagt, der Art. 164 aber das Dispensationsrecht dafür der obersten Regierungsbörhöde überträgt, so wurde in Berücksichtigung der angeführten Gründe beschlossen, die Ehe des Hrn. Julien Aug. Pretere mit Elisabeth Watson anzuerkennen.

A b s t i m m u n g d u r c h B a l l o t i r u n g.

- | | |
|--|-------------|
| Willfahrt | 77 Stimmen. |
| Abschlag | 5 " |
| 3) Hr. Abraham Samuel Harder, von Bern, welcher am 22. August 1831 von seiner kinderlosen Ehefrau, Sophie geb. Ramsberger, wegen ihres begangenen Ehebruchs auf sein Verlangen hin geschieden worden ist, begeht Nachlaß der noch übrigen, ihm auferlegten Wartzeit von einem Jahr. Dieses Begehr wurde ihm im Berücksichtigung der bestehenden Umstände und Verhältnisse bewilligt. | |

A b s t i m m u n g d u r c h B a l l o t i r u n g.

- | | |
|---------------------|-------------|
| Willfahrt | 80 Stimmen. |
| Abschlag | 5 " |

Hierauf wurde ein vom Regierungsrath vorberathener Entwurf Dekretes über die Organisation der Staatskanzlei in Berathung genommen und mit einigen Abänderungen gutgeheissen.

A b s t i m m u n g e n.

1. Besoldung des franz. Sekretärs für 1,500 Fr. 57 Stimmen.
2. Dem "Regierungsrath" Ermächtigung zu Bezahlung der Überzeugungen zu ertheilen. einstimmig.
3. Besoldungen der Substituten:

Erster: Für 800 Fr.	38 Stimmen.
" 1000 Fr.	46 "
Zweiter: " 700 Fr.	30 "
" 800 Fr.	53 "

Alles übrige einstimmig.

Änzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 16. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 B.). bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Großer Rath, den 6. März 1832.

(Wahl der Ehrengesandtschaft an die Tagsatzung. Erweiterung der Kompetenz der Unterstatthalter zu Neuenstadt und Laufen.)

Von Hr. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

1) Des Hans Schürch, zu Steinen, bei Signau, zu Veränderung eines auf seiner Mühle lastenden Bodenzinses.

An die für diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission gewiesen.

2) Des Gemeindrathes von Dürrenroth, gegen Aufhebung des Hintersäggeldes.

An die daherrige Kommission gewiesen.

Von den Hrn. Rathssältesten wurde ein Vorschlag für die Erwählung der Gesandtschaft auf die Tagsatzung vorgelegt und dann zur Wahl geschritten, nachdem die aufgeworfene Frage: ob drei oder nur zwei Gesandte zu wählen seien, für die erstere Zahl entschieden war. Es wurden ernannt:

Hr. Schultheiss Tschärner,

„ K. Schnell, Regierungstatthalter, von Burgdorf, und „ Neuhäus, Mitglied des Regierungsrathes.

Auf geschehenen Antrag wurde beschlossen: Es solle der Regierungsrath ermächtigt seyn, während der Dauer der Tagsatzung nach seinem Gutfinden einen der Gesandten zur Rückkehr auf zu bestimmende Zeit zu autorisiren; der Hr. Schultheiss selbst dann solle autorisirt seyn, nach Gutfinden nach Bern zu kommen und wieder nach Luzern zurückzufahren.

Zu Ende des Januars waren Vorstellungen der Gemeinden Neuenstadt, Nods und Preles eingelangt, um zu begehrn, daß dem Unterstatthalter des Gerichtsbezirks von Neuenstadt und Lehenberg ausgedehntere Vollmachten gegeben werden möchten, damit die dortigen Einwohner nicht genöthigt seien, sich so oft wegen ihrer Angelegenheiten zum Regierungstatthalter nach Erlach zu begeben. Dieses Begehrn war an das diplomatische Departement zur Untersuchung gewiesen und von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen worden, von welchen der Entwurf eines Dekretes abgefaßt wurde, der nun heute in Berathung genommen ward. Die Beweggründe desselben wurden noch weiter auseinander gesetzt, und gezeigt, daß es nicht angemessen wäre, den gedachten Gerichtsbezirk ganz vom Amtsbezirk Erlach zu trennen. Andererseits aber eröffnete man die Meinung, daß eine

solche Trennung, wegen Verschiedenheit der Sprache und Annahme anderer Grundsätze rücksichtlich der Amtssäfe, Amtsschreibereien, der früher bloß deutschen Korrespondenz mit den Oberämtern u. s. w. einer bloßen Modifikation der Vorschriften des Gesetzes vom 3. Dez. 1831 vorzuziehen wäre. Endlich wurde das vorgeschlagene Dekret unverändert angenommen.

Abstimmung.

- | | |
|---|-----------------|
| 1. In den Vortrag einzutreten | große Mehrheit. |
| 2. Ihn zurückzusenden | 5 Stimmen. |
| 3. Den Entwurf anzunehmen | große Mehrheit. |
| 4. Etwas anderes | 8 Stimmen. |

Ein anderer Vortrag des diplomatischen Departements betraf das Begehrn vieler Einwohner des Gerichtsbezirks von Laufen, daß derselbe sowohl wegen Verschiedenheit der Sprache, als wegen seiner Entfernung von Delsberg von diesem Amtsbezirk getrennt werden möchte. Der daherrige Vortrag ward von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathen, welche dem Großen Rath den Antrag machten, einen ähnlichen Beschluß, wie für den Bezirk von Neuenstadt und Lehenberg zu nehmen. In der eröffneten Umfrage fiel die Meinung, den gegenwärtigen Gerichtsbezirk auf alle deutschen Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg auszudehnen. Sie ward aber widerlegt und der Antrag von Regierungsrath und Sechszehnern wurde unverändert angenommen.

Abstimmung.

- | | |
|--------------------------|-----------------|
| Für den Antrag | große Mehrheit. |
| Dagegen | 6 Stimmen. |

Ein dritter, von Regierungsrath und Sechszehnern vorberathener Vortrag des diplomatischen Departements betraf die Gemeinde St. Ursib, für welche ihr Burgermeister Bourguard ein besonderes Amtsgericht verlangt hatte. Der Große Rath stimmte der Ansicht bei, daß nicht hinlängliche Gründe vorhanden seien, um diesem Begehrn zu entsprechen, und beschloß, dasselbe abzuweisen.

Abstimmung einstimmig.

Am Schluß der Sitzung gab der Hr. Landammann eine Uebersicht der wichtigsten, noch vom Großen Rath zu behandelnden Gegenstände und zeigte, daß es angemessen seien, in den nächsten zwei Tagen noch diejenigen zu behandeln, welche am meisten Eile haben, und dann den Großen Rath auf einige Zeit zu vertagen.

D e f e r e t
über die
Organisation und Besoldung der Salzfaktoren.
(dd. 13. Februar 1832.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht sowohl das Beamtenpersonale der Salzhandlung auf eine einfachere und weniger kostspielige Organisation zurück zu führen, als auch den bisher verspürten Mängeln in der Administration dieses Regals auf eine dem Staat ersprießliche Weise abzuheften

b e s c h l i e s t :

A. O r g a n i s a t i o n.

§. 1. Dem Finanz-Departement liegt kraft dem §. 32 des Departemental-Gesetzes die oberste Leitung der Salzhandlung ob. Die Attribute der bisherigen Salzdirektion, soviel es die unmittelbare Aufsicht über alle Salzbeamte, und die Vorberathung aller Salzgeschäfte betrifft, kann es einem oder zwei Mitgliedern aus seinem Mittel übertragen.

§. 2. An der Spitze des gesammten Salzpersonals steht ein Salzhandlungs-Verwalter.

Derselbe tritt an Platz aller bisherigen Central-Beamten, nämlich: des Salzhandlungs-Verwalters, Salz-Kassiers und Salz-Buchhalters, so wie auch des bisherigen Salzmagazin-Verwalters von Bern. Er übernimmt alle Berrichtungen dieser Beamten, zu welchem Ende ihm zwei Commis beigegeben werden.

§. 3. Es bestehen im ganzen Kanton sieben Haupt-Niederlagen von Salz, über welche eben so viele Faktoren gesetzt sind, nämlich:

zu Wangen, Murgenthal, Burgdorf, Nidau, Dachsenfelden, Delsberg und Bruntrut.

§. 4. Die gegenwärtige Anzahl der im ganzen Kanton vertheilten Auswägerstellen, wird zwar beibehalten, jedoch aber dem Regierungsrath überlassen, nach den jeweiligen sich zeigenden, hinlänglich begründeten Erfordernissen, sswohl ihre Zahl vermehren, als auch für ihre möglichst zweckmäßige Vertheilung sorgen zu können.

§. 5. Der Salzhandlungsverwalter allein wird vom Großen Rath ernannt, alle übrigen Salzbeamten dagegen, nach Ausweis der vorhandenen Gezehe, entweder von dem Regierungsrath oder dem Finanzdepartement.

Die Amts dauer sämtlicher Salzbeamten wird auf sechs Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf sie jedoch wieder wählbar sind.

B. B e s o l d u n g.

§. 6. Die Besoldung derselben wird wie folgend festgesetzt:

- a. Der Salzhandlungs-Verwalter für 2000 Fr. Nebst einer noch zu bestimmenden freien Wohnung.
- b. Seine beiden Commis: der erste für 800 Fr., der zweite für 500 Fr.
- c. Der Salz-Wagmeister, nebst freier Wohnung.
- d. Die benötigten Handlanger in Bern kann der Regierungsrath entweder im Taglohn bezahlen, oder aber, wenn er es für den Staat vortheilhafter findet, dieselben mit angemessenen jährlichen Gehalten anstellen lassen.
- e. Salzfaktoren. Jeder der aufgestellten Salzfaktoren bezieht vom Staat ein jährliches Firum von 200 Fr.

Außerdem wird Jedesem zu verrechnen bewilligt:

- 1) Eine Eingangsprovision von 1 Bz. vom Fass und $\frac{1}{2}$ Bz. vom Sack, für alles in ihre Faktorei eingehende Salz.
- 2) Eine Debit- oder Verkaufs-Provision von 1 Bz. vom Zentner, für das, an die Salzauswäger oder an Partikularen verkaufte Salz.
- 3) Für die kleinen Magazin- und Bureau-Auslagen wird ihnen, ein durch das Finanz-Departement verhältnismässig zu bestimmendes jährliches Firum bewilligt.
- 4) Wenn die Salzfaktoren, anstatt das Geld durch die Post zu senden, dasselbe in Person nach Bern der Central-Salz-Kasse bringen, so wird ihnen die betreffende Silbergelds-Postage, jedoch in keinem Fall mehr als $\frac{1}{4}\%$ und nur so lange vergütet werden, als der Staat für seine Geldtransporte der Bezahlung einer Postgebühr unterworfen bleibt.
- 5) Da wo sich mit den obrigkeitlichen Salzmagazinen dazu gehörige Wohnungen vereinigt finden, werden letztere dem betreffenden Faktor wie vordem unentgeldlich zur Bewohnung überlassen.
- f. Unserm Gesetz vom 25. Januar 1832 gemäss, bleibt die Provision der Salzauswäger auf 5 Pfund vom Zentner festgesetzt.

C. B ü r g s c h a f t e n u n d I n s t r u k t i o n e n.

§. 7. Der Regierungsrath bestimmt die Bürgschaften aller Salzbeamten; das Finanzdepartement erhebt ihnen die erforderlichen Instruktionen, in welche namentlich folgende Punkte in Abänderung der früheren Vorschriften aufgenommen werden sollen.

- 1) Die Salzfaktoren haben alle Handlangerlöhne, die Fass- und Sack-Reparationen selbst zu bestreiten; mit einziger Ausnahme derjenigen in Bern, welche der Staat übernimmt.
- 2) Die verleerten Salzfässer und Säcke sollen in Zukunft für Rechnung des Staats verwahrt werden.

Hierunter sind nicht begriffen, diejenigen Fässer und Säcke, welche bisheriger Uebung gemäss bei dem Verkauf an die Salzauswäger unentgeldlich mitgegeben werden.

- 3) Große Vorrathskästen sollen in der Regel nur zu Bern gehalten werden, die Salzfaktoren mögen dagegen, da wo es nöthig seyn sollte, einen oder zwei Debitkästen von 8 bis 10 Fässern Inhalts halten.

§. 8. Der Staat trägt wie bis dahin alle nothwendigen Reparationskosten der Magazine und obrigkeitlichen dazu gehörigen Wohngebäude.

§. 9. Der Regierungsrath und das Finanz-Departement sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Rathssversammlung, Bern den 13. Februar 1832.

I n s t r u k t i o n u n d V o l l m a c h t

f ü r d i e H o c h g e a c h t e t e n H e r r e n :

Herrn Karl Friedrich Tschärner, Schultheiss der Republik, als ersten Gesandten;

Herrn Karl Ludwig Schnell, Dr. J., Mitglied des Großen Rathes und Regierungssstatthalter zu Burgdorf, als zweiten Gesandten; und

Herrn Karl Neuhaus, Mitglied des Regierungsrathes, als dritten Gesandten;

auf die für den 12. März 1832 nach Luzern, als diesmaligen Vorort, einberufene Tagsatzung.

Mit vollem Vertrauen wird Ihnen, Hochgeachtete Herren, vom Grossen Rath der eben so wichtige als ehrenvolle Auftrag ertheilt, den Kanton Bern bei der bevorstehenden Tagsatzung zu vertreten, und vereint mit den Gesandten der übrigen eidgenössischen Stände die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes zu berathen. Unter den eingetretenen schwierigen Verhältnissen können die Instruktionen nur sehr allgemein seyn, und vieles bleibt der Klugheit und Geschicklichkeit der Gesandtschaft überlassen.

Die beiden Hauptgegenstände werden zufolge des vorörtlichen Einberufungsschreibens in den Angelegenheiten der Kantone Basel und Neuenburg bestehen, und in Bezug auf diese wird Ihnen folgende in drei Doppeln ausgefertigte Instruktion ertheilt.

A. Ueber die Angelegenheiten von Basel.

Art. 1. Die Gesandtschaft wird vor allem dem Hohen Vorort im Namen des hiesigen Standes den verbindlichsten Dank für die eben so zweckmässigen als energischen Vorkehren, die er vor Versammlung der obersten Bundesbehörde treffen zu sollen geglaubt, bezeugen, und diese sowohl als die Nichtabberufung der eidgenössischen Truppen aus dem Kanton Basel vollkommen guttheisen.

Art. 2. Sie werden ferner erklären: daß Bern, als Nachbarkanton, zu einer Trennung nicht stimmen könne, am wenigsten aber zu einer solchen, wie die Regierung von Basel sie bezwecke, und deshalb bei seinem Beschluss vom 6. Februarzthin verbleibe.

Art. 3. Sollte dessen ungeachtet eine faktische Trennung eintreten, so würde der Stand Bern dieselbe erst dann als bundesrechtlich anerkennen, wenn von Seite der obersten Bundesbehörde untersucht worden, ob die politische Gestaltung des Kantons Basel nichts den Grundsätzen und Bestimmungen des schweizerischen Staatsrechts zuwiderlaufendes enthalte.

B. Ueber die Angelegenheiten von Neuenburg.

Art. 4. Der Stand Berntheilt vollkommen die Ansichten des Hohen Vorortes, verdankt dessen ächt bundesgenössische Antwort an den Staatsrat von Neuenburg, und verwahrt sich aufs Bestimmteste und Feierlichste gegen jede willkürliche und einseitige Modifikation des Bundesvertrages, so wie der Beitratsurkunde des Standes Neuenburg vom 19. Mai 1815.

Art. 5. Die Gesandtschaft wird, bis Neuenburg die Trennungsfrage vor die oberste Bundesbehörde gebracht haben wird, den gethanen Schritt als ungeschehen betrachten, und alle dahierigen Mittheilungen lediglich ad referendum nehmen.

Art. 6. Aus diesem Grunde wird sie sich einem allfälligen Antrage, die neuenburgischen Gesandten von den Berathungen der Tagsatzung auszuschliessen, mit aller Kraft widersetzen.

C. Im Allgemeinen.

Art. 7. Ueberhaupt soll die Gesandtschaft zu allem Hand bieten, was der Eidgenossenschaft Nutzen, Ehre und Selbstständigkeit zu fördern und Schaden zu wenden vermag, und zu dem Ende denjenigen gesetzlichen Konklusen der Hohen Tagsatzung, welchen die genannten Bedingungen zum Grunde liegen, beitreten.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, Bern den 7. März 1832.

Der Landammann,
v. Lerber.

Der Staatschreiber,
F. May.

Vortrag des Erziehungs-Departements an den Regierungsrath der Republik Bern.

Hochgeachteter Herr Schultheiss!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Schon seit langer Zeit wurde der Mangel eines geschichtlichen Lehrstuhls an der hiesigen Akademie allgemein gefühlt und gerügt, indem es klar vor Augen lag, daß eine genaue Kenntnis der Geschichte zur Grundlage aller humanen Bildung dienen muß, daß sie allein vor so vielen Irrthümern bewahrt, welche zu jeder Zeit, besonders aber in unsrer Zagen, gefährlich und verderblich wirken können. Es ist aber eben so unlängsam, daß dieses wichtige Studium nicht bloß dem Privatfleiß und dem individuellen Interesse überlassen werden kann, sondern daß die jugendlichen Gemüther auch in dieser Hinsicht einer kräftigen und wirksamen Anregung von Außen, eines ermunternden und belebenden Unterrichts bedürfen. Es müste daher das Erziehungs-Departement seine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Lücke eines historischen Catheders in unsrer Bildungs-Anstalt richten, und ernstlich darnach trachten, dieselbe sobald als möglich zweckmässig auszufüllen.

In Betrachtung daher des dringenden und allgemein gefühlten Bedürfnisses eines geschichtlichen Unterrichts an der hiesigen Akademie und dem Gymnasium; in besonderer Rücksichtigung ferner, daß man nur im gegenwärtigen Augenblicke, und später vielleicht nicht wieder hoffen kann, einen ausgezeichneten Mann für diese Stelle zu gewinnen, nämlich Hrn. Kortum, früher Professor der Geschichte in Basel, der sich sowohl litterarischen Ruhm erworben, als sich auch durch den ungetheilten Beifall, welchen seine historischen Vorlesungen bisher an verschiedenen Orten gefunden, als einen durchaus vorzüglichen Lehrer ausgewiesen hat, ganz geeignet, die Jugend durch seinen Vortrag hinzureißen, und dieselbe zum eifrigsten und gründlichsten Studium der Geschichte lebendig anzuregen; so trägt das Erziehungs-Departement dem Hohen Regierungsrathe mit aller Ehrerbietung vor:

- 1) Es möchte mit Beschlennigung die Errichtung eines historischen Lehrstuhls an der hiesigen Akademie beschlossen,
- 2) Die fixe Befördung des künftigen Professors der Geschichte auf sechszehnhundert Franken festgesetzt,
- 3) Sodann die Stelle mit möglichster Beförderung in Concurs gesetzt werden.

Bern, den 3. Februar 1832.

Der Präsident,
(Sig.) E. Neuhaus.

Der Sekretär,
(Sig.) G. Hünerwadel.

In Folge dieses von dem Regierungsrath mit Empfehlung an den Grossen Rath gesandten Vortrags ist die Stelle eines Professors der Geschichte an der Akademie beschlossen worden. (S. Beschluss re. Anzeiger, Nro. 15. S. 60.)

Kreisschreiben.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
an alle Regierungsstatthalter.

Hochgeehrter Herr!

Aus verschiedenen Anzeigen und Eingaben haben Wir entnommen, daß ein Verbot des Erdäpfelbrennens vielfach, besonders von der ärmern Classe gewünscht wird.

Zur Beruhigung derselben finden wir uns veranlaßt, Euch anmit den Auftrag zu ertheilen, alle diejenigen, welche sich in Euerm Amtsbezirke mit Erdäpfelbrennen befassen, einzuladen, daßselbe sofort bis künftigen Herbst einzustellen, und ihnen zugleich zu verdeutlen, daß wenn wider Erwarten diese durch das allgemeine Interesse des Landes gebotene Einladung nicht den gewünschten Erfolg haben sollte, Wir unverzüglich ernstere Maßregeln ergreifen müsten.

Über die Vollziehung dieses Auftrags werdet Ihr uns binnen 8 Tagen Euren Bericht erstatten.

Gott mit Euch!

Bern, den 28. Februar 1832.

Der Schultheiß,
Tschärner.

Der zweite Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

Publikation.

Durch Beschluß des Grossen Rethes der Republik Bern sind für das laufende Jahr zu Unterhaltung und Fortsetzung der Schwellen-Arbeiten an der Aare, zwischen dem Schüzenfahr und der Einmündung der Gürbe, 26,000 Fr. bewilligt worden.

Das Bau-Departement, welches entschlossen ist, einen großen Theil dieser Arbeiten in Stein ausführen zu lassen, will somit alle diejenigen, welche dahierige Lieferungen sowohl in Sand- als Kalkstein zu übernehmen gedenken, eingeladen haben, ihre zu machenden Forderungen für das Brechen großer und roher Felsmassen, nebst der Fuhr auf Ort und Stelle, an Hrn. Ingenieur Lieutenant Gatschet in Bern in möglichst kurzer Frist einzugeben.

Bern, den 10. März 1832.

Das provisorische Sekretariat des
Bau-Departements.

Ausschreibungen.

Auf Befehl des Regierungsrathes werden hiemit ausgeschrieben:

- 1) Die mit 1600 Fr. besoldete Stelle eines ersten Sekretärs des Bau-Departements, welchem die Kassaführung obliegen wird.
- 2) Die mit 1000 Fr. besoldete Stelle eines zweiten Sekretärs des Bau-Departements.

Beide Beamten werden alle Pflichten zu erfüllen haben, die ihnen das Organisations-Dekret des Bau-Departements auferlegen wird. Diejenigen, welche sich für die eine oder andere dieser Stellen bewerben wollen, sind angewiesen, sich

dafür bis und mit dem 28. Märzmonats nächsthin auf der Staatskanzlei anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
provis. Substitut.

Diejenigen, welche sich für die erledigte Stelle eines Instruktions-Adjutanten zu bewerben gesint sind, werden angewiesen, sich längstens bis und mit dem 31. März nächst-künftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben. Die Alspiranten können die Instruktion genannter Adjutantenstelle in der Kriegskanzlei einsehen, und es haben sich dieselben einer Prüfung oder Probezeit, und was die Besoldung betrifft, den dahierigen künftigen Bestimmungen zu unterziehen.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May,
provis. Substitut.

Da zufolge eines von dem Departement des Innern erstatteten Rapports durchaus kein Grund vorhanden ist, der die Abhaltung der Berner Ostermesse hindern könnte, so hat der Regierungsrath beschlossen: daß die hiesige Ostermesse frei nach alter Uebung besucht und abgehalten werden könne. Wovon E. G. Publikum anmit in behörige Kenntniß gesetzt wird.

Staatskanzlei Bern,
G. May,
provis. Substitut.

Publikation.

Das Bau-Departement der Republik Bern lädt hiemit die hiesigen sowohl, als die fremden Herren Architekten ein, demselben ihre Ansichten in möglichst kurzer Frist mitzutheilen, wie und was sie schicklicher finden würden, auf die Stelle der alten Brandstätte neben dem Rathause allhier zu erbauen, ob blos

- 1) Ein Flügelgebäude zu einem mit der Zeit ein Ganzes bildendes neues Rathaus, nach dem Plan, nach welchem die neue Rathaus-Terrasse erbaut worden, oder ob sie Modifikationen und Änderungen im Plan selber vorschlagen würden, oder
- 2) Ob es besser wäre, blos Gebäude im modernen Styl, ohne Rücksicht auf künftige Bauten in jene Lücke zu bauen, welche aber durch ihre innere Einrichtung zu Bureaux und Versammlungs-Zimmern von Regierung-Behörden einem noch immer gefühlten Bedürfniss entsprechen müssten, und
- 3) Ob diese Gebäude dem jetzigen Styl des alten Rathauses entsprechend, halb gothisch sollten aufgeführt werden oder nicht?

Alle diese verschiedenen Ansichten und Befinden erwartet man für einmal nur schriftlich. Sollte dann die eine oder die andere Art von der Regierung genehmigt seyn, so wird dann in fernern das Erkennte ausgeschrieben und darüber die nöthigen Pläne, Aufrisse und Devise verlangt werden.

Bern, den 10. März 1832.

Das provisorische Sekretariat des
Bau-Departements.

Annzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 20. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonniert man (für 25 halbe Bogen 10 Bf.) bei den H. Hrn. Regierungsrathaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Geklergasse 39. 244.

Großer Rath, den 7. März 1832.

(Behandlung von 8 Anzügen. Prüfung der Advokaten. Gutheisung des Staatsbüdaets. Wahl des Kortstmeisters.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte
Bittschriften und Vorstellungen angesetzt:

- 1) Einsichten der Gemeinde Köniz.
 - 2) Güterbesitzer von Dettigen, Radelfingen und Umgegend, Ansichten und Wünsche zu Erleichterung der Behend- und Bodenzinspflichtigen.
 - 3) Ulrich Hässler, von Gsteigwyler.
 - 4) Bargen, Gemeinde, wünscht Aufhebung ihrer Kirchenvereinigung mit Narberg, und daß sie, ihren titelfesten Rechten zufolge, wieder eine eigene Kirchengemeinde bilde und einen eigenen Pfarrer erhalte.
 - 5) Narberg, Stadtgemeinde, wünscht Aufhebung der Kirchenvereinigung mit Bargen.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Regierungsrath's Wyß verlesen, dahn gehend, daß die wegen der Unruhen im Oberland im Jahr 1814 ausgesprochenen Strafurtheile aufgehoben und der dem Staate zugefallene Antheil von Busen zurückstattet werde.

Folgende, in früheren Sitzungen verlesene Anzüge wurden in Betreff ihrer Erheblichkeit in Berathung genommen.

- 1) Des Hrn. Stockmar, wegen unverzüglicher Besetzung der Forstmeistersstelle. — Wurde erheblich erklärt und dem Regierungsrath mit der Einladung zugesandt, noch in der jetzigen Sitzung einen Wahlvorschlag vorzulegen.
 - 2) Des Hrn. Wäber, auf Entschädigung der Mitglieder der Departemente gehend. — Wurde nicht erheblich befunden.
 - 3) Des Hrn. Blumenstein, zu Abänderung der Satz. 45 des Personenrechts. — Wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu dem Bedel über diesen Gegenstand vom 5. März zugesendet.
 - 4) Die Anzüge der Hrn. Meyrat, Ruedolf und anderer Mitglieder aus dem Leberberg zu Abänderung des Hypothekar-Systems und Aufhebung der Untergerichte wurden dem Regierungsrath, der sich bereits mit diesem Gegenstand beschäftigt, zur Notiz zugesandt.
 - 5) Dem Anzug des Hrn. Watt, wegen Sammlung der Decrete zur Einsicht auf dem Kanzleitisch, soll entsprochen werden.
 - 6) Dem Anzug des Hrn. Fresard, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Gemeind-Organisation vor dessen Berathung vom Grossen Rath durch den Druck bekannt

gemacht werden möchte, wird zufolge der Anzeige des Regierungsrathes entsprochen werden.

- 7) Der Anzug des Hrn. Mühlemann, betreffend die Bestimmung der Versammlungszeit des Großen Räthes, wurde nicht erheblich befunden.

8) Der Anzug des Hrn. Rohrer über das Armenwesen, wurde als erheblich dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

In Folge des Berichtes der Bitschriften-Kommission über einen unterm 16. Januar vom Obergericht auf die eingelangten Bitschriften der Hrn. Schäfer, Vermeille, Eläser und Calame gemachten Antrag, wurde beschlossen:

1) Diese sämmtlichen Schriften dem Regierungsrath zu übermachen, mit dem Ansinnen, zu untersuchen: ob es nicht der Fall sey, die Geseze vom 20. Dez. 1824 und 14. Febr. 1825 über die Advokaten und Agenten abzuändern, und namentlich die Vorschrift aufzuheben, daß, um zur Prüfung zugelassen zu werden, der Bewerber zwei Jahre auf hiesiger Akademie studiert haben müsse.

2) Zu untersuchen; ob nicht dem Obergericht die Befugniß zu erteilen sey, einstweilen den Bewerbern, auch ohne Erfüllung der obigen Bedingung, den Zutritt zur Prüfung zu gestatten.

Bom Hrn. Schultheißen wurde angezeigt, daß zur Zeit der Wiedereröffnung der Sitzungen des Großen Raths folgende in Bearbeitung liegende Gesetzesvorschläge werden berathen werden können:

- 1) Ueber die Gemeindorganisation.
 - 2) Ueber Bodenzinsen und Zehnten.
 - 3) Ueber die Jagd.

Daherige Entwürfe werden vorher bekannt gemacht werden. Auf gemachten Antrag wurde beschlossen: Es solle der Regierungsrath ermächtigt seyn, in Erwartung des Gemeindegesetzes, da wo er es nöthig finde, einstweilen neue Wahlen der Gemeindesbehörden vornehmen zu lassen.

Zwei Vorträge des diplomatischen Departements, mit beigefügter Genehmigung des Regierungsrates, enthielten Entwürfe von Instruktionen für die Gesandtschaft auf die Tagssitzung, und wurden artikelweise behandelt. (S. die Instruktion, Anzeiger 16, S. 62.)

Hierauf wurde wegen Vertagung des Großen Rathes, dem Regierungsrath die Ermächtigung erteilt, der Gesandtschaft auf der Tagsatzung, welche für die wesentlichsten Gegenstände eine Instruktion erhalten hat, für laufende und weniger wichtige Geschäfte Weisungen und Instruktionen zu erteilen.

Ferner wurde wegen der bevorstehenden Vertagung des Großen Rathes, die Staatswirtschafts-Kommission ermächtigt, daß zu definitiver Redaktion nach den ergangenen Be-

schlüssen an das Finanz-Departement zurückgesandte Staats-Büdget, nach dessen Richtigfinden, Namens des Grossen Rathes gut zu heißen.

Auf einen Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, wurde zu einem Forstmeister des Kantons ernannt Hr. Karl Kasthofer, bisheriger Oberförster des Oberlandes.

Großer Rath, den 8. März.

(Öhmgeld von gebrannten Wassern. Münzwesen. Organisation des Obergerichts. Bericht der Einfassen-Kommission.)

Die Verlesung des gestrigen Protokolles gab in Betreff der Berathung der Instruktion für die Gesandtschaft auf der Tagssitzung zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

Man fand, es seyen die beidseitig angebrachten Gründe nicht gehörig, d. h. nicht mit derjenigen Ausführlichkeit und Richtigkeit ausgehoben, welche sie einzig in ihrem wahren Lichte auf eine unparteiische Weise darstellen können. Es sollen also, wenn keine vollständige Auseinandersetzung der gegenseitig angebrachten Motive statt haben kann, auch nicht einzelne, bei der Berathung gefallene Auseinandersetzungen von Rednern in das Protokoll aufgenommen werden, die zu unrichtigen Auslegungen Anlaß geben könnten.

Ueberhaupt vereinigte man sich zu der Ansicht, daß weniger in die bei einer Berathung fallenden Meinungen eingetreten werden, dagegen der betreffende Artikel eines Entwurfs, insofern er nicht unverändert in dem Beschlusse selbst erscheint, vollständig, demnach nicht bloß die Angabe seines Inhalts in das Protokoll eingetragen und dann jede Abänderung desselben angezeigt werden solle. Nach diesem Grundsatz soll die Redaktion des gestrigen Protokolles berichtigt, und es solle derselbe auch für die Zukunft befolgt werden.

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Vorträge angezeigt:

1) Von Wirth Bohren, zu Grellingen.

2) Von Joh. Kayser, zu Grellingen.

Durch eine vom 7. März datirte Zuschrift des Hrn. Lehen-Kommissär Wyss an den Grossen Rath meldet er: daß er, wie im Verfassungsrath, auch im Grossen Rath bei der Berathung wichtiger eidgenössischer und Kantonal-Angelegenheiten sich fort dauernd in der Minderheit befunden, und deswegen glaube, sein längeres Verbleiben in demselben würde von keinem Nutzen seyn. Aus diesem Grunde erkläre er seinen Austritt aus dem Grossen Rath, unter Hinweisung auf Art. 44 der Verfassung.

Diese Zuschrift wurde zur Berichterstattung an das diplomatische Departement gesendet.

Durch einen Vortrag berichtet das Militär-Departement, der am 14. Hornung zum Major des ersten Auszüger-Bataillons ernannte Hr. Karl Diwy habe sowohl wegen häuslicher Verhältnisse als wegen bald vollendeter Dienstzeit unter Rücksendung des Brevets die ihm zu Theil gewordene Beförderung abgelehnt, dabei aber seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, die noch übrige Zeit seiner Dienstpflicht in der bisher bekleideten Stelle eines Aide-Majors im dritten Auszüger-Bataillon zu beendigen.

Dem Antrag des Departements gemäß wurde beschlossen, dem Hrn. Diwy in seinem Begehr zu entsprechen.

Es wurde ein Vortrag der zur Untersuchung der den Zehnten- und Bodenzinspflichtigen zu gebenden Erleichterungen ernannten Spezial-Kommission verlesen und dann dem Regierungsrath zur Vorberathung zugesendet.

Ein Vortrag des Finanz-Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, begleitete den Entwurf einer

Verordnung zu Herabsetzung des Öhmgeldes von gebrannten Wassern und Weingeist, und der damit in Verbindung stehenden Patentgebühren für die Brennereien, um dem sehr beträchtlichen Schleichhandel mit geistigen Getränken zu steuern.

In der Berathung wurden Meinungen eröffnet, statt des im ersten Artikel des Entwurfs angetragenen Öhmgelds von zwei Bahnen für den Weingeist und ein Bahn für die übrigen gebrannten Wasser andere Bestimmungen zu machen. Der Artikel wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag . . . 71 Stimmen.

Etwas anderes . . . 43 "

Die vorgeschlagenen Artikel 2 und 3 lauten folgendermaßen:

"§. 2. Für die innere Brannweinfabrikation sollen die dahergigen, nach §. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 vom 26. November 1823 zu ertheilenden Schallungsscheine ausgestellt werden, wie folgt:

"Für die Erdäpfelbrennerei zu 30 Fr.; für die Destillation von Trüsen und Trebern 15 Fr.; für die Kirschenbrennerei 15 Fr.; für jede Brennung von andern Obstarten 15 Fr.; und für das Enzian- oder Wachholderbeeren-Wasser-Brennen 5 Fr."

"§. 3. Wer seine Brannweinfabrikation auf mehrere diefer Klassen ausdehnt, bezahlt auch für jede das hier oben dafür bestimmte Öhmgeld."

Verschiedene Meinungen fanden, man sollte entweder die Brennereien als einen zu begünstigenden Industriezweig gar nicht belegen, oder wenigstens nur diejenigen, die nicht eigene Produkte destilliren, sondern nur auf Gewinn von Destillation angekaufter Naturerzeugnisse berechnet seyen, und übrigens solle man alsdann keinen Unterschied in der zu bezahlenden Gebühr machen, sondern sie für alle solche Brennereien auf 10 Fr. bestimmen. — Dieses wurde dann auch beschlossen, so daß statt der obigen Art. 2 und 3 der folgende angenommen ward:

"Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabrikernden Brennereien soll nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Verordnung vom 26. Nov. 1823 eine Patente erhoben und dafür eine Gebühr von zehn Franken bezahlt werden."

Von oben gedachter Erhebung einer Patente und der zu bezahlenden Gebühr sind ausgenommen die Brennereien von selbst erzeugtem Obst.

Abstimmung.

Für den Antrag . . . 13 Stimmen.

Etwas anderes . . . große Mehrheit.

2. Keine Gebühr . . . 17 Stimmen.

2. Eine solche . . . große Mehrheit.

Für die Bestimmung, wie sie in den zwei obigen Artikeln enthalten ist große Mehrheit.

Die Art. 4, 5, 6, 7 des Entwurfs wurden unverändert angenommen.

Man wollte zur Berathung eines vom Regierungsrath übermachten Gesetzesvorschlags über Abänderung der Werthung der groben Geldsorten schreiten; als bemerkte ward, daß einerseits dieser Vortrag erst gestern auf den Kanzleitisch gelegt worden sey, und demnach, vermöge §. 33 des Reglements, noch nicht berathen werden könne, und andererseits der Vortrag nur von einer Kommission des Finanzdepartements und nicht von diesem selbst vorberathen worden sey, welches dem §. 8 des Departementalgesetzes zuwider laufe.

Aus diesen Gründen wurde beschlossen:

1) Es solle in diesen Gegenstand heute nicht eingetreten, hingegen derselbe in der ersten spätestens auf 3. April

- zu bestimmenden Sitzung der nächsten Session des Grossen Rathes vorberathen werden.
- 2) Dem Regierungsrath solle der Gesetzesentwurf zurückgesendet werden, mit dem Auftrag, denselben ohne Verzug durch das Finanz-Departement berathen und dann mit einem Gutachten begleitet drucken und den sämtlichen Mitgliedern des Grossen Rathes zuzenden zu lassen, damit sie vor der nächsten Sitzung hinlänglich Kenntnis davon nehmen können.

Abstimung.

1. Eintreten 6 Stimmen.
2. Aufschieben große Mehrheit.
3. In der Sitzung des Gr. Rathes zu behandeln 79 Stimmen.
4. Etwas anderes bestimmen 33
3. Die nächste Sitzung auf 3. April festsetzen einstimmig.

4. Dem Regierungsrath obig. Auftrag ertheilen

Nachdem die Protokolle über die Berathung des revidirten Entwurfes einer Organisation des Obergerichtes dem Hrn. Redaktoren zugesandt und durch ihn die beschlossenen Abänderungen im Entwurf angebracht worden, wurde er neuerdings einer Berathung vom Regierungsrath und Sechszehnern unterworfen, deren Ergebniss heute in einem Vortrag dem Grossen Rath vorgelegt ward, in welchen einzutreten beschlossen wurde.

Am 20. Hornung hatte derselbe beschlossen: es sollen die zwei ersten Linien des §. 3 ausgelassen werden, folgenden Inhalts: „Der Präsident hat eine berathende Stimme. Er kann seine Meinung unmittelbar vor dem Abmehrhen eröffnen.“ — Nunmehr wurde von Regierungsrath und Sechszehnern angefragt: „Es möchte dem Präsidenten des Obergerichtes in Civil- und Polizeisachen, zwar nur wenn die Stimmen der Richter getheilt sich befinden, die Entwicklung seiner Meinung gestattet, in allen Kriminalsachen aber eine berathende Stimme ertheilt werden.“

Nach den einen, in der Berathung geäußerten Ansichten, hielt man eine solche Bestimmung für angemessen, doch fand man die Redaktion nicht deutlich, und schlug die folgende vor: „Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine berathende Stimme, aber bei gleichgetheilten Stimmen den Entscheid, und dann ist er befugt, die Gründe seiner Meinung zu entwickeln: in Kriminalsachen aber hat er eine berathende Stimme.“

Andere Meinungen aber wollten bei dem früheren Entcheid verbleiben, weil nach ihrer Ansicht sonst der Präsident zu viel Einfluss erhalten würde.

In der Abstimmung wollten bei dem früheren Beschluss bleiben 17 Stimmen.

Denselben abändern 82

Nun wurde bemerkt, daß die Auslassung der zwei ersten Linien des Artikels mit 87 Stimmen gegen 11 beschlossen worden sey, und vermöge §. 49 des Reglements des Grossen Rathes eine Abänderung nur durch eine grössere Zahl von Stimmen hätte geschehen können. Dagegen ward aber eingewendet, nicht der angeführte §., sondern §. 47 sey hier anwendbar, weil es sich um einen zurückgefeudeten Artikel eines noch nicht definitiv angenommenen Gesetzes handle. — Endlich wurde in Berücksichtigung der geringen Anzahl anwesender Mitglieder beschlossen:

- 1) Heute nicht darüber zu entscheiden, sondern erst in einer künftigen Sitzung.
- 2) An Regierungsrath und Sechszehner das Ansuchen zu erlassen, ihr Gutachten über die Anwendung der erwähnten Artikel des Reglementes auf den vorliegenden Fall zu geben.
- 3) Bis dahin die weitere Berathung des Vortrags über die Organisation des Obergerichts aufzuschieben.

Abstimmung große Mehrheit.

Von Hrn. Schultheissen wurde angezeigt, für die Zeit

seiner Abwesenheit auf der Tagsatzung, sei vom Regierungsrath das Präsidium dem Hrn. Regierungsrath Tüller übergeben worden.

Auf einen Vortrag der für die Einsassen-Angelegenheiten niedergesetzten Spezial-Kommission wurde beschlossen:

- 1) Die sämtlichen, über die Einsassen-Verhältnisse eingelangten Eingaben und Begehren zum Behuf einer beförderlichen Revision der dahierigen Gesetzgebung an den Regierungsrath zu weisen.
- 2) Das von 114 Einsassen der Stadt Bern unterzeichnete Ansuchen um Aufhebung des Gesetzes vom 17. April 1820, wodurch der Stadt Bern ein höheres Einsassen-geld bewilligt wurde, dem Regierungsrath zu überweisen, mit dem Auftrag, in Betref des gedachten An-suchens mit Beförderung einen Vortrag vor den Grossen Rath zu bringen.

In Folge eines Vortrags des Finanz-Departements, mit Empfehlung des Regierungsrathes, wurde die Befordung der beiden Hrn. Ammänner für jeden derselben auf tausend Franken bestimmt.

Ein anderer vorgelegter Vortrag über die Befordung der Suppleanten und des Sekretariats des Obergerichts, konnte nicht in Berathung genommen werden, weil er nicht während der gehörigen Zeit auf dem Kanzleitisch gelegen war.

Ein Schreiben des Hrn. Oberst-Lieutenant Faquet, wodurch er um Entlassung von den Stellen eines Oberst-Lieutenants des 8. Auszüger-Bataillons und eines Kommandanten des 8. Militär-Kreises, so wie auch als Mitglied des Militär-Departements ansucht, wurde dem Regierungsrath zur Berichterstattung nach Einholung der Befindens des Militär- und des diplomatischen Departements zugesandt.

Abstimung.

Fest einzutreten 25 Stimmen.

An den Regierungsrath zu senden große Mehrheit.

Am Ende der Sitzung wurde der Hr. Landammann ermächtigt, sowohl die Redaktion des geistigen Protokolls als die des heutigen zu prüfen und zu genehmigen.

Hierauf erklärte der Hr. Landammann die Sitzungen des Grossen Rathes bis zu dessen Wiedereinberufung für geschlossen.

Vortrag des Finanz-Departements an den Grossen Rath über das Ohngeld der geistigen Getränke.

Hochgeachtete Herren!

Dem vom Grossen Rath gefallenen Anzug gemäß, hat sich das Finanz-Departement mit der Revision der bestehenden Verordnungen über die Belegung der geistigen Getränke beschäftigt.

Schon seit einiger Zeit sprach sich die öffentliche Stimme, so wie die Ansicht der Ohngeld-Behörden dahin aus: die gegenwärtige Belegung von 3 Bazen per Maas Branntwein und 6 Bazen per Maas Weingeist, sei unverhältnismässig hoch, und müsse nothwendig zu einem fortwährenden und beträchtlichen Schleichhandel führen.

Wenn aber eine bedeutende Herabsetzung dieser Abgabe im Interesse des Staats so wie der Partikularen geboten wird, so bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob es vortheilhafter sey, eine gleich starke Gebühr vom Weingeist und Branntwein einzufordern oder nicht.

Das Finanz-Departement mußte sich für letzteres entscheiden; denn, wenn auch durch Gleichstellung der Gebühr, die für den Handelsstand lästige Untersuchung an den Zollbureaux, ob das Getränk Weingeist oder Branntwein sey, wegfallen würde, so scheint doch die Billigkeit überwiegend, zwischen zwei Getränken, wovon das eine doppelt so stark

und theuer als das andere, in ihrer Belegung einen Unterschied zu machen.

Bisher wurden alle geistigen Getränke unter 20 Grad Beck zu den Branntenweinen gerechnet, jedoch stieg derselbe nie über 13 Grad.

Was bei der gleichen Eprouvette über 20 Grade zog, galt für Weingeist, letzterer stieg selten über 28 und nie über 32 Grad.

Das Departement möchte nach diesem Maassstab und nach der bisher vorgekommenen gebräuchlichen Stärke die neue Gebühr auf

2 Batzen für den Weingeist, und
1 Batzen für den Branntwein vorschlagen.

Die Ohmgeld-Kommission trug in ihrem Besinden auch auf eine Erleichterung des Ausfuhrhandels an. Das Finanz-Departement musste sich aber nach einer reiflichen Berathung überzeugen, daß wenn es auch sehr wünschenswerth wäre, denselben durch veränderte Vorschriften wieder mehr zu beleben, als dann sehr schwer hielte zu vermeiden, daß nicht Ohmgeld für eingeschwärzte Waare oder für innere Fabrikate, die kein Ohmgeld bezahlt haben, zurückgegeben werde. Das Departement ist daher einmütig, es dieorts bei der bisherigen Gesetzes-Vorschrift bewenden zu lassen.

Die innere Fabrikation betreffend, mit welcher sich das Departement gleichfalls beschäftigen zu sollen glaubte, so findet sich hier kein Spielraum zu allfälligen Erleichterungen, indem die bisherigen Belegungen der inländischen Distillerien schon eher zu schwach als zu hoch sind. Dagegen sind aber die gegenwärtigen Taxationen so sehr von jeder Grundlage entblößt, daß sie beinahe willkürlich genannt werden können. Indessen hält es schwer, mit aller Genauigkeit einen Maassstab auszumitteln; denn die Brennereien lassen sich bei uns nicht, wie in andern Ländern, kontrollieren, die Größe der Geschirre kann nicht zum Maassstab genommen werden, weil die Brenner dieselben nicht fortwährend benutzen; die Brände selbst oder die dazu bestimmten Früchte zu kontrollieren, dazu fehlen die nöthigen Einrichtungen und überhaupt wäre dies Mittel das Letzte, welches das Departement anrathen möchte.

Da also nicht mit Gewissheit ausgemittelt werden kann, wie viel ein Brenner distillirt, seine verhältnismässige Belegung unmöglich ist, so suchte das Departement einen Ausweg in der abgesonderten Belegung der distillirten Früchte, was leichter, obschon auch nicht immer zu erfahren ist.

Es wird daher vorgeschlagen, von einem Erdäpfelbrenner 30 Fr. von dem Krusen- und Treberbrenner 15 Fr. von dem Fabrikanten andern Obstbranntweins 15 Fr. und von dem Enzian und Wachholderbrenner 5 Fr. zu fordern.

Vereinigt ein Wasserbrenner mehrere Zweige mit einander, so wird er auch die betreffenden verschiedenen Taxen kollektiv zu bezahlen haben. Die vorgeschlagenen Ziffern sind übrigens von der Belegungs-Basis unabhängig, und jeder Moderation fähig, die Wohldenselben belieben sollte.

Als Aufangstermin schlägt das Departement den 1. Juli für die einzuführenden Getränke, und den Promulgationstag für die innere Fabrikation vor. Ersteres, um dem Kaufmann auf seinen zu höhern Ansäzen eingeführten Getränken einen Verlust zu ersparen. Letzteres dagegen, weil die Fabrikanten in ihrer Fabrikation und daherigem Verkauf nicht gehemmt werden müssen.

Nach dieser Auseinandersetzung u. s. w.

Bern, den 27. Hornung 1832.

Unterschriften.

Verordnung über das Ohmgeld gebrannter Wasser.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, einerseits die allzuhohe Belegung der eingeführten gebrannten Wasser auf mässigere Ansäze zurück zu führen, anderseits dann die Belegungsart der inländischen Branntwein-Fabrikation auf richtigere Grundlagen zu bringen;

Auf angehörrten Vortrag des Finanz-Departementes und geschehene Vorberathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

§. 1. Vom 1. Juli 1832 hinweg ist das von allen eingeführten gebrannten Wasser und Weingeist bisher bezahlte Ohmgeld von 30 und 60 Rappen für die Maas, auf 2 Bz. für die Maas Weingeist, und 1 Bz. für die Maas der übrigen gebrannten Wasser herabgesetzt.

§. 2. Für alle nicht ausschließlich zu eigenem Gebrauch fabrizirenden Brennereien soll nach Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 24. Mai 1815 und §. 2 der Verordnung vom 26. Nov. 1823 eine Patente erhoben und dafür eine Gebühr von zehn Franken bezahlt werden.

§. 3. Von oben gedachter Erhebung einer Patente und der zu bezahlenden Gebühr sind ausgenommen die Brennereien von selbst erzeugtem Obst.

§. 4. Die betreffenden Fabrikanten können sich für das laufende Jahr sofort durch die Regierungsrathalter bei der Zoll- und Ohmgeld-Kommission anmelden, um die erforderlichen Schatzungsscheine zu erhalten, die für das ganze Jahr gültig auszustellen sind.

Die allfällig schon für 1832 ausgestellten Schatzungsscheine fallen als aufgehoben dahin.

§. 5. In Fällen von Widerhandlungen verbleibt es bei den in den Ohmgeldverordnungen festgesetzten Strafbestimmungen.

§. 6. Alle, in den Ohmgeldverordnungen vom 24. Mai 1815, vom 2. März 1821, vom 26. November 1823, vom 19. Sept. 1827 und 9. Juni 1830 sich vorfindenden Vorschriften, sind in so weit aufgehoben, als sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen.

§. 7. Diese Verordnung, welche für die einzuführenden Getränke vom 1. Juli 1832 an, für die innere Fabrikation aber sofort in Kraft tritt, soll in beiden Sprachen gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes. Bern, den 8. März 1832.

Der Landammann,

v. Lerber.

Der Staatschreiber,

F. May.

Publikation.

Alle Hrn. Regierungsrathalter, Schulkommissarien und Pfarrherren, deren Schulberichte noch rückständig sind, so wie alle übrigen Personen, welche ihre Ansichten und Wünsche in Beziehung auf das Schulwesen dem Erziehungs-Departement einzureichen wünschen, werden anmit aufgefordert, ihre Berichte bis Ende laufenden Monats einzufinden.

Bern, den 15. März 1832.

Aus Auftrag des Erziehungs-Departements,

Der Sekretär,

G. Hünerwadel.

Advertiser der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag, den 29. März 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der E. N. Waltherischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kehlergasse Nro. 244.

D e k r e t

zu Ertheilung einer besondern Vollmacht für den Unterstatthalter des Gerichtsbezirks Neuenstadt und Lehenberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Folge des Ansuchens der Gemeinden Neuenstadt, Nods und Bregenz und in Betrachtung der besondern Verhältnisse, in denen der Gerichtsbezirk von Neuenstadt und Lehenberg zum Amtsbezirk von Erlach steht.

Auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Sechzehner

b e s c h l i e s t :

- 1) Es wird dem Regierungsrath die Befugniß ertheilt, einen Unterstatthalter für den Gerichtsbezirk Neuenstadt und Lehenberg als Stellvertreter des Regierungstatthalters von Erlach in diesem Bezirke zu ernennen, und denselben zu allen Amtsvorrichtungen zu bevollmächtigen, welche das Gesetz vom 3. Dez. 1831 dem Regierungstatthalter überträgt.
- 2) Dessen ungeachtet soll dieser Unterstatthalter in seiner Amtsführung der Aufsicht des Regierungstatthalters von Erlach, nach dem Art. 8 des angeführten Gesetzes, unterworfen seyn; demselben bei allen wichtigen Vorfällen, die sich in dem Gerichtsbezirke ereignen, nach dem Art. 39 des gleichen Gesetzes, sogleich Nachricht geben; seine Anträge befolgen, und nur durch sein Mittel mit den Regierungsbüroden und mit dem Obergerichte korrespondieren.
- 3) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, so wie auch mit den nöthigen Anordnungen für das Sekretariat und die Abwart des Unterstatthalters des Bezirks Neuenstadt und Lehenberg beauftragt.
- 4) Dieses Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, den 6. März 1832.

Der Landammann,
von Berber.

Der Staatschreiber,
F. May.

P u b l i k a t i o n.

Nachdem der Große Rath zu Aufmunterung und Veredlung der Viehzucht, die nöthigen Summen auf dem Staats-Büdget für das Jahr 1832 bewilligt hat, so wird hiemit den Betreffenden angezeigt, daß die obrigkeitslichen Viehschauen und Preisautheilungen im kommenden Herbst statt finden, und daß eine solche auch für die Landschaft Emmenthal wird abgehalten werden. Eine angemessene Publikation wird seiner Zeit die nähere Anzeige enthalten.

Bei diesem Anlaß wird befannnt gemacht, daß die Probezeit für die Verordnung zu Verbesserung der Viehzucht vom 11. Januar 1826 bereits ausgelaufen ist, daher, bei der bevorstehenden Revision dieser Verordnung, die Einladung an alle Gemeinden und Landwirthe ergeht, dem Departement des Innern ihre Wünsche und Ansichten über die Frage mitzuteilen, auf welche Weise der anerkannt nützliche Zweck der Verbesserung der Viehzucht erreicht und dabei die Gemeinden und Partikularen mindest möglich belästigt werden könnten?

Bern, den 20. März 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrathes,
Kanzlei des Departements des Innern.

P u b l i k a t i o n.

Zu Handen der Hanf- und Flachsplantzen wird hiemit die Bekanntmachung über die Hanf- und Flachsprämien vom 7. März 1827 neuerdings mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß dieselbe noch in Kraft besteht, und daß diejenigen, welche auf Prämien Anspruch machen wollen, nach § 2, Lit. a derselben, dem betreffenden Hrn. Regierungstatthalter ihre daherrige Erklärung in der vorgeschriebenen Frist einzugeben haben?

Bern, den 20. März 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrathes,
Kanzlei des Departements des Innern.

P u b l i k a t i o n.

Durch Vermittelung des eidgenössischen Geschäftsträgers in Paris, so wie des hohen Vororts, ist dem diplomatischen

Departement das Namensverzeichniß derjenigen Berner-Militärs, welche die zu Erlangung eines Reform- oder Retraite-Gehalts erforderlichen Ausweisschriften noch nicht eingereicht haben, zugesellt worden. Indem dasselbe öffentlich bekannt gemacht wird, werden die hiernach bezeichneten Individuen nochmals aufgefordert, die verlangten Aktenstücke, wenn sie ihrer Pensionen nicht verlustig gehen wollen, mit aller Beschleunigung der Kanzlei des diplomatischen Departements einzufinden.

Bern, den 22. März 1832.

Aus Auftrag des diplomatischen Departements,
Der Sekretär,
Moritz v. Stürler.

Verzeichniß der Militärs aus dem Kanton Bern, deren Pensions-Liquidation wegen Mangels an Ausweisschriften noch suspendirt sind.

	Regi- ment.	Begehrte Schriften.	Be- merkungen.
Ueberhard, Jak., Serg. Adjutant, 7tes,	Taufschein, in Neapel.		
Uellen, Christian, Wachtmeister, 2tes,	"		
Ullmann, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Umiot, Franz, Soldat, 2tes,	"		
Anderegg, Johann, Wachtmeister, 2tes,	"		
Balmer, Christian, Kap.-Soldat, 7tes,	"		in Neapel.
Berger, Christian, Kap.-Sergt., 8tes,	"		
Beyeler, Joh., Sergeant-Adjut., 8tes,	"		
Brechbühl, Ulrich, Soldat, 3tes,	"		
Brügger, Johann, Kap.-Soldat, 7tes,	"		in Neapel.
Brünisholz, Christian, Soldat, 3tes,	"		
Buchwalder, J. J., Wachtmeister, 2tes,	Bescheinigung d. Rück- kehr aus d. Gefangenschaft.		
Burkholter, Johann, Soldat-Kap., 7tes,	Taufschein, in Neapel.		
Bürki, Jakob, Soldat, 1tes,	"		
Carquille, Philipp, Kap.-Sergent, 8tes,	"		
Dellenbach, Peter, Soldat, 3tes,	"		
Dennler, Jakob, Soldat, 3tes,	"		
Erberli, Abraham, Soldat, 3tes,	"		
Fischer, Johann, Wachtmeister, 4tes,	"		
Flütinger, Jakob, Soldat, 3tes,	"		
Flück, Franz, Soldat, 3tes,	"		
Freiburghaus, Joh., Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Gäfer, Peter, Soldat, 3tes,	"		
Gerber, Ulrich, Soldat, 2tes,	"		
Gerber, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Gilomer, Samuel, Wachtmeister, 3tes,	"		
Grober, Konrad, Soldat, 3tes,	"		
Graff, Christian, Soldat, 4tes,	Besch. d. Rückkehr aus der Gefangenschaft.		
Guerne, Justus, Soldat, 2tes,	Taufschein,		
Gummer, Christian, Kap.-Soldat, 7tes,	"		in Neapel.
Gisler, Christian, Kap.-Provost, 3tes,	"		
Hagenbuch, Johann, Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Hammerli, Joh. Jakob, Soldat, 3tes,	"		
Held, Christian, Soldat, 3tes,	"		
Hoff, Johann, Soldat, 1tes,	"		
Hoffre, Celestin, Soldat, 3tes,	"		
Hoffmann, Pet. Joh., Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Foliat, Joseph, Kap. Soldat, 8tes,	"		
Fösel, Franz Joseph, Soldat, 1tes,	"		
Klauser, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Kohli, Jakob, Kap.-Soldat, 8tes,	"		
König, Ludwig Adolph, Soldat, 3tes,	"		

	Regi- ment.	Begehrte Schriften.	Be- merkungen.
Kopp, Johann, Wachtmeister, 2tes,	Taufschein,		
Kropp, Jakob, Soldat, 3tes,	"		
Kummer, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Kunz, Jakob, Soldat, 3tes,	"		
Maurer, Johann, Kaporal, 3tes,	"		
Meyer, Bernhard, Wachtmeister, 7tes,	"		unbekannt.
Müller, Jakob, Kaporal-Soldat, 7tes,	"		in Neapel.
Müllimatter, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Muralt, Christian, Soldat, 3tes,	"		
Nacht, Samuel, Kaporal-Soldat, 8tes,	"		
Nidegger, Joseph, Soldat, 3tes,	"		
Nidegger, Christian, Soldat, 3tes,	"		
Probst, Johann, Kaporal-Soldat, 8tes,	"		
Ramser, Daniel, Soldat, 4tes,	"		
Richter, Johann, Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Ritter, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Roesch, Joseph, Soldat, 3tes,	"		
Römer, Joseph, Kaporal-Soldat, 7tes,	"		in Neapel.
Rothen, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Röthlisberger, Samuel, Soldat, 3tes,	"		
Röthlisberger, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Rouhy, Johann Jakob, Soldat, 4tes,	"		
Rüfenacht, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Rüfer, Benedict, Serg.-Major, 3tes, Dienst-Etat, außer dem Kanton.			
Rumpf, Johann, Soldat, 3tes, Taufschein,			
Ruprecht, Jakob, Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Salchli, Peter, Kaporal, 3tes,	"		
Sauen, Andreas, Serg.-Kaporal, 8tes,	"		
Sauvain, Franz, Kap.-Soldat, 7tes,	"		in Neapel.
Scheidegger, Joh., Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Schick, Johann, Soldat, 8tes,	"		
Schmid, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Schmidli, Johann, Soldat, 2tes,	"		
Schneider, Joh. Ulrich, Kaporal, 3tes,	"		
Schwab, Abraham, Soldat, 3tes,	"		
Schwab, J. Jakob, Soldat, 3tes,	"		
Schweizer, J. Dan., Kap.-Sold., 8tes,	"		
Senn, Franz, Kaporal, 3tes,	"		
Simmen, Abraham, Soldat, 3tes,	"		
Simon, Johann, Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Stuki, Benedict, Kaporal, 3tes,	"		
Stuki, Johann, Soldat, 3tes,	"		
Strahm, Jakob, Adjut.-Sergent, 7tes,	"		in Neapel.
Studer, Johann, Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Viron, Anton, Wachtmeister, 2tes,	"		
Von-Bergen, Johann, Soldat, 8tes,	"		
Wälti, Peter Joh., Kap.-Soldat, 8tes,	"		
Wenker, Samuel, Soldat, 1tes,	"		
Zarly, Johann, Soldat, 4tes,	"		
Zaugg, Ulrich, Kaporal-Soldat, 7tes,	"		
Zyro, J. Gottlieb, Kap.-Soldat, 8tes,	"		in Neapel.

Beförderungen.

Der Regierungsrath hat erwählt:
Zu einem ersten Commis der Salzhandlung: Hrn. Fr. Combe,
in Wabern.
Zu einem zweiten Commis: Hrn. Ludwig Gottlieb Neschli-
mann, von Langnau.
Zu Salzfaktoren: 1) Zu Wangen: Hrn. Jakob Egger, von
Narwangen; 2) In Murgenthal: Hrn. Franz Dennler,
Arzt in Langenthal; 3) Zu Burgdorf: Hrn. Ludwig

Aeschlimann, bisheriger Salzfaktor; 4) Zu Nidau: Hrn. Ludwig Sparren, bisheriger Salzfaktor; 5) Zu Pruntrut: Hrn. Franz Xaver Mign, bisheriger Salzfaktor; 6) Zu Dachsenfelden: Frau Wittwe Boiro, geb. Baumgartner, welche bisher die Faktorei verwaltete; 7) Zu Delsberg: Hrn. Denis Joseph Helg, bisheriger Salzfaktor.
 Zu einem Salzwagmeister in Bern: Hrn. Peter Schlub, bisheriger Wagmeister.
 Zu einem Verwalter des obrigkeitlichen Zinsrodels, Hrn. Ludwig Hahn, Amtsnofar.
 Zu einem ersten Substituten der Staatskanzlei: Hrn. Gabriel May, bisheriger Substitut.
 Zu einem zweiten Substituten: Hrn. Friedrich Lehmann, Angestellter auf der Standesbuchhalterei.
 Staats-Kanzlei Bern,
 G. May,
 provis. Substitut.

Kreisschreiben an alle Mitglieder des Grossen Räthes.

T. T.

Von Mmghrn. Landammann ist die Einberufung des Grossen Räthes auf Dienstag den 3. April bestimmt worden. Demnach werden alle Mitglieder desselben eingeladen und aufgefordert, sich an gedachtem Tag des Morgens um 9 Uhr in der Versammlung einzufinden. Folgendes sind die zu behandelnden Gegenstände:

- 1) Vortrag über das Münzwesen, (Werthung der groben Geldsorten.)
- 2) Vortrag über die Gemeinde-Organisation.
- 3) Vortrag über die den Zehnt- und Grundzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen.
- 4) Vortrag über Revision des Emolumenten-Tarifs.
- 5) Vortrag über das zu ertheilende Stimmrecht an Schweizer, die nicht Kantonsbürger sind.
- 6) Vortrag über die Herausgabe eines amtlichen Blattes.
- 7) Passation der Staatsrechnung für das Jahr 1830.
- 8) Vorschlag eines Gesetzes zu Organisation der Finanz-Beamten in den Amtsbezirken.
- 9) Vorschlag eines Gesetzes über die Jagd.
- 10) Ernennung eines Salzhandlungs-Verwalters.
- 11) Ernennung eines Mitgliedes des Justiz-Departements.
- 12) Ernennung eines Suppleanten am Obergericht.
- 13) Ernennung von 4 Ersatzmännern im Obergericht.
- 14) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Hrn. Dr. Luz aus dem Grossen Rath.
- 15) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Hrn. Dr. Luz aus dem Departement des Innern.
- 16) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Hrn. Dr. Tribolet aus dem Grossen Rath.
- 17) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Hrn. Wyss, Lehens-Kommissär, aus dem Grossen Rath.
- 18) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Hrn. Faquet als Oberst-Lieutenant des 8ten Auszüger-Bataillons.
- 19) Vortrag über das Entlassungsbegehr des Hrn. Faquet als Mitglied des Militär-Departements.
- 20) Beendigung der Berathung des Gesetzes über die Organisation des Obergerichts.
- 21) Vortrag des Finanz-Departements über die Bestimmung der jährlichen Besoldung des Regierungsrathshalters von Biel.
- 22) Vortrag des Finanz-Departements, durch welchen mit erster Meinung auf Beibehaltung, mit anderer Meinung

- auf Abschaffung der Handänderungsgebühr angetragen wird.
- 23) Vortrag des Militär-Departements über den Anzug des Hrn. Grofrath Watt, betreffend die Verminderung der Equipierungskosten der Offiziere.
 - 24) Vortrag über die Entschädigung der Sechszeher.
 - 25) Vortrag des Justiz-Departements über den Anzug des Hrn. Grofrath Hürner, betreffend den Zutritt zu dem Examen eines Advokaten.
 - 26) Vortrag des Justiz-Departements über das Strafmilderungsbegehr für Charles Etique und Joseph Baulclair, beide von Bure im Oberamt Pruntrut.
 - 27) Entscheid über die Erheblichkeit des Anzuges des Herrn Regierungsrathes Lohner, betreffend die Errichtung von Bürgerwachen (National-Garden), und über die Erheblichkeit mehrerer anderer Anzüge.
 - 28) Bericht der Bittschriften-Kommission über mehrere Bittschriften.
 - 29) Vortrag des Finanz-Departements und Projekt Regulativ über die Entschädigung der Beamten für Reisen und Sendungen in obrigkeitlichen Aufträgen.
 - 30) Vortrag des diplomatischen Departements über die Umbeschreibung des Amtsbezirkes Biel.
 - 31) Vortrag des Bau-Departements über den Gebrauch der Züchtlinge bei Strafanarbeiten und dergleichen.
 - 32) Vortrag des Regierungsrathes über eine Revision des Tellwesens.
 - 33) Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug des Hrn. Grofrath Fäggi, über Begünstigung der neuenburgischen Auswanderer.
 - 34) Vortrag des Bau-Departements über die Besoldung der unter ihm stehenden Beamten.
 - 35) Vortrag des Militär-Departements wegen Anstellung der Generale Rotten und Heidegger.
 - 36) Vortrag des Finanz-Departements über die Besoldung des Staatsanwalts und der Kanzlei des Obergerichts.
 - 37) Vortrag des Justiz-Departements über den Anzug des Hrn. Grofrath Mühlemann, über eine Revision der Gesetze.
 - 38) Vortrag des Justiz-Departements über verschiedene Ehebinderniss-Dispensationsbegehren.
 - 39) Vortrag des Erziehungs-Departements über Aufnahme des französischen Pfarrers in Bern in das Progressiv-System.
 - 40) Vortrag des Erziehungs-Departements über Besoldungs-Erhöhung der zwei deutschen Pfarrer im Leberberg. Nebst diesen Gegenständen werden vermutlich noch einige andere dem Grossen Rath im Laufe der Sitzung vorgelegt werden können.

Mehrere Vorträge liegen von nun an zur Einsicht auf der Kanzlei. Die meisten übrigen werden in den nächsten Tagen zur Berathung bereit seyn.

Bern, den 26. März 1832.

Für die Staats-Kanzlei Bern:
 der Staatsschreiber,
 F. May.

Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes.

Wir, der Landammann und Gross Rath der Republik Bern,
 thun fund hiermit:

Das Wir, zufolge der Artikel 65 und 66 der Verfassung für die Republik Bern, über die innere Organisation und

die Amtsverrichtungen der sieben dem Regierungsrath untergeordneten Departemente, so wie über die Zahl und die Amtsdauer ihrer Glieder beschlossen haben, was hienach folgt, und somit

verordnen:

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Kraft der Staatsverfassung müssen der Präsident und der Vice-Präsident eines jeden Departementes aus der Mitte des Regierungsrathes erwählt werden.

Die Beisitzer der sieben Departemente sollen in der im zweiten Titel dieses Gesetzes bestimmten Anzahl durch den Großen Rath frei aus allen Staatsbürgern, die den Zustand des eigenen Rechts und der Ehrenfähigkeit genießen, jedoch unter der im §. 66 der Staatsverfassung enthaltenen Bedingung gewählt werden, daß niemals die Mehrzahl eines Departementes aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehen.

Die Stellen des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten werden erledigt, wenn der eine oder der andere aufhört, ein Mitglied des Regierungsrathes zu seyn.

§. 2. Die Amtsdauer der sämtlichen Mitglieder ist, wenn sie Mitglieder des Großen Rathes sind, mit der Amtsdauer derselben beendet; die der übrigen wählt sechs Jahre; sie können aber alle fogleich wieder erwählt werden, jedoch die Präsidenten und Vice-Präsidenten in dieser Eigenschaft nur wenn sie durch eine neue Wahl in den Regierungsrath die Bedingung zur Wahlfähigkeit neuerdings erhalten.

§. 3. Der Große Rath erwählt den Präsidenten, den Vice-Präsidenten und die übrigen Glieder der Departemente, so wie die Suppleanten des Justiz- und Polizei-Departementes aus den Wahlfähigen durch das geheime und absolute Stimmenmehr und zwar durch eine besondere Wahl für jede einzelne Stelle, auf den doppelten Vorschlag des Regierungsrathes.

Kein besoldeter Beamter oder Angestellter, welcher einem Departemente Rechnung abzulegen hat und unter dessen Aufsicht steht, kann zum Mitglied dieses Departementes gewählt werden, wohl aber in die unter demselben stehenden vorberathenden Kommissionen.

§. 4. Jedes Mitglied des Regierungsrathes ist verpflichtet, die Wahl zum Präsidenten eines Departementes und überdies zum Vice-Präsidenten oder Beisitzer eines andern Departements anzunehmen, wenn sie auf dasselbe fällt, und jedes andere Mitglied des Großen Rathes ist in diesem Falle verpflichtet, die Wahl in eines der sieben Departemente anzunehmen, es sey denn, daß die allfälligen Entschuldigungsgründe des Gewählten vom Großen Rath für hinlänglich erachtet werden. Die Wahl in mehr Departemente hingegen so wie die Wiedererwählung in das gleiche Departement nach ein Mal geendeter Amtsdauer kann abgelehnt werden.

Kein Mitglied des Regierungsrathes darf in mehr als zwei Departementen angestellt seyn.

§. 5. Der Präsident und in seiner Abwesenheit der Vice-Präsident haben die gewöhnlichen Vertrichtungen der Präsidien, und erstatten in der Regel die Vorträge über die vorberathenen Gegenstände an den Regierungsrath oder an den Großen Rath, wenn das Departement kraft des Artikels 52 der Staatsverfassung den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes stellen will. In Abwesenheit des Präsidenten oder Vice-Präsidenten vertritt das Mitglied des Regierungsrathes, welches allenfalls in dem Departemente sitzt, und in Ermanglung desselben das älteste Mitglied im Range der Erwählung, die Stelle des Präsidenten, und wird für die Berathung der unter seinem Vorsitze beschlossenen Anträge zu der Sitzung des Regierungsrathes einberufen, in welcher diese Anträge behandelt werden.

Eben so ist der Präsident oder sein Stellvertreter der ordentliche Berichterstatter vor dem Großen Rath über Gegenstände, welche der Vorberathung eines Departementes untergelegen; es kann jedoch für die Berichterstattung einzelner Gegenstände ein anderes Mitglied durch das Departement bezeichnet werden.

Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen wenigstens der Präsident oder dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder anwesend seyn.

§. 6. Die Mitglieder eines Departementes, welche nicht in der Hauptstadt wohnen oder in dem Umkreise einer Stunde von derselben, werden für die Tage, wo sie bei Sitzungen des Departementes anwesend sind, und für ihre nothwendigen Reisen zu diesen Sitzungen, nach dem gleichen Maßstabe entschädigt, wie die Mitglieder des Großen Rathes, ausgenommen für die Reisen und für die Tage, wo sie als Mitglieder des Großen Rathes ihre Entschädigung beziehen.

§. 7. Jedes Departement hat einen Sekretär, welcher auf den doppelten Vorschlag des Departementes durch den Regierungsrath, mit dem geheimen absoluten Stimmenmehr, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren erwählt wird, und der fogleich wieder wählbar ist. Ein späteres Gesetz wird den Gehalt des Sekretärs eines jeden Departementes bestimmen.

Der Regierungsrath wird für die Bedienung der Departemente und ihrer Bureau's sorgen.

§. 8. Unter jedem Departemente steht die nöthige Anzahl von besondern Kommissionen oder Bureau's für die Vorberathung, die Beaufsichtigung und die Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge.

Die Vorberathungen dieser Kommissionen oder Bureau's müssen dem Departemente unterlegt werden, und sie erhalten ihre Befehle und Aufträge ausschließlich nur durch das Departement, unter welchem sie stehen.

Die besondern Kommissionen haben die Befugniß, Anträge direkt an den Regierungsrath gelangen zu lassen, wenn sie solche dem gemeinen Beifall zuträglich erachten, und das Departement dieselben nicht von sich aus zum Vortrag bringen will. Doch soll die Ansicht des Departementes darüber vor der Behandlung durch den Regierungsrath eingeholt werden.

Ein späteres Gesetz wird die Anzahl und Einrichtung dieser Kommissionen oder Bureau's so wie ihre Obliegenheiten und Befugnisse bestimmen, vorläufig aber, und für eine Probezeit von höchstens zwei Jahren, vom 1. Januar 1832 gerechnet, ist der Regierungsrath beauftragt, hierüber das Nöthige zu verfügen, und zu diesem Ende vorläufig den Bericht eines jeden Departementes einzuholen.

§. 9. In die Departements-Kommissionen oder Bureau's ist ein jeder Staatsbürger wählbar, der den Zustand des eigenen Rechts und der Ehrenfähigkeit genießt, und die Amtsdauer des Präsidenten, der Beisitzer und des Sekretärs ist auf sechs Jahre festgesetzt, wenn sie die Eigenschaft der Wählbarkeit während dieser Zeit beibehalten. Sie sind fogleich wieder wählbar.

Der Präsident jeder einzelnen Kommission muß aus der Zahl der Mitglieder des Departements gewählt werden, unter welchem die Kommission steht, den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Departementes eingerechnet.

Der Regierungsrath ernennt durch das geheime absolute Stimmenmehr auf den doppelten Vorschlag des Departementes, den Präsidenten und die Beisitzer der Departements-Kommissionen und der Bureau's, wo nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, und wird für die Sekretariate derselben und für ihre Bedienung sorgen.

— (Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

W u z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag, den 2. April 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 B.^{h.}) bei den Hrn. Regierungsthaltern und Untersthaltern, oder in der L. N. Waltherdischen Buchhandlung. Wohnung des Redaktors — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Gesetz über die Organisation der Departemente des Regierungsrathes.

(Fortsetzung.)

§. 10. Die Stellen in den Departementen und in den Departements-Kommissionen werden unentgeldlich versehen; mit Ausnahme der Gehaltszulage der Präsidenten der Departemente, welche der Artikel 64 der Verfassung vorschreibt, und der Entschädigung, welche durch den §. 6 dieses Gesetzes für außerhalb der Hauptstadt wohnende Mitglieder der Departemente bestimmt ist. Es können jedoch außerordentliche, wichtige und große Arbeiten einzelner Mitglieder der Departemente oder der Departements-Kommissionen oder Bureau's, auf den Antrag des Departementes, durch den Regierungsrath inner der Schranken seiner verfassungsmäßigen Kompetenz honorirt werden; doch muss dieses durch die geheime Abstimmung geschehen.

§. 11. Jedes Departement hat die Befugniß dem Regierungsrath einen doppelten Wahlvorschlag für alle unter ihm stehenden Stellen zu machen. Doch sollen diese und alle übrigen in diesem Gesetze erwähnten Wahlvorschläge durch die Behörde, der die Wahl zusteht, frei vermehrt werden können.

§. 12. Alle in Folge dieses Gesetzes vom Regierungsrath oder von den Departementen zu besetzenden besoldeten Beamten sollen ausgeschrieben werden.

II. Titel.

Besondere Vorschriften.

§. 13. Das diplomatische Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern. Der Schultheiss ist jeweilen der Präsident von Amtes wegen.

§. 14. Das diplomatische Departement beschäftigt sich mit den Verhältnissen der Republik, sowohl mit dem Auslande, als mit der Eidgenossenschaft überhaupt; mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, insofern dieselbe von diesen Verhältnissen und von der ungenössigen Ruhe und Ordnung im Innern abhängt. Es beschäftigt sich mit den Maßregeln für die Erhaltung des inneren Organismus des Staates und der Einleitung und nachherigen Prüfung der Wahlen, welche den Wahlbezirken zu stehen, so wie mit der allgemeinen Oberaufsicht über die Beamtungen, welche nicht unmittelbar unter der Aufsicht eines andern Departementes stehen. Jedoch soll das diplomatische Departement in allen diesen Beziehungen keine Vorkehrungen treffen, sondern blos Anträge an den Regierungsrath zu machen beugt seyn. Es hat die

Oberaufsicht über die Archive der Republik, und endlich hat es die Vorberathung aller Geschäfte und Angelegenheiten des Staates, die keinem der nachfolgenden Departemente übertragen sind.

§. 15. In den Fahren, wo der Stand Bern der eidgenössische Vorort ist, sollen alle Geschäfte durch das diplomatische Departement vorberathen werden, welche dem Vororte in dieser Eigenschaft auftreten.

§. 16. Alle vorörtliche Geschäfte, die sich blos auf einfache Gegenstände beziehen, welche keine Anträge an die löbl. Stände erheben, ferner solche Geschäfte, die nach ihrer Natur und nach allgemein anerkannten und üblichen diplomatischen Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Kreise nothwendig machen, kann das diplomatische Departement, zufolge der diebstötigen Uebung in dem eidgenössischen Geschäftsgange, von sich aus besetzen.

§. 17. Alle Akten, welche im Namen des Vororts von dem Regierungsrath oder von dem diplomatischen Departement ausgehen, werden in der eidgenössischen Kanzlei ausgestiftet, von dem Schultheissen oder seinem Stellvertreter unterzeichnet, von dem Kanzler der Eidgenossenschaft oder dem Staatschreiber derselben unterschrieben und mit dem eidgenössischen Siegel versehen.

§. 18. Der Kanzler der Eidgenossenschaft oder sein Stellvertreter führt die Feder bei allen Sitzungen und für die Abfassung aller Beschlüsse, Anträge und Gutachten des diplomatischen Departementes, welche ausschließlich vorörtliche Geschäfte betreffen.

§. 19. Für alle übrigen Geschäfte des diplomatischen Departementes führt der Sekretär des Departementes die Feder. Er ist aber verpflichtet, auch den Sitzungen beizuhören, in welchen vorörtliche Geschäfte behandelt werden, und während der Dauer der vorörtlichen Verhältnisse der eidgenössischen Kanzlei diejenige Beihilfe zu leisten, welche mit seinen Umtaufpflichten für die Republik Bern insbesondere verträglich ist.

§. 20. Für einzelne laufende Ausgaben hat das Departement eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 21. Das Departement des Innern besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 22. Es beschäftigt sich dasselbe mit der allgemeinen Staatswirthschaft, dem Ackerbau, der Viehzucht, der allgemeinen Oberaufsicht über das Forstwesen und über die Ausbeutung von Mineralien; mit der Jagd und Fischerei und dem Handel (mit Ausnahme des Hausratwesens und der Marktpolizei) und dem Industriewesen; mit den Gesuchen um Ertheilung von Konzessionen und mit den Gewerben; ferner mit

der Organisation und der Verwaltung der Gemeinden, ausgenommen die vormundschafflichen Sachen; mit dem Armenwesen und mit der Gesundheitspflege überhaupt, insbesondere denn mit allen Unterstützungs- und Heilungs-Anstalten des Staates; endlich mit der Pflege der Landsassen und mit der Oberaufsicht über die französische Colonie.

§. 23. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 24. Das Justiz- und Polizei-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, drei Beisitzern und zwei Suppleanten.

§. 25. Es ist dem Justiz- und Polizei-Departement gestattet, einen Rechtsgelehrten außer seiner Mitte, als Referent in Streitsachen, ohne Stimmrecht, anzustellen, und befinden oder altenmäßige Berichte von Rechtsgelehrten einzuholen und zu honoriiren.

§. 26. Das Justiz- und Polizei-Departement beschäftigt sich einerseits mit der Untersuchung und Vorberathung aller in dem Wirkungskreise des Regierungsrathes liegenden Gegenstände der Justiz-Verwaltung; anderseits mit der allgemeinen Sachen- und Personen-Polizei.

§. 27. In Betreff der Polizei hat es die Oberaufsicht über das Corps der Landjäger, die Polizeibeamten, die Ortspolizeidienner, Grenzinspektoren, Fährleute und dergleichen; ferner über die Fremden, ihren Aufenthalt, ihre Verhetzung, Naturalisation, und über die Pass-Polizei. Es hat die Oberaufsicht über die Central-Polizei, die Gefangenschaften und die Strafanstalten, mit den dabei angestellten Personen, so wie auch über die Markt- und Hausrerpolizei; endlich über die Ausübung der Gewerbe der Müller, Wirths, Bäcker, Fleischer; über die Feuerwerkstätten und über die Löschanstalten.

§. 28. Als Justizrath insbesondere hat dieses Departement die Aufsicht und Leitung der bürgerlichen und der Strafgesetzgebung, zu deren Bearbeitung jedoch auf seinen Antrag besondere Kommissionen ernannt werden können. Es beaufsichtigt den Gang der Rechtspflege und untersucht Klagen gegen Gerichtsstellen oder gegen einzelne Justiz- und Polizeibeamte. Es verordnet die Fiskal-Untersuchungen im Namen des Staates. Es begutachtet alle Streitigkeiten, in welchen der Regierungsrath als höchster Administrationsrichter zu entscheiden hat. Es macht die nötigen Anträge für alle erlaubten Dispensationen und Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, deren Entscheid dem Regierungsrathe oder dem Grossen Rath zusteht. Es macht endlich die Vorschläge zur Milderung oder zum Nachlass von Strafurtheiten. Unter seiner Aufsicht stehen das gesammte Vormundschafftswesen, das Notariatswesen, die Amtsschreibereien und Amtsarchive.

§. 29. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 30. Das Finanz-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 31. Die Berrichtungen des Finanz-Departementes sind einerseits diejenigen eines Finanzrathes und anderseits diejenigen einer Rechnungskammer.

§. 32. Als Finanzrath beschäftigt es sich mit der Verwaltung des Staatsvermögens in Domainen, Zehnten, Grundzinsen, Lehnsgefällen, Kapitalen und sogenannten Regalien, wie das Münzwesen, die Posten, das Zollwesen und der Bergbau; endlich mit den verschiedenen Handlungen, welche der Staat führen lässt, wie die Salzhandlung, die Pulver- und Salpeterhandlung. Ferner beschäftigt es sich mit den direkten und indirekten Abgaben an den Staat, mit ihrer Beziehung und der Gesetzgebung über dieselben, und mit der Vollziehung dieser Gesetze.

§. 33. Als Rechnungskammer liegt dem Finanz-Departemente die Aufsicht über die sämtliche Kompatibilität der

Staatshaushaltung und ihre Leitung überhaupt ob; namentlich die Prüfung und endliche Passation aller Staatsrechnungen, welche laut vorhandenen Verordnungen nicht der Passation einer höhern Behörde unterliegen, und die vorläufige Prüfung und Berichterstattung über diejenigen Rechnungen, für welche eine höhere Passation vorbehalten ist; die Aufsicht über die obrigkeitliche Hauptkasse; insbesondere die Abfassung und Prüfung der jährlich dem Grossen Rath vorzulegenden Staatsbürgers und Staatsrechnungen, so wie im Allgemeinen die Pflicht, die Kassenvorräthe, Magazine und Bücher aller Rechnungsführer für den Staat zu untersuchen, die Saumseligen zur Ablage ihrer Rechnungen anzuhalten und die Fehlaren ohne weiter dem Regierungsrath anzugezeigen; endlich auch die Bürgschaften der obrigkeitlichen Kassenführer zu untersuchen; über ihre Unnehmbarkeit Anträge zu stellen und Aufsicht über die Fortdauer ihrer Hinfälligkeit zu halten.

§. 34. Der Kompetenz des Finanz-Departements sind unterworfen:

- 1) Die Bewilligungen für Täusche und Verstückerungen obrigkeitlicher Lehngüter und die Belehnungen mit solchen Gütern.
- 2) Die Anwendung von Kapitalien im Lande bis auf zehntausend Franken auf doppeltes Grundpfand und nicht unter dem Zinsfuß von 4 vom 100.
- 3) Die Oberaufsicht über alle Naturalvorräthe und Magazine und der Verfaul der ersteren, nach den zu gebenden gesetzlichen Vorschriften, und unterdessen nach den Anträgen des Regierungsrathes.
- 4) Unter dem nämlichen Vorbehalt die Verpachtung der obrigkeitlichen Domainen.
- 5) Die Bestellung der Salzbüttlen, so wie die Ernennung der Angestellten in dem Finanzwesen, deren fixe Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über 200 Fr. steigt.
- 6) Die Verfügung über die Summe von 200 Fr. für einen einzelnen Gegenstand, insofern es den Unterhalt oder die Verbesserung von Staatsgutenthum betrifft; für jede andere laufende Ausgabe aber bis auf 100 Fr.

Fortan sollen hingegen Streitigkeiten über den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen, sie mögen dem Staat oder Privatpersonen zugehören, so wie Streitigkeiten zwischen Beamten, Verwaltern oder Pächtern des Staates unter sich oder mit dem Finanz-Departemente, je nach ihrer Beschaffenheit, nach den Vorschriften des Civil- oder Administrations-Rechtes entschieden werden.

§. 35. Alle Anträge irgend eines Departementes, welche eine Ausgabe des Staates von mehr als 4000 L. veranlassen, müssen dem Finanz-Departemente zur Berichterstattung über die Frage vorgelegt werden: ob der Zustand der Finanzen eine solche Ausgabe gestatte? bevor die Behörde, welche es betrifft, darüber entscheiden kann.

§. 36. Das Erziehungs-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 37. Es beschäftigt sich mit der Aufsicht, Beschützung, Beförderung, Unterstützung und Verwaltung aller Anstalten für die Erziehung und für den öffentlichen Unterricht; ferner mit den Angelegenheiten der beiden Kirchen, insofern dieselben den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen.

§. 38. Die Behörde, welche sich Kraft des §. 8 dieses Gesetzes besonders mit dem allgemeinen Schulwesen beschäftigen wird, soll auf den doppelten Vorschlag des Regierungsrathes durch den Grossen Rath aus allen Staatsbürgern frei ernannt werden.

§. 39. Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 100 Fr.

§. 40. Das Militär-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

Die ersten Beamten der Kriegsverwaltung wohnen den Sitzungen des Departementes, jedoch ohne Stimmenrecht bei. Das Departement ist auch berechtigt, in vor kommenden Fällen sachkundige Männer mit berathender Stimme seinen Sitzungen beizuziehen.

§. 41. Das Militär-Departement leitet das ganze Kriegswesen der Republik nach Vorschrift der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, sowohl bezüglich auf die Organisation der Truppen, als auf den Unterricht und die Kriegsübungen derselben, ihre Bewaffnung, Kleidung und Ausrüstung, ihre Mannschaft und ihre Verpflegung. Es beaufsichtigt die Verfertigung, Aufbewahrung und Besorgung der Waffen, Ausrüstungen, Verpflegungsmittel und Munitionsgegenstände. Es beaufsichtigt ferner die militärische Rechtspflege und die Anstalten für die militärische Gesundheitspflege, so wie den Bau und die Unterhaltung der Vertheidigungswerke und der zu militärischem Gebrauch bestimmten Gebäude. Es beschäftigt sich endlich mit den Polizeianstalten für den noch bestehenden fremden Kriegsdienst.

§. 42. In der Kompetenz des Militär-Departementes sind folgende Gegenstände:

- 1) Die Ernennung aller Personen des Kleinen Stabs auf den Vorschlag des Kommandanten des Corps.
- 2) Das Vorschlagsrecht an die gesetzlich vorgeschriebene Wahlbehörde für alle Offiziere und für die Angestellten bei der Kriegsverwaltung oder bei der Instruktion, die das Departement nicht selbst erwählt, oder die von einer Unterbehörde erwählt werden.
- 3) Das Departement hat für einzelne laufende Ausgaben eine Kompetenz bis auf 200 Fr.

§. 43. Für die Rechtspflege für im aktiven Dienst stehende Militärpersonen soll das eidgenössische Strafgesetzbuch zur Richtschnur dienen. Der Regierungsrath versieht in solchen Fällen die Verrichtungen des eidgenössischen Oberbefehlshabers; ausgenommen in dem Falle, wo ein besonderer Oberbefehlshaber für ein bernisches Truppenkorps in Dienstaktivität aufgestellt ist, in welchem Falle dieser Oberbefehlshaber solche Amtsverrichtungen versieht. Wo sie aber durch den Regierungsrath versehen werden, macht das Militär-Departement diejenigen Anträge, welche nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch der Stabsauditor dem eidgenössischen Oberbefehlshaber zu machen hat.

§. 44. Das Bau-Departement besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und fünf Beisitzern.

§. 45. Es beschäftigt sich mit dem Hochbau, welcher dem Staate obliegt, mit dem Bau der Straßen und Brücken, der darauf Bezug habenden Sachpolizei, so wie mit dem Wasserbau, der Strom- und Flusspolizei, und daher auch mit der Schifffahrt; mit der Aufsicht über alle durch das Wasser getriebene Radwerke und an den Ufern von Flüssen, Strömen und Seen vorzunehmenden Bauten; endlich auch mit der Vorberathung über neue Bewilligungen zu Radwerken, die durch das Wasser getrieben werden, und über Konzessionen von Neigründen, Flussbetten, Strombetten oder Seebetten, die dem Staate gehören, zu Privatbestimmungen. Es wird sich mit der Errichtung und Beaufsichtigung einer zweckmäßigen Bildungsanstalt für Civil-Ingenteure beschäftigen, und ist befugt, die Angestellten im Bauwesen zu ernennen, deren fixe Besoldung oder gewöhnliche Provision jährlich nicht über 200 Fr. steigt.

§. 46. Das Bau-Departement hat für einzelne Gegenstände eine Kompetenz bis auf 200 Fr.

III. Titel.

Vorübergehende Vorschriften.

§. 47. Jedes der sieben Departemente übernimmt vorläufig die obrigkeitlichen Archive und Akten der Kammern und Kommissionen oder andern Behörden oder Beamtungen, deren bisheriger Amtsbezirk nunmehr in den Amtsbezirk des Departementes fällt.

Wenn indes eine der oben genannten Beamtungen, Kammern oder Behörden für die besondere Verwaltung irgend eines Geschäftszweiges beibehalten, oder durch eine neue Behörde oder Kommission ersetzt wird, so kann das Departement, unter welchem eine solche beibehaltene oder neue Behörde oder Kommission steht, derselben auch fernerhin ihre Archive und Akten abgesondert überlassen.

§. 48. Das gegenwärtige organische Gesetz tritt sofort auf eine Probezeit von zwei Jahren, vom 1. Januar 1832 gerechnet in Kraft, auf welche Zeit der Regierungsrath und die Sechszehner neue Anträge bringen werden. Es soll gedruckt, durch Austheilung an die Gemeinden und durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Gegeben in unserer Versammlung des Grossen Raths, Bern, den 8. November 1831.

Der Landammann,

v. Lerber.

Der Staatschreiber,

F. May.

Gesetz über die Amtspflichten des Regierungstatthalters und der Unterstatthalter.

Wir, der Landammann und Grosser Rat der Republik Bern

thun fund hiemit:

Da wir es nöthig erachtet, die Amtspflichten der Regierungstatthalter, die nach dem Art. 70 der Verfassung in den Amtsbezirken die Vollziehung der Gesetze zu besorgen haben, und der Unterstatthalter näher zu bestimmen; so haben Wir, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

verordnet:

I. Regierungstatthalter.

§. 1. Der Regierungstatthalter hat seinen Wohnsitz ordentlicher Weise an dem Hauptorte des Amtsbezirkes; doch bleibt es dem Regierungsrath überlassen, ihm denselben, mit Genehmigung des Grossen Raths, in einer andern Gemeinde dieses Bezirkes anzuweisen.

§. 2. In gefährlichen Zeiten soll er den Amtsbezirk gar nicht, und sonst nie länger als vier Tage, auch nicht mehr als 8 Tage in einem Monat ohne Bewilligung des Regierungsrathes verlassen. Er soll weder ein Handwerk, noch den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen.

§. 3. Der Regierungsrath ernennt in jedem Amtsbezirk einen Amtsverweser, der in Fällen von Krankheit, oder von Abwesenheit den Regierungstatthalter vertritt.

§. 4. Der Regierungstatthalter wird von dem Regierungsrath beeidigt: er setzt die übrigen Beamten seines Amtsbezirkes in ihre Stellen ein, und beeidigt sie zu Handen der Regierung.

§. 5. Er besorgt die Vollziehung der Gesetze, und der Verordnungen und der Befehle des Regierungsrathes in seinem Amtsbezirk, und leistet den übrigen Beamten und Ge-

richtsbehörden des Kantons und der Nachbar-Kantone, so weit seine Amtsbesuugniß geht, auf ihr Ansuchen hülfreiche Hand.

§. 6. Um seine Amtspflicht in dieser Hinsicht erfüllen zu können, läßt er das an dem Amtsbezirke befindliche Mandatenbuch fleißig nachtragen, und bestrebt sich, mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu werden.

§. 7. In Betreff der Vollziehung der Urtheile tritt er an die Stelle des Oberamtmanns. Er vollzieht sowohl die rechtskräftigen Strafurtheile nach den vorhandenen Instruktionen, als die rechtskräftigen Urtheile im Civilsachen nach den Bestimmungen des neunten Titels des besondern Theils des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civil-Rechts-sachen: doch müssen die Verbote (P. 338 und 342) von dem Richter erlassen, und die Strafurtheile gegen die Nebertreter derselben gefällt werden.

§. 8. Der Regierungstatthalter wacht über die Amtsführung der angestellten Geistlichen, der Schullehrer und der weltlichen Beamten seines Bezirkes: namentlich über diejenige der Unterstatthalter, der Gemeindesvögte, der Schaffner, der Polizei-, Forst-, Straßen-, Zoll- ic. Beamten, und macht, daß auch sie, so viel an ihnen ist, die Gesetze vollziehen. Er hat die Aufsicht über die Ortspolizei, und ist berechtigt, den Gemeinde- und den Bürgerversammlungen, und den Versammlungen der Stadt- und Gemeindsräthe beizuhören, und die Protolle derselben einzusehen.

§. 9. Um seine Amtspflicht in dieser Hinsicht erfüllen zu können, muß er sich mit den Instruktionen dieser Beamten, und mit den Gesetzen, welche ihre Amtsführung betreffen, bekannt machen.

§. 10. Die in dem Amtsbezirke angestellten Beamten sollen den Regierungstatthalter zu jeder Zeit von den Schriften, die ihre Verwaltung betreffen, Einsicht nehmen lassen, und diejenigen derselben, welche Kassen führen, ihm auf sein Verlangen, den Kassabestand vorweisen.

§. 11. Die Amtsschreiberei, die Behörden, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsachen zusteht, und die öffentlichen Schreiber stehen unter seiner Aufsicht. Er soll von Zeit zu Zeit nachsehen, ob die Grundbücher und die Manuale der Amtsschreiberei fleißig nachgetragen, und gehörig registriert werden, und, ob die Archive sich in guter Ordnung befinden.

§. 12. Der Regierungstatthalter soll Pflichtverleugnungen der Unterbeamten, so wie sie ihm bekannt geworden, dem Regierungsrathe anzeigen, und dieser Behörde am Ende des Jahres einen umständlichen Bericht über die Amtsführung der geistlichen und der weltlichen Beamten seines Bezirkes einreichen.

§. 13. Er wacht über die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in seinem Amtsbezirke. Er kann zu dem Ende von Amts wegen Verbote und provisorische Verfügungen verhängen: er soll aber jede Verfügung in Parteisachen, wie z. B. Verbote zum Schutze eines Besitzstandes, provisorische Verfügungen zum Schutze eines Civilrichters ic. an die kompetente Gerichtsbehörde weisen. Die Staats-Polizeidienner stehen ihm zu Befehl.

§. 14. Er trifft die nothwendigen Vorkehrungen zu Verhinderung der Schaden, die durch Naturzufälle, durch die Nachlässigkeit von Menschen, oder durch schädliche Thiere verursacht werden könnten.

§. 15. Von jedem Ereignisse, welches die öffentliche Anzeige und Ordnung bedroht oder fört, soll er dem Regierungsrathe jogleich Nachricht geben.

§. 16. Der Regierungstatthalter soll die Religion und die Sittlichkeit durch seine Anordnungen und sein Beispiel, und durch die Unterstützung der pflichtmäßigen Bemühungen der Pfarrer, der Vorgesetzten und der Schullehrer befördern.

Er soll darauf achten lassen, daß bei den öffentlichen Vergnügungen, die er bewilligt, die Zucht und die Ehrbarkeit nicht gefährdet werden, und dafür sorgen, daß die Wirths- und die Weinschenke sich in den gesetzlichen Schranken halten, und der Unsitlichkeit keinen Unterschlauf gestatten.

§. 17. In Betreff der Aufsicht über die Verpflegung der Armen, tritt er in die Verpflichtungen ein, welche die bestehenden Gesetze dem Oberamtmann aufliegen. Er soll alljährlich dem Regierungsrathe einen umständlichen Bericht über den Zustand der Armen seines Amtsbezirkes eingeben, und ihm Vorschläge machen, wie dieselben auf eine zweckmäßige Weise durch Anweisung von Arbeit oder sonst unterstützt werden könnten.

§. 18. In Betreff der Ausübung der Vormundschaftspolizei tritt er gleichfalls in die Rechte und in die Verpflichtungen ein, welche der dritte und der vierte Titel des Personenrechts dem Oberamtmann ertheilt und auferlegt.

Wenn die Begründtheit des Antrages zu der Bevogtung eines Mehrjährigen untersucht werden muß (C. 219); so übermacht der Regierungstatthalter, nachdem er allenfalls eine provisorische Verfügung verhängt hat (C. 218), die Akten dem Richter, welcher die Untersuchung führt, und nach der Vollendung derselben die Sache dem Amtsgerichte zu der Beurtheilung vorlegt.

§. 19. Er hat die Aufsicht über die Fremden, die sich in seinem Amtsbezirke befinden, und soll sich in dieser Hinsicht an die Verordnung vom 21. Christmonat 1816 (Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete, erster Theil, Seite 230) und an die übrigen Gesetze halten, die sich hierauf beziehen. Auf Strolchen und Vagabunde muß er ein besonders wachsame Augen haben, und nach der bestehenden Vorschrift mit ihnen verfahren.

§. 20. Er soll gleichfalls diejenigen Amtsangehörigen, welche wegen Verbrechen bestraft worden, oder verdächtig sind, dergleichen begangen zu haben, fleißig beobachten lassen.

§. 21. Der Regierungstatthalter nimmt die Anzeigen über Verbrechen und Vergehen an, und führt darüber eine Kontrolle, auf welcher die Verfügungen zu bemerken sind, die er auf jede solche getroffen. Aus dieser Kontrolle soll er alle Monate einen Auszug an das Justiz- und Polizei-Departement senden.

§. 22. Wenn der Regierungstatthalter durch einen glaubwürdigen Bericht, oder auf eine andere Weise Kenntniß erhält, daß ein Verbrechen oder ein Vergehen in seinem Amtsbezirke verübt worden, welches von Amtswegen zu bestrafen ist; so soll er ohne Säumniss dafür sorgen, den Beweis der Merkmale der That zur Hand zu bringen, und sich Anzeigen in Betreff des Urhebers derselben zu verschaffen.

§. 23. Wird eine Person unter verdächtigen Umständen todt gefunden, oder ereignet sich innerhalb des Amtsbezirkes ein Brandschaden; so soll er sogleich eine Untersuchung über die Ursache des Unfalls veranlassen.

§. 24. Ist ein Verbrechen oder ein Vergehen in dem Amtsbezirke verübt worden, welches mit der Todes-, mit der Schellenwerk- oder mit der Zuchthausstrafe bedroht ist, wie eine Brandstiftung, eine Tötung, eine gefährliche Verwundung, ein Diebstahl mit Einbruch ic.; so soll sich der Regierungstatthalter mit seinem Schreiber und den allenfalls erforderlichen Sachverständigen sogleich an den Ort verfügen, wo die Spuren des Verbrechens zu erheben sind, und ein vollständiges Protokoll über alle Umstände aufnehmen, welche dem Gerichte Aufschluß über die That, und über die Weise geben können, wie sie vollbracht worden. Der Regierungstatthalter ist berechtigt, den Richter zu dem Augenschein einzuladen.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Donnerstag, den 5. April 1832.

Auf den bis zur Herausgabe des „Amtlichen Blattes“ erscheinenden Anzeiger abonnirt man (für 25 halbe Bogen 10 Bfl.) bei den Hrn. Regierungsstatthaltern und Unterstatthaltern, oder in der L. N. Waltherischen Buchhandlung. Wohnung des Redakteurs — Bern, Kestlergasse Nro. 244.

Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters und der Unterstatthalter.

(Fortsetzung.)

§. 25. Todt gesundene, schwer verwundete und solche Personen, an deren Leib sich Merkmale eines Verbrechens finden können, müssen in Gegenwart des Regierungsstatthalters, oder eines von ihm hiezu beauftragten Beamten, durch Aerzte untersucht werden, welche über das Ergebniss ihrer Untersuchung einen künstmässig abgefassten Befundsschein zu den Akten zu geben haben, der sowohl die Angabe der Verlebungen und der verdächtigen Merkmale, die sie an dem, in allen seinen Theilen untersuchten, Körper gefunden, als ihre aus diesen Verlebungen hergeleiteten Schlüsse über die Art und die Folgen derselben enthalten soll.

§. 26. Der Regierungsstatthalter soll die Personen, welche über den Unfall Auskunft geben können, jede besonders, so daß keine Verabredung zwischen ihnen statt finden kann, summarisch zu Protokoll verhören. Er hat die Befugniß, Haussuchungen zu veranstalten, und Schriften und verdächtige Sachen in Beschlag zu nehmen, wenn er hinlängliche Gründe zu der Vermuthung hat, dadurch auf die Spur des Urhebers des Verbrechens zu kommen. Die Schriften, die er in Beschlag nimmt, müssen in Gegenwart des Beteiligten, oder wenn dieser nicht anwesend ist, in Gegenwart von Zeugen, von ihm und von dem Beteiligten, oder von einem der Zeugen, versiegelt, und die andern Sachen im Protokoll angemerkt werden, ehe er sie wegnimmt.

§. 27. Bei nahen Anzeigen, daß eine bestimmte Person das Verbrechen oder das Vergehen verübt haben möchte, soll er dieselbe, je nach der Größe des Verbrechens und dem Grade des Verdachts, in mehr oder weniger enge Verwahrung nehmen, um ihre Entweichung und ihr Einverständniß mit andern Personen zu verhindern, was jedoch ihrer Ehre durchaus unnachtheilig seyn, und ihr nie zum Vorwurf gemacht werden soll.

§. 28. Hat sich die verdächtige Person entfernt; so soll er sowohl dem Justiz- und Polizei-Departement, als der Central-Polizei, den benachbarten Regierungsstatthaltern und den Polizei-Behörden der Grenzämter der benachbarten Kantone unverweilt das Signalement derselben übermachen, damit für ihre Einbringung gesorgt werden könne.

§. 29. Der Regierungsstatthalter soll den Besluß, durch welchen er eine Haussuchung, eine Beschlagnahme von Schriften oder von verdächtigen Sachen, oder eine Verhaf-

tung anordnet, mit den Gründen, die ihn dazu bestimmt haben, zu Protokoll geben und dem Beteiligten auf sein Verlangen einen Protokolls-Auszug, mit Auslassung des Namens des Anzeigers, zufertigen lassen, welchem das Verzeichniß der allenfalls in Beschlag genommenen Sachen einzurücken ist. Er soll die Verhaftungen, die er nach Art. 27 verhängt, dem Präsident des Amtsgerichts sogleich anzeigen.

§. 30. Nach Vollendung der Voruntersuchung übermacht der Regierungsstatthalter die Akten, und die in Beschlag genommenen Sachen und Schriften sogleich dem Präsident des Amtsgerichts, und stellt die Personen zu seiner Verfügung, die er dieser Sache wegen in Verhaft genommen.

§. 31. Wenn der Regierungsstatthalter durch einen glaubwürdigen Bericht, oder auf andere Weise Kenntniß erhält, daß ein Verbrechen oder ein Vergehen in seinem Amtsbezirk verübt worden, welches blos mit einer Geld-, mit einer Gefangenschafts- oder mit einer Leistungsstrafe bedroht ist, aber von Amtswegen geahndet werden soll; so untersucht er summarisch die Begründtheit des Verdachts, und übermacht, auch wenn dieser durch die Voruntersuchung nicht aufgeheilt wird, die Akten dem Präsident des Amtsgerichts.

§. 32. Zu den Polizeivergehen sind auch die Straffälle der Verwaltungspolizei zu zählen (Prozeßform für Administrativ-Streitigkeiten, zweiter Abschnitt), welche von nun an von der Gerichtsbehörde beurtheilt werden sollen.

§. 33. Die Gefangenschaften stehen unter der Aufsicht und Besorgung des Regierungsstatthalters. Der Gerichts-Präsident soll wenigstens alle Monate einmal die Gefangenen besuchen, um zu erfahren, ob sie den Vorschriften gemäß behandelt werden. Er hat das Recht, hierüber an das Justiz- und Polizei-Departement einzubürichten.

§. 34. Der Regierungsstatthalter tritt bei der Verhandlung und der Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten in Verwaltungssachen, mit Ausnahme der Straffälle (32), an die Stelle des Oberamtmanns.

§. 35. Der Regierungsstatthalter besiegelt alle Akten, die in dem Amtsbezirk ausgefertigt werden, und nach den bestehenden Gesetzen das Siegel tragen sollen, mit Ausnahme der gerichtlichen, mit dem Amts-Siegel.

§. 36. Die Vorstellungen, welche nach dem Art. 17 der Verfassung an den Grossen Rath, an den Regierungsrath oder an ein Departement derselben erlassen werden, müssen, um von der Behörde angenommen zu werden, von einem Mitgliede des Grossen Rathes, oder von dem Regierungsstatthalter, oder von dem Präsidenten des Amtsgerichtes, oder von einem Notar legalisiert seyn. Die Legalisation geschieht unentgeldlich.

II. Unterstatthalter.

§. 37. Der Unterstatthalter ist der Stellvertreter des Regierungsstatthalters in dem Gemeindebezirke, für welchen er angestellt ist, und der Vorsitzer der Behörde, welcher die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen zusteht. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze, für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und befolgt die Aufträge des Regierungsstatthalters. Er kann dazu die Ortspolizeidienner, nach Maßgabe der Instruktion vom 1. März 1823, in Anspruch nehmen.

§. 38. Ihm liegt die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen in seinem Gemeindebezirke ob: er soll dafür sorgen, daß dieselben, so wie die von dem Regierungsstatthalter bewilligten Verleszedel in Privatangelegenheiten, nach beendigtem Gottesdienste durch einen weltlichen Beamten öffentlich verlesen, und an den gewohnten Orten angehextet werden. Der Beamte, welcher die Verlesung besorgt, hat die daherige Gebühr zu beziehen. Der Unterstatthalter soll über die geschehenen Verlesungen eine Kontrolle führen.

§. 39. Der Unterstatthalter soll dem Regierungsstatthalter von allen wichtigen Vorfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, sogleich Bericht erstatten.

Wenn grobe Verbrechen begangen, oder aus Umständen, z. B. dem Aufinden eines Leichnams mit verdächtigen Merkmalen, die Vermuthung entsteht, daß ein solches begangen worden seyn möchte; so trifft er die nöthigen Anstalten, daß die Spuren der That bis auf weitern Befehl nicht mehr verrückt werden, als die ärztliche Fürsorge für verunglückte Personen es nochwendig macht, und daß die Personen, auf denen ein Verdacht haftet, daß sie Urheber des Verbrechens seyn könnten, sich weder entfernen, noch sich mit einander einverstehen können.

§. 40. Bei Verbrechen und Vergehen, welche blos mit einer Geld-, mit einer Gefangenschafts- oder mit einer Leistungsstrafe bedroht sind, aber gleichwohl von Amtswegen gehindert werden sollen, nimmt er die Erklärung der Personen, die darüber Auskunft geben können, zu Protokoll, und übersendet dem Regierungsstatthalter seinen Bericht.

§. 41. Bei Unglücksfällen, die sich in seinem Gemeindebezirke ereignen, liegt ihm die Aufsicht über die Hülfsanstalten, und wenn nicht eigene Beamte mit der Leitung derselben beauftragt sind, diese ob. Die Ortsvorgesetzten sollen ihm hierin mit Rath und That an die Hand gehen.

§. 42. Der Unterstatthalter kann Personen, welche sich an den Gemeinderversammlungen ungebührlich aufzuführen, Nachlärm und Unruhe erregen, und sich auf vorhergegangene Warnung nicht zur Ruhe begeben, dem Regierungsstatthalter zuführen lassen, welcher sie mit einem Verweise entlassen, oder sie zur Bestrafung an das Gericht verweisen kann.

III. Kanzlei des Regierungsstatthalters.

§. 43. Der Regierungsstatthalter hat seine eigene Kanzlei. Bis die hierzu nöthigen Anordnungen gesetzlich bestimmt seyn werden, ist die Amtsschreiberei die gemeinchaftliche Kanzlei der Regierungs- und der gerichtlichen Behörden des Amtsbezirks. Der Amtsschreiber giebt dem Regierungsstatthalter einen tüchtigen Schreiber an die Hand, der für diese Stelle einen besondern Eid zu leisten hat.

§. 44. Dieser Schreiber führt vor dem Verhör des Regierungsstatthalters das Protokoll, und besorgt die Korrespondenz und die Registratur der laufenden Geschäfte und der Manual-Akten.

§. 45. Die Aussertungen, welche der Schreiber des Regierungsstatthalters nicht zu Stande bringen kann, werden von dem Amtsschreiber besorgt, der einsweilen auch die Aufsicht über das Archiv des Regierungsstatthalters hat, und für die Vollständigkeit der Registratur verantwortlich ist.

IV. Abwart.

§. 46. Der Amtsweibel dient dem Regierungsstatthalter zur Abwart, und verrichtet seine Aufträge. Sein Zeugniß über seine Verrichtungen hat Beweiskraft.

V. Ende.

§. 47. Es schwört der Regierungsstatthalter: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Gesetze, und die Verordnungen und die Befehle des Regierungsrathes zu vollziehen, und durch die Beamten seines Amtsbezirks vollziehen zu machen; die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aus allen Kräften zu handhaben, den Regierungsrath schleunig zu berichten, wenn sie gefördert oder bedroht werden, auch demselben von allen Ereignissen Nachricht zu geben, die ihm bekannt werden, und deren Kenntniß dieser Behörde nützlich seyn könnte; Federmann nach Kräften bei seinem Recht zu schützen; als Administrativerichter strenges Recht zu halten; in der Handhabung der Polizei sich der größten Wachsamkeit und Unparteilichkeit zu bekleben; seine Amtsbefugnisse nicht zu überschreiten, Mietz und Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen; überhaupt in allen Punkten dem Gesez über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters genau nachzukommen; und alles zu thun, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und der Regierung desselben schuldig ist. Alle Gefährde re.

§. 48. Es schwört der Unterstatthalter: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; die Gesetze, und die Verordnungen und die Befehle des Regierungsrathes zu vollziehen; die Aufträge des Regierungsstatthalters zu befolgen, demselben von allen Ereignissen, die ihm (dem Schwörenden) bekannt werden, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit fören, oder dem Regierungsstatthalter zu wissen nöthig seyn möchten, sogleich Nachricht zu geben; für die Ruhe und Ordnung der Kirchgemeinde nach Kräften zu sorgen; sich in der Ausübung seiner Amtspflichten der größten Unparteilichkeit zu bekleben; Mietz und Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen; dem Gesez über die Amtspflichten des Unterstatthalters genau nachzukommen, und alles zu thun, was ein getreuer Beamter seinem Vaterlande und der Regierung desselben schuldig ist. Alle Gefährde re.

§. 49. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn dieses Gesezes zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben sollten.

§. 50. Das vorstehende Gesez tritt sofort, auf eine Probezeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1832 an, in Kraft. Nach Ablauf dieser Probezeit sollen der Regierungsrath und die Sechszehner auf die Bestätigung, oder auf allenfalls nöthige Abänderungen desselben antragen. Es soll gedruckt, und durch die Austheilung an die Beamten und die Gemeinden, und die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, den 3. Dezember 1831.

Der Landammann,
von Lerber.

Der Staatschreiber,
F. May.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz.

Wir, der Landammann und Große Rath der Republik Bern,

thun kund hiermit:

Da nach den Bestimmungen der Verfassung den Amtsgerichten neben der Civil- und der Polizei-Gerichtsbarkeit einstweilen auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Amtsbezirke zustehen soll; so haben Wir nöthig erachtet, ihre dahierigen Rechte und Verpflichtungen näher zu bestimmen, und auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner,

verordnet:

§. 1. Die Rechtspflege in erster Instanz wird durch den Präsident des Amtsgerichts, als Richter, und durch das Amtsgericht verwaltet.

Der Richter soll den Amtsbezirk nie länger als vier Tage, auch nicht mehr als acht Tage in einem Monat, ohne Bewilligung des Regierungsrathes verlassen. Er soll weder ein Handwerk, noch den Beruf eines Advokaten, eines Rechtsagenten, eines Notars, oder eines Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen, und die Beisitzer des Amtsgerichts sollen in dem Gerichtsbezirke weder den Beruf eines Advokaten oder eines Rechtsagenten ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen.

§. 2. Der Regierungsrath ernennt auf den zweifachen Vorschlag des Amtsgerichtes, aus der Zahl der Beisitzer, dem Richter einen Stellvertreter für Fälle von Krankheit oder Abwesenheit.

§. 3. Der Richter leitet die gerichtlichen Untersuchungen und Verhandlungen, und beurtheilt die Civil- und die Strafsfälle, deren Beurtheilung das Gesetz ihm überträgt.

§. 4. Er bewilligt die in dem Amtsbezirke zu bestellenden Weibesverrichtungen (P. 73.), und die Verbote zum Schutz von Civilrechten (C. 362 und P. 338, 342.).

§. 5. Das Amtsgericht ist das ordentliche Civil- und Polizei-Gericht, und, bis zu der Aufstellung der Criminal-Gerichte, auch das ordentliche Kriminal-Gericht des Amtsbezirks.

§. 6. Dasselbe hält seine Sitzungen in dem Lokal, das ihm der Regierungsrath dafür anweisen wird. Ebendaselbst hält der Richter sein öffentliches Verhör in Civil-Sachen.

§. 7. Zu der Fällung eines Urtheils muss das Amtsgericht vollzählig seyn. Für abwesende Beisitzer soll der Richter Ersatzmänner (Suppleanten), und wenn die ordentlichen Ersatzmänner nicht ausreichen, außerordentliche, aus der Zahl der Gemeindvorgesetzten, mit Ausnahme der Unterstatthalter, einberufen, welche von dem Amtsgerichte dazu bezeichnet werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsident zu beeidigen. (P. 2.)

§. 8. Die bestehenden Gerichtskreise sind einstweilen beibehalten.

§. 9. Die Protokolle der Verhandlungen, die vor dem Verhöre des Richters und vor demjenigen des Amtsgerichts vor sich gehalten werden, so wie die Beschlüsse und die Urtheile der einen und der andern dieser Behörden, in das Manual derselben eingetragen, und die Ausfertigungen von dem Richter und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben, und mit dem Gerichts-Siegel versehen werden.

§. 10. Die Bestimmungen des ersten Titels des allgemeinen Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Betreff der Organisation der Gerichts-Behörden in Civil-Sachen bleiben in Kraft.

§. 11. Die Rechte und die Pflichten des Richters und

des Amtsgerichts bei der Verhandlung und der Beurtheilung von Civil-Sachen sind in allen Theilen die gleichen, welche jenes Gesetzbuch diesen Behörden ertheilt und auferlegt. Die Amtsgerichte sollen die Geschäfte zum Spruche übernehmen, welche ihnen von den Beteiligten unbedingt dazu übertragen werden. (C. 767.)

§. 12. In dem reformirten Theil des Kantons treten die Sittengerichte, welche nach dem Art. 94 der Verfassung in den Kirchgemeinden aufgestellt werden sollen, an die Stelle der Chorgerichte: dieselben stehen zu dem Amtsgerichte in dem gleichen Verhältnisse, in welchem die Chorgerichte zu dem Ehegerichte gestanden sind. Der Pfarrer der Kirchgemeinde ist in Folge seines Amtes Beisitzer des Sittengerichts.

§. 13. Es liegt dem Sittengerichte insbesondere ob, den Ehefrieden unter den Gemeindbewohnern zu befördern, und Ehegatten, die sich nicht mit einander vertragen, zur Verträglichkeit zu ermahnen. Bei Ehegatten, welche auf eine Einstellung, oder auf eine Scheidung ihrer Ehe antragen wollen, ist die Verhandlung vor dem Sittengerichte als der Aussöhnungsversuch anzusehen. (P. 138.)

§. 14. Prozesse in Ehe-Einstellungs- und in Scheidungs-Sachen sind vor dem Richter zu verhandeln, und von dem Amtsgerichte, welches nun an die Stelle des Ehegerichtes tritt, zu beurtheilen. Der Richter kann auf den Antrag eines oder beider freitenden Theile, oder wenn er es schicklich erachtet, bei der Verhandlung einer solchen Sache die Zuhörer zum Austritte vermahnen.

§. 15. Alle Urtheile, durch welche auf eine Ehescheidung erkennt wird, und die von den Beteiligten selbst nicht weiter gezogen werden, sind dem Obergerichte zur Revision einzusenden, welches das endliche Urtheil spricht, ohne in dem letztern Falle die freitenden Theile vor sich zu beschieden.

§. 16. Die Mitglieder des Sittengerichts treten in Bezug der Anzeigen von außerehelichen Schwangerschaften an die Stelle der Mitglieder des Chorgerichts; die Sittengerichte, in Bezug der Abhörung der schwangeren Weibspersonen, und der Mittheilung der Anzeige derselben an den Belagten, an die Stelle der Chorgerichte (Civil-Gesetzbuch. Satzung 173 bis und mit 178. Gesetz über den Kindermord vom 18. Hornung 1823), und das Amtsgericht an die Stelle des Ehegerichts.

Bis zu der Einführung der Sittengerichte steht das Ehegericht seine Verrichtungen als Chorgericht der Stadt Bern, und die Chorgerichte auf dem Lande die Verrichtungen fort, die ihnen bisher in dieser Beziehung obgelegen sind.

§. 17. Die Klage der Mutter gegen den Urheber der Schwangerschaft muss wie eine Civilklage bei dem Richter angebracht werden. Dieser eröffnet ihr, ohne fernern Aussöhnungsversuch, durch die Bewilligung der ersten Vorladung, das Recht, und weist die Sache nach vorhergegangener summarischer Verhandlung derselben, zur Beurtheilung an das Amtsgericht.

§. 18. Der Richter führt die Hauptuntersuchung über die Anzeigen von geringern Verbrechen und Vergehen, die nach dem §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungstatthalters von diesem vorläufig untersucht, und dem Richter zum weiteren Verfahren zugewiesen worden, und legt, nach vollendetem Untersuchung, die Akten dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vor.

§. 19. Von einem Strafurtheile des Amtsgerichts, welches eine Geldstrafe von einhundert Franken, oder eine Polizei-Gefangenschaft von zehn Tagen übersteigt, findet die Weiterziehung an das Obergericht statt.

§. 20. In Sittenpolizei-Sachen, und in Strafpolizei-Sachen, die nicht von Amts wegen zu ahnden sind, wie z. B. geringere Frevel, Übertretungen von Verböten in Civil-Sachen, ungesetztes Betragen gegen Beamte, fällt der

Richter, nach vorhergegangener summarischer Untersuchung derselben, das Urtheil.

§. 21. Von einem Strafurtheile des Richters, welches eine Geldstrafe von zwanzig Franken, oder eine Polizei-Gefangenschaft von acht und vierzig Stunden übersteigt, findet die Weiterziehung an das Obergericht statt.

§. 22. Die Strafurtheile des Richters werden bloß auf Verlangen des Beteiligten, oder wenn er die Weiterziehung erklärt, förmlich ausgefertigt.

§. 23. Die Weiterziehung eines Strafurtheils in Polizeisachen muss binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen, von der Eröffnung derselben an zu rechnen, bei dem Richter des Amtsgerichts, welcher dasselbe gefällt, oder welcher selbst geurtheilt, erklärt werden.

§. 24. Dieser soll den Tag, wann es geschehen, in das Urtheil einschreiben und in die Controle eintragen, und dem Appellant und seinem Advokat Gelegenheit verschaffen, die Akten einzusehen.

§. 25. Von der Erklärung der Weiterziehung an soll der Appellant binnen der Nothfrist von dreißig Tagen seine Beschwerdeschrift zu den Akten geben, und der Richter diese dem Obergerichte übermachen.

Hat der Appellant einen Gegner, so muss er es ihm anzeigen, wenn er eine Beschwerdeschrift einzureichen gedenkt, und dem Richter das Zeugniß, daß dieses geschehen sey, bei der Einreichung derselben vorweisen. Der Richter soll hierauf dem Appellant und seinem Advokat Gelegenheit verschaffen, die Akten und die Beschwerdeschrift einzusehen, und ihm von diesem Zeitpunkt hinweg eine Nothfrist von dreißig Tagen zu Einreichung seiner Antwortsschrift bestimmen. In diesem Falle übermacht er die Akten erst nach dem Ablauf der zweiten Nothfrist dem Obergerichte.

§. 26. Wenn der Regierungsstatthalter dem Richter die Akten der Voruntersuchung eines schweren Verbrechens oder Vergehens übermacht (Gesetz über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters §. 30); so soll er zugleich die Personen zu seiner Verfügung stellen, die er dieser Sache wegen in Verwahrung genommen, und ihm auch die in Beschlag genommenen Schriften und Sachen übergeben.

§. 27. Findet der Richter Bedenken, über die in den Akten enthaltenen Verdachtsgründe eine Hauptuntersuchung anzuheben; so soll er hierüber vor dem Justiz- und Polizei-Departement eine Weisung verlangen.

§. 28. Diese Behörde soll, je nach den Umständen, den Richter anweisen, die Voruntersuchung zu vervollständigen, die Hauptuntersuchung anzuheben, oder, wegen aufgehobtem oder nicht zureichendem Verdachte, die Untersuchung fallen zu lassen, oder sie einzustellen.

§. 29. Auf die gleiche Weise hat sich der Richter an das Justiz- und Polizei-Departement zu wenden, wenn er Bedenken trägt, die eingezogenen Personen länger im Verhaft zu behalten. Gedenkt eine eingezogene Person um Entlassung aus dem Verhafte nachzusuchen; so muss sie ihr Begehr dem Richter eröffnen, welcher, vor Anhebung der Hauptuntersuchung an das Justiz- und Polizei-Departement, und nach Anhebung derselben an das Obergericht darüber einberichten soll.

§. 30. Die betreffende Behörde kann auf den Bericht des Richters, und nach der Bewandtniß der Sachen, die eingezogene Person gegen Sicherheitsleistung, oder ohne solche des Verhafths entlassen.

§. 31. Die Hauptuntersuchung hat zum Zweck, die That-sachen außer Zweifel zu sezen, auf welche sich das Urtheil gründen muss, nämlich:

a) Den Thatbestand, oder die Gewissheit, daß ein Verbrechen, und zwar ein Verbrechen einer bestimmten Art,

- z. B. eine Tötung, ein Diebstahl mit Einbruch, begangen worden, oder daß es nicht begangen worden.
- b) Den Urheber, oder die Gewissheit, daß der Angeklagte dieses Verbrechen begangen, oder daß er es nicht begangen habe.
- c) Den Grad der bösen Absicht, welcher dem Urheber dabei zur Last fällt, und
- d) Die Umstände, die geeignet sind, auf die Schärfung oder auf die Milderung der Strafe einzuwirken.

§. 32. Der Richter hat das Recht, alle erlaubten Mittel zu gebrauchen, um den Zweck der Hauptuntersuchung zu erreichen. Wer ohne zureichende Entschuldigungsgründe seine Vorladung nicht befolgt, ist als ein widersprüchiger Zeuge anzusehen.

§. 33. Er hat das Recht, Vorführungs- und Verhaftsbefehle zu erlassen, Augenscheine zu veranstalten, und, unter Beobachtung der Vorschrift des §. 29 des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungsstatthalters, Haussuchungen anzubefehlen, Sachen und Schriften im Beschlag zu nehmen, und die letztern zu untersuchen. Die Staats-Polizeidienner stehen ihm hierin zu Befehl.

§. 34. Der Richter soll sich weder unwahrer Vorstellungen, noch Verheißungen oder Drohungen bedienen, die er nicht zu erfüllen im Stande ist, um dem Angeklagten ein Geständniß abzulocken.

§. 35. Der Angeklagte hat das Recht, sich auf Beweismittel zu berufen, die der Richter, in so weit es ihm möglich ist, zu den Akten bringen soll.

§. 36. Der Richter darf den Angeklagten wegen Verleugnung der Wahrheit, die er seinem Amte schuldig ist, oder wegen beharrlicher Verweigerung bestimmter Beantwortung seiner Fragen auf vier Tage in strengere Gefangenschaft setzen, und ihm so viel von seiner gewöhnlichen Kost abbrechen, als ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen kann. Härtere Ungehorsamssachen müssen durch das Amtsgericht angeordnet werden.

Der Beschluß, durch welchen der Richter oder das Gericht eine Ungehorsamsstrafe verhängt, ist in den Akten anzumerken.

§. 37. Der Regierungsrath und die Sechszehner sind ermächtigt, eine Instruktion über die Führung der Kriminal-Untersuchungen abfassen zu lassen, die dem Richter bis zu der Erlassung eines Kriminal-Gesetzes zum Leitfaden dienen soll; einstweilen muss sich derselbe an die Instruktion für die Oberamtmänner und Amtsgerichte vom 5. August 1803 (Gesetze und Dekrete, Theil I., Seite 145 u. ff.) halten.

§. 38. Wenn der Richter die im §. 31 bezeichneten Thatsachen so weit erörtert glaubt, als es die Umstände zulassen; so soll er die Akten dem Obergerichte übersenden, und diesen ihn anweisen, unerledigte Punkte genauer zu erörtern, oder die Akten als beschlossen dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorzulegen.

§. 39. Nach dem Aktenbeschluß soll der Richter den Angeklagten anfragen, ob er sich selbst vertheidigen, oder sich durch eine andere Person vertheidigen lassen wolle? und sowohl ihm als seinem Vertheidiger die Einsicht der Akten gestatten, und dem letztern Gelegenheit verschaffen, den Angeklagten zu besuchen.

§. 40. zieht der Angeklagte vor, sich erst bei der Beurtheilung des Obergerichts selbst zu vertheidigen oder durch eine andere Person vertheidigen zu lassen; so steht ihm dieses frei.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Annzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Samstag, den 7. April 1832.

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz.

(Beschluß.)

§. 41. Wenn bei der amtsgerichtlichen Beurtheilung Stimmen zu der Todesstrafe fallen; so soll selbst solchen Angeklagten, die auf das Recht zur Vertheidigung Verzicht gethan, von dem Präsident des Obergerichts ein fähiger Vertheidiger nach seiner Wahl gegeben werden. Ein Advokat, der außerordentlicher Weise einen solchen Auftrag erhält, ist dafür bei den Geschäften, welche die Advokaten von Amts wegen übernehmen müssen, gehörig zu berücksichtigen.

§. 42. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger hat das Recht, noch vor der Vertheidigung auf Wollständigung der Akten anzutragen: das Gericht soll über jeden solchen Antrag, dem nicht bereits von dem Richter entsprochen worden, ein Urtheil fällen.

§. 43. Der Richter ernennt gleich nach dem Altenbeschluß ein Mitglied des Amtsgerichts zu der Entwerfung der Anklagsakte, in welcher die auseinanderzusezenden Thatsachen, nach Anleitung des §. 31, auseinanderzusezzen sind, und auf die Zufügung der gesetzlichen Strafe angerichtet werden soll.

§. 44. Das Mitglied des Amtsgerichts, welches die Anklagsakte verfaßt, darf weder an der Berathung, noch an der Fällung des Urtheils Theil nehmen. Ein Ersatzmann muss hiebei seine Stelle vertreten.

§. 45. Bei der Fällung des Urtheils soll über jeden der im §. 31 bestimmten Punkte eine besondere Umfrage statt finden.

§. 46. So wie das Urtheil gefällt und ausgefertigt ist, übermacht der Richter die Akten dem Obergerichte.

§. 47. Der Richter soll über alle Polizei- und Criminalsachen, ye mögen ihm von dem Regierungstatthalter zugewiesen (§. 18 und 26), oder bei ihm selbst anhängig gemacht worden seyn (§. 20), eine Controle führen, auf welcher die Verfügung zu bemerken ist, die er in Betreff des Geschäfts getroffen. Aus dieser Controle soll er alle Monat einen Auszug an das Justiz- und Polizei-Departement einenden. Er soll auch alle Monat die Gefangenschaften besuchen, um zu erfahren, ob die Gefangenen den Vorschriften gemäß behandelt werden (Gesetz über die Amtspflichten des Regierungstatthalters, §. 32), und wenn er von dem Regierungstatthalter zu einem Augenschein eingeladen wird (ebendaselbst §. 24), dieser Einladung entsprechen: es sey denn, daß er durch Amtsgeschäfte daran verhindert werde.

§. 48. Künftig soll das Amtsgericht seine eigene Kanzlei haben. Bis die nothwendigen Anordnungen dafür getroffen sind, ist der Amtsschreiber der ordentliche Gerichtsschreiber.

§. 49. Derselbe hat in seiner Eigenschaft als Gerichtsschreiber die gleichen Pflichten zu erfüllen, die er bisher in dieser Eigenschaft zu erfüllen hatte.

§. 50. Das Gericht ernennt einen Gerichtsweibel, dessen

Amtsgeschäfte in den Sitzungen §. 5 und 74 bis und mit 76 bestimmt sind.

§. 51. Es schwört der Amtsrichter (Präsident): der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Federmann, der ihn um gerichtliches Gehör anspricht, geneigtes Gehör zu geben; Niemand eine gesetzliche Rechtsstütze, für die ihn derselbe angeht, zu verweigern, oder eine gesetzwidrige zu gestatten; bei der Verhandlung der Prozesse die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen; die Sachen, deren Beurtheilung das Gesetz ihm überläßt, nie ohne vorhergegangene genaue Untersuchung, und immer nach dem strengen Rechte zu beurtheilen; bei Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, und nie durch ein unüberlegtes Verfahren weder die öffentliche Sicherheit, noch das Recht des Angeklagten zu gefährden; sich zu der Aufzündung der Wahrheit keiner unerlaubten Mittel zu bedienen, und die Thatsachen, welche für die Unschuld des Angeklagten zeugen, mit der gleichen Sorgfalt zu Tag zu fördern zu suchen, wie die, welche für seine Schuld zeugen. Ueberdies hat er noch den Eid der Beisitzer zu leisten.

§. 52. Es schwören die Beisitzer des Amtsgerichts: der Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; den Sitzungen des Gerichts fleißig beizuwöhnen; die vorkommenden Prozeßakten genau zu lesen, und die Vorträge der Beteiligten mit Aufmerksamkeit anzuhören; in Civil-, Polizei- und Criminal-Sachen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Anschein der Person, nach den Gesetzen des Kantons zu urtheilen; zu verschweigen, worüber sie zur Verschwiegenheit ermahnt werden, und Alles, woraus Schaden oder Nachtheil entstehen könnte; die Meinungen, welche die übrigen Richterglieder bei dem Urtheile geäußert, Niemand zu offenbaren; unter keinerlei Vorwand Mietz oder Gaben, weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen, und überhaupt Alles zu thun, was ein gewissenhafter und unparteiischer Richter Gott, seinem Gewissen und seinem Vaterlande schuldig ist. Alle Gefährde ic.

§. 53. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Sinn dieses Gesetzes zu erklären, wenn die Worte desselben zu einem Zweifel Anlaß geben sollten.

§. 54. Das vorstehende Gesetz tritt sofort auf eine Probezeit von drei Jahren, vom 1. Januar 1832 an, in Kraft. Nach Ablauf dieser Probezeit sollen der Regierungsrath und die Sechszehner auf die Bestätigung, oder auf allenfalls nötige Abänderungen desselben antragen. Es soll gedruckt, durch die Austheilung an die Behörden und an die Gemeinden, und durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes, den 3. Dezember 1831. — Unterschriften.

Estat des Regierungsraths, des Obergerichts und der Departemente.^{*)}

Landammann, Präsident des Gr. Raths.

Tit. Herr Karl v. Lerber.

” Anton Simon, Vicepräsident.

Regierungs-Rath.

Tit. Herr Eschärner, Karl Friedrich, von Bern, Schultheiss.

” Koch, Karl, von Bern und Thun, Vicepräsident.

” Bürki, Samuel, von Bern.

” Tillier, Anton, von Bern.

” Neuhaus, Karl, von Biel.

” von Tavel, Karl, von Bern.

” von Jenner, Abr. Rud. Ludwig, von Bern.

” Geiser, Johann, von Noggwyl.

” Bautrey, Joseph Franz, von Bruntrut.

” Eschärner, Friedrich, von Bern.

” Ganguillet, Franz, von Cormoret.

” Herrenschwand, Christian, von Bern.

” Lohner, Karl, von Thun.

” Wyss, Joh. Gottlieb, von Bern.

” Ottb, Ludwig Albrecht, von Bern.

” Kohler, Friedrich, von Nidau.

” Schneider, Johann, von Langnau.

Staatskanzlei.

Staatschreiber, Hr. Alb. Fried. May.

Erster Rathschreiber, Hr. Fr. Ludw. Wurstemberger.

Zweiter Rathschreiber, Hr. Fried. Stapfer.

Erster Substitut, Hr. Gabriel May.

Zweiter Substitut, Hr. Friedrich Lehmann.

Überseher, Hr. Joh. Em. Gouzy.

” Ammaner.

Herr Friedrich Lüthardt.

” Alb. Friedr. Eschärner.

Sechszehner des Großen Rathes.

Tit. Herr Dennler, Friedrich, Amtsverweser zu Langenthal.

” Knechtenhofer, Friedrich, in Sumiswald.

” Kernen, Jakob, von Münsingen.

” Roth, Jakob, von Wangen.

” Münzer, Johann, von Schüpfen.

” Probst, Jakob, von Ins.

” Kasthofer, Karl, von Bern.

” Imhoof, David, in Bern.

” Miescher, Johann, von Waltringen.

” Fromm, Ludwig, von Burgdorf.

” Mani, Johann, von Thun.

” Schnell, Johann, Prof. in Bern.

” Faggi, Albrecht, Advokat in Bern.

” Goneli, Samuel, von Boltigen.

” Steinhauer, Friedrich, von Niggisberg.

” Seiler, Johann, von Interlaken.

Bleibende Kommissionen des Großen Rathes.

Bittschriften-Kommission.

Tit. Herr Landammann von Lerber, Präsident.

” Geiser, Regierungs-rath.

” Ganguillet, Regierungs-rath.

” Grimm, Grofrath.

” Aubry, Oberrichter.

” Biziüs, Oberrichter.

*) Wir geben hier, auf vielseitig gehörte Wünsche hin, vorläufig einen Estat der wichtigsten Behörden und Beamten; ein vollständiges Verzeichniß wird das in wenigen Wochen in der Stämpfischen Buchdruckerei erscheinende Regimentsbuch der Republik Bern liefern. Ned.

Staatswirthschaft-Kommission.

Tit. Herr Landammann von Lerber, Präsident.

” Kohler, Regierungs-rath.

” Penserot, Grofrath.

” Knechtenhofer, von Thun, Grofrath.

” Fäggi, von Lenzen, Grofrath.

Kontrolle-Kommission der Entschädigungen der Grofrathsglieder.

Tit. Herr Durheim, Stadtbuchhalter, Grofrath.

” Volz, Grofrath.

” Hiltbrunner, Grofrath.

” Obergericht.

Tit. Herr v. Wattenwyl, Dr. J., gew. Verhörrichter, Präsident.

” Herrmann, Dr. J., gew. Fürsprech, Vicepräsident.

” Daxelhofer, gew. Appellationsrichter.

” Aubry, gew. Prokurator.

” Durheim, Dr. J. und gew. Prokurator.

” Studer, Oberstl., gew. Cand. Jur.

” Risold, Oberstl., gew. Prokurator.

” Biziüs, gew. Prokurator.

” Belrichard, Aug., gew. Prokurator.

” Frey, Dr. J., gew. Prokurator.

” Fäggi, Emanuel, gew. Prokurator.

Kommissionen des Obergerichts.

1) Kriminal-Kommission.

Tit. Herr Daxelhofer, Präsident.

” Aubry.

” Biziüs.

2) Justiz- und Polizei-Kommission.

Tit. Herr Herrmann, Präsident.

” Studer.

” Fäggi.

3) Moderations-Kommission.

Tit. Herr Durheim, Präsident.

” Risold.

” Fren.

Supplanten des Obergerichts.

Tit. Herr Hahn, Alt-Amtschreiber.

” Lauterburg, Prokurator.

” Balsiger, gew. Appellationsrichter.

” vacat.

Staatsanwalt. — vacat.

Obergerichtschreiber. — Hr. N. v. Luternau. (ad inter.)

Die Kanzlei befindet sich in dem Rathause.

Die Departemente des Regierungsrathes.

A. Diplomatisches Departement.

Tit. Herr Schultheiss Eschärner, Präsident.

” Tillier, Regierungs-rath, Vicepräsident.

” Neuhaus, Regierungs-rath.

” v. Ernst, Grofrath.

” v. Herrenschwand, Grofrath.

” Kasthofer, Grofrath.

” Grimm,

Sekretär, — Hr. Moriz v. Stürler.

Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäude.

B. Departement des Innern.

Tit. Herr Eschärner, Regierungs-rath, Präsident.

” Ottb, Regierungs-rath, Vicepräsident.

” Geiser, Regierungs-rath.

” Luz, Dr. Med., Grofrath.

” Meßmer, Fürsprech, Grofrath.

” Geißbühler, Grofrath.

” Bucher allié Gerner, Grofrath.

Erster Sekretär, Hr. C. L. v. Wattenwyl.

Zweiter ” vacat.

Dritter ” Hr. Wehren von Saanen.

Die Kanzlei befindet sich im Stiftgebäude.

- 1) Kommission für Landeskultur.
 Tit. Herr Tschärner, Reg.-Rath, Präsident.
 " Geiser, Reg.-Rath.
 " Pfander, Friedrich, Hauptmann.
 " Hofmeyer, Oberst.
- 2) Kommission für Handel und Industrie.
 Tit. Herr Bucher, Grossrath, Präsident.
 " Geissbühler, Grossrath.
 " Küpfer, Negotiant, Grossrath.
 " Nägeli, Negotiant, Vater.
 " Gerber von Wabern, Grossrath.
- 3) Kommission für das Gemeindewesen. (Mit Unbegriff der Brandassuranz-Anstalt.)
 Tit. Herr Geiser, Reg.-Rath, Präsident.
 " Mefmer, Grossrath.
 " Geissbühler, "
- Sekretär der Brandassuranz-Anstalt: Hr. Fr. Tschärner.
- 4) Kommission für das Armenwesen und die Landsäfen.
 Tit. Herr Otti, Reg.-Rath, Präsident.
 " Bucher, Grossrath.
 " Rütti, Helfer am Münster.
 " Ziegler, Grossrath.
 " Knuchel, Stempeldirektor.
- Sekretär für die Landsäfen-Kommission: Hr. Langhans, Notar.
- 5) Sanitäts-Kommission. (Noch nicht ernannt.)
- 6) Insel- und Auferkrankenhäus-Direktion.
 Vom Regierungsrath ernannt:
 Tit. Herr Otti, Regierungsrath, Präsident.
 " Gerber von Wabern.
 " Lehmann, Dr. Med., von Muri.
 " Balsiger, Amtsrichter.
 Von der Stadtbehörde ernannt:
 Tit. Herr von Tavel, gew. Forstmeister.
 " von Sinner, gew. Rathausammann.
 " von Wattenwyl-Dugspurger.
- Sekretär: Hr. Stämpfli, Notar.
- C. Justiz-Departement.
 Tit. Herr Wyss, Regierungsrath, Präsident.
 " Bautren, Regierungsrath, Vicepräsident.
 " Simon-Robert, Amtsnotar.
 " von Schiferli, Dr. Jur.
 " vacat.
- Suppleanten.
 " Alb. Zehender, Sohn, v. Gurnigel.
 " Karl Gerwer, Prokurator, v. Bern.
- Erster Sekretär: Hr. Fried. Stettler, ad inter.
- Zweiter " " Gottlieb Studer.
 Die Kanzlei befindet sich im Stiftsgebäude.
- 1) Prüfungs-Kollegium für Notarien.
 a) Für den alten Kanton.
 Tit. Herr Sam. Kaufmann, Amtsnotar, Präsident.
 " Em. Fäggi, Amtsnotar.
 " Joh. Eduw. Schnell, Stadtschreiber.
 " Fäggi, Advokat, Suppleant.
 " Zumbrunn, Amtsnotar, Suppleant.
 b) Für den Leberberg.
 " Karl Moschard, Reg.-St., in Münster, Präs.
 " Gagnebin, Amtsrichter.
 " Elsässer, Amtsschreiber in Bruntrut.
 " Böll, Amtsschreiber in Münster.
 " Schöller, Notar zu Laufzen.
- 2) Centralpolizeidirektion.
 Centralpolizeidirektor, ad inter., Hr. Scheurer, v. Erlach.
 Chef des Landjägerkorps, Hr. Jaquet, Oberstl.
- D. Finanz-Departement.
 Tit. Herr v. Jenner, Reg.-R., Präsident.
- Tit. Herr v. Tavel-Rovere, Vicepräsident.
 " Ganguillet, Reg.-Rath.
 " G. Simon, Grossrath.
 " Kohler allié, v. Nütte, Grossrath.
 " Steiner, v. Kirchberg, Grossrath.
 " D. Herrmann, Fürsprech.
 Erster Sekretär, Hr. Karl Zürleder.
 Zweiter Sekretär, Hr. Fried. Rud. Schärz.
 Die Kanzlei befindet sich in dem Rathause.
- 1) Buchhalterei.
 Buchhalter, vacat.
 Buchhalter-Substitut, Hr. Eduard von Stürler.
 Kassir, Hr. Ludwig Graf, Hauptmann.
 Zinsrodelverwalter, Hr. L. E. Hahn, Amtsnotar.
- 2) Lehenkommissariat.
 Lehenkommissär, Hr. Abr. Rud. Wyss.
 Unterlehenkommissär, vacat.
- 3) Zoll- und Ohmgeld-Kommission.
 Tit. Herr von Jenner, Reg.-R., Präsident.
 " Fr. Kohler, Reg.-R., von Nydau.
 " D. Imhoof, von Burgdorf.
 Ohmgeldbezieher v. Bern, Hr. Rud. v. Jenner, v. Aubonne.
 Zoll- und Ohmgeld-Sekretär, Hr. Karl Rödt, von Bern.
 Zollarchivar, Hr. Gabr. Gerber, von Bern.
 Kaufhauswagemeister, Hr. Rud. Schmalz.
- 4) Salzhandlung.
 Salzhandlungsvorwalter, Hr. Morell, v. Zittigen.
 Erster Kommiss, Hr. Franz Combe, in Wabern.
 Zweiter Kommiss, Hr. L. G. Aeschlimann, v. Langnau.
- 5) Münzkommission.
 Tit. Herr v. Jenner, Reg.-R., Präsident.
 " Anton Simon, Grossrath.
 " David Imhoof, von Burgdorf.
 Münzmeister, Hr. Christ. Füeter, von Bern.
- 6) Forstkommission.
 Tit. Herr Geiser von Lohwyl, Reg.-R., Präsident.
 " Ganguillet, Reg.-R.
 " Wyss, Lebensemissär.
 Forstmeister, Herr Kasthofer, von Bern.
 Sekretär, Herr Jul. Steck, Prokurator.
- 7) Stempelamt.
 Stempeldirektor, Herr R. Knuchel, von Bern.
- 8) Bergarathkassier, Herr von Herbort, gew. Ohmgeldner.
- E. Erziehungs-departement.
 Tit. Herr Neuhaus, Reg.-R., Präsident.
 " Tiller, Reg.-R., Vicepräsident.
 " Luh, Pfarrer zum heil. Geist.
 " Schneider, Reg.-R.
 " Schnell, Professor der Naturgeschichte.
 " Fellenberg, Vater, von Hofwyl.
 " Fetscherin, Waisenhausverwalter.
- 1) Sekretär, Herr Hünerwadel, Cand.
- 2) Sekretär, Herr Fr. Schärer.
 Die Kanzlei befindet sich im Stiftsgebäude.
- 1) Evangelische Kirchenkommission.
 Tit. Herr C. Neuhaus, Reg.-R., Präsident.
 " Stierlin, Dekan.
 " Luh, Pfarrer z. h. G.
 " Nickli, Helfer.
 " Schäfer, Pfarrer.
 " Baggesen, Helfer.
 " Kohler, Pfarrer in Worb.
 " Nisch, Pfarrer in Wahlern.
 " Gys, Pfarrer in Thun.
- 2) Katholische Kirchenkommission.
 Tit. Herr Bautren, Reg.-R., Präsident.

- Tit. Herr Eschann, kath. Pfarrer in Bern.
" Andr. Lacroix, Handelsmann in Bern.
- 3) Akademische Kommission.
Tit. Herr Ant. Tillier, Reg.-R., Präsident.
" Bernh. Studer, Professor.
" Wyss, Professor.
" Usteri, Professor Gymn.
" Schnell, Prof. D. jur.
" Lindt, D. med.
Der jeweilige Prorektor der Akademie zu Bern.
- 4) Literar. Schulkommission.
Tit. Herr Anton Tillier, Reg.-R., Präsident.
" Usteri, Prof. Gymn.
" Rüetschi, Konrektor.
" Ros, Klassenlehrer.
" Studer, Bernh., Lehrer der Mathematik.
" Pescholier, Elementarlehrer.
" Bischoff, Klassenlehrer.
- 5) Große Schulkommission.
(Siehe das Namensverzeichniß „Anzeiger“ Seite 10 und 31.)
- 6) Kleine Schulkommission.
Tit. Herr Luz, Pfarrer, Präsident.
" Stierlin, Defan.
" Nickli, Helfer.
" Walthard, Klassenhelfer.
" Wenger, Privatlehrer.
" Zürcher, Pfarrer in Oberbalm.
" Eschann, kath. Pfarrer in Bern.
- F. Militärdepartement.
- Tit. Herr Koch, Reg.-R., Präsident.
" von Tavel, Reg.-R., Vicepräsident.
" Lohner, Reg.-R.
" Wäber, Oberstl.
" Faquet, Oberstl.
" Hofmeyer, Oberstl.
" v. Ernst, Grossrath.
- Sekretär ad int. Hr. C. F. Wildholz, Musterungskommissär.
Die Kanzlei befindet sich im Stiftsgebäude.
- 1) Rekrutenkammer. (Provisorisch.)
Tit. Herr Oberstl. Lutstorf, Präsident.
" " Risold.
" " Faquet.
" " Major Wildholz.
- 2) Direktion der Militärschule.
Präsident, vacat.
Tit. Herr Studer, Artillerie-Oberstl.
" Wäber, Artillerie-Oberstl.
Sekretär, Herr Eschann, Artilleriehauptm.
- 3) Garnisons- und Instruktionskommandant.
Tit. Herr Oberstl. Lutstorf, von Bern.
- 4) Pulververwaltung.
Pulververwalter Herr Albert Herbort, gew. Oberstl.
Pulverbuchhalter, Herr Em. Wyttensbach.
G. Bauddepartement.
- Tit. Herr Bürki, Reg.-Rath, Präsident.
" Koch, Reg.-Rath, Vicepräsident.
" Herrenschwand, Reg.-Rath.
" Seiler, Grossrath.
" Ryser, "
" Lüthard, "
" Kernen, "
- Erster Sekretär, Hr. Albr. Mousson, von Bern.
Zweiter Sekretär, Hr. Joh. Samuel Schneiter, von Amsoldingen, Revisor auf der Buchhaltsterei.

A u s s c h r e i b u n g e n.

Alle diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die in Verledigung gekommene nach dem Rang zu besetzende Pfarrer Ringgenberg zu bewerben gedenken, sind angewiesen, ihre Gründe längstens bis und mit dem 21. April nächst-künftig an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Da der seit zwei Jahren erledigte Lehrstuhl für Philosophie an der bernerschen Akademie, zufolge Beschlusses des Regierungsrathes, wieder besetzt werden soll, so werden die Herren Gelehrten, die geneigt seyn möchten, sich um diese mit einem Gehalt von 1600 Fr. (100 Louisd'or) verbundenen Stelle zu bewerben, ersucht, sich vor dem 1. Juni nächst-künftig bei dem Präsidio des Erziehungsdepartements schriftlich zu melden.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Diejenigen, welche sich für die Stelle eines Archivars und Registrators der Staatskanzlei zu bewerben gedenken, werden angewiesen, sich längstens bis und mit dem 21. April nächst-künftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Der Bildungsanstalt für Primarschullehrer, deren Errichtung in hiesigem Kanton vom Grossen Rath unterm 17. Hornung letzthin ist beschlossen worden, soll nach §. 13 dieses Beschlusses ein Direktor vorstehen, welchem vornehmlich die lezte, unmittelbar auf das Wirken des Primarschullehrers gerichtete Bildung der Böblinge, zu dem aber auch die Beaufsichtigung und Leitung der mit diesem Seminarium verbundenen Muster-Primarschule zugedacht ist. Es wird hiezu ein Mann gesucht, welcher die Bedeutung und Aufgabe der Primar- und der Armenschulen, so wie auch die Hindernisse, mit welchen sie zu kämpfen haben, kennt, und welcher diese Kenntnisse aus Studien und aus der Bekanntschaft mit demjenigen, was in Hinsicht derselben auch anderwärts bis jetzt geleistet worden, und gegenwärtig anerkannt und befolgt ist, geschöpft hat, und ferner zu schöpfen weiß. Auch muss er selbst durch eigene Uebung und Erfahrung zum fertigen und gewandten Lehrer für alle Klassenstufen ausgebildet seyn. Vor allem aber wird ein Mann von reinem Sinn und Leben erfordert, ein Mann, der diese Stellung begreift und fühlt, und der mit hingebungsvoller Liebe sie einzunehmen bereit ist. Ein belebender Einfluß auf die ganze Anstalt, besonders aber das Vermögen, die Böblinge des Seminariums für ihren grossen und schweren Beruf gegen die in und außer ihnen liegenden Hemmungen und Verführungen dauerhaft auszurüsten, müssen von ihm erwartet werden. Eine einfache Lebensweise auch muss ihn in den Stand sezen, sich fortwährend in Gemeinschaft mit der Anstalt zu erhalten, und sich als wahrer Hausvater der grossen Familie zu erzeigen, welcher er vorgezeigt wird. Es ist zu wünschen, daß die Gattin des Direktors die Pflichten der Hausmutter in der Normalanstalt übernehme.

Der Direktor bezieht, neben freier Kost und Wohnung für sich und allfällige Familie, ein Gehalt von 800—1000 Fr.

Die Bewerber für diese Stelle werden angewiesen, sich vor Ende Aprils in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, erster Substitut.

J. Niedereur im Holz.

N^o. 22.

Anzeiger der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag, den 10. April 1832.

Verzeichniß der Herren Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

Die Regierungsstatthalter der Amtsbezirke.

Amt Aarberg, Hr. Benedict Frieden.

„ Aarwangen, Hr. Friedr. Buchmüller, von Lozwyl.

„ Bern, Hr. Jak. Emanuel Nothi.

„ Büren, Hr. Joh. Samuel Kohler.

„ Burgdorf, Hr. Karl Schnell.

„ Courtelary, Hr. August Langel.

„ Delsberg, Hr. Xaver Borneque.

„ Erlach, Hr. Jakob Probst.

„ Fraubrunnen, Hr. Joh. Iseli.

„ Frutigen, Hr. J. D. Schärz.

„ Freibergen, Hr. Baptist Moreau, zu Saignelegier.

„ Interlaken, Hr. Franz Friedr. v. Verber.

„ Konolfingen, Hr. Abr. Jakob Kernen, von Höchstetten.

„ Laupen, Hr. Bartholome Steiger.

„ Münster, Hr. Heinrich Moschard.

„ Nidau, Hr. Rud. Müller.

„ Biel, Hr. Christ. Matti.

„ Oberhasle, Hr. Joh. Huggler, von Meiringen.

„ Pruntrut, Hr. Xaver Stockmar.

„ Saanen, Hr. Joh. Raaflaub.

„ Schwarzenburg, Hr. Joh. Kohli.

„ Seftigen, Hr. Christen Streit, von Belp.

„ Signau, Hr. Ulrich Lehmann, von Langnau.

„ Ober-Simmenthal, Hr. Ch. Mösching, zu Zweisimmen.

„ Nieder-Simmenthal, Hr. Jak. Regez, zu Winnis.

„ Thun, Hr. Emanuel Samuel Bernhard von Gumoens.

„ Trachselwald, Hr. Samuel Güdel.

„ Wangen, Hr. Franz Roth.

Die Gerichtspräsidenten der Amtsgerichtsbezirke.

Amt Aarberg, Hr. Johann Bössiger.

„ Aarwangen, Hr. Joh. Ulrich LeibundGut, zu Langenthal.

„ Bern, Hr. Friedrich Freudenreich.

„ Büren, Hr. Johannes Renfer.

„ Burgdorf, Hr. Joh. Ulrich Widmer.

„ Courtelary, Hr. Joseph Favrot.

„ Delsberg, Hr. Helg.

„ Laupen, Hr. Joseph Henniger.

„ Erlach, Hr. Johann Hartmann.

„ Neuenstadt, Hr. Franz Botteron.

„ Fraubrunnen, Hr. Rud. Ludwig Bofart.

„ Freibergen, Hr. Claudius Anton Garnier, v. Saignelegier.

„ Frutigen, Hr. Johann Fagai.

„ Interlaken, Hr. Christian Mühlmann.

„ Konolfingen, Hr. Christen Bigler, zu Wy.

„ Laupen, Hr. Christian Romang.

Amt Münster, Hr. Alexander Favrot.

„ Nidau, Hr. Benedict Güder.

„ Biel, Hr. Sigmund Wildermet.

„ Oberhasle, Hr. Johann Müller, von Meiringen.

„ Pruntrut, Hr. Ignazius Kaufmann.

„ Saanen, Hr. Franz Jakob Kohli.

„ Schwarzenburg, Hr. Joh. Peter Christeler.

„ Seftigen, Hr. Benedict Straub, von Belp.

„ Signau, Hr. Peter Widmer, von Langnau.

„ Ober-Simmenthal, Hr. Joh. Schletri, v. Zweisimmen.

„ Nieder-Simmenthal, Hr. David Eschbold, v. Erlenbach.

„ Thun, Hr. Jakob Mani.

„ Trachselwald, Hr. Isaak Wissler.

„ Wangen, Hr. Johann Straßer.

Publikation.

Auf geschehene Einfrage, ob Protokolls-Auszüge in Chorgerichtlichen Angelegenheiten auf Stempelpapier auszufertigen seien, hat der Regierungsrath sich veranlaßt gefunden, unterm 30. März einem Hrn. Regierungsstatthalter zu Händen der Behörden und Pfarrer folgende Weisung zu geben.

Auf den Uns vom Justiz-Departement erfaßten Rapport haben Wir befunden, daß das Kreisschreiben des Ober-gerichts vom 20. Nov. 1820 irrig ausgelegt worden, und nach §. 4 des Stempelgesetzes vom 22. Mai 1805 alle Akten, Dokumente und Rechtschriften dem Stempel unterworfen, im Kreisschreiben des Kleinen Räthes vom 11. Mai 1808 dann als Erläuterung namentlich die chorgerichtlichen Akten und Auszüge aus Protokollen erwähnt sind. Demnach werden Ihnen die erwähnten Akten in Anschluß mir der Weisung zurückgesendet, daß sie allerdings dem Stempel unterworfen und daher gegen Bezahlung der Stempelgebühr zu visieren seien; dem betreffenden Hrn. Pfarrer wollen Sie hievon Kenntniß geben, und ihn anweisen, sich in Zukunft zu allen chorgerichtlichen Akten und Protokollauszügen, die aktenkundig gemacht werden sollen, des Stempelpapiers zu bedienen.“

Der obige Auszug aus dem erlaßnen Schreiben wird in Folge erhaltenen Auftrags in das amtliche Blatt eingekürt.

Staatskanzlei Bern.

Beförderungen.

Auf den Vorschlag des Justiz-Departements hat der Regierungsrath einzuweisen und bis zur definitiven Bestellung der Kanzleien der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, erwählt:

Zu einem Amtsschreiber des Amtsbezirks Frutigen: Hrn. Christian Pierren, Notar von und zu Adelboden.

Zu einem Amtsschreiber des Amtsbezirks Wangen: Hrn. Amts-Notar Johann Mathys von Seeburg.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Der Regierungsrath hat erwählt, zu einem ersten Sekretär des Baudepartements:

Herrn Albrecht Mouzon, von Bern.

Zu einem zweiten Sekretär dieses Departements:

Herrn Joh. Samuel Schneiter, von Amsoldingen, Revisor auf der Buchhalterei.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Der Große Rath hat zu einem Salzhandlungsverwalter ernannt:

Hrn. Bernhard Niklaus Morell, von Bern, bisherigen Salzhandlungsverwalter.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Beschluß über die Titulaturen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

Zufolge erhaltenner Weisung des Großen Raths, in Betrachtzung: daß öfters, sowohl von Beamten als Partikularen in ihrer Korrespondenz und in ihren an die Regierung gerichteten Begehren, Formen und Titulaturen in Anwendung gebracht werden, die dem Geist der Verfassung nicht angemessen sind; und daß eine allgemeine Vorschrift zu möglichster Vereinfachung der in den Regierungs-Kanzleien, so wie auch von Beamten und Partikularen diesorts zu beobachten den Formen und zu gebrauchenden Titulaturen erforderlich seyn,

b e s c h l i e f t :

1. Form der schriftlichen Ausfertigungen:

Dieselbe wird bestimmt, wie folgt:

1) Für alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse, Urtheile: der Name der Behörden ohne vorhergehende Benennung des Präsidenten, z. B.:

Der Große Rath } beschließt;

Regierungsrath }

Das Obergericht } hat zu Recht gesprochen u. s. w.

 " Amtsgericht von ic. }

2) Für Proklamationen, Bekanntmachungen und Patenten des Großen Raths und des Regierungsrathes:

Wir Landammann und Großer Rath.

 " Schultheiß und Regierungsrath.

3) Obenanstehend an jedem Schreiben der obersten Behörden soll die Behörde bezeichnet werden, welche schreibt, und an wen sie schreibt, z. B.:

Der Große Rath

 " Regierungsrath } an N. N.

Das Obergericht

4) In Erlassen von Departementen, untern Behörden oder Beamten ist die gewöhnliche Briefform zu befolgen.

5) Von dem Großen Rath und dem Regierungsrath werden nach der in der eidgenössischen Kanzlei und unter den Ständen eingeführten Form gegen alle schweizerischen Behörden, Beamten und Partikularen die Worte Ihr und Euch gebraucht. Alle übrigen Behörden, so wie auch alle Beamten und Partikularen hingegen werden sich der Worte Sie und Ihnen bedienen.

6) Am Schluss der Schreiben der drei obersten Behörden unter sich ist nur beizufügen:

Mit Hochachtung.

In den Zuschriften dieser Behörden an alle übrigen Behörden oder Beamten aber wird nichts beigesetzt.

7) Die andern Behörden oder Beamten haben gegen obere am Schluss beizufügen:

Mit Hochachtung!

und gegen die übrigen:

Mit Hochachtung!

Wird von einem Beamten in amtlicher Stellung geschrieben, so soll vor der Unterschrift das Amt angezeigt seyn, wie z. B.: Der Regierungstatthalter.

Der Gerichtspräsident.

8) Die Adressen der Schreiben sollen ganz einfach an die betreffende Behörde oder mit Vorsehung des Wortes Herr an den betreffenden Beamten gerichtet werden, z. B.:

An Landammann und Großen Rath der Republik Bern.

 " Schultheiß und Regierungsrath der Republik Bern.

 " das Obergericht der Republik Bern.

 " das Departement.

 " das Amtsgerichts des Bezirks N. N.

 " Herrn Landammann, Herrn Schultheiß, Herrn Regierungstatthalter u. s. w.

9) In schriftlichen und mündlichen Anreden sollen die nachfolgenden gebraucht werden.

2. Mündliche (und schriftliche) Anreden:

An den Landammann: Herr Landammann, oder Hochgeachteter Herr.

An den Schultheiß: Herr Schultheiß, oder Hochgeachteter Herr.

An den Großen Rath

 " Regierungsrath } Hochgeachtete Herren.

 " das Obergericht

An ein Departement: Hochgeehrte Herren.

An ein Amtsgericht: Hochgeehrte Herren.

An alle einzelne Beamte oder Mitglieder von Behörden: Herr, mit der Benennung der Stelle, z. B.:

 " Herr Regierungsrath, Herr Obergerichtspräsident,

 " Herr Oberrichter, Herr Großer Rath, Herr Regierungstatthalter, Herr Amtsrichter u. s. w.

Im Französischen ist nach angenommenem Sprachgebrauch immer nur zu schreiben oder anzureden: Monsieur und Messieurs, und übrigens die Behörde oder Beamtung zu bezeichnen.

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, den sämtlichen Regierungs- und Gerichts-Kanzleien und allen Gemeinden mitgetheilt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 22. Februar 1832.

Der Schultheiß,

Tschärner.

Der erste Rathsschreiber,
Wurtemberger.

Abschrift-Schreibens des Hrn. Regierungs-Statthalters von Thun, vom 15. März 1832, an den Tit. Regierungsrath der Republik Bern.

Bei Aulaf einer Wasche ist gestern Nachmittag um halb 3 Uhr des Küfer Joh. Müllers Ehefrau von Thun, beim Kreuzsteg in die Aare gefallen, und weiter unten gegen die untere Brücke, durch die Brüder Stalder, Knechte bei Hrn. Schmid in hier, jedoch schon todt, wieder heraus gezogen worden.

Ihr Benehmen bei diesem Vorfall ist sehr lobenswerth, indem der eine allzgleich in die Ware sprang, um jene Person zu retten, und der andere, als er sah, daß sein Bruder in Lebensgefahr war, sich auch hinaus wagte und so beiden Hilfe leistete.

Zudem Ihnen hiervon Kenntniß gebe, möchte die Städter bestens empfohlen haben.

Der Regierungs-Stathalter,
v. Guimoens.

Bericht über den Erdbruch in Schwarzenegg.

Am 18. März wurde der Besitzer der Mühle am Hirsbach untenher Schwarzenegg wegen verspürter Erschütterung des Gebäudes bewogen, diese Wohnung leeren zu lassen. Am folgenden Abend (also Montag den 19.) merkte der Besitzer eines kleinen, unten näher an der Suld stehenden Gebäudes, daß demselben Gefahr drohte; sogleich verließ er seine Frau und sechs Kinder, um Hilfe zu begehrn. Aber kaum hatte er die nächste Wohnung erreicht, so konnte er einige Minuten nachher die seitige nicht mehr erreichen, weil mit furchterlichem Knall sich Abgründe durch plötzliches Herunterstürzen der Erd- und Sandsteinfelsmassen eines gewaltigen Erdbruchs gebildet hatten. Jedoch erblickte er noch bald darauf in der tiefen Dunkelheit — Licht, wo ungefähr er seine Geliebten verlassen hatte. Das Haus war durch die Vorsehung, obgleich, wie es sich später erzeigte, ziemlich weit gesunken, mit einem einzigen Riß im Keller, ganz erhalten worden. Die Mühle war zerstört und viele Fucharten dieses fruchtbaren, aber sehr durch Wasser untergraben und beweglichen Erdreichs auf immer dem Landbau entrückt. Der Hirsbach verlor sich in den Trümmern, kleine Wälder waren umgeworfen und die Suld in ihrem Laufe durch 50 bis 60 Schuh hoch aufgetürmten Schutt gehemmt, so daß sich eine bedeutende Wassermasse zu einem länglichen See bildete. Sobald der Regierungsstatthalter von Thun (leider durch Bernachlässigung der Obersbehörden, erst am Mittwoch den 21. Morgens) davon Kunde erhielt, begab er sich auf den Weg mit Hrn. Amtsstrafen-Inspektor und meldete nach genauer Besichtigung des Erdbruches selbst, weil die Gefahr vermindert war, dem Baudepartement noch am 21. den Bestand der Sache. Am 23. besichtigte der Vorsteher des Bau-Departements, Hr. Regierungsstatthalter Bürki, mit Hrn. Werkmeister Osterrieth die Dertlichkeit und gaben Befehl zu schleuniger Veranstaltung zu den nötigen Arbeiten, um unter der Leitung des Hrn. Amtsstrafen-Inspektor Deutscher dem Wasser den Ablauf durch Abgrabung des Schuttes zu erleichtern, und den Hirsbach, der sich in der aufgelösten Lett-Masse verlor, wieder in die Suld zu leiten. Letzteres ist wie ersteres durch einen Aufseher (Piqueur) und 12 Mann unter der Aufsicht des Hrn. Amts-Strafen-Inspektors folgendermaßen ausgeführt worden.

1) Das durch den aus 2 Zoll dicken Läden gemachten hölzernen Kanal fortstehende Wasser, obschon es einige Schritte weiter unten, und zwar auf seinem alten Bett, sich wieder verliert, quillt doch aber unter den unten an der Suld sich befindlichen großen Felsmassen wieder hervor und ergießt sich in die Suld, so daß nach richtigem Dafürhalten ein zweites nichts von großem Nachteil zu befürchten ist.

2) Die Ausgrabung von den in der Arbeit sich befindlichen 9 Mann geht langsam und mit sehr großer Mühe, indem nur entweder große Felsblöcke oder aber ein sehr zäher, im Wasser fast unauflösbarer Lehm daselbst angetroffen wird.

Der 50 bis 60 Schuh sich aufgetürmte Schutt ist nun erst bei 6 und 8 Schuh durchfressen, und das Wasser fließt

noch an einigen Stellen sehr langsam ab. Die größern Steine sind nun durch das Sprengen mit Pulver in kleinere zerlegt; das Wasser hat aber noch nicht Kraft genug, solche fortzuwälzen.

Damit bei dem Schmelzen des Schnees oder beim Regenwetter, also beim Anschwellen des Wassers, sich dasselbe nicht etwa an einigen Orten Weg bahnen und ausbrechen könne, sind an zwei solchen unsicheren Orten Schwellen angelegt worden, damit der Ausbruch aus dem Kanal verhindert werde.

Da solche Berichte dem Bergvolk Ansichten über die Alshilfe in solchen Fällen darbieten können, so wird dieser Bericht zu gefälliger Einrückung in den Anzeiger der Redaktion mitgetheilt.

Thun, den 2. April 1832.

Der Regierungs-Stathalter,
v. Guimoens.

Abschrift-Schreibens des Hrn. Regierungs-Stathalters von Erlach, vom 10. März 1832, an den Tit. Regierungsrath der Republik Bern.

Letzverflossene Nacht, circa um halb ein Uhr, ist in dem zwischen den Dörfern Brüttelen und Treiten, Kirchgemeinde Ins, ganz einzeln gestandenen Hause des achtbaren Ammann Johann Rudolf Hämerli von Brüttelen, Feuer ausgebrochen, welches von den Bewohnern aber erst so spät entdeckt worden, daß sie außer ihrem Leben nur noch drei Bettet, einen Wagen, drei Pferde und vier Stück Viehhaar haben retten können. Ein jähriges Stierlein und drei Schaafe werden vermisst und haben wahrscheinlich den Tod in den Flammen gefunden.

Obschon im Augenblick von den nahe gelegenen Dörfern Brüttelen und Treiten Hilfe herbei eilte, brannte dennoch das Gebäude bis auf den Grund nieder, weil das Feuer, durch den sehr starken Ostwind noch mehr angefacht, schon zu weit um sich gegriffen hatte, um gelöscht werden zu können.

Aus den auf Ort und Stelle eingezogenen Informationen, hat die Ursache des Brandes nicht ausgemittelt werden können; das Feuer soll zuerst in einer seit mehrern Jahren nicht gebrauchten, mit Ziegeln belegten Küche entdeckt worden seyn.

Verdacht von bößlicher Feuereinlegung hat sich keiner geäußert.

Die Feuersprize von Treiten war die erste, welche auf der Brandstätte erschien und Wasser gab, daher selbige auch Anspruch auf die festgesetzte Recompenz hat. Nach dieser erschienen noch 12 Feuersprizen auf der Brandstätte, sowohl aus nähern als weiter entfernten Dörfern, sogar von Murien war eine anwesend und aus dem Kanton Neuenburg verschiedene auf dem Weg; welche aber auf den Bericht, daß die Brunnst vorbei seyn, wieder umkehrten.

Besonders ausgezeichnet haben sich der Schmid Hämerli und ein gewisser Schuhmacher in der Hünigenasse zu Brüttelen, so wie ein gewisser Zimmermann Laubscher von Münschmier, durch deren Unerstrockenheit und besondere Thätigkeit aus dem schon an mehreren Seiten zusammengebrüten, mit einem italienischen oder Träm-Gewölb versehenen Keller noch circa 28 Säume Wein, die in einem Lagerfaß enthalten waren, gerettet wurden.

Das einzige, was durch die herzugeilte Hilfe gerettet werden konnte.

Durch diesen unglücklichen Brand ist demnach der Ammann Hämerli — Vater verschiedener unerzogenen Kinder —

mit Ausnahme oben angegebenen 3 Betten und eines Wagens, seiner sämtlichen Beweglichkeiten und Feldgeräthschaften, seines Futters, Getreides und übrigen Lebensmittel, so wie eines Stierleins, dreier Schafe und endlich seines Obdachs beraubt worden!

Da das Gebäude sich in der Brandassuranz-Anstalt aufgenommen und versichert befindet, so wird dieser Vorfall dem Tit. Departement des Innern unter Beilegung des davorigen Abschätzungs-Verballs gleichzeitig angezeigt werden.

Der Regierungs-Stathalter,
Probst.

Rede, gehalten bei der Eröffnung des Großen Raths am 3. April 1832 von Hrn. Landammann v. Verber.

Zu seiner letzten Sitzung, welche ohne Unterbrechung vom 25. Jänner bis zum 8. März dauerte, hat der große Rath viele wichtige Arbeiten erledigt, welche zur Erleichterung des Landes, zur Vervollständigung der Organisation der neuen verfassungsmäßigen Behörden, zur Bestimmung der Befugnisse dieser letztern, und überhaupt zu einer klugen und regelmäßigen Anordnung unserer Staats- und Finanzverwaltung gereichten.

Zu den wichtigsten dieser Arbeiten gehören besonders die erlassenen Gesetze und Verordnungen über die Herabsetzung des Salzpreises, wodurch das Land jährlich um 250,000 Fr. erleichtert wird; — die Aufhebung der Militär-Dispensionsgebühr für gebrechliche Personen; — das Gesetz über den Missbrauch der Presse; — das Gesetz über das Vorrücken im Kantons-Militär; — das Gesetz über den Fahneneid; — die Festsetzung des Voranschlags (Staatsbüudgets) aller mutmasslichen Einnahmen und Ausgaben des Staats für das Jahr 1832, welcher Voranschlag nun, nach den Beschlüssen des Großen Rathes vervollständigt, im Druck erscheinen und zum erstenmal dem ganzen Land über alle Zweige der Staats-Einnahmen und deren Verwendung Auskunft geben wird. Ferner das Gesetz über Erleichterung der inneren Fabrikation gebrannter geistiger Getränke, und mehrere andere organische wichtige Beschlüsse und Verordnungen.

Nun sind Sie, Hochgeachtete Herren, auf heute wieder einberufen worden, um diejenigen wichtigen Gegenstände zu behandeln, welche Ihnen durch das Circular angezeigt werden sind. Zu den wichtigsten dieser Gegenstände, welche während der kurzen Vertagungszeit des Großen Rathes mit unermüdeter Thätigkeit vom Regierungsrath und den betreffenden Departementen vorberathen worden, sind zu zählen, insens der Gesetzesvorschlag über eine höhere Werbung der groben Geldsorten, und der Antrag zu Niedersetzung einer Kommission, um die Mittel zu Einführung des französischen Münzfußes zu untersuchen und vorzuschlagen. In der Annahme dieses Münzfußes ist das einzige Mittel zu erblicken, welches sowohl für unsern Kanton, als für die übrige westliche Schweiz, die sich ohne Zweifel anschließen würde, die seines gröber werdenden Uordnungen und Nachtheile im Münzwesen gänzlich heilen könnte.

Der 2te Vortrag betrifft die Gemeinde-Organisation und wird wegen seiner großen Wichtigkeit vermutlich noch vor einer endlichen Beschlussnahme dem Land zur Einsicht und zum Einvernehmen seiner Ansichten mitgetheilt werden.

Der 3te Vortrag betrifft die den Zehent- und Grundzinspflichtigen zu gestattenden Erleichterungen, ein Gegenstand, welcher die ganze Aufmerksamkeit der Landesregierung verdient.

Der 4te Vortrag betrifft das zu ertheilende Stimmrecht an Schweizer, die nicht Kantonsbürger sind, ein Vor- schlag, der sich auf unsere freisinnige Verfassung gründet,

und die freundschaftlichen Gesinnungen der bernischen Staatsbürger gegen ihre Bundesgenossen auf eine edle Weise an den Tag legen wird.

Der 5te Vortrag betrifft die Revision des Emolumenten-Tarifs und Herabsetzung desselben in vormundschäftlichen Angelegenheiten, in Rechts- und Betriebsfachen, eine Erleichterung, die allgemein gewünscht wurde.

Der 6te Vortrag betrifft die Handänderungsgebühren.

Durch Ihre Beschlusnahmen über diese wichtigen Gesetzesvorschläge, so wie über ungefähr 40 andere Gegenstände, werden Sie, Hochgeachtete Herren, dem bernischen Volk einen neuen Beweis darlegen, daß seine Stellvertreter jede der ihm durch die Verfassung gegebene Hoffnung und jeden ihm zugesicherten Vortheil, getreu und eifrig zu erfüllen streben, und auch schon, so viel es die Möglichkeit und die zu einer vorsichtigen Prüfung nötige Zeit zuließen, verwirklicht haben.

Mit gutem Gewissen dürfen Sie, Hochgeachtete Herren, so wie die Mitglieder unserer sämtlichen Regierungsbehörden, auf die kurze Zeit zurückschauen, in welcher Ihnen so große und schwierige Pflichten übertragen waren. Das viele Geleistete wird sprechen, daß Sie diese Pflichten redlich erfüllt haben, und unser eben so verständiges als gerechtes Volk wird es dankbar anerkennen.

Großmütige Hülfe hat die Regierung denjenigen Gegenenden unseres Kantons zukommen lassen, welche durch die verheerenden Überschwemmungen des vorigen Jahres aller Lebensmittel entblößt worden sind. — In den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasle allein ist für die Nahrung von 6 bis 7000 Menschen durch Sparsuppen gesorgt worden. Die ferners nötige Hülfe für die nothleidenden Gegenden werden Sie, Hochgeachtete Herren, gewiß gerne gestatten, und dadurch beweisen, daß sich unsere unglücklichen Mitbürger stets einer väterlichen Fürsorge von Seite der Regierung werden zu erfreuen haben. Die eintretende bessere Jahreszeit wird auch bald der herrschenden Noth und Verdienstlosigkeit ein Ziel setzen. Indessen gereicht es der Bevölkerung des Amtsbezirkes Interlaken zur Ehre und verdient angemerkt zu werden, daß ungeacht des großen Bedürfnisses, unter welchem so viele Menschen leiden, doch nicht eine einzige Person wegen begangenen Vergehen in der Gefangenshaft ist.

Von dem Regierungsrath ist, neben den außerordentlichen Gesetzesvorberathungen, eine sehr große Anzahl angehäufter laufender Geschäfte erledigt worden, und durch die in dem verflossenen Monat vertheilten Prämien hat sich das Land überzeugen können, daß die Regierung die wichtigen Zweige unserer Landes-Industrie (der Pferd- und Viehzucht) stets zu befördern und aufzumuntern gedenkt.

Über die Verhandlungen der kürzlich beendigten außerordentlichen Tagsatzung werden Ihnen, Hochgeachtete Herren, die zurückgekommenen Hrn. Gesandten selbst Bericht erstatten.

Indem ich nun diese Fortsetzung unserer am 8. März vertagten Sitzung eröffne, lade ich Sie, Hochgeachtete Herren, ein, den Berathungen über die vorliegenden wichtigen Gegenstände fleißig beizuhören, und dadurch das Zutrauen des Volkes, welches Ihnen den Entscheid über seine höchsten Interessen übertragen hat, zu rechtfertigen.

Zu Wiederbesetzung der erledigten Stellen eines Standes-Buchhalters und eines Ober-Zoll-Bewalters werden diese Stellen dahin ausgeschrieben, daß die Bewerber für eine oder andere derselben anmit angewiesen werden, sich längstens bis und mit dem 20. dieses Monats in der Staats-Kanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Subst.

Alleiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag, den 13. April 1832.

Großer Rath, den 3. April 1832.

Aus Auftrag des Herrn Landammanns wurden durch ein Kreisschreiben der Staatskanzlei vom 26. März sämtliche Mitglieder des Gr. Rathes eingeladen und aufgefordert, sich heute zur Eröffnung der Session in der Versammlung einzufinden.

Der Hr. Landammann gab eine Uebersicht der zu behandelnden Gegenstände, und ermahnte, den Sitzungen fleißig beizuwöhnen.

Es wurde ein Schreiben der am 22. und 23. Februar in Bern abgehaltenen PräliminarSynode der reformirten Geistlichkeit verlesen, mit welchem der Entwurf einer Synodalordnung eingesendet und zur Annahme empfohlen wird.

Diese Schrift wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zugesandt.

Eine auf den nämlichen Gegenstand Bezug habende Bittschrift des Hrn. Prunet, Klaßhelfer zu Interlaken, wurde ebenfalls dem Regierungsrath überwiesen.

Die seiner Zeit niedergelegte Kommission erstattete den Bericht, daß alle vom Wahlkollegium der Zweihundert in den Großen Rath ernannte Mitglieder desselben sich über die durch §. 35. der Verfassung vorgeordnete Wahlfähigkeitssbedingungen ausgewiesen und denselben Genüge geleistet haben.

Dieser Bericht mit den dazu gehörigen Belegen wird zu den Akten gelegt.

Hingegen wird der Kanzlei ein Schreiben der gleichen Kommission wegen Bezahlung ihrer gehabten Schreibkosten zugesandt mit Auftrag, den Betrag von Fr. 32 zu bezahlen und in Rechnung zu bringen.

Aus Auftrag des Amtsgerichtes von Bern wurde durch dessen Präsidenten die Abschrift eines an den Regierungsrath gerichteten Vortrages eingesandt, welcher eine Darstellung seiner zahlreichen Geschäfte enthält, mit dem Ansuchen, daß die Besoldung der Mitglieder im gleichen Verhältnisse gegen die der weniger beschäftigten Amtsgerichte erhöht werden möchte. — Es wurde beschlossen, den Regierungsrath zu ersuchen, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Durch Zuschriften an den Großen Rath suchen die Hh. Stierlin, Dekan in Bern, und Kupferschmid, Pfarrer zu Heimiswyl, um Entlassung aus der Schulkommission des Kantons an.

Beide Schreiben wurden dem Regierungsrath zur Berichterstattung überwacht.

Dem Regierungsrath wurde ebenfalls zur Untersuchung zugesandt: das Ansuchen des Herrn G. zur Brügg, von Frutigen, um Entlassung von der Stelle eines Majors der Landwehr im vierten Militärkreis.

Hr. Risold, Mitglied des Obergerichtes, zeigt dem Großen Rath an: er sey vermöge unserer Militärverfassung schon vor mehr als sechs Jahren von aller Militärpflicht enthoben worden, aber nichts desto weniger habe er die Ernennung zu einem Oberstleutnant des fünften Auszüger-Bataillons und einem Kommandanten des fünften Militärkreises angenommen; doch sehe er diesen Militärdienst als einen bloß freiwilligen

an, und behalte sich das Recht vor, die ihm übertragenen Stellen niederzulegen, im Fall er finden müste, daß seine Kräfte nicht hinreichen, um allen Pflichten Genüge zu leisten. — Diese Erklärung wird dem Regierungsrath zu Handen des Militärdepartements übermacht.

Dem Regierungsrath wurde zur Untersuchung zugesandt eine an den Herrn Landammann gerichtete Buzchrift des Hrn. Rittmeisters von Hochstetter, eine Darstellung der mit seiner Stelle verbundenen Einnahmen und Ausgaben enthaltend.

Ferner wurden vom Herrn Landammann folgende seit der letzten Sitzung an ihn zu Handen des Großen Rathes gelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt:

- 1) Hintersässen der Gemeinde Leimiswyl über das Begehren der Gemeinde Leimiswyl erklären, daß sie sich mit Vertrauen darauf verlassen, es werde die Regierung solche gesetzliche Verfügungen treffen, daß den beiderseitigen Interessen nach Gerechtigkeit und Billigkeit Rechnung getragen sey.
- 2) Ulrich Gasser, von Rüderswyl, Anno 1798 im Kampfe für das Vaterland verwundet, empfiehlt sich um eine Pension.
- 3) Niklaus Begert, von Ersigen, Begnadigungsbegreben.
- 4) Nikl. Guenin von Corgemont.
- 5) Brienz, Kirchgemeinde, opponirt gegen Aufrechthaltung der alten Koncession der Landschaft Oberhasle, vermöge welcher nur das im Land und bei darin gewachsenem Futter überwinternte Vieh auf den Alpen gesömmert werden darf.
- 6) Radelfingen, Bürgergemeinde, wünscht Beibehaltung der Einzuggelder von Liegenschaften und Heiraths-Einzuggeldern.
- 7) Hintersässen der Gemeinde Wohlen, Beschwerden über das Hintersäggeld.
- 8) Bäuerstbürger, von Schwarzenmatt, Kirchgemeinde Boltigen, wünschen die Steinkohlenlager auf ihrem Gemeindes- boden selbst explozieren zu dürfen, besonders da die Regierung diese Exploitation nicht selbst für eigene Rechnung besorgen läßt.
- 9) Krattigen, Gemeinde, Oberamts Frutigen, beschwert sich über die ihr von der vorigen Regierung entzogene Seehalde, welche sie zur Gipsexploration benützt, und wünscht Bergürung für den erlittenen Schaden und die fernere Benutzung der Gipsgruben.
- 10) Gemeinde Ober-Dießbach wünscht den Fortbestand der allda concessionirten Einzug- und Hintersäggeldner.
- 11) Müller, Elisabeth, Spinnmeisterin im Zuchthaus.
- 12) Zedi, Katharina geb. Sommer, von Hütwyl.
- 13) Oberschaar, N. Nud, Bernerischer Landsäff, wohnhaft in Bern.
- 14) Worb, bürgerlicher Gemeindrath, begeht Beibehaltung des Hintersäggeldes.
- 15) Hintersässen von Ursenbach beschweren sich über die Last des Hintersäggeldes und wünschen Aufhebung desselben.

- 16) Fraubrunnen, Neffigen, Rüdigen und Ulchenflüh wünschen Untersuchung des Rüdiger Waldes und Einführung jedes Holzverkaufs, bis sich erzeigen wird, daß dieser Verkauf ohne Nachtheil für ihre Nutzungsrechte geschehen kann.
- 17) Besitzer der Renferischen Mannslehgüter zu Lengnau.
- 18) Wattenwyl, Gemeinde, wünscht:
1. Für sich und besonders für ihre Armen einige Beholzung aus dem Gurnigel-Wald, wie in früheren Zeiten.
 2. Erleichterung der Primizabgabe.
 3. Aufhebung des Verbots des Verkaufs selbstgebrannter Wasser und überhaupt freien Verkauf aller eigenen Erzeugnisse.
 4. Abänderung des Gesetzes über den Stand der unehelichen Kinder.
 5. Verschreibung und Aufbewahrung der Vogtsrechnungen auf den Gemeinden statt auf den oft entlegenen Amtsschreibereien.
 6. Abänderung der Satz. 960., wegen Verschreibung von Obligationen durch Notarien, wenn diese Obligationen nicht eigenhändig und ganz von dem Schuldner verschrieben werden können.
 7. Beibehaltung der Hintersäfsgelder für die Bedürfnisse des Schulwesens.
- 19) Ausgeschossene der Landschaft Ober-Simmenthal wünschen eine gesetzliche Bestimmung, daß bis nach vollendetem Revision der Civilgesetzgebung die Sakungen des Ober-Simmenthaler Landrechtes in Bestand und Kraft verbleiben sollen, besonders über folgende Gegenstände:
1. Stillstand der Schuldbetreibungen vom 1. Mai bis 16. Oktober.
 2. Das Zaunbannrecht, Weidweg und Besetzungen, Schafschäde, Viehtränke, Zügel- und Winterwege, Viehverpfändung, Schwellenunterhalt, Erbrecht.
- 20) Bauersame, von Höchstetten, wünscht Erleichterung der ihr obliegenden Zehentpflichtigkeit.
- 21) Die Bürger von Nenzenstadt wünschen freien Verkauf ihrer Weine unter Vorbehalt polizeilicher Reglemente, seye es gegen Lösung eines Patentes, wie es unter der französischen Regierung üblich war, oder gegen eine jährliche bestimmte Abgabe.
- 22) Goldswyl, Gemeinde, wünscht, daß der Steinbruch als ihr wahres Eigenthum wieder ihrer eigenen Exploitation und Leitung überlassen werde, wenigstens auf halbjährliche Probezeit und wollen die Platten einen Kreuzer per Fuß wohlfeiler liefern.
- 23) Salzauswäger aus mehreren Amtsterritorien wünschen Erhöhung des Salzauswägerlohnes auf 10 %.
- 24) Fraubrunnen, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirkes wünschen Überlassung eines Theils des Getreidzehntens in ihrem Amtsbezirk für ihre Armen und verhältnismäßige Vermehrung der Bodenzins-Mutschengelder.
- 25) Rudolf Daniel Courrant, von der franz. Kolonie, Beugnadicungsbegehrten.
- 26) Bürger von Ligerz, Amts Nidau, wünschen ein allgemeines Gesetz wegen Ausschenken des eignen Weines.
- 27) Soltermann, Johann von Bechigen, Amts Bern, Beugnadicungsbegehrten.
- 28) Wahl, Johannes von Zäziwyl, Amtes Konolfingen, Dispenstationsbegehrten in Ehehindernis.
- 29) Weber, Hans, von Untergraswyl, Amts Wangen.
- 30) Höchstetten, Dorfgemeinde, Ansichten über die Häuser-Assekuranz.
- 31) Koppigen, Ober- und Unterthalenstorf, Wyl, Höchstetten, Hellau u. Willadingen, Ansichten über die Häuser-Assekuranz.
- 32) Wyssachengraben, Amts Trachselwald, wünscht Beibehaltung des Hintersäfsgeldes.
- 33) Gemeinderath von Saanen wünscht:
1. Daß Zehnten und Bodenzinse nach einer genauen Berechnung ihres jährlichen Ertrags in ihrem wahren Werth loskäuflich erklärt werden.
 2. Beibehaltung der Einzugs- und Hintersäfsgelder oder Ersehung derselben für Religions- und Schulunterricht durch andere Beiträge.
- 34) Koppigen wünscht Beibehaltung der Hintersäfsgelder.
- 35) Bözingen, Bingelz und Läubringen wünschen, daß das örtliche Vorrecht der Stadt Biel, in Betreff des Ohmgeldes in den Landgemeinden Bözingen, Bingelz und Läubringen aufgehoben und daß diese Gemeinden, als dem Grundsatz der Staatsverfassung angemessen, von deren Bezahlung befreit bleiben möchten.
- 36) Landschaft Saanen, betreffend das Armenwesen und die Beitragspflicht an die Pfarrgehalte und Pfundgebäude-Reparationen.
- 37) Wynigen, Gemeinde, Ansichten über die Gebäude-Assekuranz.
- 38) Wittwer, Sam. auf der Egg, zu Nesche, Amts Trutigen. Alle diese Schriften werden dem Regierungsrath überwendet, um sie zu untersuchen und je nach ihrem Gegenstand entweder darüber zu verfügen oder dem Großen Rath Bericht zu erstatten und Anträge zu machen.
- Es wurde ein Anzug des Hrn. Regierungsraths v. Tavel verlesen, dahin gehend, daß die Stelle eines Standesbuchhalters und eines Oberzollverwalters ausgeschrieben und noch in dieser Session des Großen Rathes besetzt werden möchten.
- Unter Ankündigung eines umständlichen schriftlichen Berichtes der hiesigen Gesandtschaft auf der am 30. März geschlossenen Tagsatzung wurde vom Herrn Schultheiss eine vorläufige mündliche Anzeige darüber gemacht.
- Dann schritt man zur Berathung eines gedruckten, allen Mitgliedern des Großen Rathes zugesandten Vortrags des Finanzdepartementes über das Münzwesen und eines damit verbundenen Gesetzesvor schlags. Der erstere gieng von dem Gesichtspunkt aus, daß einerseits nur durch Annahme des französischen Münzsystems den Wirren unsers Münzwesens ein Ende gemacht werden könne, und andererseits dem im täglichen Verkehr sich zeigenden Missbrauch einer nicht gleichmäßigen Werthung der französischen Fünfrankenstücke und der Brabänterthaler in den verschiedenartigen Einnahmen und Ausgaben gesteuert werden müsse. In ersterer Rücksicht wurde der Antrag gemacht, eine Kommission niederzusetzen *), um

*) Folgendes ist der Antrag des Finanzdepartementes: „Diejenigen beiden Silbersorten, welche schon jetzt, und in Zukunft immer mehr, die Hauptsorten unsers Verkehrs bilden werden, sind das französische Fünfrankenstück und der deutsche Brabänterthaler. — Bei der Schwierigkeit, denselben ohne irgend eine feste Grundlage eine feste, dauernde, richtige Werthung, faktisch wie gesetzlich, zu geben, fragt es sich vor Allem aus, ob nicht eine solche Grundlage gefunden werden könne, und ob nicht das französische Münzsystem sich besonders dazu eigne? — Das Finanzdepartement will Sie, Hghe. Herren, gegenwärtig nicht mit einer Schilderrung der anerkannten Vorzüge dieses Systems aufhalten. Es sey ihm bloß vergönnt, hier seine Überzeugung niedergelegen, daß nur durch seine Annahme den sich immer erneuernden und weiter um sich greifenden Münzwirren ein Ende auf ewige Zeiten gemacht werden könne. — Wenn auch nicht gehofft werden darf, daß schon jetzt ein wirklicher Schritt zu Anhahnung desselben sich eines glücklichen Erfolges zu erfreuen haben möchte, so scheint es doch an der Zeit, Sachkundigen die so wichtige Sache in Untersuchung zu geben. — Das Departement stellt demnach den einmütigen Antrag an Wohl-

zu untersuchen, ob und wie das französische Münzsystem einzuführen wäre? Diesem ward allgemein beigefüchtet und beschlossen:

- 1) Es soll eine Kommission von sieben, durch den Herrn Landammann, aus dem Grossen Rath oder auch außerhalb desselben zu ernennenden, Mitgliedern niedergesetzt werden, mit dem Auftrag, zu untersuchen, ob und wie das französische Münzsystem in unserm Kanton einzuführen wäre, und welcher Zeitpunkt dazu geeignet seyn möchte?
- 2) Diese Kommission soll dem Grossen Rath in seiner fünfzigen Sommersitzung über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Bericht erstatten.

Abstimmung:

1) Eine Kommission niederzusehen.	Einstimmig.
2) Aus 3 Mitgliedern	3 St.
— mehr	gr. Mehrh.
3) — 5 Mitgl.	16 St.
— mehr	gr. Mehrh.
4) — 7	103 St.
— mehr	31 St.
5) Sie durch das Präsidium ernennen zu lassen.	89 St.
— den Grossen Rath ernennen.	46 St.
6) In der Sommersitzung Bericht zu erstatten, gr. Mehrh.	Später 28 St.

Nach einer allgemeinen Umfrage über den Gesetzesentwurf wurde beschlossen, in denselben einzutreten um ihn artikelweise in Berathung zu nehmen.

§. 1. „Vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ist die gesetzliche Würdigung der vollwichtigen grossen Gold- und Silbersorten, sowohl für die Staatskassen, mit Vorbehalt der hiernach im §. 3. folgenden Ausnahmen, als für den gewöhnlichen Verkehr unter Privaten auf nachfolgenden Fuß festgesetzt:

„Das französische Vierzigfrankenstück . . .	Bz. 276
„Das „ Zwanzigfrankenstück . . .	138
„Das „ Fünfrankenstück . . .	34½
„Der französische Louisdor . . .	160
„Der „ Doppellouisdor . . .	320
„Der schweizerische, so wie auch der mit dem Bern- stempel versehene französische Neuthaler . . .	40
„Der Brabänterthaler: mit einer Meinung	39½
„mit anderer Meinung	39
„Der halbe Brabänterthaler im Verhältniss.	
„Der Viertelbrabänter . . .	9½

*) Die Werthung der verschiedenen bei uns cursi-

dieselben, eine solche Kommission niederzusehen, und derselben aufzutragen, Ihnen allfällig in einer bestimmten Frist ein Memorial vorzulegen: ob und wie das französische Münzsystem bei uns einzuführen wäre, und welcher Zeitpunkt dazu geeignet seyn möchte.

*) Das Gutachten des Finanzdepartements über die Werthung lautet: Zu den überwähnten Hauptsorten im Einzelnen übergehend, glaubte das Departement bei ihrer Würdigung folgende zwei Hauptrücksichten im Auge behalten zu sollen: Der bishirige Abstand zwischen dem faktischen Currentfuß und dem gesetzlichen ist ein Nebelstand, dem abgeholfen werden muss. Der Missbrauch, welcher daraus, und fast einzlig auf die arbeitenden und ärmern Klassen fällt, sind zu allgemein bekannt, als das sie einer weiteren Erörterung, wohl aber einer angemessenen Abhülfe bedürfen. Allein eben so unbestreitbar sind dieselben Nachtheile, welche aus einer allzu hohen Werthung für den Kredit im Allgemeinen, für den Gläubiger im Besondern, welcher auch den Schutz des Gesetzes anzusprechen hat erwachsen. Eine allzu hohe, oder was das nämliche ist, eine unrichtige Werthung der Geldsorten, müsste früher oder spä-

renden groben Gold- und Silbersorten betreffend, wurde nach den verschiedenen Ansichten über die Grundsätze des Münzwesens über die bestehenden Rechtsverhältnisse und dabei zu beobachtende Billigkeit, und über die eingerissenen zu Beschwerden Anlaß gebenden Missbräuche beleuchtet; besonders wurde auch dabei die wahrscheinliche Einführung des französischen Münzsystems im Auge behalten. Es ward auch angebracht, daß es angemessener seyn möchte, zuerst über §. 3. zu statuiren und erst nachher über §. 1.; aber befunden, man wolle bei der Entwurf stehenden Reihenfolge der Artikel verbleiben. Endlich wurde beschlossen, den vorgeschlagenen §. 1 mit folgenden Modifikationen anzunehmen:

- * 1) Das franz. und die in den italienischen Staaten nach dem gleichen Münzfuß geprägten Fünfrankenstück zu werthen auf Bz. 35
- 2) Den Brabänterthaler und dem deutschen Kronenthaler die gleiche Werthung beizulegen.

Abstimmung:

- Das französische Fünfrankenstück auf Bz. 34½ zu setzen 59 St.
- 1) Das franz. Fünfrankenstück auf Bz. 35 zu setzen 76 St.
 - 2) Den Brabänterthaler auf Bz. 39½ zu setzen 114 St.
- Ihm eine andere Werthung zu geben 15 St.
- Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung aufgeschoben.

Grosser Rath, den 4. April.

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen vorgelegt:

- 1) Bittschrift des Christen Christ, von Deiswyl.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Siglen.
- 3) Bittschrift der Gemeinde Safneren zu Verbesserung des Laufs der Aare und Zihl.
- 4) Bittschrift mehrerer Schullehrer aus den Amtsbezirken Aarberg, Büren und Nidau, betreffend ihre niedrigen Besoldungen.
- 5) Bittschrift des Gemeindrathes von Rapperswyl.

Alle diese Schriften werden dem Regierungs-Rath zur Untersuchung und Verfügung oder Berichterstattung zugesandt. Dem Regierungs-Rath wird ebenfalls zur Berichterstattung zugesandt ein Ansuchen des Hrn. Professors v. Eschärner, um einen Urlaub von einem Jahr, weil er sich ins Ausland begebe.

In Folge geschehener Ausschreibung und des Vortrags des Finanzdepartements wurde zu einem Salzhandlungsverwalter ernannt:

ter zum Schaden des Landes zurückgenommen werden. Es wäre indessen thöricht, jetzt gegen eine Maafregel anzukämpfen, welche längst schon durch faktischen Missbrauch des Gesetzes besteht; es liegt vielmehr in der Pflicht der obersten Landesbehörde, die weitaus zahlreichern Klassen, auf welchen dieser Missbrauch grösstentheils und schwer lastet, vor dem daraus für sie erwachsenden Schaden zu schützen. Auf diese Rücksichten gestützt, geht der Vorschlag des Finanzdepartements dahin, das Fünfrankenstück gesetzlich auf Bz. 34½ und den Brabänter mit einer Meinung auf Bz. 39½ zu rufen, und zwar für den gewöhnlichen Verkehr, wie für sämmtliche Staatskassen; für letztere jedoch mit Vorbehalt der hiernach folgenden Vorschriften für die bestehenden Capitalien.

*) In späterer Sitzung wurde das Fünfrankenstück zu 34½, der Brabänter zu 39½ Bz. gewerthet.

Mr. Bernhard Niklaus Morell, von Bern, bisheriger Salzhandlungsverwalter.

Auf den Vortrag der Bitschriften-Kommission werden folgende, ihr während der früheren Session des Grossen Räthes zugewiesene Bitschriften dem Regierungsrath zur beförderlichen Untersuchung zugesandt.

- 1) Bitschrift von 19 in der Stadt Bern angesessenen Kaufleuten.
- 2) Bitschrift von neun Käsehändlern, dabin gehend, daß zur Erleichterung des Absatzes inländischer Produkte, die bisher in der Stadt Bern von den Käsen bezogenen, unverhältnismäsig großen Gebühren herabgesetzt werden möchten.
- 3) Bitschrift der Eltern des Anton Bucher von Escholzmatt im Kanton Luzern.

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzes-Entwurfs über das Münzwesen fortgesetzt.

„§. 2. Da der französische sogenannte Neuthaler in Frankreich selbst herabgerufen worden, und in diesem Staat vom Jahr 1834 an außer Kurs gesetzt worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bz. 39 gewürdigt, und wird vom 1. Januar 1833 an ganz in diesem Kanton außer Kurs gesetzt.“

Der §. 2, die französischen Neuthaler betreffend, wurde zweckmäßig befunden, nur wurde einerseits angetragen, und auch beschlossen; es solle zu grösserer Deutlichkeit zwischen die Worte: da der und französische, noch eingeschaltet werden, nicht mit dem Bernerstempel versehen; anderseits dann mache man den Antrag, diese Neuthaler auf Bz. 39½ zu werthen, aber es ward beschlossen, bei der Werthung von Bz. 39 zu bleiben.

Abstimmung.

1. Den Paragraph mit der Redaktions-Verbesserung anzunehmen einstimmig.
2. Den Neuthaler auf Bz. 39 zu werthen große Mehrheit.

„§. 3. Was die Kapitalzahlungen betrifft, so wird obige Werthung sowohl für die Zukunft, so wie denn für die vor dem 1. April 1830 errichteten Titel jeder Art, als gesetzlich und verbindlich aufgestellt.

„Hieron sind ausgenommen:

„a) Diejenigen Titel, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, indem jede dahere besondere Stipulation in Kraft und für den Schuldner verbindlich bleiben soll.

„b) Ferner die in dem Zeitraum vom 1. April 1830 bis zum Vollziehungstag gegenwärtigen Gesetzes errichteten Titel, welche, wenn sie nicht wie unter a. besondere verbindliche Stipulationen enthalten, nach dem Fuß von Bz. 34 das Fünffrankenstück und Bz. 39 der Brabänterthaler abbezahlt werden sollen.“

*) Die Wichtigkeit dieses die Kapitalzahlungen betreffenden

*) Das Gutachten des Finanz-Departements lautet: „Für die Kapitalzahlungen wären folgende Modifikationen zu machen: Es verkehrt sich von selbst, daß für diejenigen Titel, in denen ausdrücklich stipulirt ist, in welchen Sorten, oder nach welcher Werthung die Schuld abzuzahlen sey, jede dahere Stipulation respektirt werden muß, und demnach das im Wurf liegende Gesetz sie in keinen Theilen beschlagen kann. — Ist hingegen in dem Titel blos die gesetzliche Werthung im Allgemeinen ausgedrückt, so muß berücksichtigt werden, daß vor dem der Schuldner das Geld meistens in französischen Neuthalern zu 40 Bz. erhielt; während dagegen in den letzten zwei Jahren, seit Erscheinung des Dekrets vom 29. März 1830, die Anlegung von Kapitalien durchgehends in Fünffrankenstücken zu 34 Bz., oder in Neuthalern und Brabäntern

Artikels wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet, und dargethan, daß unser bisheriger Münzfuss sich auf den Schweizerfranken von 123½ Gran Silber gründe, nach welchem dann alle Silbersorten je nach ihrem Gehalte gewertet werden seien, so daß eine höhere Werthung der Geldsorten für Kapitalzahlungen nicht nur eine Abweichung vom bisherigen Münzfuss, sondern auch eine Verlezung der Eigentumsrechte der Gläubiger wäre, die bei der Rückzahlung zwar den gleichen Nennwerth, aber einen geringeren Werth am Silber erhalten würden. Andererseits fand man aber, daß zwei verschiedene Kurse für Kapitale und für Zinse mit Nachtheilen verbunden wären, und viele Schuldner für in Neuthalern empfangenes Kapital wegen des durch den Gebrauch sich vermindernden Gewichtes dieser Geldsorte einen geringeren Silberwerth erhalten haben. Der Inhalt des Artikels selbst wurde angegriffen und verteidigt. Endlich vereinigte man sich zu folgender vorgeschlagenen Redaktion, welche angenommen ward:

„§. 3. Rücksichtlich der Kapitalzahlungen wird bis zu allfälliger Einführung des französischen Münzsystems festgesetzt:

„a) Bei den bereits errichteten oder noch zu errichtenden Titeln, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, verbleibt jede dahere besondere Stipulation in Kraft, und ist sowohl für den Schuldner, als für den Gläubiger verbindlich.

„b) Für diejenigen Titel, die vor dem Vollziehungstage des gegenwärtigen Gesetzes errichtet wurden, wenn sie nicht, wie unter a. gefaßt ist, besondere verbindliche Stipulationen enthalten, sollen die Kapitalzahlungen nach den früheren gesetzlichen Werthungen, der Brabänter-Thaler zu 39 Bz. und das französische Fünffrankenstück zu 34 Bz. geleistet werden.

„c) Für die nach dem Vollziehungstage des gegenwärtigen Gesetzes zu errichtenden Titel, wenn sie nicht besondere Stipulationen enthalten, sollen die Kapitalsummen nach der durch dieses Gesetz bestimmten Werthung bezahlt werden.

zu Bz. 39 das Stück, geschah. — Das Departement glaubt diesem Thatbestand Rechnung tragen zu sollen, und schlägt daher vor: die Kapitalablosungen von Titeln, welche in den letzten beiden Jahren kontrahirt worden, sollen nach dem damaligen, nicht nur gesetzlichen, sondern auch faktisch angewandten Fuß, nämlich das Fünffrankenstück zu 34 Bz. und der Brabänter zu 39 Bz., gemacht werden.

Für Titel hingegen, welche vor diesen beiden Jahren herühren, soll die neu vorgeschlagene Werthung von 34½ Bz. das Fünffrankenstück, und 39½ Bz. der Brabänter (nach anderer Meinung dieser letztere zu 39 Bz.)

ihre Anwendung finden; es sey denn, daß die Titel besondere Stipulationen enthalten, welche das Gesetz anzuerkennen hat.

Was die Zinse anbetrifft, auf denen hauptsächlich das Land die größte Erleichterung erwartet, da es bei den Zinsen besonders den Unterschied zwischen dem Current- und gesetzlichen Fuß empfindet, so wird vorgeschlagen, den Fuß von 34½ Bz. das Fünffrankenstück, und 39 Bz. der Brabänter;

39½ Bz. „ als gesetzlich für das Vergangene, und zwar mit einter Meinung, die beiden letzten Jahren inbegriffen, wie für die Zukunft aufzustellen; immerhin wieder den Fall ausgenommen, wo der Titel die Werthung nicht nur gesetzlich, sondern besonders spezifizirt.

(Fortschzung folgt im nächsten Blatt.)

Annzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Montag, den 16. April 1832.

Großer Rath, den 4. April 1832.

(Fortsetzung.)

„§. 4. Für alle künftigen oder bereits verfallenen Zinse, „und zwar mit einer Meinung ohne Ausnahme, mit „anderer Meinung aber mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Transaktionen, welche auf dem gleichen Fuße wie „das Kapital selbst bezahlt werden sollen, wird die neue „Werthung:“

„Das Fünffrankenstück zu 34½ Bz.,“
„und der Brabänterthaler zu 39½ Bz.“

„als die gesetzliche aufgestellt.“

Über diesen §. wurde bemerkt, daß er sich nicht bloß auf die Kapitalzinsen beschränken, sondern auch auf andere Zahlungen ausdehnen und zu einer dahierigen Redaktion zurückgeführt werden solle. Auch eröffnete man die Ansicht, daß die bereits verfallenen Zinse ausgenommen werden sollten: Es wurde aber beschlossen: bei dem Artikel des Entwurfs, welcher sowohl die künftigen als bereits verfallenen Zinse begreift, und mit Berichtigung der Zahl 34½ Bz. nach der bereits angenommenen Werthung des Fünffrankenstücks zu 35 Bz. zu verbleiben und (nach zweiter Meinung des Entwurfs) für Transaktionen eine Ausnahme beizufügen. Als Redaktionsverbesserung soll in der ersten Linie statt oder und gesetzt werden: und es wurde beschlossen, die §§. 3 und 4, wegen Abweichung vom Entwurf, vermöge §. 47 des Reglementes an den Regierungsrath zurückzusenden.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Heute über den §. zu beschließen. | große Mehrheit. |
| 2. Für künftige und verfallene Zinse zu verfügen | 93 Stimmen. |
| 3. Etwas anderes. | 24 |
| 4. Eine Ausnahme für Transaktionen zu machen | 59 |
| 5. Keine solche Ausnahme | 43 |

„§. 5. Die von den schweizerischen Kantonen ausgeprägten Gold- und groben Silbersorten vom Schweizerfranken aufwärts und mit Inbegriff des Zehnbazenstücks bleiben, sowohl für Kapitalzahlungen als den gewöhnlichen Verkehr nach ihrem Nennwerth gewürdigt.“

Wurde unverändert angenommen.

„§. 6. Alle Scheidemünzen sowohl des Auslandes als der nicht im Münzkonkordat begriffenen Kantone bleiben fortwährend außer Kurs gesetzt und verboten. Unter dieser Scheidemünze werden alle Münzsorten vom Franken abwärts, mit Auschluß des Viertel-Brabänterthalers verstanden. Hingegen dürfen fortan die französischen doppelten, einfachen und halben Frankenstücke, als Bruchstücke des Fünffrankenstücks eurturen.“

Wurde angenommen, mit dem Zusatz der Viertelfrankenstücke. — Die weitere Berathung dieses Gesetzes wurde verschoben.

Großer Rath, den 5. April.

(Werthung der groben Geldsorten. Chedispensen. Advokatenexamen.)

Durch den Herrn Landammann wurden folgende Bitschriften vorgelegt:

- 1) Der Besitzer heuzehntpflichtiger Höfe in der Gemeinde Dürrenroth.
- 2) Des Peter Grünig, von Krattigen.
- 3) Des Jakob Wanner, zu Echelofen, rücksichtlich der Gesetze über das Erbrecht.

Diese Bitschriften werden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Es wurden zwei Anzüge der Herren Watt u. Kasthofer verlesen, beide die geschehene Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron an die Regierung von Neuenburg betreffend.

Der am 3. April verlesene Anzug des Herrn Regierungsrathes von Lavel wegen Ausschreibung der Stellen des Standesbuchhalters und Oberzollverwalters wurde rücksichtlich der Erheblichkeit in Berathung gesetzt und beschlossen, diesen Anzug dem Regierungsrath zu senden, mit dem Ausinnen, nach Innhalt desselben die gedachten Stellen auszuschreiben.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über das Münzwesen fortgesetzt.

„§. 7. Niemand ist gehalten, auf eine Zahlung mehr als zehn vom Hundert erlaubte Scheidemünze und darunter höchstens bis auf dreißig Franken Kupfermünze anzunehmen.“

Über diesen §. wurde bemerkt, daß sein Dispositiv der Satzung 701. des Civilgesetzes zuwiderlaufe, vermöge dessen bei Zahlungen nur 5% Scheidemünze gegeben werden dürfen, und deswegen angetragen, das letztere Verhältniß von 5 Prozent statt 10 Prozent aufzunehmen. Dieses wurde dann auch beschlossen, mit dem Beitrage, daß für den §. die Redaktion der erwähnten Satzung angenommen werde.

„§. 8. Wenn der eine Kontrahent, sei es der Gläubiger oder Schuldner, begeht, daß ein zwischen beiden errichteter Titel jeder Art, in französischem Geld umgeschrieben werde, so soll dies von dem andern Kontrahenten zugestanden und auf Kosten desselben gemacht werden, welcher es begeht hat. Für alle seit dem Münzmandat vom 29. März 1830 geschlossenen Verträge ist hierbei das Verhältniß von Bz. 34 für fünf französische Franken, für frühere Verträge aber dasjenige von vier Schweizerfranken für 380 Centimes zum Grunde zu legen. Die Umwandlung geschieht entweder einfach zwischen den Parteien selbst, oder mit Zuziehung eines Notars, für Hypothekarschulden, durch den bereitstehenden Amtsschreiber. In jedem Fall wird sie ganz einfach in dem Titel selbst, und bei Hypothekarschulden noch in den Hypothekprotokollen, neben der früheren Einschreibung des Titels am Rande eingetragen und bewirkt im Datum und im Titel selbst keine Veränderung.“

„Künftige Verträge können ebenfalls in französischen Francs oder in Fünffrankenstückchen, nach ihrem gegenwärtigen Bestand zu $4\frac{1}{2}$ französischen Grammen für Silber der Franc verschrieben werden.“

Nach gefallenen Meinungen glaubte man, dieser §. solle ausgelassen werden, weil der französische Münzfuß noch nicht bei uns eingeführt worden sei, oder wenigstens solle man ihn zu nochmaliger Vorberathung zurücksenden. Andererseits wurde der §. vertheidigt und sein Nutzen für Einführung des franz. Münzsystems dargethan. — Endlich wurde der §. angenommen.

Ein Antrag, die letzte Abtheilung des §. dahin abzuändern, daß in künftigen Verträgen die Beischung der betreffenden Summe in französischem Geld obligatorisch erklärt werde, wurde als erheblich dem Regierungsrath zuzuweisen beschlossen.

Abstimmung.

1) In den §. einzutreten	94 St.
2) Etwas anderes	33 St.
2) Den §. anzunehmen	98 St.
3) Den §. auszulassen	27 St.

3) Den neuen Antrag als erheblich dem Regierungsrath zu senden gr. Mehrb.

§. 9. „Niemand ist gehalten, irgend eine Geldsorte höher anzunehmen, als sie in dem gegenwärtigen Gesetz gerufen wird.“

„Die obrigkeitlichen Kassenführer werden insbesondere aufgefordert, keine Sorten anders als nach der vorstehenden Würdigung anzunehmen und auszugeben.“

Wurde angenommen mit der Redaktionsabänderung, daß die Kassaführer nicht bloß aufgefordert werden sollen, sondern ihnen anbefohlen werde.

§. 10. „Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Alle früheren damit in Widerspruch stehenden Verordnungen sind aufgehoben, und das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung derselben beauftragt.“

Es wurde der Wunsch geäußert, daß die aufgehobenen Verordnungen angeführt werden, dieses aber nicht angemessen erachtet.

Hingegen wurde der Antrag erheblich befunden und dem Regierungsrath zugewiesen, daß im Gesetz angezeigt werde, welche der früheren Strafbestimmungen noch bestehen.

Ein anderer Antrag, dahin gehend, daß ein Zusatz wegen Verträgen gemacht werde, in Folge welcher ein Theil der Bezahlung geleistet, ein anderer aber noch nicht ausstehend ist, — wurde nicht erheblich befunden.

Rücksichtlich des Zeitpunktes, wo das Gesetz in Kraft treten soll, wurde vom Finanzdepartement angetragen, daß es von der Bekanntmachung an geschehe; der Regierungsrath aber machte den Antrag, den Zeitpunkt auf den 1. Mai zu bestimmen. — Es wurde beschlossen, das Gesetz soll von der Bekanntmachung an in Kraft treten.

Abstimmung.

1) Den §. anzunehmen	Einstimmig.
2) Die aufgehobenen Verordnungen nicht anzuführen	Einstimmig.
3) Den Antrag, betreffend die Strafbestimmungen erheblich erklären	Einstimmig.
4) { Noch einen Zusatz wegen Verträgen zu machen :	2 St.

{ Keinen solchen : gr. Mehrb.

Endlich wurde beschlossen, in Folge §. 47. des Großraths-Reglementes dem Regierungsrath zu Handen des Finanzdepartements Auszüge aus dem Protokoll über die Berathung dieses Gesetzesvorschlags zu senden mit dem Anhören,

die nach den ergangenen Beschlüssen abzuändernde Redaktion sobald möglich dem Grossen Rath vorzulegen.

Ein Vortrag des Justizdepartements mit Ueberweisung des Regierungsrathes enthielt Berichte und Anträge über folgende Dispensationsbegehren von Ehehindernis:

- 1) Jakob Bützer, von Leuffenthal, Kirchengemeinde Hilterfingen, begehrte die Erlaubniß, sich mit Elisabeth Büttiker, von Ersigen, zu verheirathen, mit welcher er zwei uneheliche Kinder erzeugt hat, welche Heirath seine Gemeinde nicht gestatten will, bis er ihr die Kosten der Besteuerung seiner Kinder erster Ehe vergütet habe werde. — Es wurde befunden, daß die Beigerung der Gemeinde zu Ertheilung ihrer Einwilligung im Art. 12. des Gesetzes, v. 22. Dez. 1807 gegründet sey, und demnach ward dem Antrag des Departements gemäß beschlossen, den Jakob Bützer in seinem Begehrn abzuweisen.

Abstimmung Einstimmig.

- 2) Ulrich Hässler, von Gsteigwiler, im Amtsbezirk Enttäcken, zu Neutigen wohnhaft, und Anna Maria geb. Haldi, geschiedene Ehefrau des verstorbenen Hrn. Amtsnotars Kernen, von Neutigen, begehrten die Erlaubniß zu Eingehung der ihnen durch die Satzung 42. des Personenrechts verbotenen Heirath. Aus dem Scheidbrief des Oberbürgergerichts, vom 2. Juli 1824, ergiebt sich, daß während des Lebens des Ehemanns Kernen die beiden Bittsteller sich des Ehebruchs schuldig gemacht; daß auf Ansuchen des Herrn Kernen die Scheidung erkennt, und der Ehefrau zwei Jahre Wartzeit vor der Wiederverheilung auf vorherige Bewilligung auferlegt worden. — Obgleich nun seither der Ehemann Kernen gestorben ist, den Bittstellern ein gutes Zeugniß gegeben wird, und auch die Kinder Kernens sich für dieselben verwenden, so wurde doch mit der Mehrheit des Departementes befunden, es könne von der Satzung 42. des Personenrechts, die das Verbot der Verehelichung von Personen, welche gemeinschaftlich einen Ehebruch begangen, unbedingt und auf jegliche Art ausspricht, durchaus keine Dispensation ertheilt werden, um so weniger, da diese Satzung nicht unter denjenigen enthalten ist, von deren Vorschrift das Dekret vom 13. März die Ausübung des Dispensationsrechtes gestattet. Demnach wurde beschlossen, den Ulrich Hässler und die Anna Maria geb. Haldi, in ihrem Begehrn abzuweisen.

Abstimmung Einstimmig.

- 3) Endlich betraf der Vortrag das Begehrn des Ulrich Moser, Jakobs Sohn, von Nöthenbach, 22 Jahre alt und der Anna Moser geb. Baugg, 45 Jahre alt, Witwe des Christ. Moser, gewesenen Bruders des gedachten Jakob, daß ihnen die Erlaubniß zur Verehelichung ertheilt werde. — Da die Ehe in diesem Verwandtschaftsgrad zwar durch Art. 45. des Personenrechts verboten ist, das Dekret vom 13. März 1830 aber die Dispensation vom Verbot der Ehe zwischen einer Witwe und dem Neffen ihres verstorbenen Ehemannes zuläßt, so wurde aus den angebrachten Gründen die begehrte Bewilligung ertheilt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Willfahrt	38 St.
Abschlag	11 St.

Durch einen Anzug hatte Herr Rechtsagent Hürner für sich selbst und im Namen anderer Rechtsagenten begehrt: „Es möchte dem §. 8. des Organisationsgesetzes des Obergerichts beigefügt werden, daß es ermächtigt seyn solle, jedem Rechtsagenten, welcher vor dem Gesetz über die Advokaten, vom 14. Hornung 1825, patentirt worden und seinen Beruf vier

„Fahre lang ausgeübt, auch über seinen moralischen Lebenswandel sich gehörig ausgewiesen habe, den Zutritt zum Examen eines Advokaten zu gestatten, wenn er auch nicht, der „Vorschrift des erwähnten Gesetzes gemäß, während zwei Jahren die juridischen Vorlesungen bei der hiesigen Akademie besucht habe.“

Andererseits hatte das Obergericht auf die Bewerbung einiger Rechtsagenten, aus den leberbergischen Amtsbezirken, um den Zutritt zum Prokuratorien-Examen, bei dem Grossen Rath angebracht, ihnen den Zutritt zu gestatten, obgleich sie ebenfalls nicht die Vorlesungen der hiesigen Akademie besucht haben.

Nun erstattete heute das Justiz-Departement über beide Gegenstände seinen Rapport, dessen Schluss dahin gieng, den Antrag des Hrn. Hürner abzuweisen, aber die betreffende Stelle des §. 5 des erwähnten Gesetzes folgendermaßen zu modifizieren: „Die Bewerber für die Advokatur müssen insbesonders zeigen, daß sie die juridischen Vorlesungen in einer anerkannten juristischen Lehranstalt während zwei Jahren mit Fleiß besucht, und überdies bei einem patentirten Fürsprecher oder Prokurator wenigstens ein Jahr gearbeitet haben.“

Der Regierungsrath pflichtete diesem Antrag bei, aber trug noch auf Beiseitung der Worte an: „oder aber, daß sie auf einer höhern Rechtsschule oder Universität den Lizenziat- oder Doktor-Grad erhalten haben.“

Allgemein wurde die vom Justiz-Departement angetragene Modifikation des Gesetzes vom 14. Hornung 1825 angemessen befunden; hingegen wurden Einwendungen gegen den vom Regierungsrath vorgeschlagenen Zusatz gemacht, weil bekanntlich die Grade von Lizenziaten und Doktoren im Ausland nicht immer nur dem Verdienst ertheilt werden. Demnach wurde beschlossen: „Es solle die angetragene Modifikation des Gesetzes, aber ohne den vorgeschlagenen Zusatz angenommen werden.“

In Betreff der Rechtsagenten, welche gegenwärtig den Zutritt zum Prokuratorien-Examen begehrten, wurde auf einen in der Berathung gemachten Antrag beschlossen:

- 1) Die vor dem Gesetz vom 14. Febr. 1825 im alten Landestheil ernannten Rechtsagenten, sollen zum Prokuratorien-Examen zugelassen werden, wenn sie zeigen, daß sie ihren Beruf während zehn Jahren ausgeübt haben.
- 2) Die in den leberbergischen Amtsbezirken seit dem erwähnten Gesetz ernannten Rechtsagenten, welche ihren Beruf gegenwärtig ausüben, sollen ebenfalls zum Prokuratorien-Examen zugelassen werden.

A b s i m m u n g.

1. Die Ansuchen der Rechtsagenten abzuweisen	21 Stimmen.
1. In dieselben einzutreten	69 "
2. Die Rechtsagenten des deutschen Landestheils	
2. nach 4 Jahren Praxis zuzulassen . . .	2
Nach 10 Jahren	gr. Mehrheit.
3. Diejenigen aus dem Leberberg, nach dem Antrag zuzulassen	gr. Mehrheit.
Den Zusatz des Regierungsraths anzunehmen	12 Stimmen.
4. Nur die vom Justiz-Departement angetragene Modifikation	gr. Mehrheit.

Großer Rath, den 6. April.

(Kassation des Urtheils gegen Hrn. B. v. Lerber. Dekret über das Stimmenrecht der Schweizerbürger. Begnadigungsbegehren.

Folgende eingelangte Bitschriften, Vorstellungen und Protestationen, wurden vom Hrn. Landammann vorgelegt.

- 1) Der Gemeinde Melchnau; Ansichten über die Jagd enthaltend.
- 2) Des Hans Jakob Steffen, von Saanen, zu Erhaltung einer Dispensation, um seine Nichte in der Schwägerschaft zu heirathen.
- 3) Der sieben Kirchgemeinden des Amtsbezirks Bürer, rücksichtlich auf den Loskauf der Grundzinsen und Zehnten, die Art der Entrichtung und der Umwandlung in feste Leistungen.
- 4) Protestationen und Begehren vieler Partikularen aus den Gemeinden Courtelary, St. Zimmer und Renan, betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron an die Regierung von Neuenburg.

Alle diese Schriften werden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

In Folge eines gemachten Anzugs und eingelangter Vorstellungen, war dem Justiz-Departement der Auftrag ertheilt worden, über die im Jahr 1831 aus Veranlassung ausgesetzter verläumderischer Gerichte über den eidgenössischen Obersten Hrn. v. Bürer, gegen Hrn. Hauptmann B. v. Lerber verführte Prozedur und über die am 29. Juni vom Amtstathalter von Bern ausgefallene Sentenz einen Bericht zu erstatten. Dieser wurde unterm 20. März dem Regierungsrath überreicht, und am 31. an den Grossen Rath gewiesen, welcher ihn heute in Berathung nahm. Die Mehrheit des Departementes, welcher auch der Regierungsrath bestimmt, fand, es seyen keine hinlänglichen Gründe vorhanden, daß der Große Rath, kraft der ihm zustehenden Oberaufsicht über die gesamme Rechtspflege eine Kassation der gegen Hrn. v. Lerber ausgefallenen Sentenz ausspreche; zugleich aber wurde angebracht: „allen diejenigen, welche den Hrn. v. Lerber der Verlämzung oder irgend einer andern injuriosen Handlung zu beklagen gedenken, das Recht offen zu lassen, es vom Augenblick der Aufhebung des früheren ungesetzlichen Verfahrens an zu rechnen, innert der vorgeschriebenen Frist auf gesetzliche Weise thun zu können.“ — Die Minderheit des Departementes hingegen glaubte: die Einleitung eines amtlichen Verfahrens gegen Hrn. v. Lerber könne nicht als gesetzwidrig angesehen werden, und es sey auch nicht der Fall, die in Rechtskraft getretene Sentenz aufzuheben, sondern es müsse der Weg der Begnadigung oder des Strafnachlasses eingeschlagen werden.

In der Umfrage wurden beide Meinungen des Vortrags auseinander gestellt und außerdem einerseits der Antrag gemacht, die ganze Prozedur dem Obergericht mit dem Auftrag zur Untersuchung zu senden, daß es, wenn Grund dazu vorhanden sey, die Kassation ausspreche. Andererseits wurde die Ansicht dargestellt, die Regierung sey in dem Prozeßverfahren des Hrn. v. Lerber als Partei aufgetreten; sie könne demnach auf das durch die Sentenz erlangte Recht Verzicht leisten, und die Sache zu Aufhebung der richterlichen Verfügungen an den Regierungsrath weisen.

Es wurde nach dem Antrag der Mehrheit beschlossen:

- 1) Die vom Amtstathalter von Bern unterm 29. Juni 1831 gegen Hrn. Beat von Lerber ausgefallene Straf-Sentenz solle aufgehoben seyn.
- 2) Alle diejenigen, die wegen Verlämungen oder sonst gegen Hrn. B. v. Lerber Klagen führen wollen, sollen befugt seyn, dieselben vor dem Civilrichter anzubringen.
- 3) Dem Regierungsrath wird aufgetragen, diesen Beschluss in Vollziehung zu setzen.

A b s i m m u n g.

1. Nach Meinungen des Vortrags entscheiden gr. Mehrheit.
2. Nach anderen Meinungen wenige.
3. Nach der ersten Meinung des Vortrags gr. Mehrheit.
3. Dem Reg.-R. die Vollziehung zu übertragen einstimmig.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements begleitete den Entwurf eines Dekretes zu Vollziehung des §. 33 der Verfassung über Zulässigkeit der Bürger anderer Kantone zu Ausübung des Stimmenrechts in den Urversammlungen.

Art. 1 wurde einstimmig angenommen.

Art. 2 hingegen fand Einspruch, da man sich theils auf die Reziprozität beschränken, theils blos das Stimmrecht, aber nicht die Befugniß, zum Wahlmann erwählt werden zu können, zugestehen wollte. Doch wurde der Art. angenommen. — Nach der Abstimmung wurden aber Zweifel erhoben, ob der Große Rath befugt sei, den Bürgern anderer Kantone solche Rechte zuzugestehen, da der §. 34 der Verfassung als Bedingung der Fähigkeit zum Wahlmann gewählt zu werden, die Vorschrift aufstelle, daß der Betreffende in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben seyn müsse. Nun konnte man sich über den Sinn, den hier das Wort Staatsbürger habe, nicht vereinigen, und es wurde beschlossen, den Art. 2 zu nochmaliger Vorberathung an Regierungsrath und Sechzehner zurück zu senden.

A b s t i m m u n g .

1. Den Artikel anzunehmen große Mehrh.

2. Den Artikel nicht anzunehmen 8 Stimmen.

2. Den Artikel zurückzusenden 58 "

2. Bei dem Entscheid zu verbleiben 41 "

Art. 3. Gefallene Meinungen wollten theils die Reziprozität von nun an eintreten lassen, theils das Dekret nur auf ein Jahr beschränken. Er wurde aber angenommen.

A b s t i m m u n g .

Den Artikel unverändert anzunehmen 76 Stimmen.

Mit Abänderungen 16 "

Auf einen Vortrag des Finanz-Departements wurde die Besoldung des Regierungs-Statthalters von Biel bestimmt auf 1600 Fr.

A b s t i m m u n g .

1. Heute zu entscheiden große Mehrh.

Aufzuschieben wenige Stimmen.

2. 1600 Fr. anzunehmen einstimmig.

In Folge eines Vortrags des Bau-Departements wurden folgende Besoldungen festgesetzt:

1) Ingenieur für den Hochbau 2000 Fr.

2) Ingenieur für den Straßen- und Wasserbau 2000 "

3) Erster Adjunkt 1000 "

4) Zweiter Adjunkt 800 "

A b s t i m m u n g .

1. Ingenieur für den Hochbau, nach Vortrag 68 Stimmen.

1. Etwas anderes 25 "

Ingenieur für Straßen- und Wasserbau;

2. nach Vortrag gr. Mehrheit.

Auf 2400 Fr. zu setzen 11 Stimmen.

Erster Adjunkt, nach Vortrag gr. Mehrheit.

Auf 1400 Fr. zu setzen 9 Stimmen.

4. Zweiter Adjunkt 800 Fr. einstimmig.

Einem dem Bau-Departemente ertheilten Auftrag zu folge berichtet es: die Züchtlinge werden sehr oft zu Straßeneinbauten benutzt, und das Departement werde sie auch ferners dabei gebrauchen, aber es lasse sich darüber kein System aufstellen, sondern man müsse die Umstände berücksichtigen. Es wird dem Departement angezeigt, daß der Große Rath mit diesem Bericht befriedigt sei.

Am 3. Dez. 1831 hatte der Große Rath ein an ihn gelangtes Begnadigungsbegehren des Joseph Baulair und Charles Etique, von Büre, im Amtsbezirk Bruntrut dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt, und nun wurde der mit Überweisung derselben vom Justiz-Departement ge-

machte Vortrag in Berathung genommen. Aus diesem ergab sich, daß die beiden Bittsteller wegen des am 17. April 1831 an der Person des Joseph Guelat verübten Totschlags unterm 10. Herbstmonat vom Appellationsgericht durch ein Kontumaz-Urteil zu lebenslänglicher Kettenstrafe, Aussetzung am Pranger, und Brandmarkung verurtheilt worden sind. Die Minderheit des Departements machte in Berücksichtigung der zur Zeit des begangenen Vergehens geherrschten politischen Parteien und übrigen Umstände, den Antrag, die Kettenstrafe in eine einjährige Einsperrung umzuwandeln, und sowohl die Aussetzung am Pranger als die Brandmarkung zu erlassen. — Die Mehrheit des Departements hingegen, welcher auch der Regierungsrath beipflichtete, fand, die Verurtheilten seyen einzuweilen abzuweisen, weil noch kein rechtskräftiges Strafurteil, sondern blos eine Kontumaz-Sentenz gegen sie vorhanden sey, welche einer Revision unterliege, sobald sich Baulair und Etique vor dem Richter stellen werden; alsdann können sie ihre Entlassungsgründe geltend machen, um ein mildereres Urteil zu erhalten, und außerdem sehe ihnen nachher noch das Ansuchen um Begnadigung frei gestellt. Deswegen wollte man nach dieser Meinung die Bittsteller abweisen.

Nachdem man in der Berathung die beidseitigen Ansichten noch weiter auseinander gesetzt, wurde beschlossen, in das Begehren des Joseph Baulair und Charles Etique nicht einzutreten.

A u s s c h r e i b u n g e n .

Auf Befehl des Regierungsraths werden hiemit ausgeschrieben, die Stellen:

- 1) Eines Ingenieurs für den Hoch- und Brückenbau, mit 2000 Fr. Besoldung.
- 2) Eines Ingenieurs für den Straßen- und Wasserbau, mit 2000 Fr. Besoldung.
- 3) Eines ersten Adjunkten im Straßen- und Wasserbaufache, mit 1000 Fr. Besoldung; und
- 4) Eines zweiten Adjunkten im Straßen- und Wasserbaufache, mit 800 Fr. Besoldung.

Die allgemeine Instruktion für diese Beamten ist im Organisations-Decret des Bau-Departements nachzusehen.

Die Bewerber für diese Stellen sind angewiesen, sich vor dem 1. Mai nächstünftig auf der Staatskanzlei anzuschreiben zu lassen.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, erster Subst.

Diejenigen, welche sich für eine der Stellen der Standesweibel und Kanzlei-Läufer, deren Anzahl, Besoldungen und Dienstpflichten noch nicht bestimmt sind, zu bewerben gedenken, werden angewiesen, sich bis und mit dem 30. April nächstünftig in der Staatskanzlei dafür anzuschreiben.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Subst.

* * * * * In Folge Beschlusses der kompetenten Behörde wird von Nro. 26 an der Anzeiger gratis versendet an die Herren: 1) Regierungsstatthalter, für das Audienzzimmer; 2) Gerichtspräsidenten, für das Gerichtszimmer; 3) Unterstatthalter; 4) Pfarrer; 5) Gemeindspräsidenten, für das Gemeinderechtszimmer; 6) Landschultherer. Von Nro. 26 bis zum 1. Februar nächsthin beträgt der Abonnementspreis 5 Bf.; wer hingegen früher mit 10 Bf. abonniert hat, erhält auch die folgenden Nummern bis zum 1. Februar ohne fernere Gebühr.

Anzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Mittwoch, den 18. April 1832.

Großer Rath, den 7. April 1832.

(Konföderat über Verfassungsgarantie. Militärische Besetzung des Kantons Basel.)

Eine eingelangte Petition vom Stiefvater des Christ. Josi, von Adelboden, wurde dem Regierungsrath zugesandt.

Hierauf wurde ein Vortrag des diplomatischen Departements, mit Ueberweisung des Regierungsrathes, betreffend den am 17. März zu Luzern von den Gesandtschaften der Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau verfaßten Entwurf eines Konföderates über den Umfang und die Folgen der Garantie der Verfassungen in Berathung genommen, der zum Vorauß in beiden Sprachen gedruckt und allen Mitgliedern ausgetheilt worden war. Das Departement fand diesen Akt begründet durch die in den Angelegenheiten von Basel sich gezeigten abweichenden Ansichten über den Sinn einer Gewährleistung; durch die Spannung, welche in der Schweiz zwischen den Anhängern des Alten und des Neuen herrscht, und die Nothwendigkeit für die Aufrechthaltung der in das eidgenössische Archiv niedergelegten, auf Volksouveränität beruhenden Verfassungen zu sorgen. Uebrigens sey es noch empfehlenswerth, weil es nichts dem Bunde zu widerlaufen enthält und jedem Kanton der Beitritt offen steht. Deswegen wurde der Antrag gemacht, der Gesandtschaft den Dank für ihre Mitwirkung zu bezeugen und das Konföderat, nebst dem damit in Verbindung stehenden Protokoll vom 21. März zu genehmigen.

Nachdem noch vom Hrn. Schultheissen ein mündlicher Bericht über diese Angelegenheit erstattet worden, so wurde eine allgemeine Umfrage eröffnet, und in Folge derselben beschlossen, in die Sache einzutreten und den Entwurf nicht artikelweise, sondern im Ganzen zu behandeln.

Abstimmung.

1. Einzutreten	156 Stimmen.
2. Aufzuschieben	3 "
2. Den Entwurf in d. Gesamtheit zu behandeln gr. Mehrheit.	
2. Artikelweise	2 Stimmen.

Nun wurde sowohl die Nothwendigkeit als die Zweckmäßigkeit des Konföderates von verschiedenen Seiten beleuchtet, und die Hoffnung ausgesprochen, daß nach und nach alle übrigen Kantone denselben beitreten werden. Andererseits fand man zwar das Konföderat nicht nothwendig, weil für Garantie der Verfassungen und gegenseitige Hilfe durch den Bundesvertrag gesorgt sey, theils dem letztern zuwiderlaufend. Noch andere Meinungen pflichteten zwar den Grundsätzen des Konföderats bei, wünschten aber, daß nicht nur die auf der Volksouveränität beruhenden, sondern alle gegenwärtig gesetzlich anerkannten Verfassungen gewährleistet

werden, und daß man dieses durch einen Zusatzartikel als Erläuterung des ersten Artikels anzeigen. Verschiedene Auseinandersetzungen endlich bezogen sich mehr auf die Form als auf den Inhalt, und gingen dahin, daß man den übrigen Kantonen nicht bloß den Zutritt frei stelle, sondern sie förmlich dazu einlade und sie wegen ihrer Besorgnisse beruhige, oder auch, daß eine Versammlung von Abgeordneten aller Kantone zusammen berufen und ihr der Entwurf zur Berathung übergeben werde. Alle diese Meinungen wurden aber auch dahin widerlegt, daß das Konföderat keine einzige dem Bundesvertrag zuwiderlaufende Bestimmung in sich fasse, indem es einerseits alle aus dem letztern hervorgehenden Rechte und Pflichten, sowohl gegen die gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände feierlich vorbehalte, und andererseits der Beitritt zu demselben jedem Stande offen stehe, auch dessen Kraft und Wirksamkeit erlöschten solle, sobald der Bundesvertrag revidirt und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie aufgenommen seyn werden. Auch zeigte man noch, daß die Berathungen darüber, ihrer Dringlichkeit wegen, keinen Aufschub gestatten. Hierauf wurde nach dem Antrag des Departements und gewünschtem Zusatz beschlossen:

- 1) Der Gesandtschaft des hiesigen Standes auf der letzten Tagssitzung wird der Dank des Großen Rathes bezeugt, daß sie, dem Geiste der gegebenen Instruktion zufolge, sich mit den Gesandtschaften anderer Stände über die Mittel berathen, des gemeinsamen Vaterlandes Kraft und Wohlfahrt zu fördern, und zu dem Ende an der Entwerfung des vorliegenden Konföderates Theil genommen hat.
- 2) Der von den Gesandtschaften der Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau geschlossene, am 17. März zu Luzern unterzeichnete Entwurf eines Konföderates, nebst dem damit in Verbindung stehenden nachträglichen Protokoll vom 21. März wird genehmigt.
- 3) Der Regierungsrath erhaltet den Auftrag, dem Stand Luzern diesen Besluß kund zu thun, für die Vollziehung des Konföderates zu sorgen, und mitzuwirken, daß die übrigen Kantone wegen ihrer Besorgnisse beruhigt und zum Beitritt bewogen werden.

Abstimmung.

Die Anträge des Departements mit oder ohne

1. Abänderung anzunehmen 149 Stimmen.
Sie zu verwerfen 1 "
2. Die Anträge ohne Abänderung anzunehmen 129 "
3. Mit Abänderungen 19 "
3. Dem Regierungsrath die obigen Anträge zu erteilen einstimmig.

Ein anderer Vortrag des diplomatischen Departements begleitet ein vorörtliches Kreisschreiben vom 31. März, wo-

durch so bald möglich die Antwort des hiesigen Standes auf die Frage verlangt wird: „ob und in wiefern die Besetzung „des Kantons Basel durch eidgenössische Truppen über den „15. April verlängert werden solle?“ Das Departement zeigt die Nothwendigkeit der Fortdauer der Besetzung, weil nur dadurch der Ausbruch eines Bürgerkrieges verhindert werden könnte. Diese Besorgnisse werden noch bestätigt durch neuere Berichte, welche enthalten sind in einem Kreisschreiben des Vororts vom 5. April, einem Bericht der eidgenössischen Repräsentanten in Liestal vom gleichen Tag, und einem Schreiben des Vororts vom 6. April, durch welch letzteres die hiesige Regierung angesucht wird, auf das allfällige von den Repräsentanten in Basel an sie gelangende Begehr, sogleich Truppen dabin marschieren zu lassen.

Es wurde, zufolge des gemachten Antrags, beschlossen:

- 1) Es wird dem Vorort, so weit es den hiesigen Stand betrifft, nach §. 8 des Bundesvertrags die Vollmacht ertheilt, die Militärbesetzung des Kantons Basel, nach dem im Tagsatzungsbeschluß vom 30. März aufgestellten Maßstab und unter den darin ausgedrückten Bedingungen so lange fortzudauern zu lassen, als die Sicherheit und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft es erfordern mag.
- 2) Dem Regierungsrath wird aufgetragen, dem Vorort ohne Verzug von diesem Beschuß Kenntniß zu geben.
- 3) Zugleich wird der Regierungsrath ermächtigt, alles rücksichtlich der Militärbesetzung des Kantons Basel den hiesigen Kanton betreffende, anzuordnen und zu verfügen.

A b s t i m m u n g einstimmig.

Großer Rath, den 9. April.

(Erläuterung des Grossratsreglements. Münzgesetz.)

Nach Verlesung des Protokolls v. 7. diesz wurde befunden, daß es nöthig sey, den den Konkordatsentwurf betreffenden Theil desselben wegen seiner Wichtigkeit, besonders rücksichtlich der Motive des genommenen Beschlusses dem diplomatischen Departement mitzuteilen, mit dem Auftrag, sobald als möglich seinen Bericht über die vorliegende Redaktion und allfällige Anträge zu ihrer Abänderung zu geben, besonders aber Motive zum Besluß vorzulegen, welche den übrigen Kantonen zur Beruhigung dienen, um sie zum Beitreitt bewegen zu können.

Eine eingelangte Vorstellung des Herrn Jeandrevin, Handelsmann in Bern, gegen die Vereinigung der Gemeinde Dravin mit dem Amtsbezirk von Biel, wurde dem Regierungsrath zugesendet.

Vom Herrn Schultheissen wurde ein Bericht über die letzten aus dem Kanton Basel direkt und durch den Vorort eingegangenen Nachrichten gegeben, mit der Anzeige, daß der Regierungsrath in Folge der erhaltenen Aufforderung ein Bataillon Infanterie und Dragoner habe aufzubieten lassen, welche übermorgen in Solothurn eintreffen und dort weitere Befehle erwarten sollen.

Unterm 8. März war an Regierungsrath und Sechszehner das Ansuchen erlassen worden, ihre Ansicht über den Sinn der §§. 47 und 49 des Reglements für den Großen Rath in Betreff der Frage vorzulegen: „ob Artikel eines Gesetzesvorschlags, welche nicht nach dem Antrag der vorberathenden Behörde angenommen, sondern mit Abänderungen an dieselben zurückgewiesen worden, hernach auf einen neuen Antrag der gedachten Behörde anders als mit größerer Stimmenmehrheit angenommen werden können?“ Hierüber gaben Regierungsrath und Sechszehner durch einen

Vortrag ihre Meinung dahin zu erkennen: daß sie auf den Sinn des §. 47 des Reglements hinwiesen, und in Anwendung des darin angegebenen Verfahrens auf den damals vorliegenden Fall der Berathung des Gesetzesvorschlags über Organisation des Obergerichts antrugen, es könne und solle eine zweite Berathung und Abstimmung über den §. 3 des erwähnten Gesetzesvorschlaag vorgenommen werden.

Diesem Antrag wurde vom Großen Rath beigepflichtet, so daß in Fällen dieser Art der §. 47 befolgt werden soll.

A b s t i m m u n g.

1. Heute zu entscheiden gr. Mehrheit.
 Aufzuschieben 1. Stimme.
 2. Nach Antrag von Reg.-R. und Sechzehnern einstimmig.
 Denselben noch weitere Untersuch. auftragen 3 Stimmen.
 3. Hierbei stehen zu bleiben gr. Mehrheit.

Das Finanz-Departement erstattete einen Bericht über die ihm zu definitiver Redaktion durch Protokollauszüge der Sitzungen vom 3., 4. und 5. April zugesandten Beschlüsse über den Entwurf eines Gesetzes über das Münzwesen. Es machte von dem ihm vermöge §. 47 des Reglements zustehenden Rechte Gebrauch, nicht bloß das Beschlusse in gehörigen Zusammenhang zu bringen, sondern auch frühere nicht angenommene Anträge nochmals der Berathung zu unterlegen. Alles war in einen revisirten Gesetzesentwurf zusammen gefaßt.

Nach einer allgemeinen Umfrage wurde beschlossen, heute in die Sache einzutreten, und den Entwurf artikelweise zu behandeln.

Abstimmung.

1. Heute einzutreten 96 Stimmen.
 1. Aufzuschieben : : : 16
 2. Artikelweise zu behandeln : : : gr. Mehrheit.
 §. 1. Durch diesen Artikel wurde der vom Beschlüß vom 3. April abweichende Antrag gemacht, die französischen Fünffrankenstücke statt auf 35 Bz. nur auf $34\frac{1}{2}$ Bz. und die Brabänterthaler statt auf $39\frac{1}{2}$ auf 39 Bz. zu werthen. In der Berathung wurden die Gründe für und wider diese Werthung weitläufig aus einander gesetzt, und endlich ward beschlossen: das französische und italienische nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägte Fünffrankenstück auf $34\frac{1}{2}$ Bz. und den Brabänterthaler, so wie den deutschen Kronenthaler, auf $39\frac{1}{2}$ Bz. zu werthen. Die halbe auf $19\frac{3}{4}$ Bz. und die Bierthsbrabänterthaler auf $9\frac{1}{2}$ Bz., aber nach diesem Verhältniß. Alle übrigen, in diesem Artikel angetragenen Werthungen wurden angenommen.

A b s t i m m u n g.

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 1. | Das fr. Fünffrankenstück, nach Antrag zu 34½ Bz. | 86 St. |
| | Nach andern Meinungen | 33 " |
| 2. | Den Brabänterthaler nach Antrag zu 39 Bz. | 53 " |
| | Höher | 64 " |
| 3. | Auf 39 Bz. 2 Ap. | 55 " |
| | Höher | 59 " |
| 4. | Auf 39½ Bz. | einstimmig. |
| 5. | Die übrigen Werthungen anzunehmen | " |
| | §. 2. Die französischen Neuthaler | betreffend, wurde |

angenommen.
Abstimmung einstimmig.
§. 3. Die Kapitalzahlungen betreffend, wurde nebst den beiden vorge schlagenen Ausnahmen angenommen, und zwar die letztere mit dem Zusatz, daß der Brabant erthalter für die unter b erwähnten Titel zu 39 Br. geahben werden soll.

M. h. s. i. m. m. u. n. a.

2. Den Brabänterthaler zu 39 Bb. 41 Stimmen.
 2. Höher Mehrheit.
 3. Zu 39 Bb. 2 1/2 Rp. 51 Stimmen.
 3. Höher 53 "
 4. Zu 39 Bb. 2 1/2 Rp. 47 "
 Zu 39 1/2 Bb. 52 "
 5. Die Ausnahme a anzunehmen einstimmig.
 6. Die Ausnahme b anzunehmen 59 Stimmen.
 6. Nicht anzunehmen 38
 Wegen vorgerückter Zeit wurde die Berathung verschoben.

Großer Rath, den 10. April.

(Bittschriften. Münzwesen. Französisches Amtsblatt.)

Über eine Bittschrift des Louis Reymond, von Genf, früher zu St. Immer angesehen, welcher Nachlass der ihm auferlegten Verbannungsstrafe begehrte, wird zur Tagesordnung geschritten, weil er bereits auf eine neue Untersuchung hin abgewiesen worden ist.

A b s i m m u n g.

An den Regierungsrath zu senden 13 Stimmen.

Zur Tagesordnung zu schreiten gr. Mehrheit.

Eine Vorstellung der Gemeinde Münzingen, die Gleichstellung des Einzugs- und Hintersäggeldes im ganzen Kanton begehrend, und eine Vorstellung mehrerer Partikularen aus dem Amtsbezirk Delsberg, welche die Aufhebung des Hintersäggeldes verlangen. — Wurden dem Regierungsrath zugesandt.

Nachher wurde die am 4. angefangene Berathung des Vortrags der Bittschriften-Kommission fortgesetzt und beschlossen:

A. Folgende Vorstellungen und Bittschriften an den Regierungsrath zu senden, um solche denjenigen Departementen und Kommissionen zukommen zu lassen, welche sich mit Revisionen von Gesetzen und Verordnungen beschäftigen.

- 1) Landschaft Emmenthal, in Betref verschiedener Gegenstände der Gesetzgebung.
 - 2) Gemeinde Aesch, Wünsche und Begehren um Veränderungen in der Verwaltung, Gesetzgebung und Militär-Einrichtungen.
 - 3) Minderbegüterte zu Rapperswyl, Bittschrift um Freiung vom Primiz und freie Niederlassung ohne Einzuggeld.
 - 4) Gemeinde Münster, Beibehaltung mehrerer Bestimmungen des französischen Civil-Kodex.
 - 5) Mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Fraubrunnen, wegen Abänderung von Verordnungen über Gemeindesorganisation, Dachung, Assekuranz, Hypothekar- und Forstwesen.
 - 6) Mehrerer Bürger aus dem Amtsbezirk Pruntrut, über Freigabe des Verkaufs geistiger Getränke.
 - 7) Notarien aus verschiedenen Gegenden des Kantons, über Organisation des Notariats- und Hypothekarwesens.
 - 8) Dr. Gugger, von Uzenstorf, angesehen zu Noll, über Erleichterung des Verkehrs und der politischen Rechte, zwischen den Kantonen der Schweiz.
- B. Nachgenannte Begründungsbegehren dem Regierungsrath zur Untersuchung zuzusenden.
- 1) Niklaus Schori, von Seedorf, im August 1829 wegen Schlägerei zu 8jähriger Verweisung aus dem Kanton verurtheilt.
 - 2) Witwe Anna Laubscher, von Meinißberg, für ihren Sohn Johann, der am 5. Okt. 1831 wegen Falschmünzerei zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

- 3) Gemeinde Rüeggisberg, für den im Jahr 1830, wegen Theilnahme an einem betriegerischen Geldtag, zu zweijähriger Leistung aus der Gemeinde verurtheilten Hieronimus Hachen.
- 4) Des Benedict Hartmann, von Belsmünd, der unterm 6. Juni 1822 wegen Todschlag zu zwanzigjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt worden ist. C. Dem Regierungsrath ferner zur Untersuchung und Begutachtung zu überweisen.

- 1) Bittschrift des Johannes Kübli, von Matten, bei Interlaken, um die Erlaubnis zur Heirath mit Magdalena Zwahlen, zu erhalten, mit der er während seiner Ehe mit Margaretha Dechsl, zwei uneheliche Kinder erzeugt hat.

- 2) Vorstellung des Abraham Senn, die Einfrage enthaltend, ob das Landrecht von Frutigen, oder das Civilgesetzbuch, bei dem Erbe des in Bern verstorbenen Stephan Aelig von Adelboden anwendbar sey?

D. Hingegen wurde zur Tagesordnung geschritten, über folgende Vorstellungen und Bittschriften:

- 1) Notar Oswald, zu Wyl, Begehr, daß alle Nicht-Kantonsburger von öffentlichen Stellen ausgeschlossen werden.
- 2) Stuber, Karl, Stenograph, Bitte um Zurechtweisung des Hrn. Regierungsraths Koch, wegen, gegen ihn, Stuber, geäußerten Anzüglichkeiten.
- 3) Bürger von Niederbipp, Seerberg und Wiedlisbach, Bitte daß Niemand gezwungen werde, sich für seine Geschäfte der Rechtsagenten zu bedienen.

Die am 5. April verlesenen Anzüge des Hrn. Watt und Kasthofer, betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron, wurden in Betref ihrer Erheblichkeit in Berathung gesetzt. Diese wurde erkannt und beschlossen, die beiden Anzüge dem Regierungsrath zur Berichterstattung über ihren Inhalt zu senden.

A b s i m m u n g.

Die Anzüge an den Regierungsrath zu senden gr. Mehrheit. Den Bericht desselben vorerst zu erwarten. 6 Stimmen.

Hierauf wurde die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzesentwurfs über das Münzwesen fortgesetzt.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Gesetz über das Münzwesen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht, die von vielen Seiten des Landes in Betref der Würdigung der groben Geldsorten vorgelegten, und schon im Übergangsgesetz ausgedrückten Wünsche möglichst, jedoch ohne Verleugnung des durch die Verfassung gewährleisteten Eigenthums zu berücksichtigen, — auf den Vortrag des Finanzdepartements und geschehene Berathung durch den Regierungsrath,

verordnet:

§. 1. Vom Tag der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an ist die gesetzliche Werthung der vollwichtigen Gold- und groben Silbersorten, sowohl für die Staatskassen, mit Vorbehalt der hienach im §. 3 folgenden Ausnahmen, als für den gewöhnlichen Verkehr unter Privaten, auf nachfolgenden Fuß festgelegt:

Das französische Vierzigfrankenstück . . . Bb. 276
 " " " Zwanzigfrankenstück . . . " 138

Das französische und italienische nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägte Fünf- frankenstück	34½
Der französische Doppellouis d'or	320
" Louis d'or	160
Der schweizerische Louis d'or	160
" Neuthaler	40
Der mit dem Bernstempel versehene fran- zösische Neuthaler	40
Das schweizerische Zweifrankenstück	20
" Zehnbacenstück	10
Der deutsche Brabänterthaler	39½
" Kronenthaler	39½
Der halbe Brabänterthaler	19¾
Der Viertelbrabänterthaler	9½

Überdies bleiben die von den schweizerischen Kantonen ausgeprägten Gold- und groben Silbersorten vom Schweizerfranken aufwärts, sowohl für Kapitalzahlungen, als den gewöhnlichen Verkehr, nach ihrem Nennwerth gewürdigt.

§. 2. Da der französische Neuthaler in Frankreich selbst herabgerufen worden, und in diesem Staate vom Jahr 1834 an außer Kurs gesetzt worden ist, so bleibt dieser Neuthaler von wenigstens 542 Gran Gewicht auf Bz. 39 gewürdigt; vom 1. Januar 1833 an aber wird er in hiesigem Kanton ganz außer Kurs gesetzt.

Hievon ist ausgenommen der mit dem Bernstempel versehene Neuthaler, welcher, wie im §. 1 bemerkt wird, den gesetzlichen Kurs von Bz. 40 beibehält.

§. 3. Was die Kapitalzahlungen betrifft, so wird obige im §. 1 aufgezählte Werthung der verschiedenen Sorten sowohl für die Zukunft, als auch für die vor dem 1. April 1830 errichteten Titel jeder Art, als gesetzlich und verbindlich aufgestellt.

Hievon sind ausgenommen:

- Diejenigen Titel, welche eine Spezifikation der Geldsorten, und der besondern Würdigung, nach welcher die Schuld abzutragen ist, enthalten, indem jede dahere besondere Stipulation in Kraft und sowohl für den Gläubiger als für den Schuldner verbindlich bleiben soll.
- Ferner die in dem Zeitraum vom 1. April 1830 bis zum Vollziehungstag des gegenwärtigen Dekrets errichteten Titel, bei welchen, wenn sie nicht wie unter lit. a besondere verbindliche Stipulationen enthalten, das Fünffrankenstück nicht höher als Bz. 34, und der Brabänterthaler nicht höher als Bz. 39 gegeben werden kann.

§. 4. Alle Zinse, sowohl die verfallenen als die fünfzigen, sind nach der im §. 1 aufgestellten neuen Werbung zu bezahlen, mit alleiniger Ausnahme des im §. 3, lit. a für die Kapitalien gemachten Vorbehaltts, welcher auch für die Zinse seine Anwendung finden soll.

§. 5. Das gegenwärtige Gesetz beschlägt die vor Erscheinung derselben errichteten Wechsel nicht.

§. 6. Als Scheidemünze werden angesehen alle Münzsorten vom Franken aufwärts, mit Auschluss des Viertelbrabänterthalers, welcher durch den §. 1 zum Kapitalgeld erhoben worden, und der Abtheilung des französischen und der nach dem gleichen Münzfuß ausgeprägten italienischen Fünffrankenstücke, welche fortan auf folgendem Fuß türzen dürfen:

a. Einzelne.

Das Zweifrankenstück zu 136 R.
Das Einfrankenstück " 68 "
Der halbe Franken " 34 "
Der Viertel-Franken " 17 "

b. Collektiv hingegen sollen diese Abtheilungen des Franken in fünf Franken zu 34½ Bz. gesetzlich angenommen werden.

§. 7. Niemand ist gehalten, mehr als fünf auf Hundert und auf keinen Fall mehr als 30 Fr. Scheidemünze an einer Zahlung anzunehmen. (Satzung 701 des Civil-Gesetzbuchs.)

§. 8. Niemand ist gehalten, irgend eine Geldsorte höher anzunehmen, als sie in dem gegenwärtigen Gesetz gerufen wird.

Den obrigkeitlichen Kassatührern wird insbesondere angeholt, keine Sorten anders als nach der vorstehenden Werthung anzunehmen und auszugeben.

§. 9. Alle Zahlungen in Scheidemünze sowohl des Auslandes, als der nicht mit Bern im Münzkonföderat stehenden eidgenössischen Stände, bleibt fortwährend unter Strafe der Konfiskation verboten. Bei gleicher Strafe sind verboten die Einfuhr der gedachten Scheidemünze in unsern Kanton oder durch denselben in den Konföderatskreis. Auch die Durchfuhr durch den Kanton an irgend einen angegebenen Bestimmungs-ort ist bei gleicher Strafe verboten, wenn ihr Betrag nicht bei dem Eintritt in den Kanton Bern im ersten Zoll-Bureau richtig angegeben und das Eingebrachte nicht innerst sechs Tagen unverändert wieder ausgeführt und vom Austritts-Bureau diese Ausfuhr konstatirt wird. Außerdem die sämtlichen Kosten der verführten Prozedur dem Widerhändlenden auf. Die verbotene und konfiszirte Scheidemünze soll an die Münzstätte abgeliefert, daselbst zerschnitten und statt derselben ihr innerer wahrer Silberwerth dem betreffenden Richteramt zugesandt werden.

Dieser Werth des konfiszirten Münzgutes soll in drei gleiche Theile getheilt werden, wovon einer dem Verleider, der andere den Armen des Orts, wo das Vergehen begangen worden, und der dritte der Staatskasse anheim fällt.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt in jedem Amtsbezirk vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft. Alle früheren damit in Widerspruch stehenden Münzmandate sind aufgehoben; das Finanzdepartement wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Es soll an den gewohnten Orten angeschlagen und in die Sammlung der Gesche und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes, Bern, den 10. April 1832.

Der Landammann,
von Lerber.
Der Staatschreiber,
F. May.

Abonnements-Anzeige.

* * * In Folge Beschlusses der kompetenten Behörde wird von Nro. 26 an der Anzeiger gratis versendet an die Herren: 1) Regierungstatthalter, für das Audienzzimmer; 2) Gerichtspräsidenten, für das Gerichtszimmer; 3) Unterstatthalter; 4) Pfarrer; 5) Gemeindespresidenten, für das Gemeindrathszimmer; 6) Landschullehrer. Von Nro. 26 bis zum 1. Februar nächsthin beträgt der Abonnementspreis 5 Bz.; wer hingegen früher mit 10 Bz. abonniert hat, erhält auch die folgenden Nummern bis zum 1. Februar ohne fernere Gebühr.

Von der 26. Nummer hinweg geschieht die unentgeldliche Wertheilung an die Oberämter folgendermaßen: Aarberg 55 Fr. Aarwangen 90 Fr. Bern 185. Büren 40. Burgdorf 80. Lauffenthal 15. Erlach 45. Frutigen 45. Interlaken 70. Konolfingen 100. Laupen 35. Nidau 45. Biel 15. Oberhasle 25. Saanen 25. Schwarzenburg 35. Seftigen 65. Signau 90. Ober-Simmenthal 35. Nieder-Simmenthal 40. Thun 90. Trachselwald 95. Wangen 65.

Berichtigung. Seite 95, Spalte 2, Linie 27, soll es heißen: Die Mehrheit des Departements ic. — fand, es seien hinlängliche Gründe u. s. w.

Annzeiger

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag, den 20. April 1832.

Großer Rath, den 10. April 1832.

(Fortschung der Verhandlungen über das Münzweisen.)

§. 4. Es wurde die Meinung eröffnet, diesen §. auszulassen und zu Anfang des vorhergehenden §. 3 zu sagen, daß sich derselbe auf die Zahlungen sowohl der Kapitale als der Zinse erstrecke. Man fand aber, daß dann die dort stehende Ausnahme b zu weit ausgedehnt würde, und der §. wurde angenommen.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen 90 Stimmen.
Nach eröffneter Meinung auszulassen 11 "

§. 5 wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 6. Es wurden verschiedene Meinungen eröffnet, nämlich:

1) Die Unterabtheilungen des Fünffrankenstücks höher zu werthen.

2) Die im Gesetz vom 13. Sept. 1826 enthaltenen Strafbestimmungen aufzunehmen.

3) Den Art. 6 des gedachten Gesetzes nicht zu allegiren.

Zuletzt wurde beschlossen, bei der angetragenen Werthung der Unterabtheilung der Fünffrankenstücke zu verbleiben; den Art. 6 des erwähnten Gesetzes auszulassen und über die zu bestimmenden Strafen, Anträge vom Finanzdepartement zu verlangen.

Abstimmung.

1. Den §. unverändert anzunehmen 2 Stimmen.
Nach gefallenen Meinungen abzuändern . . . gr. Mehrheit.
Die Unterabth. d. Fünffrankenst. and. zu werthen 10 Stimmen.
2. Bei der angetragenen Werthung zu bleiben gr. Mehrheit.
3. Die Allegation des Art. 6 auszulassen . . . einstimmig.
4. Wegen der Strafen Anträge zu verlangen gr. Mehrheit.

Bald nachher brachte das Departement die verlangten Anträge, denen, so weit sie die Bestimmung der Widerhandlungen und die Wertheilung des Betrags der Konfiskationen betrafen, beigepflichtet wurde. Hingegen ward beschlossen, keine Buße beizufügen. Ein Beweggrund, um einen Theil des gedachten Betrags zu Handen des Staats vorzubehalten, lag darin, daß die Regierung bei mildernden Umständen allfällig diesen Anteil nachlassen könne.

§. 7 wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 8. Vorschriften über Umschreibung der Schuldtitel in französisches Geld enthaltend, gab Anlaß zu einer Diskussion, in welcher verschiedene Anträge theils zur Modifikation, theils zu Auslassung dieses Artikels gemacht wurden, sowohl weil man dadurch Mißverständnisse zu veranlassen befürchtete, als weil man darin eine Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte und auch weil man diesen Artikel vor Einführung des franz. Münzsystems zu frühzeitig fand. Es wurde beschlossen, denselben auszulassen.

§. 9 wurde nach einigen darüber gemachten Bemerkungen angenommen.

§. 10 wurde angenommen, mit der beizufügenden näheren Bestimmung, daß die Vollziehung mit dem Tag, der in jedem Amtsbezirk geschehenen Bekanntmachung in Kraft trete.

Nach Annahme dieses letzten Artikels, wurde noch der Wunsch geäußert, daß im §. 3 über diejenigen Titel etwas verfüge werden möchte, vermöge welcher ein Theil der Bezahlung vor diesem Gesetz geleistet ward, ein anderer Theil derselben aber erst später fällig ist. Es wurde beschlossen, bei der angenommenen Auffassung zu verbleiben.

Ein Vortrag des diplomatischen Departements betraf die vom Hrn. Regierungstatthalter Stockmar gemachten Anträge, um unter seiner Aufsicht ein Amtsblatt in französischer Sprache, nebst der Sammlung der Gesetze und Decrete herauszugeben und auch Übersetzungen derselben oder Entwürfe dazu besorgen zu lassen. — Man fand zwar die Herausgabe eines amtlichen Blattes und einer Gesetzesammlung in französischer Sprache nothwendig, aber die verschiedenen im Vortrag enthaltenen Gegenstände nicht hinlänglich ausgeschieden, um schon jetzt einen Beschluss nehmen zu können. Auch glaubte man, es sollen dabei die für Versendung und Bekanntmachung der Gesetze bestehenden Einrichtungen und Übungen, so wie auch das wegen eines deutschen Amtsblattes zu Verfügende mehr berücksichtigt werden. Aus allen diesen Gründen wurde beschlossen, diesen Gegenstand zu nochmaliger Vorberathung und Einreichung bestimmter Anträge an das diplomatische Departement zurückzusenden.

Großer Rath, den 11. April.

(Organisation des Obergerichts. Besoldungen.)

Es wurde ein von gestern datirtes an den Großen Rath gerichtetes Schreiben des Herrn Regierungsraths Tiller verlesen, wodurch er um seine Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes und der damit verbundenen Stellen in den Departementen ansucht. Dieses Schreiben wurde auf den Kanzleitisch gelegt.

Eine Vorstellung der Nebenbesitzer im deutschen Theil des Amtsbezirks Erlach, wodurch sie den freien Verlauf des eigenen Weingewichts begehrten, wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung überendet.

Hierauf wurde der Vortrag von Regierungsrath und Sechzehnern über die von ihnen veranfaltete Eintragung der vom Großen Rath beschlossenen Abänderungen des revidirten Entwurfs einer Organisation des Obergerichts in diesen Entwurf in Beratung genommen. Alle angebrachten Abänderungen wurden den Beschlüssen entsprechend be-

funden. Da aber die vorberathende Behörde den Antrag macht, einige abzuändern beschlossene Stellen nach ihrer früheren Abfassung herzustellen, so wurde dieser Antrag in Umfrage gesetzt und dann beschlossen:

- 1) Durch §. 3. dem Präsidenten in Civil- und Polizeisachen keine berathende Stimme zu erteilen, sondern bloß die Befugnis, bei gleichgeheilten Stimmen, wo ihm der Entscheid zukommt, seine Meinung unmittelbar vor demselben zu entwickeln; bei Kriminalsachen aber eine berathende Stimme zu geben. Dieser Beschluss war schon am 8. März genommen, aber wegen der damals erhobenen, nun bestätigten Formfrage nur als einstweilig erklärt worden. Jetzt ward die damals vorgeschlagene Aktion bestätigt.

Abstimmung einstimmig.

- 2) Statt des zu der Wahlfähigkeit eines Staatsanwaltes im §. 5 bestimmten Alters von 29 Jahren, wurde daselbe auf das zurückgelegte fünfundzwanzigste Jahr herabgesetzt.

Abstimmung.

Bei der Bestimmung von 29 Jahren zu bleiben

1. Dieses abzuändern 20 Stimmen.
2. Das Alter auf 25 Jahre zu setzen: gr. Mehrheit.
3. Nach gefallenen Meinungen 38 Stimmen.

- 3) Im §. 30 soll das ausgestrichene Wort: günstig, wieder aufgenommen werden.

Abstimmung einstimmig.

- 4) Im §. 36 soll ausgelassen werden, daß dieses Gesetz an den gewohnten Orten anzuhæften und nicht nur den Behörden und Gemeinden auszutheilen sey.

Abstimmung einstimmig.

- 5) Der am 20. Hornung als erheblich erklärt, dem Regierungsrath und Sechzehnern zugesandte, aber von ihnen nicht aufgenommene Antrag eines Verbotes des sogenannten Berichtens der Parteien bei den Mitgliedern des Obergerichtes veranlaßte eine Discussion, in welcher einerseits die Zweckmäßigkeit eines solchen Verbotes dargehan, andererseits aber bestritten wurde. Endlich ward beschlossen, darüber keine Vorschrift in diesem Gesetz aufzunehmen.

Abstimmung einstimmig.

In Folge zweier Vorträge des Finanzdepartements wurde in Betreff der Besoldungen der Präsidenten der Kommissionen des Obergerichts, der Suppleanten, des Staatsanwalts, des Sekretariats und der Bedienung Folgendes beschlossen:

- 1) Die Präsidenten der Kommissionen haben als solche keine Zulage zu ihrer Besoldung.
- 2) Die Suppleanten erhalten für jeden Tag, an dem sie zu einer Sitzung berufen werden, 10 Franken.

Abstimmung.

Für ein Taggeld von 10 Fr. gr. Mehrheit.

— etwas anderes 17 St.

3) Der Staatsanwalt erhält eine jährliche Besoldung von Abstimmung. Fr. 2500.

Für Fr. 2500 gr. Mehrheit.

— Fr. 3000 Minderheit.

4) Der erste Sekretär eine Besoldung von Fr. 1800

Abstimmung. Für Fr. 1800 gr. Mehrheit.

— 2000 15 St.

5) Der zweite Sekretär eine Besoldung von Fr. 1400.

Abstimmung. Für Fr. 1400 gr. Mehrheit.

— 1500 12 St.

6) Der dritte Sekretär eine Besoldung von Fr. 1000.

					Abstimmung.
1)	Für Fr. 800	.	.	.	12 St.
—	mehr	:	:	:	gr. Mehrheit.
2)	—	Fr. 1000	:	:	gr. Mehrheit.
—	—	1200	:	:	Minderheit.
7)	Der Weibel eine Besoldung von	.	.	.	Fr. 600.

Abstimmung. Für Fr. 600 79 St.

— mehr 19 St.

Das diplomatische Departement gab zufolge des ihm am 9. April ertheilten Auftrags einen Bericht über den ihm zugesandten das Konföderat betreffenden Theil des Protokolls vom 7. dieß und machte den Antrag, demselben noch eine weitere Auseinandersetzung der Gründe beizufügen, mit denen die Einwendungen gegen das Konföderat widerlegt worden sind. Diesem Antrag wurde beigeftichtet und dann das Protokoll vom 7. mit dieser Vervollständigung gutgeheissen.

Großer Rath, den 12. April.

(Ausschluß über die Verfaßung Meurons. Zugdgesetz.)

Durch ein an den Großen Rath gerichtetes Schreiben des Hrn. Penserot meldet er, daß seine Fabrik- und Handels-Geschäfte ihm nicht erlauben, ferner den Sitzungen des Gr. Rathes beizuwöhnen, und er deswegen um seine Entlassung aus demselben ansuche. — Es wurde beschlossen, dieses Ansuchen dem Regierungsrath zur Berichterstattung zu überenden.

Das gestern auf den Kanzleitisch gelegte Schreiben des Herrn Regierungsrathes Tillier wurde nochmals verlesen und eine Umfrage darüber gehalten, in welcher die Meinung eröffnet wurde, einstweilen keinen Entschluß zu nehmen, oder nur einen Urlaub zu erteilen. Auf die Versicherung aber, Herr Tillier werde seinen Entschluß nicht abändern, ward beschlossen:

- 1) Dem Herrn Tillier die begehrte Entlassung aus dem Regierungsrath unter Begeugung des Dankes für seine geleisteten Dienste in allen Ehren zu erteilen.
- 2) Dem Regierungsrath aufzutragen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten: ob auch die verlangte Entlassung aus dem diplomatischen und dem Erziehungsdepartement zu geben sey; oder ob nicht Herr Tillier als Mitglied des Gr. Rathes noch ferner in denselben bleiben würde.

In Folge der dem Regierungsrath zugesandten Anzüge und anderen Schriften betreffend die Verhaftung und Auslieferung des Constant Meuron gab Herr Schultheiß Ramens des Regierungsrathes einen umständlichen Bericht über diese Angelegenheit. Es ergab sich daraus, daß beim Ausbruch der Unruhen im Kanton Neuenburg zwar den Flüchtlingen beider Parteien, nicht aber den gesetzlich Verurtheilten, Aufnahme und Sicherheit in unserm Kanton zugesagt worden ist; daß dann nach Herstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung durch Gewalt der Waffen, Prozeduren gegen die Urheber des Aufstandes verfügt worden sind, welche das Ansuchen, kraft eines eidgenössischen Konföderates der 22 Kantone um Auslieferung der flüchtigen Verurtheilten, unter denen sich Constant Meuron befand, zur Folge hatten. Nicht nur hatte er zufolge zuverlässiger Nachrichten von diesem Ansuchen und seiner Ausschreibung und eidgenössischen Signalisirung durch Personen, die sich für ihn interessirten, Kenntniß erhalten, sondern er hatte sich auch daraufhin aus dem Kanton Bern entfernt; aber als ob er Beamte und Behörden absichtlich in Verlegenheit hätte bringen wollen, kam er nicht etwa nur ohne Aufsehen zu erregen in den Kanton zurück, sondern zeigte sich öffentlich in der Haupt-

stadt, wo er von Landjägern ihrer Pflicht gemäß angehalten ward. Da mußte dann die Auslieferung, den bestehenden Konföderaten gemäß, erfolgen, welche die Regierung immer gewissenhaft befolgt hat. Weder bei der Verhaftung, noch bei der Aufführung, noch seither, hat irgend eine harte Behandlung statt gefunden, wie der Wahrheit zuwider ausgebreitet worden ist.

Nach Abhörung dieses Berichtes wurden noch einige nähere Angaben verlangt und ertheilt. Hingegen fand man, daß in neue Anträge, die bloß während der Berathung gemacht wurden, nicht eingetreten werden könne, sondern dieselben allfällig den Vorschriften des Reglements gemäß anzubringen seyen, und es ward beschlossen, daß sich der Große Rath mit dem vom Regierungsrath gegebenen Bericht begnügen.

Abstimmung.

Sich mit dem Bericht zu begnügen 79 Stimmen.

Etwas anderes zu verfügen . . . 29 "

Nachher ward ein vom Departement des Innern*) verfaßter und vom Regierungsrath vorberathener Entwurf eines Jagdgesetzes in Berathung genommen, der in beiden Sprachen gedruckt und allen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden war. Auf eine allgemeine Umfrage wurde beschlossen, in diesen Entwurf einzutreten und denselben artikelfeise zu behandeln.

§. 1. „Die Beschützung der Jagdgerechtigkeit und ihre Benutzung zu Handen des Staates ist dem Regierungsrath übertragen, welcher über die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verordnung zu wachen hat.“

Es wurde zur Sprache gebracht, ob ehemals bestandene Jagdgerechtigkeiten als Ausnahme vorzubehalten seyen, aber befunden, dies sey um so viel weniger der Fall, als im früheren Gesetz vom 14. Juni 1817 kein solcher Vorbehalt stehe, und der §. wurde angenommen.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen . . . 80 Stimmen.

Etwas anderes verfügen . . . 9 "

§. 2. „Das Jagd ist ohne Ausnahme nur denjenigen gesetzter, welche dazu ein eigenes Patent erhalten haben.“ Zu jeder Zeit und Gedern kann ist aber, mit Vorbehalt der in den §§. 4, 5 und 12 enthaltenen Ausnahmen, gänzlich

*) Das Gutachten des Departements des Innern sagt als Einleitung: „Unter den im 3. Titel des Übergangsgesetzes vom 6. Juli 1831 aufgezählten Gesetzen, welche einer Revision unterworfen werden sollen, befindet sich namentlich auch das Jagdgesetz vom 14. Juni 1817. Diese Revision hat denn auch das Departement des Innern vorgenommen, und gibt sich nun die Ehre, Ihnen, Tit., den gegenwärtigen, in mehreren Sitzungen berathenen Gesetzesentwurf vorzulegen, und Wohldeßr. Würdigung anheim zu stellen. Das Departement glaubt denselben mit folgenden kurzen Bemerkungen über die Grundsäße begleiten zu sollen, die dem Projekt zum Grunde liegen, und die wichtigsten Abweichungen vom früheren Gesetz motivirt haben.“

„Die Jagd wird fernerhin als ein dem Staat gehörendes, obwohl nicht sehr einträgliches Regal betrachtet, und nach dem, bisher gebräuchlichen Patentensystem, vorzugsweise vor dem, anderwärts eingeführten Pachtensystem benutzt. Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit muß aber in einem wohlgeordneten Staate dermaßen geregelt seyn, daß einerseits die Sorge für den Landbau berücksichtigt und die, durch die Verfassung garantirte Heiligkeit des Eigentums eines jeden Staatsbürgers nicht verletzt, und daß anderseits die gewährleistete Gleichstellung der Bürger vor dem Geschehe nicht umgangen werde.“

„untersagt: alles Gewildslauern, alles Letschen- oder Fällenlegen, das Gewehrrichten und Garnstellen für kleine Vögel. Auf die Widerhandlungen, nebst der Confiskation alles Jagdgeräthes und unter Vorbehalt des Ersatzes des allfällig an gerichteten Schadens, sind folgende Strafen festgesetzt: re.

Verschiedene Meinungen äußerten sich dahin, daß in vielen Fällen die Confiskation alles Jagdgeräthes eine allzugroße Strafe wäre, und auch mehrere Bußen im Missverhältnis mit dem Vergehen stehen, besonders wenn der Richter an ein vorgeschriebenes Minimum gebunden sey. Aus diesen Gründen wurde der §. zu nochmaliger Berathung an das Departement zurück gewiesen.

Abstimmung.

Den §. anzunehmen . . . 17 Stimmen.

Zurück zu senden . . . gr. Mehrheit.

§. 3 wurde angenommen, mit der Modifikation, daß im ersten Theil desselben kein Minimum für die Bußen bestimmt, sondern gesagt werde, sie können bis auf 6 Fr. ansteigen.

Abstimmung . . . groÙe Mehrheit.

§. 4 wurde mit der Abänderung angenommen, daß wie im früheren Entwurfe die Füße ausgelassen und in einen besondern Artikel zu bringen seyen.

Abstimmung.

Den §. mit dieser Abänderung anzunehmen . . . gr. Mehrheit.

§. 5. Es wurde beschlossen, diesen §. dahin zu modifizieren, daß die Letschen nur nach eingeholter Einwilligung des Grundbesitzers gestellt werden dürfen. Hingegen wurde dem Antrag nicht beigeplichtet, daß die Letschen blos in so genannten Hochrichten anzubringen seyen.

Die Fortsetzung der Berathung ward verschoben.

Auf den Antrag der Rathsältesten wurde zur Wahl eines Suppleanten am Obergericht an die Stelle des entlassenen Hrn. Prokulators Schär geschritten und ernannt: Hrn. Benedikt Marti, Notar in Bern, Großer Rath.

Vom Hrn. Landammann wurde angezeigt, daß er in Folge des Beschlusses des Großen Rathes vom 3. April die Kommission zu Untersuchung der Mittel, den französischen Münzfuß einzuführen, ernannt und dafür bezeichnet habe:

Hrn. von Jenner, Regierungsrath, Präsident.

„Ganguillet, Regierungsrath.

„Simon, Vice-Präsident des Großen Rathes.

„Bolz, Großer Rath.

„Imhoof, von Burgdorf, Großer Rath.

„Durheim, Großer Rath.

„Schwab, Großer Rath.

Großer Rath, den 13. April.

(Jagdgesetz.)

Die endliche Redaktion des Münzgesetzes, nach den genommenen Beschlüssen, wurde verlesen und nach einigen Berichtigungen gutgeheissen.

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung und Verfügung oder Berichterstattung zugesandt:

- 1) Einfahrt von Riggisberg.
- 2) Die Kirchgemeinde Ursenbach.
- 3) Radwerkbesitzer im Amtsbezirk Trachselwald.
- 4) Ansichten des Jakob Käser, Gemeindeschreiber von Melchnau, über die Rechte der unehelichen Kinder und den Maternitätsgrundsatz.

Von Hrn. Watt wurde die Mahnung gemacht, daß der Regierungsrath ersucht werde, über die ihm zu Anfang des

verflossenen Monats zu Handen des Departements des Innern zur Untersuchung zugesandte Vorstellung der Einsassen von Bern, gegen das daselbst als Ausnahme höher gestellte Hintersäggeld mit Beförderung Bericht zu erstatthen. Es wurde beschlossen, dem Regierungsrath den Auftrag zugehen zu lassen, über dieses Geschäfte noch während der jetzigen Session des Grossen Raths einen Vortrag zu bringen.

Ferner wurden folgende Anzüge verlesen:

- 1) Des Hrn. Watt, dahin gehend: daß der diesjährige Bezug des Hintersäggeldes in der Stadt Bern bis auf endlichen Entscheid in dieser Sache aufgeschoben werde.
- 2) Des Hrn. Kasthofer, betreffend den Constant Meuron und die bestehenden Verträge über Auslieferung von Flüchtlingen wegen politischer Vergehen.

Hierauf wurde die gestern angefangene Berathung des Jagdgesetzes fortgesetzt.

§. 6. „Für Jagdpatente kann sich unter den hierach bezeichneten Ausnahmen jeder Kantonsbürger und, unter Vorbehalt der Reciprozität, jeder Schweizerbürger bewerben, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt. Auch an solche Fremde, die im Kanton angesiedelt sind, können auf ihr Anmelden unter den nämlichen Bedingungen vom Departement des Innern Patente zum Jagen ertheilt werden. — Für Jäger und Bedienten haben diejenigen, in deren Dienst sie stehen, Patente zu lösen. — Hingegen werden keine Patente ertheilt: Vergeldtagten, Kriminalirten und mehrjährigen Bevochteten und denjenigen, deren Person oder Familie besteuert wird.“

*) Es wurde für nothig befunden, den Personen, die durch Jäger Schaden erleiden könnten, den ihnen durch den

*) Das Gutachten des Departements lautet: „Auf dem Grundsatz völliger Gleichstellung sämtlicher Kantonsbürger vor dem Gesetze beruhen folgende Bestimmungen des Entwurfs:

„a) Das Jagen wird ohne Ausnahme nur denjenigen gestattet, welche ein Patent erhalten haben (§. 6.). — Hiermit fällt das Recht der Oberamtleute dahin, selbst zu jagen und zwei Amtsjäger zu halten, — ebenso das Jagdrecht der Jagdaufseher. — Aus diesem Grunde fallen auch die doppelten Patente weg, und die Knechte und Jäger treten in die Klasse aller übrigen Staatsbürger.

„b) Ob mit diesem Grundsatz völliger Gleichheit vereinbar sey, daß zur Erhaltung eines Patents ein gewisses Vermögen bescheinigt werden müsse, darüber ist das Departement des Innern in seinen Ansichten getheilt. Mit einer Meinung (der Minorität des Departements), hält man dafür, daß eine solche Bestimmung, durch welche alle weniger vermöglichen Staatsbürger von der Benutzung der Jagdgerechtigkeit faktisch ausgeschlossen werden, dem §. 7 der Verfassung widerstreiten würde. Eine andere Meinung kann in einer solchen Bedingung keine Rechtsungleichheit finden, sobald dieselbe allgemein und auf alle Staatsbürger gleich anwendbar ist. Soll die Vermögensbescheinigung wegfallen, so kann und muß konsequenter Weise auch die Patentgebühr abgeschafft werden, denn auch diese fällt dem Unvermöglichen ungleich schwerer auf, als dem Reichen. Allein der Hauptgrund dieser Bescheinigung oder der Bürgschaftleistung ist vorzüglich darin zu suchen, daß wenn die Verantwortlichkeit der Jäger für Schaden, den sie aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsah angerichtet, kein leeres Wort seyn soll, — eine solche Sicherheitsleistung um so nothwendiger ist — da sonst der Staat, welcher die Unverleihlichkeit des Eigentums garantirt hat, konsequenter Weise für den Schaden in Anspruch genommen werden könnte, welcher einem Staatsbürger durch denjenigen zugefügt wird, der im Namen des Staats die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden

§. 2 versprochenen Ersatz desselben zuzuhören und deswegen beschlossen, daß jeder, der ein Jagdpatent verlangt, entweder ein schuldenfreies Eigenthum von 1000 Fr. bescheinige oder für diesen Betrag eine Bürgschaft leiste und auch gleiche Sicherheit für seinen Jäger oder Bedienten gebe, wenn er für diesen eine Patente nimmt. Ferner ward beschlossen, den im Entwurf stehenden Vorbehalt der Reciprozität bei Ertheilung von Patentreten an andere Kantonsbürger und angesessene Fremde auszulassen. Ein Antrag zu Bewilligungen von so geheißenem Birsen oder Schießen von Vögeln für junge Leute wurde nicht belebt.

A b s i m m u n g.

1. Von den Jägern Sicherheit zu verlangen 89 Stimmen.
2. Keine zu verlangen 24 „
3. Sie auf 1000 Fr. zu bestimmen gr. Mehrheit.
4. Den Vorbehalt der Reciprozität auszulassen 14 Stimmen.
5. Nicht erheblich erklären gr. Mehrheit.

6. Von den Meistern Sicherheit für ihre Bedienten und Jäger zu verlangen einstimmig.

§. 7. „Zweilen bis auf 1. Juli werden die Regierungsstatthalter die Verzeichnisse derjenigen ihrer Amtsangehörigen, welche Jagdpatente zu erhalten wünschen, dem Departement des Innern mit der Anzeige einsenden, ob die betreffenden die zu Erhaltung von Jagdpatenten erforderlichen Eigenschaften besitzen; welches dann darüber verfügen, den betreffenden die Patente zufertigen und denselben, zugleich mit einem gedruckten Verzeichnisse der patentirten Jäger, zukommen lassen wird.“

Wurde angenommen mit einer Redaktionsverbesserung der ersten Linie, zufolge welcher es heißen soll: „In der Regel werden die Regierungsstatthalter zweilen bis auf 1. Juli ic. (Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

A u s s c h r e i b u n g e n.

Diejenigen, welche sich für die ersledigte Stelle eines Zollbeamten zu Zwann zu bewerben gedenken, können sich dafür bis den 30. April nächstkünftig auf dem General-Zoll-Bureau anschreiben lassen. Für die Zoll-Verwaltung, Rödt, Adjunkt.

Der Regierungsrath hat die durch Tod ersledigte Stelle eines Pedells an der Akademie auszuschreiben beschlossen und für die daherei Anschreibung auf der Staatskanzlei Zeit festgesetzt bis und mit dem 1. Mai nächstkünftig.

Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Da der Regierungsrath beschlossen hat, die Stelle eines Amtsschreibers des Amtsbezirks Freibergen einstweilen bis zur definitiven Organisation der Kanzleien der Regierungsstatthalter und der Amtsgerichte wieder zu besetzen, so werden diejenigen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, angewiesen, sich vor dem 5. Mai nächstkünftig auf der Staatskanzlei anschreiben zu lassen. Staats-Kanzlei Bern,
G. May, Substitut.

Druckfehler. Seite 94, Spalte 2, Zeile 57, soll es heißen: 78 Stimmen, statt 38 Stimmen.

ausübt. — Diese Meinung hält demnach eine Vermögensbescheinigung nicht nur für wohlthätig in ihren Wirkungen, sondern auch mit dem Grundsatz der Gleichheit vollkommen vereinbar. Ob nun dieselbe auf 3000 Fr. oder 5000 Fr. gesetzt werde, das scheint hingegen völlig außerwesentlich.“

W n z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Dienstag den 24. April 1832.

Großer Rath, den 13. April 1832.

(Fortsetzung des Jagdgesetzes.)

§. 8. „Es werden künftig nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, vertheilt. Die Gebühren der Patente sind:

„Für die gewöhnliche Jagd . . . 16 Fr.

„Hochwild . . . 32 „

„die Frühlings-Schnepfenjagd 4 „

„das Garnstellen 4 „

„Sie sollen bei der Erhebung der Patente baar bezahlt werden.

„Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Kramets- oder Reckholdervögel, mögen die Regierungsstatthalter bewilligen.“

Wurde nach Auseinanderstellung einiger abweichender Ansichten unverändert angenommen.

A b s i m m u n g.

Den §. anzunehmen . . . 48 Stimmen.

Ihn abzuändern . . . 44 „

§. 9 und §. 10 wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 11. „Den Regierungsstatthaltern ist untersagt, Be- willigung zum Jagen zu ertheilen.“

Es wurde beschlossen, denselben mit einiger Modifikation die im ersten Entwurf stehende Ausnahme durch folgende Worte beizufügen: „Einzig ausgenommen sind angesehene Fremde, die sich nur kurze Zeit im Kanton aufhalten, welchen die Erlaubnis zum Jagen für eine zu bestimmende Zeit unter der Bedingung gestattet werden kann, daß sie sich von einem patentirten Jäger begleiten lassen.“

§. 12. „Einem jeden Grundeigenthümer soll erlaubt seyn, alles Gewild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, inner den Marchen derselben zu erlegen und zu behändigen.“

*) Für denselben wurde folgende neue Abfassung vorgeschlagen und angenommen: „Jeder Eigenthümer hat das Recht, zu jeder Zeit selbst oder durch seine Leute das Gewild und schädliche Vögel auf seinen Gütern und inner den

*) Das Gutachten des Departements lautet:

„Ein jeder Grundeigenthümer ist unbedingt berechtigt, alles Gewild zu erlegen oder einzufangen, welches er innerhalb den Marchen seiner Güter antrifft. Dieses Recht des Grundeigenthümers fließt schon aus den allgemein angenommenen Rechtsgrundfächern, so wie aus den Vorschriften der Säzung 378 des Sachenrechts, und war auch in der alten Verordnung ausgesprochen, wiewohl dieselbe nur von den eingefriedeten Gütern redet, und daher einer verschieden Auslegung fähig war. Die vorgelegte Redaktion scheint bestimmt und keinem Zweifel Raum zu lassen.“

„Marchen derselben zu erlegen oder einzufangen und zu behändigen, so wie auch Hasen, Vögel und deren Brut und Eier auszunehmen.“

§. 13. Auf die gefallenen Bemerkungen wurde beschlossen:

1) Als Berichtigung eines Druckfehlers auf §. 14 statt §. 15 hinzuweisen.

2) Die Eröffnung der Jagd unter Lit. a auf 1. Oktober zu setzen.

3) Den Anfang von Lit. b folgendermaßen zu stellen: „Für die Feld- und Moosjagd an Orten, wo kein Getreide mehr steht, vom 1. Sept. bis 31. Dez. unter dem Vorbehalt jedoch, daß vor Eröffnung“ ic.

4) Unter Lit. c soll der bei b gemachte Vorbehalt beigefügt werden.

Mit diesen Bestimmungen wird der §. zu einer neuen Redaktion an das Departement zurückgewiesen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die weitere Berathung verschoben.

Großer Rath, den 14. April.

(Militärangelegenheiten. Jagdgesetz.)

Vom Hrn. Landammann wurden folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen angezeigt:

1) Der Gemeinden des Amtsbezirks Bürer.

2) Der Gemeinden Wyleroltigen, Golaten und Gurbrü.

3) Der Zehntpflichtigen von Hubberg.

4) Des Gemeindrathes von Bümpliz.

Diese Schriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung zugesandt.

Es wurde ein Anzug des Hrn. Fürsprechers Zaggi und des Hrn. Eggimann, betreffend die Entlassungsbegehren befeldeter Beamten von unbefoldeten Stellen verlesen.

Auf Vorträge des Militär-Departements wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Zu einem Obersten des Artillerie-Regiments wurde ernannt: Hr. Karl Koch, von Bern, gew. Artillerie-Oberstleutnant, Mitglied des Regierungsrathes.

2) Zu einem Major des Dragoner-Korps wurde ernannt: Hr. Joh. Jakob Ryser, von Murgenthal, Hauptmann einer Dragoner-Reserve-Kompanie.

3) In Folge eingelangter und gesetzlich gegründeter Begehren wurde in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die Entlassung ertheilt:

a) Dem Hrn. Johann Schäfer, von Thun, von der Stelle eines Majors des zweiten Landwehr-Bataillons des vierten Militärkreises.

b) Dem Hrn. Gilgian Zurbrügg, von Frutigen, Major des ersten Landwehr-Bataillons im vierten Militärkreis.

- 4) Hingegen wurde befunden, daß das Entlassungsgebehen des Hrn. Oberstleutnant Faquet aus den von ihm bekleideten Stellen eines Oberstleutnants des 8. Militärkreises und Auszüger-Bataillons und eines Mitglieds des Militär-Departements nicht auf gesetzliche Gründe gestützt sey, und demnach demselben nicht entsprochen werden könne.
- 5) In Betreff des dem Departement zur Untersuchung zu gewiesenen Anzugs: „Ob es nicht der Fall wäre, jedem Auszüger eine Anzahl scharfer Patronen zu geben?“ zeigte das Departement, daß eine solche Maßregel mit verschiedenen Nachtheilen verbunden wäre, und übrigens durch die geschehene Verlegung von scharfen Patronen in jedem Militärkreis der Absicht des Anzugs entsprochen sey. Demzufolge wurde beschlossen, demselben keine weitere Folge zu geben.
- 6) In Folge des Vortrags über den dem Departement zur Untersuchung gesandten Anzug zu Verminderung der Equipirungskosten der Offiziere wurde beschlossen, zwar nichts darüber zu verfügen, weil Uniformirung, Bewaffnung und Zeichen des Ranges und Dienstes durch eidgenössische Reglemente vorgeschrieben seyen, aber doch den Regierungsrath zu ersuchen, daß er den Gegenstand bei der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde zur Sprache bringe, damit der gegenwärtig bestehende große Aufwand verminderd werde.
- 7) Über den dem Militär-Departement zur Untersuchung gesandten Anzug wegen Anstellung der Generale Notten und Heidegger, gieng sein Antrag dahin, daß aus den von ihm angegebenen Gründen nicht weiter darein eingetreten, aber der Regierungsrath ermächtigt werden möchte, die nöthigen Einleitungen zu treffen, um, wenn eintretende Umstände es erfordern sollten, sogleich dem Grossen Rathe Anträge zu Bestellung eines Ober-Kommandos für die Truppen des Kantons machen zu können. Diesem Antrag wurde beige pflichtet.

Der am 27. Hornung verlesene Anzug des Hrn. Regierungsrathes Lohner über Errichtung von Bürgergarden wurde, rücksichtlich der Frage seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt und beschlossen, denselben dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung zuzufinden.

Auch der am 7. März verlesene Anzug des Hrn. Regierungsrathes Wyss, betreffend die im Jahr 1814 ausgefallenen Strafurtheile wegen politischer Vergehen gegen Einwohner des Oberlandes und der Zusatz des Hrn. Hürner zu Ausdehnung der zu treffenden Verfugungen auf die im gleichen Fall sich befindlichen Einwohner von Thun und Simmenthal wurde nach gehaltener Umfrage erheblich erklärt, und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung übermacht.

Hierauf wurde die Berathung des Jagdgesetzes fortgesetzt:

Es wurde beschlossen, bei dem bereits angenommenen §. 11 den (im Antrag des Departements §. 14, b, enthaltenen) Zusatz zu machen: „dass die Regierungstatthalter in der beschlossenen Zeit für die Winterjagd auf Füchse, jedoch nur an patentirte Jäger, Erlaubnisse ertheilen können.“

Hingegen wurde der Antrag nicht angenommen, daß eine Worschrift gegen das Herumlaufen der Jagdhunde in der beschlossenen Zeit gegeben werde.

§. 14. „Nicht nur in der beschlossenen, sondern auch in der offenen Zeit ist das Jagen und Bogenschießen, wie es immer seyn mag, an allen Sonn- und Feiertagen, so wie auch am Tage vor dem Bettag und vor den Kommunions-tagen für Federmann ohne Ausnahme bei der jeweiligen doppelten Buße verboten.“

Wurde angenommen, mit der Abänderung, daß Raubthiere ausgenommen seyen.

§. 15 wurde nach einigen gemachten aber widerlegten Bemerkungen unverändert angenommen.

§. 16. „Während der beschlossenen Zeit ist alles Handeln mit Gewild und Vertragen derselben, bei Konfiskation des Gewildes und Fr. 40 Buße verboten, wenn nicht bewiesen werden kann, daß dasselbe außer dem Kanton erlegt worden.“

„Dem Verkäufer ist überlassen, sich an den Jäger zu halten, der ihm das Gewild zum Verkauf übertragen hat.“ Wurde dahin abgeändert, daß es heißen soll:

- 1) Acht Tage nach Anfang der beschlossenen Zeit und dann während der Dauer derselben u. s. w.
- 2) Und einer Buße, die bis auf Fr. 40 gehen kann. u. s. w.
- 3) Das dasselbe in dem Kanton eingeführt wird.

§. 17. „Zu Fristung und Aufruhrung des Gewildes ist dem Regierungsrath vorbehalten, einen oder mehrere Bezirke für ein oder mehrere Jahre in Bann oder Verbot zu legen, dergestalt, daß während dieser Zeit, mit alleiniger Ausnahme des Grundeigentümers (siehe §. 12), Niemanden gestattet seyn soll, innerhalb dieser Bezirke zu jagen oder dem Gewild nachzustellen.“

„Diese Bezirke sollen dann jeweilen mit einer deutlichen Beschreibung ihrer Gränzen öffentlich bekannt gemacht werden.“

Man wünschte Beschränkungen für die Bestimmung*) des Jagdbannes; aber auf Widerlegung der daherigen Ansichten wurde der §. unverändert angenommen.

Zu §. 2. soll gesagt werden, die Frevel in den Bannbezirken sollen wie die in der beschlossenen Zeit bestraft werden.

§. 18. und

§. 19. wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 20. Über diesen §. wurde geäußert, man solle dem Verleider keinen Anteil an der Buße geben; man sollte sie wie unter §. 2. in drei Theile theilen; man solle weniger als Fr. 10 auf 24 Stunden Gefangenschaft legen. Endlich aber wurde der §. unverändert angenommen.

*) Das Gutachten des Departements lautet: „Das Departement ist zwar einverstanden darüber, daß wo das Interesse der Jagd mit demjenigen der Landwirthschaft in Collision gerathet, das erste dem lehren zum Opfer gebracht werden müsse. In wie weit aber dies eine Beschränkung des zu Fristung und Aufruhrung des Gewildes üblichen Banns nothwendig mache, darüber haben sich die Ansichten nicht vereinigen können. Die erste Meinung, diejenige der Majorität des Departements, hält die Anlegung des Banns überall unverträglich mit dem höhern Interesse der Landwirthschaft und möchte denselben fernerhin nicht mehr gestatten. Eine zweite Hauptmeinung, — weit entfernt zwar, die Pflanzungen des Bürgers Preis geben zu wollen, — hält ein gänzliches Verbot des Banns um so überflüssiger, da eine zweckmäßige Beschränkung derselben das Interesse des Landwirthen hingänglich zu sichern scheint. Diese Hauptmeinung schlägt demnach vor, nach der einen Ansicht: Es sollen nur in gebirgigen, waldigen und weniger angebauten Gegenden, fern von Städten und Dörfern Bannbezirke angelegt werden dürfen, wo aus der Vermehrung des Gewildes für die Pflanzungen und Saaten kein Schaden zu erwarten ist, — und es solle der Bann jeweilen nur auf eine kurze Zeit, z. B. auf ein Jahr beschränkt werden. Mit anderer Ansicht möchte man die Bestimmung von Bannbezirken dem Regierungsrath überlassen, in der vollen Überzeugung, daß derselbe obige Rücksichten in jedem einzelnen Falle nicht aus dem Auge verlieren werde, und daß auf diese Weise die beiderseitigen Interessen am besten werden vereinigt werden können.“

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen	61 Stimmen.
Nach Meinungen abändern	32 St.
§. 21. wurde ohne Bemerkung angenommen.	
§. 22. Man machte Anträge, um für das Gesetz eine Probezeit und den 1. Juni als den Zeitpunkt, wo es in Kraft trete, zu bestimmen, aber der §. wurde unverändert angenommen.	
Abstimmung.	
Den §. unverändert anzunehmen	56 Stimmen.
Mit Abänderungen	32 Stimmen.

Großer Rath, den 16. April.

(Steuer für die Armen des Kantons. Communalgesetz.)

Folgende eingelangte Bittschriften und Vorstellungen wurden von Hrn. Landammann vorgelegt:

- 1) Bittschrift mehrerer Einsäfser von Bern, dahin gehend, daß der unterm 27. Dez. 1831 eingereichten Vorstellung zu Herabsetzung des Maximums des Hintersäfsgeldes der Stadt Bern von 40 Fr. auf 10 Fr. Folge gegeben werden möchte.
- 2) Sie wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu dem am 13. April ertheilten Auftrag übersendet.
- 3) Vorstellung des Hrn. Stähli, Schullehrer in Burgdorf, gegen die Kompetenz der vorläufigen Synode zu Eingabe des Entwurfs einer Synodal-Organisation an den Grossen Rath.
- 4) Bittschrift der Rosina Margaretha Steinhauer und Conrad Stäble, von Pruntrut.

Sie wurde dem Regierungsrath als Nachtrag zu den ihm schon über diesen Gegenstand überstandenen Schriften übermacht.

3) Der Einsäfer der Gemeinde Buchholterberg.

4) Bittschrift der Rosina Margaretha Steinhauer und Conrad Stäble, von Pruntrut.

Sie wurde dem Regierungsrath zur Untersuchung gesandt.

Der am 13. April verlesene Anzug des Hrn. Watt, betreffend die Herabsetzung des Hintersäfsgeldes in der Stadt Bern, wurde auf die Anzeige, daß der Regierungsrath in kurzem darüber einen Vortrag bringen werde, von ihm zurück gezogen.

Das Departement des Innern giebt einen vorläufigen Bericht über die Vertheilung der eingegangenen, sich auf 11000 Fr. belaufenden Liebes-Steuern und der noch dazu vom Regierungsrath angewiesenen 6000 Fr. zu Unterstützung der durch Überschwemmung, Miswachs und andere im verflossenen Jahr eingeretene Umstände in Uermuth gerathenen Kantons-Einwohner und über die getroffenen Anordnungen zu Fortsetzung der Unterstützung einer grossen Anzahl von Dürftigen im Oberland und in andern Amtsbezirken durch Sparsuppen, Kartoffeln zum Anpflanzen u. s. w. — Zugleich wird gezeigt, daß noch einige Zeit damit fortgefahren werden muß, und ein Kredit zu Bestreitung der daherigen Ausgaben verlangt.

Diesem Vortrag war ein anderer des Regierungsrathes beigefügt, welcher die Angaben des Departements bekräftigte und auf einen Kredit von 32000 Fr., jedoch mit Inbegriff der bereits angewiesenen 6000 Fr., antrug.

Es wurde diesem Antrage zufolge beschlossen:

- 1) Es wird dem Departement des Innern ein Kredit auf die Staatskasse von 32000 Fr. eröffnet, um daraus durch Austheilung von Sparsuppen, Ankauf von Kartoffeln zum Anpflanzen u. s. w. die dürftigsten Einwohner der verschiedenen Theile des Kantons zu unterstützen.
- 2) In obiger Summe sollen diejenigen 6000 Fr. begriffen

sein, welche der Regierungsrath bereits für den gleichen Zweck aus dem Rathsr. Kredit angewiesen hat.

- 3) Das Departement des Innern wird seiner Zeit über die Verwendung dieser Summe eine Rechnung ablegen, und so auch über die geschehene Vertheilung der auf ungefähr 11000 Fr. sich belaufenden, infolge der Publikation des Regierungsrathes vom 16. Dez. 1831 gesammelten Liebessteuern.

Abstimmung.

Diese Anträge anzunehmen . . . einstimmig.

Der geschehenen Anzeige zufolge wurde ein den Mitgliedern des Grossen Rathes im Druck ausgetheilter, von Regierungsrath und Schreibern vorberathener Entwurf-Ge- sezes über die Organisation der Gemeindebehörden in Berathung genommen. Es erhab sich die Vorfrage: ob es nicht der Fall sey, diesen Entwurf vorerst im Lande zu verbreiten, um die öffentliche Stimme darüber zu vernehmen, damit sie berücksichtigt werden könne? Aber man erwiderte, es sey bereits ein früherer Entwurf im Lande verbreitet worden, auf welchen hin das Departement des Innern, das diesen Gegenstand bearbeitete, die Bedürfnisse und Ansichten der verschiedenen Gegenden habe kennen lernen, und der Wunsch sey allgemein, daß ohne weiteren Aufschub eine Gemeindordnung gegeben werden möchte. — Demnach wurde beschlossen, von nun an in die Sache einzutreten.

Abstimmung.

Einzutreten große Mehrheit.

Aufzufüchten 8 Stimmen.

In der allgemeinen Umfrage über den vorliegenden Entwurf, fiel die Meinung, er gehe zu weit in einzelne Bestimmungen ein, und hätte sich auf wenige Grundfälle beschränken sollen, damit mehr Spielraum für die Organisation der Gemeinden nach ihren besondern Verhältnissen offen bleibe; weswegen angebracht wurde, den Entwurf zu einer neuen Bearbeitung in diesem Sinn zurück zu senden. Dagegen wurde angebracht, es könne in Folge der vorzunehmenden Berathung alles ausgelassen oder abgekürzt werden, was man nicht angemessen finden sollte, und es ward beschlossen, in die Behandlung des Entwurfs einzutreten. Ein Antrag, die Berathung auf 8 Tage hinaus zu schieben, wurde nicht angenommen und die artikelweise Berathung entschieden.

Abstimmung.

1. In diesen Entwurf einzutreten . . . gr. Mehrheit.

2. Zu neuer Bearbeitung zurück zu senden . . . 7 Stimmen.

§. 1. Gefallene Meinungen wollten die in diesem §. enthaltenen Definitionen erst später berathen, andere dieselben anders ausdrücken. Von verschiedenen vorgeschlagenen neuen Redaktionen erhielt nachfolgende den Beifall der Versammlung: „Gemeinden werden im Allgemeinen diejenigen Körporationen genannt, welche in einem gegebenen Landumfang die Bejorgung der allgemeinen örtlichen Angelegenheiten der Armenpflege und des Wermundshaftwesens zum bleibenden Zwecke haben. Eine solche Körporation wird große Gemeinde (Munizipalgemeinde) genannt, insofern ihre Angelegenheiten unter den hiernach folgenden Bestimmungen von den Ortsbürgern und Einsäfsern gemeinsam besorgt werden, und Bürgergemeinde, insofern als die Ortsbürger dieselben besorgen.“

Die weitere Berathung wurde verschoben.

Der Große Rath den 17. April.

(Wahl eines Regierungsrath. Gemeindsorganisation.)

Vom Herrn Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen vorgelegt:

- 1) Der Gemeinde Tes.

2) Der Stadtverwaltung von Thun.

3) Von den Einsäzen der Gemeinde Steffisburg.

Diese Vorstellungen wurden dem Regierungsrath über-
sendet:

Es wurde ein Anzug mehrerer Mitglieder des Grossen
Rathes aus den leberbergischen Amtsbezirken verlesen, dahin
gehend, daß bei der Publikation aller Gesetze und Verord-
nungen der deutsche Text neben der französischen Übersetzung
gedruckt werde.

Der angekündigten Tagesordnung gemäß wurde zur Wahl
eines Mitgliedes des Regierungsrathes an die Stelle des ent-
lassenen Herrn Tillier geschritten. — Als nach Anleitung von
§. 58 des Reglements für den Grossen Rath die Rathssäl-
testen einen Wahlvorschlag einreichten, so wurde die Meinung
eröffnet: der gedachte §. sei auf die Wahlen für den Regie-
rungsrath nicht anwendbar, und es wäre unangemessen, hi-
für den drei ältesten Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zu ge-
ben. Nach andern Ansichten aber fand man den §. wegen
seiner Allgemeinheit auch auf den vorliegenden Fall anwend-
bar. Es wurde beschlossen, die Frage an Regierungsrath u.
Schözehner zur Untersuchung zu weisen: „Ob das durch
„§. 58 des Reglements für den Grossen Rath den Rathssäl-
testen zustehende Recht eines Wahlvorschlags auch bei Wah-
len von Mitgliedern des Regierungsrathes statt haben solle,
oder was allfällig deshalb zu verfügen wäre?“

A b s t i m m u n g .

Dieses zur Untersuchung zu senden . 100 Stimmen.

Nicht untersuchen zu lassen . 32 St.

Nach Abstimmung über die vorzunehmende Untersuchung
wurde die Wahlverhandlung fortgesetzt und zu einem Mitglied
des Regierungsrathes erwählt:

Herr Fried. v. Ernst, von Bern, Grossrath. Derselbe
leistete sogleich den vorgeschriebenen Eid.
(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

P u b l i k a t i o n e n .

Da gegenwärtig, Gott sei Dank, die Pocken-Epidemie
beträchtlich sich vermindert, und der bisherige Pockenspital
an der Matte zu einem andern Zweck benutzt werden muß,
so werden von nun an keine Pockenfranke mehr in diesen
Spital aufgenommen, welches dem Publikum zu seinem Ver-
halt hiermit bekannt gemacht wird.

Bern, den 19. April 1832.

Mit Bewilligung des Regierungsrath,
Kanzlei des Departements des Innern.

Das Baudepartement der Republik Bern fordert die-
jenigen Steinhauer, Maurer und Zimmermeister, so wie die
übrigen Handwerker auf, welche gesinnt wären, das im
Vortrag liegende, neu zu erbauende Pfarrhaus in Gsteig,
bei Saanen, sei es theilweise oder im Ganzen zu übernehmen,
ihre Vorschläge und Preise schriftlich obiger Behörde ein-
zusenden.

Die Grundrisse, Profil und Aufrisse dieses neuen Baues
liegen zur Einsicht im Bureau des Departements auf hiesigem
Rathause. Ohne sichere Bürgschaft für solide und exakte
Ausführung kann Niemand angenommen werden.

Bern, den 17. April 1832.

Der erste Sekretär des Baudepartements,
Albrecht Mousson.

Mit Schreiben vom 26. März hat Hr. von Eschann,
auf Ansuchen des Hrn. Duester, dem Vororte Verzeichnisse
derjenigen Militärs übermacht, deren Schriften jetzt eben zu

Ausmittlung der ihnen zukommenden Gehalte in Untersuchung
liegen. Folgendes ist der Statat der in diesem Fall sich befin-
denden bernischen Angehörigen:

Lutstorf, Hauptmann, beim 3. Korps; für Reform.
Mühlemann, Hauptmann, 3. Korps; für Reform.

Nouvion, Lieutenant, 3. Korps; in der Fremden-Legion.
Nouvion, Lieutenant, 3. Korps; dito.

Ummaker, Heinr., Adjutant, 2. Korps; dito.

Blaser, Peter, Soldat, 8. Korps; für Reform.

Boisat, Sergeant-Adjutant, 7. Korps; dito.

Flückiger, Jakob, Soldat, 2. Korps; dito.

Gürtner, Peter Jak., Sergeant, 3. Korps; dito.

Meyer, Peter, Soldat, 1. Korps; dito.

Richard, Jak., Soldat, 4. Korps; dito.

Russ, Jak., Soldat, 4. Korps; dito.

Stucki, Jak., Soldat, 3. Korps; dito.

Stucki, Benoit, Korporal, 3. Korps; dito.

Graf, Christ., Soldat, 4. Korps; dito.

Also aus dem vorörlichen Schreiben vom 5. dies aus-
gezogen, und mit Genehmigung des Regierungsrath publizirt

Bern, den 18. April 1832

von dem diplomatischen Departement
und in dessen Namen von dem Sekretär:

Moriz Stürler.

A u s s c h r e i b u n g e n .

Diejenigen, welche sich für die Stellen eines Staats-
Amtalts und eines ersten Sekretärs des Obergerichts zu be-
werben gedenken, haben sich zu diesem Befuf, längstens bis
den 10. Mai nächstkünftig in der Staatskanzlei dafür anzu-
schreiben.

Staats-Kanzlei Bern,

Friedrich Lehmann, zweiter Substitut.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche sich für die durch
Zod erledigte Rang-Pfarre Hasle bei Burgdorf bewerben
wollen, sind angewiesen, ihre dahierigen Gründe bis und mit
dem 7. Mai nächstkünftig an Behörde einzugeben.

Staats-Kanzlei Bern,

Friedrich Lehmann, zweiter Substitut.

B e r i c h t i g u n g .

In Nro. 24 des Anzeigers steht unter den Verhand-
lungen des Grossen Rathes vom 6. April (Seite 95, zweite
Spalte, Linie 27, von oben), über den Bericht des Justiz-
Departements, betreffend die vom Amtssstatthalter von Bern
am 29. Juni gegen Hrn. Hauptmann Beat von Lerber aus-
gefällte Sentenz, ein diese Verhandlung ganz entstellender
Druckfehler. Es heißt nämlich: „Die Mehrheit des Departements,
welcher auch der Regierungsrath bestimmt, fand,
es seien keine hinlänglichen Gründe vorhanden u. s. w.;“
statt daß stehen sollte: „es seien hinlängliche Gründe vor-
handen u. s. w.“ — Diese Berichtigung soll in ein folgendes
Blatt eingerückt werden, mit der Bemerkung, daß bei der
oben gedachten Verhandlung der Hr. Vice-Präsident des
Grossen Rathes den Vorsitz geführt, und wie es im Protokoll
als im Antrag der Mehrheit des Departements gelegen an-
gezeigt ist: die Aufhebung der Sentenz, wegen des früheren
ungeeigneten Verfahrens statt gefunden hat.

Bern, den 19. April 1832.

In Folge erhaltenen Auftrags,
der Staatschreiber F. May.

W n z e i g e r

der

Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 27. April 1832.

Großer Rath, den 17. April 1832.

(Wahl eines Regierungsrathes. Gemeindorganisation.)

(Fortsetzung.)

Hierauf wurde die Berathung des Geschesentwurfs über die Organisation der Gemeindebehörden fortgesetzt.

§. 1. Es wurde der Antrag gemacht, der gestern angenommenen Redaktion des §. 1 einen Zusatz hinsichtlich der zu besondern Zwecken bestehenden Gemeindvereinen zu machen. Zwar glaubte eine abweichende Meinung, es sei durch §. 36 entsprochen; aber man zeigte hinnieder, daß dies nicht der Fall sei, und es ward beschlossen, folgenden Zusatz zu machen: „Alle übrigen unter dem Namen von Gemeinden bestehenden Vereine jeder Art, die nicht unter diesen Begriff fallen, werden, wo nicht etwas anderes bestimmt wird, durch das gegenwärtige Gesetz nicht beschlagen.“

§. 2. „Alle Kirchspiele, Gemeinden oder unter die Klasse der vorgenannten Korporationen gehörenden Vereine, die gegenwärtig im Kanton bestehen, werden anmit in ihrem gegenwärtigen Bestand anerkannt, und bis auf allfällige durch den Großen Rath zu treffende Veränderungen beibehalten. Es kann keine Veränderung statt finden, als durch einen Beschlus des Gr. Rathes nach Anhörung der Beteiligten.“

Dem Inhalte dieses §. wurde beige pflichtet; aber seine Redaktion soll in Rücksicht auf Deutlichkeit und Schreibart verbessert werden.

§. 3. Man fand theils die in diesem §. enthaltenen Vorschriften nicht für jede Art von Gemeinden passend, theils einen Widerspruch zwischen dem ersten und zweiten Theil. Endlich wurde beschlossen, diesen §. auszulassen.

§. 4. „In jedem Gemeindverein, in welchem nicht durch den Regierungsrath eine Ausnahme gestattet wird (Verf. §. 94), sind zu Besorgung der Gemeindangelegenheiten zwei Behörden:

1. „Die eigentliche Gemeinde, das ist, die Generalversammlung aller Stimmfähigen.“
2. „Eine von dieser ausgebende Verwaltungsbehörde oder ein Gemeindrath. Beide können durch einen und eben denselben Vorsteher präsidirt werden.“

„Dienigen kleineren Gemeinheiten, Korporationen, Bäuerten etc., welche ihre Angelegenheiten in ihren allgemeinen Versammlungen selbst bisher besorgt haben, können bis auf weitere Verfügung es noch ferner thun.“

Es erhaben sich entgegengesetzte Meinungen über die Beziehung einer Gemeindversammlung als Behörde, und über dies wurden verschiedene Redaktionsverbesserungen vorgeschlagen; zuletzt vereinigte man sich zu Folgendem:

1. Der erste Theil des §. soll folgendermaßen abgefaßt werden: „In jeder Gemeinde, in welcher nicht durch den Regierungsrath eine Ausnahme gestattet wird (Verfassung §. 94.) werden die Gemeindangelegenheiten besorgen:“

2. Unter 1. soll es heißen: die Versammlung aller etc.
3. Unter 2. soll an die Stelle des Wortes ausgehende gesetzt werden zu ernennen die etc.

4. Der Anfang des letzten Satzes soll heißen: Den kleineren Gemeinden, welche ihre Angelegenheiten u. s. w.

Wegen vorgerückter Zeit wurde hier die Berathung abgebrochen.

Großer Rath, den 18. April.

(Kommunalgesetz. Begünstigung der Neuenburger Flüchtlinge. Geschesrevision.)

Eine von Hrn. Kobel gemachte Mahnung, dahin gehend, daß in Ausführung des §. 89 der Verfassung mit möglichster Förderung Friedensgerichte aufgestellt werden möchten, wurde als erheblich dem Regierungsrath zugesandt.

Auf geschehenen Antrag wurde beschlossen:

Es solle in Abänderung der im §. 30 des Reglements des Großen Rathes enthaltenen Vorschrift nicht mit Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, sondern mit dem Namensaufruf der Anfang gemacht werden, und dieser solle sogleich nach der für den Anfang der Versammlung bestimmten Stunde statt finden.

Abstimmung. Einstimmig.

Der zum Suppleanten am Obergericht ernannte Herr Grofrath Marti leistete den vorgeschriebenen Eid.

Hernach wurde die Berathung des Geschesentwurfs über die Gemeindorganisation fortgesetzt.

- §. 5. „Die Gemeindversammlungen werden die zu Besorgung ihrer Angelegenheiten erforderlichen Gemeindebehörden und Beamtungen anordnen.“

„Die näheren Bestimmungen über die Zahl, die Pflichten und Befugnisse der von der Gemeindversammlung angeordneten Gemeindebehörden und Beamtungen werden, so weit sie nicht durch Gesetze bestimmt sind, durch die Gemeinde selbst und durch die von derselben zu machenden Gemeindereglemente festgesetzt.“

Auf verschiedene Bemerkungen wurde beschlossen, den zweiten Theil des §. folgendermaßen abzuändern: „Die näheren Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Gemeindebehörden und Beamtungen und die Zahl ihrer Mitglieder sollen, so weit sie nicht durch Gesetze vorgeschrieben sind, durch die Gemeinde selbst und durch die von derselben zu machenden Gemeindereglemente festgesetzt werden.“

- §. 6. „Alle Gemeinden werden ihre Gemeindereglemente binnen 6 Monaten vom Tage der Publikation dieses Gesetzes hinweg dem Regierungsrath zur Genehmigung einzenden. Bis zum Entcheid des Regierungsrathes bleiben die bestehenden Reglemente und Übungen in Kraft.“

Theils wurde angetragen, statt dieses §. den §. 11 des früheren Entwurfes anzunehmen; theils denselben zur Umarbeitung zurückzusenden; theils die Frist zur Einsendung der Reglemente abzuändern; auch wurden andere Redaktionen vorschlagen. Endlich vereinigte man sich zu nachfolgenden Abänderungen in der Abfassung des §.

1) Zu Anfang desselben soll es heißen: Alle Gemeinden sollen ic.

2) Nach dem Wort ein senden soll beigefügt werden: sonst sind die selben außer Kraft gesetzt.

§. 7. „Rücksichtlich der Theilnahme an den Verhandlungen der Gemeindesangelegenheiten gilt der Grundsatz, daß „wer bezahlt, mit stimmt, und daß demnach alle und jede Anlage denjenigen, der sie ausrichtet, berechtigt, wenn er sonst die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, zu allen Verhandlungen und an allen Wahlen mitzustimmen, die auf den Gegenstand, zu welchem er beisteuert, Bezug haben.“

Dieser §. wurde wegen der Wichtigkeit seines Inhalts einer sehr umständlichen Diskussion unterworfen, in welcher sich drei Hauptansichten aussprachen. Nach der einen wollte man den Grundsatz: daß wer bezahlt, mit stimmt, so angewendet wissen, daß der Bezahlende mit Ausnahme der Bürgergemeinde nur bei denjenigen Gegenständen ein Stimmrecht habe, für welche er einen Beitrag leistet, und da würden dann noch die untergeordneten Meinungen geäusserst: einerseits daß die Hintersäfghelder wegen ihrer besondern Bestimmung von den Zellen unterschieden werden sollten, und im Gesetz statt Anlage das Wort Zelle zu setzen sey, andererseits, daß nicht jede auch noch so geringe Bezahlung zum Stimmen berechtigen, sondern dafür ein Minimum derselben festgesetzt werden sollte. — Eine andere Ansicht hingegen gieng dahin, daß der §. unverändert angenommen und der erwähnte Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung angewendet werden, mithin jeder Einzahler irgend einen Beitrag zu Gemeindsausgaben leiste, der Gemeindeversammlung beigezogen werden müsse. — Einer dritten Ansicht zufolge endlich wollte man nach zwei untergeordneten Meinungen dem Grundsatz des §. nicht bestimmen, sondern entweder allen Einwohnern, sie mögen etwas bezahlen oder nicht, das Stimmrecht geben, oder wenigstens allen mit Grundeigenthum Angetessenen. Dann wurde noch einerseits wegen dieser so sehr abweichenden Ansichten der Antrag gemacht, den §. zu neuer Bearbeitung an Regierungsrath und Sechszehner zurückzusenden, und andererseits angetragen, diesen §. hier ganz auszulassen, weil er nicht auf die Bürgergemeinden passe, folglich nicht unter die allgemeinen Bestimmungen, sondern unter den zweiten Titel gehöre. Endlich wurde beschlossen, Regierungsrath und Sechszehnern durch einen Protokollauszug alle Meinungen über diesen §. mitzutheilen, mit dem Ausuchen, denselben einer neuen Berathung zu unterwerfen.

Abstimmung.

Diesen §. anzunehmen 17 Stimmen.
Ihn zu neuer Bearbeitung zurückzusenden Gr. Mehrheit.

Ein Vortrag des Regierungsrathes enthielt sein Gutachten über einen ihm unter dem 15. Februar zugesandten Anzug, dahin gehend, daß den in Folge der politischen Bewegungen im Kanton Neuenburg aus demselben auswandernden Fabrikanten und Manufakturisten im hiesigen Kanton freie Niederlassung gestattet und die Ausübung ihres Kunstfleisches erleichtert werde. Das Befinden besagte, daß freie Niederlassung allen Schweizern durch Konkordate und freie Ausübung des Kunstfleisches durch den §. 16 der Verfassung zugesichert sey, so daß in dieser Hinsicht nichts zu verfügen bleibe.

Hingegen sprach der Regierungsrath seinen Willen aus, in vorkommenden Fällen diejenigen weiteren Begünstigungen zu gewähren, die mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verträglich seyen.

Es wurde beschlossen, dem Regierungsrath anzuseigen, daß der Große Rath mit diesem Vortrag befriedigt sey.

Ein mit der Zustimmung des Regierungsrathes begleiteter Vortrag des Justizdepartements betraf einen ihm zur Berichterstattung überwiesenen Anzug, durch welchen eine Revision der Gesetze, genaue Redaktion derselben und nöthigenfalls die Beifügung eines Kommentars gewünscht ward. Rücksichtlich der beiden ersten Theile wurde gezeigt, daß den Wünschen, so weit es die Menge der laufenden Geschäfte gestatte, von Seite des Regierungsrathes und der Departemente entsprochen werde. In Betreff eines Kommentars dann wurde bemerkt, es könne ein solcher wohl von einem Rechtsgelehrten, aber nicht von einer Regierungsbehörde gegeben werden. —

Auch mit diesem Vortrag fand sich die Versammlung befriedigt, was dem Regierungsrath angezeigt wird.

Großer Rath, den 19. April.

(Communalgesetz.)

Vom Herrn Landammann wurden folgende eingelangte Vorstellungen angezeigt:

- 1) Der Ortschaften in der Gemeinde Rüggisberg gegen Holzschläge im Giebelleggwald.
- 2) Mehrerer Einwohner der Kirchgemeinde Tramlingen und
- 3) Mehrerer Einwohner der Kirchgemeinde Corgemont, über die geschehene Auslieferung des Konstant Meuron und die über Auslieferungen bestehenden Verträge.

Diese Vorstellungen wurden dem Regierungsrath zugesandt.

Durch eine Zuschrift an den Großen Rath vom 17. d. J. sucht Hr. Fürsprecher Faggi aus den von ihm angegebenen Gründen um seine Entlassung an. — Diese Zuschrift wurde auf den Kanzleitisch gelegt.

Herr Rudolf Balsiger zu Wabern leistete den Eid als Suppleant am Obergericht.

Der am 13. verlesene Anzug des Herrn Kasthofer, betreffend den an die Regierung von Neuenburg ausgelieferten Konstant Meuron und die Untersuchung, in wiefern die bestehenden Verträge über Auslieferung von Flüchtlingen, welche sich politischer Vergehen schuldig gemacht, mit der Verfassung und den heutigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft verträglich seyen, wurde rücksichtlich seiner Erheblichkeit in Berathung gesetzt. Nach Auhörung der dafür und dagegen geäußerten Meinungen wurde befunden, der erstere Theil des Anzugs sei durch den am 12. vom Großen Rath genommenen Beschluss, daß er sich mit dem damals vom Herrn Schultheissen gegebenen Berichte begnügen, als bestätigt anzusehen, und über den zweiten Theil seyen bereits dem Regierungsrath Aufträge ertheilt worden. Deswegen ward der Anzug nicht erheblich erklärt.

A b s i m m u n g 35 Stimmen.
Ihn erheblich zu erklären 85 Stimmen.

Nicht erheblich 85 Stimmen.
An die Stelle des aus dem Justizdepartement entlassenen Herrn Lehenskommisarius Wyss wurde zu einem Mitglied dieses Departements ernannt: Herr Johann Brötie, von Därfetten, Notarius in Bern.

Hierauf wurde die Berathung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindbehörden fortgesetzt.

§. 8. „Die Gesamtheit aller Stimmfähigen spricht den Willen der Gemeinde aus in ihren in gehöriger Form gebotenen Gemeindesversammlungen, durch das Stimmenmehr der Anwesenden.“

Gefallene Meinungen vermissten in der allgemeinen Vorschrift dieses §. genauere Bestimmungen über Zeit und Ort der Zusammenberufung der Gemeindesversammlungen, Zusammensetzung der letztern, u. s. w. Es wurde beschlossen, der §. solle in dieser Hinsicht vervollständigt werden.

Abstimmung.

Den §. unverändert anzunehmen . . . 15 Stimmen.
1) Mit Abänderungen Gr. Mehrb.
Genauere Bestimmungen einer Gemeindeversammlung zu geben 76 Stimmen.

2) Keinen solchen Zusatz 19 St.
§. 9. „In denjenigen Gemeinden, deren Lokalbedürfnisse nicht ausschließlich aus den vorhandenen Gemeindegütern und von der Ortsbürgerschaft bestritten werden, sondern ganz oder theilweise durch Beiträge der Einfäsen erhoben werden müssen, kommt die Verwaltung und Bevölkung der Gemeindeangelegenheiten nicht einzig den Burgergemeinden sondern der Gesamtheit der Beitragspflichtigen zu.“

Einerseits fand man diesen §. dem Grundsatz entsprechend, daß wer bezahle auch mitstimmen solle; andererseits aber wurde die Ansicht geltend gemacht, daß mit Grundeigentum angesessene Einfäsen bei Verhandlung wichtiger, die Lofalverhältnisse betreffender, Gegenstände nicht sollten ausgeschlossen werden können, wenn sie auch keine Bezahlung dazu leisten, und es wurde beschlossen, den §. zu nochmaliger Vorberatung zurückzuweisen.

§. 10. „An der Tellgemeinde haben gleiches Recht zu stimmen alle Ortsbürger, und unter den Einfäsen diejenigen, welche nachfolgende Eigenschaften besitzen:

1. „Kantonsangehörige, welche a. in dem Gemeindsbezirk ein Grundeigentum von 500 Fr. besitzen, oder b. in diesem Verhältnis eine Gewerbesteuer bezahlen, oder c. in dem Gemeindsbezirk einen Pachtbestand haben von einem jährlichen Natural- oder Geldbetrag von 150—200 Fr.“

2. „Die Schweizerbürger, welche in einem der obigen drei Fälle sich befinden, stehen in Bezug auf das Stimmrecht an den Tellgemeinden nach einem zweijährigen Aufenthalt in der Gemeinde in gleichem Recht wie die Kantonsbürger. Die Nichtschweizer stehen in vorgemeldter Beziehung nach einem zweijährigen Besitzstand von Grundeigentum in der Gemeinde, oder vierjähriger Ansiedlung in derselben als Pächter oder mit Gewerbesteuer Angelegte, in dem gleichen Recht wie die Kantonsbürger.“

3. „Güter, die dem Staate oder andern Gemeinden und Korporationen angehören, können durch dazu Beauftragte, und Bevormundete, in sofern sie nicht in der Gemeinde besiedelt werden, durch ihren Vormund sich vertreten lassen. Diejenigen, welche in einer Gemeinde, außerhalb welcher sie wohnen, ihr Stimmrecht ausüben wollen, sind in derselben ein Domizilium zu verzeihen gehalten.“

Dieser §. gab zu weitläufigen Erörterungen der Verhältnisse zwischen Ortsbürgern und Einfäsen Anlaß. Einige eröffnete Meinungen wollten für die Bedingungen des Stimmrechtes keinen Unterschied unter ihnen machen; andere aber glaubten, man solle auf jeden Fall von den Ortsbürgern nicht die nämlichen Requisiten verlangen, oder wenigstens berücksichtigen, was indirekt von ihrer Seite durch den Ertrag bestehender Stiftungen u. s. w. zu den örtlichen Ausgaben beigetragen werde. Auch fand man, das Eigentum eines unterpfändlich versicherten Kapitals von Fr. 500 sollte ebenso wie Grundeigentum von gleichem Werth das Stimmrecht geben. Endlich wurde auf mehrere Redaktionsverbesserungen angetragen.

- Die Abstimmungen gaben folgendes Resultat:
1) Im Eingang soll an die Stelle von Tellgemeinde gesetzt werden, große Gemeinde und es sollen ausgestrichen werden die Worte unter den und diejenigen.

- 2) Unter Art. 1. soll die Zahl 150 ausgestrichen und hingegen als eine der Wahlbedingungen beifügt werden: das Eigentum eines auf Grundstücken versicherten Kapitals von Fr. 500.

- 3) Im Art. 3. soll in der ersten Linie das Wort an der n ausgestrichen und nach dem Worte Korporationen eingeschaltet werden: und Privatpersonen. Auch soll ein Minimum von zu bezahlenden Zellen, als Bedingung des Rechts, sich repräsentieren zu lassen, bestimmt werden.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Fortsetzung dieser Beratung auf einen andern Tag verschoben und dann am Schluß der Sitzung noch ein zweiter Namensaufruf gehalten.

Großer Rath, den 24. April.

(Communalgesetz.)

Präsident: Herr Landammann von Lerber.

Das in der letzten Sitzung auf den Kanalrechtlich gelegte Entlassungsbegehren des Herrn Fürsprechers Faggi wurde dem Regierungsrath zugesandt, um darüber, wie über die früheren ihm übermachten Entlassungsbegehren einen Bericht zu erstatten.

Folgende eingelangte Vorstellungen und Bittschriften wurden dem Regierungsrath zur Untersuchung übersendet:

- 1) Der Gemeinde Ursenbach, zu Beibehaltung der Hintersäss- und Einzugsgelder.
2) Von 13 Güterbesitzern zu Zimmerwald, welche als Entschädigung für die Überschwemmungen des Mühlbachs — die Fischerei in demselben begehren.
3) Des Peter Balme von Wilderswil, die Wiederaufnahme in das Landjägerkorps, oder eine Pension begehrend.

- Ferner wurden folgende Anzüge verlesen:
1) Des Herrn v. Wattenwyl, betreffend Mittheilungen des Regierungsrathes an den Großen Rath über wichtige Ereignisse.
2) Des Hrn. Meßmer, über die Ereignisse zu Gelterkinden.
3) Des Herrn Imhoff von Burgdorf, betreffend die von der Staatskanzlei der Redaktion des Anzeigers der Regierung verhandlungen zu machenden Mittheilungen.
4) Des Herrn Böckart, über die Umwandlung von Geldbussen in Gefängnisstrafe.

Hierauf wurde die Beratung des Gesetzesentwurfs über die Organisation der Gemeindebehörden fortgesetzt.

§. 11. „Zur Stimmfähigkeit wird ferner erfordert, daß der Stimmende in dem Zustand der Ehrenfähigkeit, des eigenen Rechts und der Selbstständigkeit sey, das ist weder als Dienstbote, noch Handwerksgesell in dem Muz und Brod eines Meisters sehe.“

Geäußerte Meinungen giengen dahin: Der Ausschluß von Dienstboten sey zu weit ausgedehnt, da viele derselben Grundeigentum besitzen, was berücksichtigt werden müsse; der letzte Theil des §. sey auszulassen; mehrjährige Söhne, die beim Vater wohnen, seyen nicht auszuschließen; der Zustand des eigenen Rechts sey als Bedingung aufzustellen; in der letzten Linie sey statt in zu setzen an.

Es wurde beschlossen, daß als Bedingungen der Stimmfähigkeit aufzunehmen seyen: Die Ehrenfähigkeit, und nebst dieser der Zustand des eigenen Rechtes oder das zurückgelegte 23ste Jahr. — Das Uebrige wird ausgelassen.

Abstimmung.

- 1) Den §. abzuändern Einstimmig.
2) Ehrenfähigkeit aufzunehmen Einstimmig.

- 3) Den Zustand des eigenen Rechts aufzunehmen 87 St.
 Nicht anzunehmen Minderheit.
 4) Das zurückgelegte 23. Jahr aufzunehmen 75 St.
 Nicht aufzunehmen 17 St.
 5) Den übrigen Theil des §. mit oder ohne Abänderung anzunehmen Niemand.

§. 12. „Von dem Stimmrecht ist ausgeschlossen derjenige, der mit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahr für sich selbst, für sein Weib, oder für Kinder, deren Unterhaltung ihm obliegt, eine Armensteuer bezogen; es sey denn, daß er sich zuvor mit der Gemeinde seiner Schuld wegen abgefunden. Der Gemeindevorstand führt über diejenigen, welche vorgenannten Bestimmungen zufolge berechtigt sind, den Gemeindeversammlungen beizuhören, ein Verzeichniß.“

Nach einigen gefallenen Bemerkungen wurde der §. mit der Redaktionsverbesserung angenommen, daß statt: vorgenannten Bestimmungen gesetzt werde: zufolge der den §§. 10 u. 11 und im gegenwärtigen enthaltenen se.

Abstimmung

§. 13. „Dem Entscheid der Einwohnergemeinde sind alle Angelegenheiten unterworfen, welche dieselbe nicht dem Gemeindevorstand, oder andern von ihr eingesetzten Gemeindsbehörden oder Beamten zu übertragen gutfindet.“

In Folge verschiedener über den Inhalt dieses §. gemachter Bemerkungen vereinigte man sich zu folgender Abfassung desselben: „Dem Entscheid der großen Gemeinde sind alle diejenigen Angelegenheiten unterworfen, in Betreff welcher die Einsätze zu Beiträgen angehalten werden. Die übrigen Angelegenheiten besorgt die Bürgergemeinde.“

Abstimmung

- 1) Den §. abzuändern Einstimmig.
 2) Die obige Redaktion anzunehmen 64 Stimmen.
 3) Eine andere 17 St.

§. 14. „Die Einwohnergemeinde kann jedoch den Entscheid folgender Gegenstände nicht übertragen:

- a. „Die Auszeichnung von Zellen, bei deren Anordnung in jedem Fall die bestehenden Reglemente beobachtet werden müssen.
 b. „Stiftung von Kirchen, Spitäler und Schulhäusern, oder neuen Bauten derselben.
 c. „Die Wahl des Gemeinderathes.
 d. „Die Passation der von ihr abhängenden Gemeinderechnungen.
 e. „Eingriffe in das Kapitalvermögen, Aufnahme von Kapitalien auf die Gemeinde und Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde.
 f. „Die Annahme, Verwerfung oder Abänderung der Gemeindereglemente.

„Die ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Gemeinde sollen auf geeignete Weise jeweilen zum Voran öffentlich bekannt gemacht werden.“

Wurde wegen seiner Unterabtheilungen artikelweise behandelt.

- a. Es geschah einerseits der Antrag, diese Bestimmung als überflüssig auszulassen, andererseits vor „bestehenden“ das Wort „jeweilen“ zu sehen. Der Art. wurde aber unverändert angenommen.

Abstimmung

- Den Art. unverändert anzunehmen 43 Stimmen.
 Abzuändern 37 St.
 b. Ohne Bemerkung angenommen.
 c. Ebenfalls angenommen.

Abstimmung

- Unverändert anzunehmen 79 Stimmen.
 Abzuändern 3 St.
 d. Wurde mit Auslassung der Worte: „von ihr abhängen“ angenommen.

- e. Es wurden folgende Abänderungen beschlossen:
 1) Der Artikel soll anfangen: „Beschlüsse zu Verwendungen aus dem Kapitalvermögen se.“
 2) Es soll vorgeschrieben werden, daß solche Beschlüsse nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden genommen werden dürfen.
 3) Unter die nicht übertragbaren Gegenstände wurde noch aufgenommen der Entscheid über Führung von Prozessen.

Abstimmung

- 1) Den Artikel unverändert anzunehmen 5 Stimmen.
 2) Mit Abänderungen Gr. Mehrb.
 3) Die Redaktion zu verbessern Einstimmig.
 Die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen für das
 Angreifen des Kapitals vorzuschreiben Gr. Mehrb.
 Dieses nicht vorzuschreiben 12 St.
 4) Führung von Prozessen aufzunehmen 52 St.
 f. Nicht hier aufzunehmen 29 St.

f. Wurde ohne Bemerkung angenommen.

Am Ende dieses §. soll statt des Wortes „öffentliche“ gesetzt werden „gehörig.“

Auf den Antrag, daß auch Bestimmung von Besoldungen von Behörden und Beamten hier aufgenommen werden, ward beschlossen, daß dieses in den §. 5 gesetzt werden soll.

§. 15. „Wenn es um Behandlung von solchen Gegenständen zu thun ist, welche nach §. 14 von der Gemeindeversammlung an Niemand übertragen werden können, so müssen dieselben in außerordentlichen Versammlungen beraten, und bei der Zusammenberufung der Gegenstand der Berathung angezeigt seyn.“

Auf verschiedene Bemerkungen wurde befunden, der Gegenstand dieses §. gehöre in ein Gemeindereglement, und beschlossen, denselben auszulassen.

§. 16. „Wo in einer Gemeinde verschiedene bis jetzt abgesonderte verwalte, zu besondern Zwecken bestimmte Güter u. Fonds sich vorfinden, sollen dieselben zu dem ihrer Bestimmung angemessenen Zwecke verwendet, noch fernerhin abgeführt verwalten und ohne Einwilligung des Regierungsrathes nicht zusammengeschmolzen werden.“

Wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 17. „Die Gemeinderechnungen sollen auf den 31. Dez. gestellt seyn, und müssen spätestens drei Monate nachher eingegaben und alljährlich abgelegt werden. Die Rechnungen sollen einfach und deutlich gestellt und die Ausgaben-Artikel soviel möglich mit Beilagen gehörig bescheinigt seyn.“

Nach Aeußerung verschiedener abweichender Ansichten über diesen §. wurde beschlossen, ihn als in die Gemeindereglemente gehörig nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Die weitere Berathung wurde auf morgen verschoben.

Publikation

Seit einiger Zeit haben sich viele hiesige Kantonsangehörige bei der kaiserlich-russischen Gesandtschaft für Pässe nach Polen gemeldet, in der Meinung, die russische Regierung wünsche Schweizer-Kolonisten nach den entvölkerten Gegendern Polens zu ziehen, und habe zu dem Ende ihre Gesandtschaft beauftragt, die Auswanderer mit Pässen und hinlänglichen Reisemitteln zu versehen.

Dass dies, laut erhaltenen Berichten, nun keineswegs der Fall sey, wird anmit zur öffentlichen Kunde gebracht, um Auswanderungslustige vor fernerer fruchtlosen Versuchen zu warnen.

Staats-Kanzlei Bern,
 G. May, erster Substitut.

Annaler der Regierungs-Verhandlungen der Republik Bern.

Bern, Freitag den 27. April 1832.

Beschluß
der eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die nach Aufhebung der Beschlüsse vom 2. Herbstmonat und 28sten Weinmonat 1831 noch in Kraft bleibenden Maßnahmen gegen die asiatische Cholera.

Die eidgenössische Tagsatzung, nach angehörtetem Berichte ihrer in Bezug auf die Maßnahmen gegen die Cholera morbus niedergesetzten Kommission, aus welchem, der Erfahrung enthoben, die tröstliche Wahrnehmung hervorgeht, daß nicht nur die Ansteckungskraft der ostindischen Brechruhr nicht so bedeutend sei, wie man anfänglich befürchtete, und daß die Epidemie selbst in ihren Fortschritten und in ihrer Bösartigkeit bedeutend nachgelassen habe, sondern daß die im Innern der Schweiz gegen das Einschleppen derselben getroffenen Maßnahmen unnothigerweise dem täglichen Verkehr lästige Hindernisse in den Weg legen,

beschließt:

I. Die Gesundheitspolizei-Maßnahmen gegen die Cholera morbus, insofern deren Beibehaltung in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgesetzt ist, sind im Innern der Schweiz aufgehoben und auf die Grenzkantone allein beschränkt; daher sind auch die diesfälligen Schlussnahmen vom 2. Herbstmonat und 28. Weinmonat dieses Fährs zurückgenommen, und es treten, in Übereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen, folgende Verfügungen an ihre Stelle, deren Vollziehung den Kantonsregierungen, so weit es jede derselben betrifft, übertragen wird:

A. In Beziehung auf Waaren.

1) Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, wie bisan hin, mit gehörig legalisierten Ursprungsscheinen versehen seyn, und es sollen die Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen Anweisungen zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2) Waaren hingegen, welche aus Gegenden kommen, die von der Cholera morbus ergriffen sind, sollen nur dann über die Schweizergrenze gelassen werden, wenn durch gehörig legalisierte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche Zeit in Quarantäne-Anstalten gelegen und die erforderlichen Desinfektionsprozesse durchgemacht haben, im entgegengesetzten Fall müssen sie zurückgewiesen werden; daher sollen auch weiterhin den Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen diesfälligen Instruktionen ertheilt werden.

3) Der eidgenössischen Sanitätskommission bleibt, wie bis anhin, der Auftrag, den sämtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera angesteckten Länder anzuzeigen und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen; auch wird dieselbe, nach Maßgabe ihrer diesfälligen Erfahrungen, in Bezug auf giftfangende und nichtgiftfangende Waaren den Kantonsregierungen das Nöthige zur Kenntniß bringen.

B. In Beziehung auf Fremde und Reisende.

1) Wenn Reisende, aus Ländern herkommend, wo die Cholera herrscht, die Schweiz betreten wollen, so haben sie, für sich und ihre Effekten, durch gehörig legalisierte Papiere sich auszuweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumazanstalten und ausgehaltene Desinfektionsprozesse jeden Verdacht über ihren Gesundheitszustand entfernt haben, und seither mit keiner von der Cholera ergriffenen Gegend oder Ortschaft mehr in Berührung gelandet sind; können sie dies nicht, so müssen sie von der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei aus dem Lande gebracht werden.

2) Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an den Grenzpassen nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der zwei letzten Monate nicht arbeitslos herumgezogen, mit keiner ansteckenden oder Hautrankeit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens 6 Schweizerfranken besitzen oder statt dessen irgendwie dorthin können, daß ihr Unterhalt gesichert sei; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen, und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimat zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, insofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seien.

3) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibörde der ihrer Heimat zunächst liegenden Grenzkantone überliefert werden: alle diejenigen fremden Handwerksgesellen, Dienstboten u. s. w., welche —

- auf dem Bettel ergriffen werden;
- die vorgeschriebene Rente nicht befolgen und abschlich Schleichwege einschlagen; oder
- die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

4) Die Wirths und Handwerksmeister bleiben aufgefördert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen und, wie jeder Andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

II. Der gegenwärtige Beschluss ist dem eidgenössischen Vorort und der eidgenössischen Sanitätskommission Behuf der erforderlichen Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen Luzern, den 23. Christmonat 1831.

Die eidgenössische Tagssitzung,
in deren Namen,
der Schultheiss des Vorortes Luzern, Präsident derselben:
(L. S.) J. K. Amrhy n.
Der eidgenössische Kanzler:
Amrhy n.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
auf den Bericht des Departements des Innern, über die zu Verhütung der Einschleppung der Cholera morbus, durch die obwaltenden Umstände gebotenen Vorkehrungen

beschließt:

1) Den vorstehenden Beschluss der eidgenössischen Tagssitzung dem Publikum neuerdings in Erinnerung zu bringen.

2) Die betreffenden Beamten mit dessen Vollziehung zu beauftragen.

Bern, den 18. April 1832.

Der Schultheiss,
Tsch a n n e r.
Der zweite Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

Gesetz über die Organisation des Obergerichtes.

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betrachtung, daß es nöthig ist die Bestimmungen über die Organisation und die Rechte und Pflichten des Obergerichtes, welche in den §§. 73. bis und mit 79. der Verfassung enthalten sind, umständlicher auseinander zu sehen;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner, verordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Präsident, die Mitglieder und der Gerichtsschreiber des Obergerichtes müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in der Hauptstadt oder in deren Bezirk haben. Der Gerichtsschreiber soll ohne Erlaubnis des Präsidenten nie eine Nacht außerhalb der Stadt zubringen.

§. 2. Das Obergericht ist zu der Fällung eines Beschlusses gehörig besetzt, wenn der Präsident und acht Beisitzer zugegen sind: im Falle jedoch, wo der Staatsanwalt oder ein Mitglied des Obergerichtes auf die Todesstrafe anträt, müssen die Suppleanten einberufen, und mit Inbegriff derselben, neben dem Präsidenten vierzehn Beisitzer anwesend seyn.

Außer den Gründen, aus welchen eine Gerichtsperson überhaupt an der Beurtheilung eines Rechtsstreites nicht Theil nehmen darf, soll ein Mitglied des Obergerichtes an der Beurtheilung von Sachen nicht Theil nehmen, in welchen seine

Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender, oder im zweiten Grad der Seitenlinie als Advokaten verhandelt haben.

§. 3. Der Präsident hat in Civil- und Polizeisachen keine berathende Stimme, aber bei gleich getheilten Stimmen den Entcheid, und dann ist er befugt die Gründe seiner Meinung zu entwickeln; in Kriminalen aber hat er eine berathende Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen soll in Straffällen die mildere Meinung als das Urtheil des Obergerichtes angesehen werden. Zu der Erkennung der Todesstrafe sind zwei Drittel Stimmen des Tribunals erforderlich.

§. 4. Der Große Rath ernennt vier außerordentliche Ersatzmänner für das Obergericht (Verfassung §. 78.) welche die in dem §. 73. der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften haben müssen. Befinden sich Advokaten darunter, so dürfen diese letztern nur zur Beurtheilung von Straffällen beigezogen werden. Die Ersatzmänner sind bei ihrer ersten Einberufung von dem Präsidenten zu beeidigen.

§. 5. Dem Obergerichte ist ein Staatsanwalt beigeordnet (Verfassung §. 76.) der von dem Großen Rath aus der Zahl der geprüften Rechtskundigen erwählt wird; derselbe muß das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und beider Sprachen mächtig seyn. Der Staatsanwalt steht unter dem Justiz-Departemente, und ist alljährlich nach angehörttem Berichte des Regierungsrathes und der Sechszehner, von dem Großen Rath zu bestätigen. Diese Behörde ernennt denselben für die Geschäfte, in welchen er aus irgend einem Grunde sein Amt nicht selbst ausüben kann, einen Stellvertreter.

§. 6. Das Obergericht hat einen Gerichtsschreiber und zwei Kommissionsschreiber, die dem ersten untergeordnet sind. Der Gerichtsschreiber wird von dem Großen Rath, und die Kommissionsschreiber werden von dem Obergerichte ernannt. Der Gerichtsschreiber führt in den Sitzungen das Protokoll. Er führt auch die Kontrolle über die Bestimmung der Appellationstermine (P. 312) und die Geschäfte, welche von Amtes wegen an das Obergericht gelangen. Er bezieht die Gerichtsgebühren, verrechnet dieselben dem Staate, und ist für die Besorgung der Kanzleigeschäfte, und für die Ordnung des Gerichtsarchives und der Registratur verantwortlich. Zu den Übersetzungen kann er sich des Übersetzers der Staatskanzlei bedienen.

§. 7. Das Obergericht erwählt seinen Beibel, dessen Zeugnisse über die Verrichtungen, die ihm von der Behörde aufgetragen worden, vollen Glauben haben. (P. 6.).

§. 8. Es hat in Betreff der Advokaten und der Agenten, neben der Befugniß, welche P. 66. und 67. und das Gesetz über die Advokaten und die Agenten, vom 14. Hornung 1825, dem Appellationsgerichte ertheilt, ausschließend das Recht die selben wegen Verlehnung ihrer Amtspflichten zu bestrafen. In Abänderung des §. 7. des letztern Gesetzes steht künftighin der Prüfungs-Kommission der Präsident oder ein Mitglied des Obergerichtes vor.

§. 9. Am Ende des Jahres soll das Obergericht dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes einen Bericht über die von ihm beurtheilten Geschäfte, und über den Zustand der Rechtspflege in dem Kanton einreichen, in so weit es diesen aus seinem Standpunkte beurtheilen kann.

§. 10. Das Obergericht ernennt aus seiner Mitte eine Kriminal-, eine Justiz- und eine Moderations-Kommission, jede wenigstens von drei Mitgliedern. Sechs Monate, nachdem der Staatsanwalt seine Stelle angetreten haben wird, soll das Obergericht dem Großen Rath einen Auftrag machen,

in wie weit in Betreff der Kriminal-Kommission eine Abänderung zu machen seyn dürfte.

§. 11. Der Kriminal-Kommission liegt die Vorberathung über die Anträge ob, welche der Staatsanwalt dem Obergerichte in Strafsachen einreicht.

§. 12. Die Justiz-Kommission berathet die Geschäfte vor, welche von Amtes wegen an das Obergericht gebracht werden, oder die auf dem Wege der Vorstellung an dasselbe gelangen, mit Ausnahme der Kriminalsachen. Die Urtheile von Geldstagsbehörden über spezielle Fragen gelangen auf dem Wege der Appellation in Civilsachen vor das Obergericht, wenn bei der Verhandlung vor der ersten Instanz zwei streitende Theile aufgetreten; sonst aber kann der Beschwerdeführer binnen der Nothfrist von dreißig Tagen von der Gröfzung des Urtheils an zu rechnen, eine Beschwerdeschrift bei der Geldstagsbehörde einreichen, welche dieselbe mit ihren Bemerkungen dem Obergerichte übermacht.

§. 13. Die Moderations-Kommission tritt in allen Hinsichten in die Rechte und in die Verpflichtungen der Ober-Moderations-Kommission ein. (P. 44. bis und mit 48.).

Die Moderationen von Entschädigungsforderungen, deren summirter Belauf, ohne Inbegriff der Prozeß- und Moderationskosten, die Summe von zweihundert Franken übersteigen (P. 48.), sind nicht mehr bei der Moderations-Kommission zu verhandeln, der beschwerende Theil kann davon, wie von einem andern Urtheile in summarischen Sachen, an das Obergericht appelliren und demselben seine Beschwerde selbst vortragen, oder durch einen Fürsprecher vortragen lassen.

Verfahren.

a. In Civilsachen.

§. 14. In Betreff der Civilgerichtsbarkeit tritt das Obergericht an die Stelle des Appellationsgerichtes. Der erste Abschnitt des 7ten Titels des besondern Theils des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen, und alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welche auf das Appellationsgericht Bezug haben, beziehen sich nun auf das Obergericht.

§. 15. Jeder streitende Theil hat bei der Beurtheilung seiner Sache das Recht zu einem Vortrage. Der Präsident soll ihm das Wort zu einem zweiten Vortrage nur dann gestatten, wenn sein Gegner in seinem Vortrage aktenkundige Thatsachen entstellt, oder neue Thatsachen angebracht hat.

b. In Justiz- und Polizeisachen.

§. 16. Die Justiz- und Polizeisachen, welche nach den bestehenden Gesetzen an das Appellationsgericht gewiesen sind, oder nach dem Gerichtsgebrauche an dasselbe gebracht werden (§. 12.), so wie auch die Straffälle der Verwaltungspolizei, sollen von nun an an das Obergericht gelangen (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 21. bis und mit §. 25. und §. 32. des Gesetzes über die Amtspflichten des Regierungstatthalters). Der Präsident weist jede solche der Justiz-Kommission zur Berichterstattung und zum Gutachten über die betreffende Verfügung zu.

§. 17. Findet die Justiz-Kommission, die Sache bedürfe einer mehreren Aufheiterung, so kann sie von sich aus den Befehl dazu ertheilen.

§. 18. So wie die Justiz-Kommission ihr Gutachten über eine Justizsache abgefaßt hat, bestimmt der Präsident des Obergerichtes den Tag zum Absprache, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

e. In Kriminalsachen.

§. 19. Die Akten über schwere Verbrechen oder Vergehen, welche der Richter nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden dem Obergerichte zu der Erkenntnis der Vollständigkeit zuschickt, sollen von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Staatsanwalt zugewiesen werden, um seinen vorläufigen Antrag über die Erklärung der Vollständigkeit oder die Ergänzung derselben, oder über den Gerichtsstand der Sache zu machen. Der Staatsanwalt reicht seine Anträge der Kriminal-Kommission ein.

§. 20. Wenn die Kriminal-Kommission dem vorläufigen Antrage des Staatsanwalts über die Erklärung der Vollständigkeit, oder über die Ergänzung der Akten bestimmt; so soll denselben Folge gegeben werden, wenn aber die Kriminal-Kommission und der Staatsanwalt in ungleichen Ansichten stehen; so muß das Obergericht darüber entscheiden.

§. 21. Sicht die Behörde (20.) die Akten für vollständig, und die Sache für ein schweres Verbrechen oder Vergehen an; so muß nun auch der Angeklagte angefragt werden, ob er sich bereits vor der ersten Instanz, oder erst vor dem Obergerichte vertheidigen, oder vertheidigen lassen wolle. (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, §§. 39 und 42.).

Die Vertheidigung vor der ersten Instanz schließt das Recht zur Vertheidigung vor dem Obergerichte nicht aus.

§. 22. Wenn das Urtheil über ein schweres Verbrechen oder Vergehen an das Obergericht gelangt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 46.); so übersendet der Präsident dasselbe mit den Akten dem Staatsanwalt, welcher nun die Anklageschrift abfaßt und auf die gesetzliche Strafe des Verbrechens oder des Vergehens anträgt.

§. 23. Der Staatsanwalt soll sich in der Abfassung der Anklageschrift der größten Umsicht und Unpartheitlichkeit befeißen, die Thatsachen nach Anleitung des §. 31. des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden auseinandersehen, und in derselben auf die Strafe antragen, auf die er nach Eid und Gewissen selbst erkennen würde.

§. 24. Sobald die Anklageschrift abgefaßt ist, soll der Präsident dieses dem Angeklagten oder seinem allfälligen Vertheidiger anzeigen lassen, und ihm eine hinlängliche Frist zu seiner Vertheidigung bestimmen.

§. 25. Trägt der Angeklagte, der sich in der ersten Instanz nicht vertheidigt, oder sein Vertheidiger erst vor dem oberinstanzlichen Absprache auf die Vervollständigung der Akten an; so soll das Gericht, nach vorhergegangener Abhörung des Staatsanwalts, darüber Recht halten: reicht er aber eine Vertheidigungsschrift ein; so muß diese zu den Akten gelegt werden (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §§. 39 und 42.).

§. 26. Die Kriminal-Kommission vergleicht die Anklage und die Vertheidigungsschrift mit den Akten, und faßt ein Gutachten darüber ab, wie der Fall zu beurtheilen sei.

§. 27. So wie die Kriminal-Kommission dem Präsidenten angezeigt, daß ihr Gutachten abgefaßt sei, bestimmt er den Tag zum Absprache, und läßt denselben auf eine in dem Gerichtszimmer hängende Tafel schreiben, und die Akten nebst dem Gutachten der Kommission in das Lesezimmer legen.

§. 28. An dem Tage des Abspraches soll das Gutachten der Kriminal-Kommission abgelesen werden. Hierauf beginnt der Präsident die Umfrage bei den Mitgliedern der Kriminal-Kommission, zuerst über die im §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und nachher über die dem Angeklagten aufzulegende Strafe.

§. 29. Bis zu der Einführung des Kriminalgesetzes soll weder auf eine geschärzte Todesstrafe, noch auf die Strafe des Staupbesens, oder der Brandmarkung erkennt werden.

§. 30. Es ist dem Obergerichte überlassen bei der Erkennung von Freiheitsstrafen auf die Dauer der Gefangenschaft des Sträflings günstige Rücksicht zu nehmen.

§. 31. Wenn das Obergericht das Urtheil gefällt hat; so muß es von dem Präsidenten in offener Sitzung ausgesprochen werden.

§. 32. Das Urtheil soll eine gedrängte Erzählung des Straffalles, des Ergebnisses der Umfrage über die in dem §. 31 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden bestimmten Thatsachen, und die Gründe der erkannten Strafe enthalten.

§. 33. Die Aussertigung des Urtheils wird von dem Präsidenten und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben, mit dem Gerichtssiegel versehen, und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zugeschickt.

§. 34. Das Obergericht hat die Befugniß wegen neuer Thatsachen, die in einem beurtheilten Straffalle vorkommen, eine Revision anzuordnen, und nöthigenfalls bei dem Regierungsrathe auf die Aufschiebung der Vollziehung des Urtheils anzutragen.

§. 35. Die Urtheile des Obergerichtes in Civil-, Polizei- und Kriminalsachen sind dem Gerichte in Abschrift mitzutheilen, welches die Sache in der ersten Instanz beurtheilt hat. Für dergleichen Mittheilungen ist den Beurtheilten nichts anzusehen.

§. 36. Durch dieses Gesetz werden alle früher, mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze, und namentlich das Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellationsgerichtes vom 17. Juni 1816 und dasjenige vom 2. Christmonat 1831 über die provisorische Organisation des Obergerichtes aufgehoben. Dasselbe tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, durch Austheilung an die Behörden und Gemeinden bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Decrete aufgenommen werden.

Gegeben, in der Versammlung des Grossen Raths, den 11. April 1832.

Der Landammann,

von Lerber.

Der Staatsschreiber,

F. May.

Kreisschreiben
des Erziehungs-Departements der Republik Bern,
an die Große Schulcommission.

Hochgeehrter Herr!

Das Erziehungs-Departement würde früher schon die von dem Grossen Raths ernannte Schulcommission, zur Einleitung der vorhabenden Schulverbesserungen in Anspruch genommen haben, wenn das Departement es nicht für ratsam gehalten hätte, zuerst die Berichte zu erwarten, zu deren Eingabe die Herren Regierungstatthalter, Schulcommisarien und Pfarrherren vor der Ernennung der Schulcommission, eingeladen worden sind.

Die Ergebnisse dieser Berichte vermögen nun das Erziehungs-Departement die Mitglieder der Großen Schulcommission

anmit zu ersuchen, sich auf ihre bevorstehende Vereinigung also vorzubereiten, daß sie über folgende für unser Schulwesen besonders wichtige Fragen genügende Auskunft zu gewähren vermögen.

1. Wie kann das Auskommen der Schullehrer am zweckmäßigen auf einen befriedigenderen Fuß gesetzt werden, so daß sie weder mit den Eltern ihrer Schulkinder in Verdrießlichkeiten gerathen, noch überhaupt die Würde ihres Berufes gefährdet werde?

2. Ließe sich nicht überall Gemeind- oder Lebenland finden, wodurch für die Bedürfnisse des Schullehrers genügender gesorgt werden könnte?

3. Sollten nicht aus dem Ertrag solchen Landes für Kinder die einen weiten Gang zur Schule machen müssen, in dem Haushalte des Schullehrers angemessene Kost, wie z. B. nahrhafte Suppen bereitet werden können, damit die Kinder den Schulunterricht desto besser genießen, ohne allzulange Zeit nahrungslos bleiben zu müssen?

4. Wie ließe sich die Anschaffung der in den meisten Schulen noch mangelnden Lehrmittel, z. B. Lehrbücher, Schiebtafeln, Griffel u. s. w. am besten veranstalten?

5. Wäre es nicht zweckmäßig zu unserer vorhabenden Volksbildung, auf irgend eine Weise, die von dem Grossen Raths gesetzlich zu bestimmen wäre, Schulkassen zu bilden, deren Verwaltung den Schulbehörden zu übertragen seyn würde?

6. Da noch an so vielen Orten die grosse Kinderzahl mit dem engen Raum im Misverhältniß steht, und also das Aufbauen neuer Schulhäuser dringendes Bedürfnis ist, so frägt sich, wie die, dieser Maasregel entgegenstehenden, Hindernisse am leichtesten gehoben werden könnten.

7. Wäre es nicht möglich die beiden Geschlechter im Schulunterricht zu trennen?

8. Wäre es nicht möglich, die Kinder nach ihrem Alter und ihren Fähigkeiten bei dem Unterricht in mehrere Classen abzutheilen?

9. Auf welche Weise ließen sich überall im ganzen Kantone Sommerschulen errichten, zu Vermeidung der in mehrfacher Hinsicht so störender Unterbrechung des Unterrichts?

10. In welchen Gemeinden und auf welche Weise ließe sich unserm Volke die Wohlthat der Kleinenkinderschulen am zweckmäßigen zuwenden?

11. Wie könnte man zu der besten Auswahl der Aspiranten gelangen, die zur Aufnahme in die Normalanstalt und in die damit verbundene Elementar-Erziehungsanstalt vorzuschlagen sind?

12. Was für Bestimmungen ließen sich anbringen, damit das Wohlthätige der schon vorhandenen Schullehrervereine, die Schullehrer-Ersparniskassen und die vorhandenen Schul-Bibliotheken theils auf eine höhere Stufe gehoben, theils allgemeiner verbreitet werden könne?

13. Wie ließe sich die Wirksamkeit der Geistlichen und diejenige der Schullehrer im Interesse des Volkes in größere Übereinstimmung bringen? Und wie kann in den Primarschulen der Religionsunterricht am zweckmäßigen angefangen werden, damit die Anlage zu religiösen Gefühlen und Gesinnungen frühe schon im Herzen des Kindes entwickelt, und zugleich der Confirmanden-Unterricht gehörig vorbereitet werde?

(Fortsetzung folgt.)